

Ergebnisbericht zum Verfahren auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität

1 Antragsgegenstand

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) führte ein Verfahren zur Verlängerung der institutionellen Akkreditierung der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität gemäß § 24 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBI I Nr. 74/2011 idgF, iVm § 2 Privatuniversitätengesetz (PUG), BGBI. I Nr. 74/2011 idgF, und iVm § 16 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2019 (PU-AkkVO) durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

2 Verfahrensablauf

Das Akkreditierungsverfahren umfasste folgende Verfahrensschritte:

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Antrag eingelangt	17.03.2020
Mitteilung an Antragstellerin: Prüfung des Antrags durch die Geschäftsstelle	31.03.2020
Finanzierungsbestätigung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Zukauf von Lehrleistungen Humanmedizin)	13.05.2020
Überarbeiteter Antrag eingelangt	20.05.2020
Nachreichung	25.05.2020
Bestellung der Gutachter*innen durch Board der AQ Austria	25.05.2020
Information Antragstellerin über Gutachter*innen	25.05.2020

Rückfragen der Geschäftsstelle zum überarbeiteten Antrag	25.05.2020
Überarbeiteter Antrag eingelangt	03.06.2020
Rückfragen der Geschäftsstelle zum überarbeiteten Antrag	04.06.2020
Nachreichung	09.06.2020
Mitteilung an Antragstellerin: Abschluss der Prüfung des Antrags durch Geschäftsstelle	16.06.2020
Nachreichungen	18.06.2020 01.09.2020
Information der Antragstellerin betreffend mögliche Befangenheit einer*r Gutachter*in	10.09.2020
Rücktritt einer*r Gutachter*in	18.09.2020
Befassung des Boards und Bestellung einer*r Ersatzgutachter*in	23.09.2020
Information Antragstellerin über Rücktritt und Ersatzgutachter*in	23.09.2020
Virtuelles Vorbereitungsgespräch der Gutachter*innen	25.09.2020
Nachreichungen	01.10.2020 14.10.2020
Virtueller Vor-Ort-Besuch und Besprechungen der Gutachter*innen	14.10.2020 15.10.2020
Nachreichung	03.11.2020
Virtuelle Besprechung der Gutachter*innen	10.11.2020
Nachreichung	18.11.2020
Virtueller Vor-Ort-Besuch und Besprechungen der Gutachter*innen	24.11.2020 25.11.2020
Nachreichung	11.01.2021
Gutachten an Antragstellerin zur Stellungnahme	17.02.2021
Stellungnahme Antragstellerin zum Gutachten	24.03.2021
Übermittlung der Stellungnahme an Gutachter*innen	30.03.2021
Übermittlung geändertes = endgültiges Gutachten an Antragstellerin	30.04.2021
Kostenaufstellung an Antragstellerin zur Stellungnahme	03.05.2021
Stellungnahme Antragstellerin zur Kostenaufstellung	03.05.2021
Hinweise der Antragstellerin zum endgültigen Gutachten	12.05.2021
Beschluss des Boards der AQ Austria im die Verlängerung der inst. Akkreditierung	07.07.2021
Genehmigung des Bescheids (GZ: I/A04-10/2021 vom 24.08.2021) des Boards der AQ Austria durch den zuständigen Bundesminister	26.08.2021
Zustellung des Bescheids	02.09.2021
Beschwerde der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg – Privatstiftung eingebracht am	30.09.2021
Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes	06.06.2023
Beschluss des Boards der AQ Austria über die Nachweise zur Erfüllung der Auflagen	23.11.2023
Genehmigung des Bescheids (GZ: I/PU-200/2023 vom 30.11.2023) des Boards der AQ Austria durch den zuständigen Bundesminister	05.02.2024

3 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat in der 68. Sitzung am 07.07.2021 entschieden, dem Antrag der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg – Privatstiftung vom 17.03.2020 zur Verlängerung der Akkreditierung der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg unter Auflagen stattzugeben. Die Akkreditierung erfolgt gemäß § 24 Abs 9 HS-QSG unter folgenden Auflagen:

1. Die Privatuniversität weist bis 24 Monate nach Zustellung des Bescheids ein Konzept nach, in dem festgelegt ist, wie bis spätestens sechs Jahre nach Verlängerung der institutionellen Akkreditierung eine Verbindung des Doktoratsstudiengangs Nursing & Allied Health Sciences zum Forschungskonzept der Privatuniversität und den institutionellen Schwerpunkten hergestellt werden soll (§ 16 Abs 6 Z 7 iVm § 18 Abs 2 Z 1 und 2 PU-AkkVO).
2. Die Privatuniversität weist bis 24 Monate nach Zustellung des Bescheids nach, dass eine Universitätsprofessur (mindestens 0,5 VZÄ) für Mikrobiologie/Infektiologie in Salzburg eingerichtet wurde. Jedenfalls ist nachzuweisen, dass der Ruf erteilt wurde (§ 16 Abs 6 Z 7 iVm § 18 Abs 2 Z 3 PU-AkkVO; § 16 Abs 7 Z 1, 3 und 4 PU-AkkVO).
3. Die Privatuniversität weist bis 24 Monate nach Zustellung des Bescheids nach, dass eine Universitätsprofessur (mindestens 0,5 VZÄ) für Pharmakologie in Nürnberg eingerichtet wurde. Jedenfalls ist nachzuweisen, dass der Ruf erteilt wurde (§ 16 Abs 6 Z 7 iVm § 18 Abs 2 Z 3 PU-AkkVO; § 16 Abs 7 Z 1 und 3 PU-AkkVO).
4. Die Privatuniversität weist bis 24 Monate nach Zustellung des Bescheids nach, dass eine Universitätsprofessur oder Laufbahnprofessur (mindestens 0,5 VZÄ; in sinngemäßer Entsprechung zum UG, siehe dazu auch Auflage 7) für Instrumentelle Analytik in Salzburg eingerichtet wurde. Im Falle einer Universitätsprofessur ist jedenfalls nachzuweisen, dass der Ruf erteilt wurde (§ 16 Abs 7 Z 1, 3 und 4 PU-AkkVO).
5. Die Privatuniversität weist bis 24 Monate nach Zustellung des Bescheids nach, dass zwei Universitätsprofessuren (2 VZÄ) in Salzburg für den Fachbereich der Pflegewissenschaft eingerichtet wurden, die sich an den großen Praxis-Settings (Langzeitpflege, ambulante Versorgung etc.) und den Forschungsschwerpunkten der Privatuniversität orientieren. Jedenfalls ist nachzuweisen, dass der jeweilige Ruf erteilt wurde (§ 16 Abs 6 Z 7 iVm § 18 Abs 2 Z 3 PU-AkkVO; § 16 Abs 7 Z 1, 3 und 4 PU-AkkVO).
6. Die Privatuniversität weist bis 24 Monate nach Zustellung des Bescheids nach, dass ein Vollzeitäquivalent auf mindestens Master-Niveau in Salzburg für den Fachbereich der Pflegewissenschaft eingerichtet wurde (§ 16 Abs 7 Z 1 PU-AkkVO).
7. Die Privatuniversität weist bis 24 Monate nach Zustellung des Bescheids nach, dass sie im Falle der Verwendung von Bezeichnungen und Titeln des Universitätswesens die Laufbahnprofessur (Assoziierte*r Professor*in, Associate Professor, Assoc.-Prof.) in sinngemäßer Entsprechung zum UG vorsieht (§ 16 Abs 7 Z 6 PU-AkkVO).

Der Privatuniversität ist berechtigt, die folgenden Studiengänge durchzuführen und an die Absolvent*innen dieser Studiengänge gemäß § 3 Abs. 1 PUG die folgenden akademischen Grade zu verleihen:

Bezeichnung Studiengang	Art des Studiums	Organisationsform	ECTS-Punkte	Dauer in Semestern	Verwendete Sprache/n	Akademischer Grad/ abgekürzte Form	Ort/e der Durch- führung	Studiengänge (pro Jahrgang)
Humanmedizin	Diplom	VZ	360	10	Deutsch, einzelne LVs in Englisch	Doktorin der gesamten Heilkunde Doktor der gesamten Heilkunde (Dr. med. univ)	Salzburg	75
Humanmedizin	Diplom	VZ	360	10	Deutsch, einzelne LVs in Englisch	Doktorin der gesamten Heilkunde Doktor der gesamten Heilkunde (Dr. med. univ)	Nürnberg	50
Pflegewissen- schaft 2in1- Modell	Bachelor	Dual VZ	210	7	Deutsch, einzelne LVs in Englisch	Bachelor of Science in Nursing (BScN)	Salzburg	100
Pflegewissen- schaft Online	Bachelor	BB	180	6	Deutsch, einzelne LVs in Englisch	Bachelor of Science in Nursing (BScN)	Salzburg	260
Pflegewissen- schaft	Master	BB	120	4	Deutsch, einzelne LVs in Englisch	Master of Science in Nursing (MScN)	Salzburg	25
Advanced Nursing Practice	Master	BB	120	4	Deutsch, einzelne LVs in Englisch	Master of Science in Advanced Nursing Practice (acute care) (MSc ANP) oder Master of Science in Advanced Nursing Practice (chronic care) (MSc ANP)	Salzburg	25
Public Health	Master	BB	120	4	Deutsch, einzelne LVs in Englisch	Master of Science in Public Health (MScPH)	Salzburg	50
Pharmazie	Bachelor	VZ	180	6	Deutsch und Englisch	Bachelor of Science in Pharmazie (BSc)	Salzburg	50
Pharmazie	Master	VZ	120	4	Deutsch und Englisch	Magistra der Pharmazie Magister der Pharmazie (Mag. pharm.)	Salzburg	50
Nursing & Allied Health Sciences	Doktorat	VZ + BB	180	6 VZ, 12 BB	Deutsch, einzelne LVs in Englisch	Doctor of Philosophy (PhD)	Salzburg	10
Medical Science	Doktorat	VZ	180	6	Englisch	Doctor of Philosophy (PhD)	Salzburg	45
Medical Science	Doktorat	VZ	180	6	Englisch	Doctor of Philosophy (PhD)	Nürnberg	20

Health Sciences and Leadership	Universitätslehrgang	BB	120	6	Deutsch	Master of Science (MSc)	Salzburg	25
Palliative Care	Universitätslehrgang	BB	120	6	Deutsch	Master of Science in Palliative Care (MSc)	Salzburg, Wien, Bad Vöslau	100
Early Life Care	Universitätslehrgang	BB	120	6	Deutsch, einzelne LVs in Englisch	Master of Science in Early Life Care (MSc)	Salzburg, Wien	30

Anmerkung zu Bachelorstudiengang „Pflegewissenschaft Online“: Die angegebene Anzahl der Studienplätze bezieht sich bei diesem Studiengang auf die Gesamtstudienplatzzahl. Ein Einstieg ist zu jedem Zeitpunkt möglich.

Anmerkung zu Universitätslehrgang „Palliative Care“: Bei diesem Universitätslehrgang handelt es sich um ein dreistufiges Weiterbildungsangebot. Die angegebenen Orte der Durchführung (Salzburg, Wien, Bad Vöslau) sowie die angeführte Anzahl der Studienplätze (100 pro Jahrgang) beziehen sich auf die sog. Stufe II des Universitätslehrgangs. Dem Modell zur Folge werden in der Stufe II je 25 Studienplätze in vier fachspezifischen Vertiefungslehrgängen angeboten. Die Teilnehmer*innen der Stufe II können in der Stufe III den Universitätslehrgang fortsetzen. Auf Grund der vorhandenen Betreuungskapazitäten stehen in Stufe III des Universitätslehrgangs, die in Salzburg durchgeführt wird, 25 Studienplätze zur Verfügung.

Die Entscheidung des Boards der AQ Austria vom 07.07.2021 über die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung unter sieben Auflagen wurde am 26.08.2021 vom zuständigen Bundesminister genehmigt. Der Bescheid vom 24.08.2021 (GZ: I/A04-10/2021) wurde mit Datum vom 02.09.2021 zugestellt. Die Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg – Privatstiftung hat mit Datum vom 30.09.2021 eine Beschwerde gegen den Bescheid eingebracht. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerG) hat am 06.06.2023 nach einer mündlichen Verhandlung am 04.11.2022 über die Beschwerde der Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg – Privatstiftung entschieden. Der Beschwerde wurde mit der Maßgabe stattgegeben, dass die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung der Paracelsus Medizinische Privatuniversität gemäß § 24 Abs. 10 HS-QSG für die Dauer von zehn Jahren erfolgt.

Eine Änderung des Bescheids vom 24.08.2021 (GZ: I/A04-10/2021) durch das Board der AQ Austria war nicht erforderlich, da mit Zustellung des Erkenntnisses des BVerG der Akkreditierungszeitraum für die Dauer von zehn Jahren beginnt. In Bezug auf den Fristenlauf der Nachweiserbringung zur Auflagenerfüllung der im Bescheid vom 24.08.2021 (GZ: I/A04-10/2021) festgelegten Auflagen ist festzuhalten, dass hierzu vom BVerG keine Änderung der Auflagen oder Fristen vorgenommen wurde. Das Board der AQ Austria hielt hierzu fest, dass somit die Fristen zur Nachweiserbringung gelten, welche im gegenständlichen Bescheid festgelegt wurden. Die entsprechenden Nachweise waren 24 Monate ab Zustellung des Bescheids, somit ab 02.09.2021, zu erbringen.

Das Board der AQ Austria hat in der Sitzung am 23.11.2023 über die Nachweise der Auflagenerfüllung beraten und festgehalten, dass die Auflagen als erfüllt angesehen werden. Der entsprechende Bescheid mit Datum vom 30.11.2023 (GZ: I/PU-200/2023) wurde mit Datum vom 05.02.2024 durch den zuständigen Bundesminister genehmigt.

4 Anlagen

- Gutachten vom 17.02.2021 in der Version vom 30.04.2021
- Stellungnahme vom 24.03.2021 zum Gutachten in der Version vom 17.02.2021
- Hinweise der Antragstellerin zum Gutachten in der Version vom 30.04.2021 vom 12.05.2021

Gutachten zum Verfahren auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg – Privatstiftung

gem § 7 der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2019 (PU-AkkVO)

Wien, 30.04.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahrensgrundlagen	3
2	Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren	4
3	Vorbemerkungen der Gutachter*innen	5
4	Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der PU-AkkVO.	7
4.1	Beurteilungskriterium § 16 Abs 1: Profil und Zielsetzung.....	7
4.2	Beurteilungskriterien § 16 Abs 2 Z 1-2: Entwicklungsplan.....	8
4.3	Beurteilungskriterien § 16 Abs 3 Z 1-2: Organisation der Privatuniversität.....	11
4.4	Beurteilungskriterien § 16 Abs 4 Z 1-2: Studienangebot.....	15
4.5	Beurteilungskriterien § 16 Abs 5 Z 1-3: Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende.....	27
4.6	Beurteilungskriterien § 16 Abs 6 Z 1-7: Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste.....	33
4.7	Beurteilungskriterien § 16 Abs 7 Z 1-10: Personal.....	44
4.8	Beurteilungskriterium § 16 Abs 8: Finanzierung.....	80
4.9	Beurteilungskriterium § 16 Abs 9: Infrastruktur.....	82
4.10	Beurteilungskriterium § 16 Abs 10 Kooperationen.....	84
4.11	Beurteilungskriterien § 16 Abs 11 Z 1-4: Qualitätsmanagementsystem	85
4.12	Beurteilungskriterium § 16 Abs 12: Information	88
5	Zusammenfassung und abschließende Bewertung	90
6	Eingesehene Dokumente	102

1 Verfahrensgrundlagen

Das österreichische Hochschulsystem

Das österreichische Hochschulsystem umfasst derzeit:

- 22 öffentliche Universitäten, darunter die Universität für Weiterbildung Krems, eine Universität für postgraduale Weiterbildung;
- 16 Privatuniversitäten, erhalten von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- 21 Fachhochschulen, erhalten von privatrechtlich organisierten und staatlich subventionierten oder von öffentlichen Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- die Pädagogischen Hochschulen, erhalten vom Staat oder von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- die Philosophisch-Theologischen Hochschulen, erhalten von der Katholischen Kirche;
- das Institute of Science and Technology Austria, dessen Aufgaben in der Erschließung und Entwicklung neuer Forschungsfelder und der Postgraduiertenbildung in Form von PhD-Programmen und Postdoc-Programmen liegen.

Im Wintersemester 2019/20¹ studieren 288.492 Studierende an öffentlichen Universitäten (inkl. der Universität für Weiterbildung Krems). Weiters sind 55.203 Studierende an Fachhochschulen und 15.063 Studierende an Privatuniversitäten eingeschrieben.

Externe Qualitätssicherung

Öffentliche Universitäten müssen gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) alle sieben Jahre ihr internes Qualitätsmanagementsystem in einem Auditverfahren zertifizieren lassen. An die Zertifizierungsentscheidungen sind keine rechtlichen oder finanziellen Konsequenzen gekoppelt.

Privatuniversitäten müssen sich alle sechs Jahre von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) institutionell akkreditieren lassen. Nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren kann die Akkreditierung auch für zwölf Jahre erfolgen. Zwischenzeitlich eingerichtete Studiengänge und Universitätslehrgänge, die zu einem akademischen Grad führen, unterliegen ebenfalls der Akkreditierungspflicht.

Fachhochschulen müssen sich nach der erstmaligen institutionellen Akkreditierung nach sechs Jahren einmalig reakkreditieren lassen, dann gehen auch die Fachhochschulen in das System des Audits über, wobei der Akkreditierungsstatus an eine positive Zertifizierungsentscheidung im Auditverfahren gekoppelt ist. Studiengänge sind vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren.

Akkreditierung von Privatuniversitäten und ihren Studiengängen

Privatuniversitäten bedürfen in Österreich einer regelmäßig zu erneuernden institutionellen Akkreditierung, um als Hochschulen tätig sein zu können. Neben dieser institutionellen Akkreditierung sind auch die Studiengänge der Privatuniversitäten vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren. Für die Akkreditierung ist die AQ Austria zuständig.

¹ Stand Juli 2020, Datenquelle Statistik Austria/unidata. Im Gegensatz zu den Daten der öffentlichen Universitäten sind im Fall der Fachhochschulen in Studierendenzahlen jene der außerordentlichen Studierenden nicht enthalten. An den öffentlichen Universitäten studieren im WS 2019/20 264.945 ordentliche Studierende.

Die Akkreditierungsverfahren werden nach der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (PU-AkkVO)² der AQ Austria durchgeführt. Im Übrigen legt die Agentur ihren Verfahren die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)³ zugrunde.

Für die Begutachtung von Akkreditierungsanträgen bestellt die AQ Austria Gutachter/innen. Diese erstellen auf Basis der Antragsunterlagen und eines Vor-Ort-Besuchs bei der antragstellenden Institution ein gemeinsames schriftliches Gutachten. Anschließend trifft das Board der AQ Austria auf der Grundlage des Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule die Akkreditierungsentscheidung. Bei Vorliegen der gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen und Erfüllung der geforderten qualitativen Anforderungen werden die Studiengänge mit Bescheid akkreditiert.

Der Bescheid des Boards bedarf vor Inkrafttreten der Genehmigung durch den zuständigen Bundesminister. Nach Abschluss des Verfahrens werden jedenfalls ein Ergebnisbericht über das Verfahren und das Gutachten auf der Website der AQ Austria und der Website der Antragstellerin veröffentlicht. Ausgenommen von der Veröffentlichung sind personenbezogene Daten und jene Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen.

Rechtliche Grundlagen für die Akkreditierung von Studiengängen an Privatuniversitäten sind das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)⁴ sowie das Privatuniversitätengesetz (PUG)⁵.

2 Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren

Informationen zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg – Privatstiftung
Standorte der Einrichtung	Salzburg, Nürnberg
Rechtsform	Privatstiftung
Bezeichnung der Privatuniversität	Paracelsus Medizinische Privatuniversität
Erstakkreditierung	26.11.2002
Anzahl der Studierenden	1.399 (2018/19)
Antrag eingelangt am	17.03.2020
Akkreditierte Studiengänge	
Bachelorstudiengänge	Pflegewissenschaft Online (Salzburg) Pflegewissenschaft 2in1-Modell (Salzburg) Pflegewissenschaft 2in1-Modell Bayern (Salzburg) Pharmazie (Salzburg)
Masterstudiengänge	Pflegewissenschaft (Salzburg)

² Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung

³ Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)

⁴ Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)

⁵ Privatuniversitätengesetz (PUG)

	Pharmazie (Salzburg) Advanced Nursing Practice (Salzburg) Public Health (Salzburg)
Diplomstudiengänge	Humanmedizin (Salzburg, Nürnberg)
Doktoratsstudiengänge	Molekulare Medizin (Widerruf beantragt [Salzburg]) Medizinische Wissenschaft (seit 2020 Medical Science [Salzburg, Nürnberg]) Nursing & Allied Health Sciences (Salzburg)
Universitätslehrgänge	Palliative Care (Salzburg) Early Life Care (Salzburg) Health Sciences and Leadership (Salzburg)

Die antragstellende Einrichtung reichte am 17.03.2020 den Akkreditierungsantrag ein. Mit Beschluss vom 25.05.2020 und 23.09.2020 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter*innen für die Begutachtung des Antrags:

Name	Institution	Rolle in der Gutachter*innen-Gruppe
Prof. Dr. Dr. Tobias Kurth	Charité – Universitätsmedizin Berlin	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation und Kenntnis des Berufsfelds (Bereich Public Health)
Mag. Birgit Reisenhofer	Karl-Franzens-Universität Graz Adler Apotheke Ferlach OG	Studentische Gutachterin
Univ.-Prof. a.D. Dr. Monika Schäfer-Korting	Freie Universität Berlin	Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation und Kenntnis des Berufsfelds (Bereich Pharmazie), Vorsitz
Prof. Dr. Michael Simon	Universität Basel Inselspital Bern	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation und Kenntnis des Berufsfelds (Bereich Pflegewissenschaft)
Prof. Dr. Michael Stumvoll	Universität Leipzig Universitätsklinikum Leipzig	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation und Kenntnis des Berufsfelds (Bereich Humanmedizin)
Dr. Sabine Vogl	Medizinische Universität Graz	Gutachterin mit Erfahrung in Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung im Hochschulbereich

Am 15.10.2020 und 24.11.2020 fand ein virtueller Vor-Ort-Besuch in Form von Online-Gesprächen der Gutachter*innen und der Vertreterinnen der AQ Austria mit Vertreter*innen der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität statt.

3 Vorbemerkungen der Gutachter*innen

Die Gutachter*innen prüften die von der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität (PMU) vorgelegten umfangreichen Unterlagen (Antrag in der Version vom 03. bzw. 09.06.2020 inkl. Nachreichungen vom 18.06.2020, 01.09.2020, 01.10.2020, 14.10.2020, 03.11.2020,

18.11.2020 und 11.01.2021 sowie Finanzierungsbestätigung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 13.05.2020) zur Verlängerung der institutionellen Akkreditierung (Reakkreditierung) und nahmen am 15.10.2020 Rücksprache mit Vertreter*innen der Privatuniversität (Rektor, Vizerektoren, Kanzlerin, Dekan*in der Fachbereiche Pharmazie und Pflegewissenschaft, Leitung Stabsstelle Qualitätsmanagement) zu den in einem Vorgespräch der Gutachter*innen am 14.10.2020 identifizierten offenen Punkten des Antrags. Im Anschluss erfolgte ein separates Gespräch mit dem Vorsitzenden der Studierendenvertretung. Angesichts der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Restriktionen fanden diese Gespräche ebenso wie Vor- und Nachbesprechungen der Gutachter*innen in Form einer Videokonferenz statt.

Am 20.10.2020 wurde dem Rektorat der PMU zudem eine Liste mit weiteren 40 Fragen der Gutachter*innen mit der Bitte um Beantwortung bis 03.11.2020 übermittelt. Die umfassenden Antworten gingen fristgemäß ein und wurden von den Gutachter*innen in einer weiteren Videokonferenz am 10.11.2020 ausführlich besprochen und überwiegend zustimmend zur Kenntnis genommen. Wenige noch offene Fragen zu den schriftlichen Antworten der PMU wurden schriftlich am 11.11.2020 mit einer Bitte um Beantwortung bis 18.11.2020 an die PMU übermittelt. Weitere Videokonferenzen am 24.11.2020 dienten der abschließenden Klärung noch offener Fragen. Die Fragen wurden mit der Kanzlerin und dem Vizekanzler der PMU, im Folgenden mit dem Leiter der Stabsstelle Medizindidaktik und dem Leiter der Stabsstelle Qualitätsmanagement sowie mit einem breiteren Spektrum von Studierenden besprochen. Im Anschluss daran sowie am 25.11.2020 erörterten die Gutachter*innen erneut die erlangten Erkenntnisse. Mittels der Videokonferenzen konnte den Einschränkungen infolge des ausgeschlossenen Vor-Ort-Besuchs Rechnung getragen und gleichzeitig der Infektionsausbreitung vorgebeugt werden. Zwar erreichen die Erkenntnisse bei dieser Art des Austauschs nicht in vollem Umfang die bei einer Vor-Ort-Begehung mögliche Tiefe, werden aber von den Gutachter*innen als ausreichend für die Erstellung des Gutachtens und der damit verbundenen Bewertung über die Erfüllung der Kriterien erachtet.

Der Antrag mit seinen zahlreichen Anlagen folgt den Anforderungen des Privatuniversitätengesetzes (PUG) und der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2019 (PU-AkkVO). Die erbetenen Ergänzungen verbessern weiter den Einblick in die Entwicklung von Lehre und Forschung an der PMU, die auf traditionell universitäre Gebiete der Gesundheitswissenschaften fokussiert, nämlich Humanmedizin, seit 2017 Pharmazie und die Pflegewissenschaft. Die zunehmende Komplexität der pflegerischen Versorgung findet ihren Niederschlag nicht nur in der Etablierung neuer Möglichkeiten, sondern auch in spezifischen Hochschulstudiengängen gemäß den wachsenden Anforderungen in der Pflege.

In diesen Fachgebieten der humanen Gesundheit bietet die PMU Bachelor-, Master- und Diplomstudiengänge an, ferner mehrere Universitätslehrgänge. Hinzu kommen Promotionsprogramme (Doktoratsstudiengänge) für Humanmedizin und Pflegewissenschaft. Der sehr rasche Wissensfortschritt auf allen drei Gebieten erfordert nicht nur eine qualitativ sehr hochwertige Ausbildung, sondern auch Möglichkeiten der Weiterqualifizierung bzw. umfassender Fortbildung während des gesamten Arbeitslebens. Diesem Anspruch gerecht zu werden, fühlt sich die PMU verpflichtet.

Mit ihren auf Bachelor-, Master- und Doktoratsniveau angebotenen Studiengängen und Universitätslehrgängen hat die PMU ein spezifisches Profil entwickelt. Dieses ermöglicht zudem studiengangübergreifende Lehre und kann andernorts schwieriger zu realisierende Forschungskooperationen erleichtern.

Die Gutachter*innen erachten die erlangten Informationen als hinreichend für ihre Stellungnahme bezüglich der von der PMU beantragten Reakkreditierung. Die Gutachter*innen-Gruppe berichtet detailliert über die gewonnenen Erkenntnisse, sie spricht Auflagen sowie Anregungen und Empfehlungen aus und dankt den Mitarbeiterinnen der AQ Austria für die sehr geschätzte und unter den speziellen Gegebenheiten essenzielle Unterstützung.

Am 24.03.2021 übermittelte die PMU ihre Stellungnahme zum Gutachten in der Version vom 17.02.2021. In dieser bringt die PMU zum Ausdruck, dass sie weitgehend der Sichtweise der Gutachter*innen zustimmt. Weiters werden zu den von den Gutachter*innen vorgeschlagenen Auflagen Klarstellungen bzw. Konkretisierungen von Informationen vorgenommen, die trotz des sehr umfangreichen Antrags an einigen Stellen zunächst widersprüchlich, unübersichtlich bzw. unkonkret waren. In der Folge wurde das Gutachten auf Basis der Informationen in der Stellungnahme von den Gutachter*innen an jenen Stellen fortgeschrieben bzw. ergänzt, zu denen die Antragstellerin mit der Stellungnahme Klarstellungen, Konkretisierungen oder Gegenargumente übermittelte.

4 Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der PU-AkkVO

4.1 Beurteilungskriterium § 16 Abs 1: Profil und Zielsetzung

Profil und Zielsetzung

Die Privatuniversität hat ein institutionelles Profil und hieraus abgeleitete universitätsadäquate Ziele für die Bereiche Studium und Lehre sowie Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste ab.

Die PMU in Salzburg ist eine medizinische Universität in privater Trägerschaft, die für sich den Anspruch erhebt, eine der führenden europäischen Institutionen in der medizinischen und gesundheitswissenschaftlichen Ausbildung sowie in der biomedizinischen Forschung zu sein. Die PMU paart eine starke Forschungsleistung mit einer multiprofessionellen Aus- und Weiterbildung ihrer Studierenden und möchte damit bestmöglich zur Gesundheit von Menschen beitragen. Die Schwerpunkte liegen dabei in den drei Disziplinen Humanmedizin, Pflegewissenschaft und Pharmazie, die den Kern von Forschung und Lehre an der PMU darstellen und sich durch die Zusammenarbeit über die Fächergrenzen hinweg wechselseitig in Forschung und Lehre stärken können. Der klare Fokus auf die menschliche Gesundheit zieht sich sehr deutlich durch die Zielsetzungen und wird von den Gutachter*innen begrüßt. Demgemäß spielen die interdisziplinäre Zusammenarbeit in Forschung und Lehre, die interprofessionelle Ausrichtung der Studien- und Universitätslehrgänge und ein hohes Interesse an Transfer und gesellschaftlicher Entwicklung eine zentrale Rolle in der Zielsetzung.

Mit Gründung des Standortes Nürnberg sind das Städtische Klinikum Nürnberg mit seiner 100%igen Tochtergesellschaft Klinikum Nürnberg Medical School GmbH als Partnerinstitutionen hinzugekommen. Die Kliniken an beiden Standorten sind durch Kooperationsverträge im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben betreffend Forschung und Lehre integrale Bestandteile der PMU.

Das Spektrum der Studiengänge an der PMU soll in den kommenden Jahren verstärkt eine gesundheitswissenschaftlich-orientierte Erweiterung erfahren. Ebenso sollen die Studiengänge an die technologischen Neuerungen (Automatisierung und Digitalisierung im Gesundheitswesen), z.B. durch Integration medizinischer Informationssysteme in Entscheidungsfindungsprozesse, angepasst werden.

Für die kommende Akkreditierungsperiode möchte die PMU zudem Trends und Innovationen frühzeitig erkennen und diese nicht nur in der Forschung, sondern auch in der Lehre der grundständigen Programme und im Rahmen der geplanten PMU-Akademie aufgreifen. Die geplante weitere Stärkung von Forschung und Lehre soll durch eine Weiterentwicklung der Unternehmenskultur mit zum Teil verpflichtenden Angeboten der Aus- und Weiterbildung von etablierten und Nachwuchsführungskräften unterstützt werden, um in Zukunft agiler und fokussierter auf neue Trends reagieren zu können. Die Digitalisierung soll in allen Bereichen der Privatuniversität vorangetrieben und die zur Verfügung stehende IT-Infrastruktur für Ressourcen, Forschung und Lehre verbessert und bis Ende 2021 etabliert werden.

Zur Erreichung der Ziele und Weiterentwicklungen verfügt die PMU auch über ein Leitbild für alle Mitarbeiter*innen, welches wie auch die universitären Statuten in Hinblick auf den Entwicklungsplan 2020–2026 im September 2020 überarbeitet wurde. In weiter geplanten Überarbeitungen werden die Themen Transparenz, Entwicklungsmöglichkeiten, Führungsverständnis, faire Bezahlung und professionelles Recruiting in den Fokus gestellt. Weiterer Bedarf soll auch in einer Mitarbeiter*innen-Befragung evaluiert werden, die für 2022 geplant ist.

Die Gutachter*innen begrüßen das für die Schwerpunkte der PMU ausgelegte Profil und die weiteren Zielsetzungen für die nächste Akkreditierungsperiode.

Die Gutachter*innen erachten das Kriterium als erfüllt.

Wünschenswert wäre eine Konkretisierung der Zielsetzungen, die oft allgemein gehalten sind. So bleibt z.B. unklar, wie die Verbindung von Forschung, Lehre und Unternehmenskultur verbessert werden soll und wie das Einbringen von Forschungsergebnissen in die Wirtschaft zum Wohlergehen der Bevölkerung beitragen kann. Weitere Konkretisierungen werden für die im Antrag genannte Zielsetzung der interdisziplinären Zusammenarbeit in Forschung und Lehre empfohlen. Interdisziplinarität, die sich an der PMU durch die Ausrichtung im Gesundheitsbereich bietet, sollte aus Sicht der Gutachter*innen noch stärker verankert und genutzt werden, wie z.B. durch eine deutlichere Verknüpfung der Pflegewissenschaft und Pharmazie mit den wesentlichen Schwerpunkten der Humanmedizin bzw. klinischen Clustern.

4.2 Beurteilungskriterien § 16 Abs 2 Z 1–2: Entwicklungsplan

Entwicklungsplan

- 1. Die Privatuniversität hat einen Entwicklungsplan, der mit dem Profil und den Zielen konsistent ist und der längerfristige Ziele und Strategien zu deren Erreichen benennt. Für die ersten sechs Jahre ab Verlängerung der institutionellen Akkreditierung legt der Entwicklungsplan dar, wie mit den vorgesehenen Maßnahmen und den dafür eingesetzten Ressourcen die für diesen Zeitraum festgelegten Ziele erreicht werden können. Der Entwicklungsplan umfasst auch Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Frauenförderung.*

Die PMU weist einen umfassenden Entwicklungsplan aus, der alle Dimensionen der Privatuniversität umfasst. Er ist in die folgenden Bereiche gegliedert: Studium und Lehre; Forschung; Vernetzung, Partnerschaft und Internationalisierung; Organisation, Führung und Kultur; Finanzen.

Der Entwicklungsplan orientiert sich zeitlich an der jeweiligen Akkreditierungsperiode der PMU. Es wird dargelegt, welche Maßnahmen vorgesehen sind und in der Regel werden die erforderlichen Ressourcen dazu genannt. Vonseiten der Gutachter*innen wird empfohlen, die Zielsetzungen des Entwicklungsplans auch in tabellarischer Form auszuweisen, um einen raschen Überblick für den internen als auch externen Gebrauch zu ermöglichen.

Der Entwicklungsplan wird im Reakkreditierungsantrag 184-mal genannt, was auf die zahlreichen Querverweise bei den Zielsetzungen und Darlegungen zurückzuführen ist und vor Augen führt, wie vernetzt die Vorhaben sind und ein systemischer Blick auf das komplexe System der Hochschule zur Beschreibung, Steuerung und Optimierung zur Anwendung kommt.

Im Bereich Studium wird laut Entwicklungsplan in der kommenden Akkreditierungsperiode das Diplomstudium Humanmedizin auf ein zweistufiges Bachelor-Master-System umgestellt, was zukünftig auch die Entwicklung von Double-Degree-Programmen (MD/PhD) ermöglichen soll. Gleichzeitig möchte die PMU durch den Ausbau von E- und Blended-Learning-Konzepten die Studierbarkeit erhöhen und mehr Flexibilität schaffen, was sich auch in ihren Zielen widerspiegelt. Ein Doctoral Service Center ist geplant, um inhaltliche Synergien in den Doktoratsstudien nutzen zu können, welche langfristig in eine PMU-Graduate-School münden sollen. Auch das Studienangebot wird regelmäßig weiterentwickelt, so sind z. B. akkreditierungsrelevante Änderungen im Universitätslehrgang Palliative Care geplant und die Umstellung des bestehenden Doktoratsstudienganges Medizinische Wissenschaft auf Englisch bereits im Gange und mittlerweile akkreditiert. Um Weiterbildungsangebote rascher und am Bedarf des Gesundheitswesens bzw. an den Trends orientiert anbieten zu können, wird eine PMU-Akademie in der nächsten Entwicklungsperiode etabliert, die als ergänzendes Angebot für die PMU-Studiengänge sowie für externe Personen zur Weiterbildung dient. Diese wird als eine der wesentlichen Finanzierungsstrategien für die im Entwicklungsplan angegebenen Maßnahmen in der kommenden Akkreditierungsperiode angeführt.

In der Lehre plant die PMU ein gesamtuniversitäres didaktisches Konzept zu entwickeln. Durch die 2019 eingeführte Stabsstelle Medizindidaktik wurde bereits ein Grundpfeiler gesetzt, auch eine Teaching Faculty und Mediathek sollen zur Steigerung der Lehrqualität beitragen.

Auch der Forschungsbereich soll weiterentwickelt werden, so wird z. B. die Infrastruktur durch ein zentral organisiertes Core Facility Management sowie die Bereitstellung einer Forschungsservicestruktur (Forschungsmanagement und Technologietransfer, FMTT) sichergestellt und ein Doctoral Service Center bis 2021 etabliert werden, um Ressourcen zu bündeln und optimale Supportstrukturen für Forschende und Doktorand*innen zu schaffen.

Im Bereich der Vernetzung plant die PMU bestehende Kooperationen weiter auszubauen und z. B. ein Memorandum of Understanding mit der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH (SALK) bis Ende 2020 zu erarbeiten. Im Entwicklungsplan ist von Platzerhöhungen für Outgoing- sowie Incoming-Studierende die Rede und auch Fellowship-Programme sollen in die Wege geleitet werden. Hierfür soll eine Aufstockung des International Office auf 2,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) bis 2021 erfolgen. Ein Antrag zur Teilnahme an dem EU-Programm Erasmus+ wurde 2020 von der PMU gestellt und ist mittlerweile von der Europäischen Kommission bewilligt worden. Dies soll generell Studierendenmobilität fördern

und vor allem in bisher unterrepräsentierten Studiengängen, wie z. B. der Pharmazie, ermöglichen.

Innerhalb der Organisation wünscht sich die PMU gemäß ihren gesetzten Zielen eine Innovationskultur zu verankern. Dazu sollen ein Innovationsbudget bis 2021 und Motivation durch Anreize und Würdigungen von Innovationsbeiträgen geschaffen werden, ferner soll ein Talentmanagement etabliert werden, um High Potentials zu fördern. Außerdem möchte die PMU bis 2023 ihre Kernprozesse zur Steigerung der Transparenz vollständig im Prozessmanagement-Tool Signavio erfassen und eine Strategie zur Personal- bzw. Führungskräfteentwicklung für alle Bereiche (Lehre, Forschung, Organisation) erarbeiten. Die Etablierung einer Virtual Desktop Infrastruktur ist im Entwicklungsplan festgehalten bzw. bereits in Umsetzung, um mobiles Arbeiten und die Nutzbarkeit in der Lehre (virtuelle Hörsäle, Mediathek, Bibliothek) sowie Forschung (Simulationen, digitale Mikroskopie etc.) zu gewährleisten.

In der kommenden Akkreditierungsperiode plant die PMU außerdem die Gründung eines zusätzlichen Standortes für Humanmedizin im Ausland, welcher auch einen wesentlichen Finanzierungsbeitrag (neben der Erhöhung der Studiengebühren und die Gründung der PMU-Akademie) für die im Entwicklungsplan festgelegten Maßnahmen stellen soll.

Was die Interdisziplinarität betrifft, wird im Kapitel § 16 Abs 1 des Gutachtens erwähnt, dass die Zielsetzungen und Maßnahmen dazu konkretisiert bzw. stärker verankert werden sollten. Die Gutachter*innen empfehlen, die Gesamtperspektive in Bezug auf Interdisziplinarität klarer darzulegen und die zahlreichen Maßnahmen, die der Entwicklungsplan dahingehend an unterschiedlichen Stellen ausweist, als Gesamtkonzept darzulegen.

Der Entwicklungsplan umfasst auch Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern, der Frauenförderplan wird, in erster Revision vom 21.06.2017, gesondert ausgewiesen. Dieser wurde aufgrund der besonders kritischen Rückmeldung zur Genderfrage und Frauenförderung im Gutachten der letzten institutionellen Reakkreditierung realisiert. Aufgrund einer Initiative von Mitarbeitenden der Privatuniversität wurde aus der Position „Gleichbehandlungsbeauftragte Person“ mit zwei Stellvertreter*innen ein Arbeitskreis für Gleichbehandlung (AKGI) mit sieben Mitgliedern konstituiert. Seit 2018 wird ein Genderbericht gelegt. Seit 2019 ist am Standort Nürnberg ebenfalls ein AKGI etabliert, der sich den standortbezogenen Themen annimmt.

Hervorzuheben ist, dass im Frauenförderungsplan bereits auf die Verwendung von geschlechterneutraler Sprache hingewiesen wird. Die Gutachter*innen empfehlen in diesem Zusammenhang auszuweisen, welche Variante an der PMU zur Anwendung kommen soll, um eine möglichst einheitliche Verwendung von geschlechterneutraler Sprache im Hause zu fördern.

Die Gutachter*innen erachten das Kriterium als erfüllt.

Entwicklungsplan

2. Die Privatuniversität nutzt den definierten Prozess zur regelmäßigen Überprüfung der Zielerreichung und Anpassung des Entwicklungsplans.

Um die gewünschten Entwicklungen anzustoßen, werden von der PMU mittel- und langfristige Ziele formuliert und Maßnahmen abgeleitet. So wird einerseits der aktuelle Entwicklungsplan

weiterentwickelt und werden anderseits auch Ziele und Maßnahmen für den kommenden Entwicklungsplan festgehalten.

In die Erstellung des Entwicklungsplans fließen Ergebnisse der Mitarbeiter*innen-Befragungen, des Projekts „Kommunikation und Weiterentwicklung der Strategie“, des Future Lab, des Leitbildprozesses und des Projekts „Mobiles Arbeiten und Flexibilisierung der Arbeitszeiten“ ein. Die PMU geht so vor, um die Entwicklung neuer Kommunikations- und Arbeitsformen stets im Auge zu behalten und damit Innovation und Agilität der Privatuniversität weiterhin zu bewahren. Dieser Ansatz ist sehr begrüßenswert und je breiter die Grundlagen für die Zielsetzungen im Entwicklungsplan sind, desto tragfähiger erweisen sie sich in der Regel in der Umsetzung.

Die Zielerreichungskontrolle und Anpassung des Entwicklungsplans werden durch halbjährliche Klausuren sichergestellt. Die Teilnehmer*innen in diesen Klausuren setzen sich gemäß Antrag zusammen aus Rektor*in, Vizerektor*innen, Kanzler*in, Vizekanzler*innen, Dekan*innen, Vizedekan*innen, Fachbereichsleitungen, zwei Vertreter*innen der Institutsleitungen, Leitung Finanzen und Leitung Stabsstelle Qualitätsmanagement. Als Arbeitsgrundlage für diese Klausuren dienen neben dem Entwicklungsplan auch die Qualitätsberichte und Zielvereinbarungsgespräche sowie Rückmeldungen des Advisory Boards und diverser Gremien.

Im September 2020 wurde das Statut der PMU geändert, wodurch Fachbereichsleitungen zu Dekan*innen und Dekan*innen zu Vizerektor*innen wurden. Fachbereichsleitungen sind demnach nicht mehr vorgesehen. Die Gutachter*innen entnehmen dem, dass es dadurch auch bei der Zusammensetzung für diese Klausuren im Vergleich zu den Angaben im Antrag zu einer Änderung gekommen sein muss und diese somit nicht mehr den Letztstand wiedergeben.

Die Gutachter*innen erachten das Kriterium als erfüllt.

4.3 Beurteilungskriterien § 16 Abs 3 Z 1–2: Organisation der Privatuniversität

Organisation der Privatuniversität

1. Die Organisationsstruktur der Privatuniversität gewährleistet durch ein austariertes System der Funktionen der akademischen Selbstverwaltung, der Leitung und der strategischen Steuerung Hochschulautonomie sowie Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre bzw. die Freiheit des künstlerischen Schaffens und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Interessen des Rechtsträgers.

Die PMU legt dar, dass sich die Organisationstruktur und die Aufgabenverteilung für die Funktionen der akademischen Selbstverwaltung, der Leitung und der strategischen Steuerung im Wesentlichen an die gemäß Universitätsgesetz 2002 (UG) vorgesehene Struktur einer öffentlichen Universität anlehnnen. Dementsprechend verfügt die PMU über eine Universitätsleitung, welche durch den*die Rektor*in gemäß den Kompetenzen laut Statut wahrgenommen wird, einen Senat als Gremium der akademischen Mitwirkung und einen Stiftungsrat, der dem Universitätsrat laut UG gleichzusetzen ist, als Gremium mit Aufsichtsfunktion und besonderen Befugnissen. Die Aufgaben und Zusammensetzung des Senats sind im Statut geregelt, jene des Stiftungsrates in der Stiftungsurkunde. Ergänzt wird diese Struktur um die Funktion des*der Kanzler*in, welche*r im Stiftungsvorstand vertreten ist und Aufgaben entsprechend dem Statut wahrnimmt.

Die PMU legt dar, dass es sich um eine Besonderheit handelt, dass die Organisationsform als gemeinnützige Privatstiftung – mit dem alleinigen Zweck des Betriebs der PMU – anders als bei an anderen privaten Hochschulen üblichen gesellschaftsrechtlichen Modellen keinerlei weitere politische oder finanzielle Interessen kennt, die einen Einfluss auf die Freiheit von Wissenschaft und Lehre nehmen könnten. Daher ist auch die Personalunion von Stiftungsvorstand und Leitungsfunktion in der Privatuniversität, in Bezug auf die Funktionen des*der Rektor*in und des*der Kanzler*in, aus Sicht der PMU eine große Stärke.

Die Gutachter*innen können dieser Argumentationslinie nur eingeschränkt folgen, zumal die PMU ein austariertes System in Bezug auf die Organisationsstruktur vorzusehen hat. Wie die AQ Austria in den Erläuterungen zur PU-AkkVO ausweist, sind davon abweichende Regelungen möglich, solange sie an den dort definierten Grundlagen und Prinzipien orientiert sind und die Abweichungen schlüssig begründet sind.

Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang folgende Abweichungen, die für die Gutachter*innen nicht schlüssig begründet wurden und eine Vermischung der Zuständigkeiten darstellen:

- Der Senat hat ein Stellungnahmerecht bei maßgeblichen Änderungen von Curricula bzw. bei der Neueinführung von Studiengängen, was eine wesentliche Zäsur bei diesem ureigensten Aufgabengebiet des Senats laut UG darstellt. In der Stellungnahme zum Gutachten in der Version vom 17.02.2021 erläutert die PMU hierzu, dass an öffentlichen Universitäten dem Senat die Aufgabe zukomme, die Curricula bzw. deren Änderung zu erlassen. Dies sei aus Sicht der PMU an Privatuniversitäten nicht möglich, da dies nicht in der Befugnis der Privatuniversität selbst liege, sondern für die Einrichtung neuer Studiengänge eine Akkreditierung durch die AQ Austria erforderlich sei. Aus diesem Grund sehe das Statut der PMU nur eine Stellungnahme vor, da die letztgültige Entscheidung durch die Akkreditierung erfolgen müsse und nicht durch den Senat erfolgen könne. Der Stellungnahme des Senats komme an der PMU eine große Bedeutung zu und sie fließe in die Entscheidung zur Einreichung eines Akkreditierungsantrags ein. Dies sei auch im Prozessmanagementtool Signavio beschrieben. Der darin vorgesehene Prozess stelle sicher, dass die Einbindung aller relevanten Stakeholder durch die definierte Zusammensetzung des Entwicklungsteams bzw. der Curriculumskommission im Falle von Änderungsanträgen und die Einbringung in das Leitungsteam Studium & Lehre bereits vor der Befassung des Senats realisiert sei. Aus Sicht der PMU sei daher eine dahingehende Änderung des Statuts kontraproduktiv. Die Argumentation der PMU ist für die Gutachter*innen zum Teil nachvollziehbar, da die Privatuniversität die Qualitätssicherung durch den Akkreditierungsprozess auf einer höheren Ebene zu verorten scheint. Andererseits ist für die Gutachter*innen nicht nachvollziehbar, warum es nicht möglich ist, dass der Senat (vor Einreichung des Antrags bei der AQ Austria) einen Beschluss über curriculare Angelegenheiten fasst, wenn dem Senat laut Aussage der PMU in der Stellungnahme eine so große Bedeutung zukomme (diese große Bedeutung war für die Gutachter*innen im auf Signavio beschriebenen Prozess nicht erkennbar).
- Der*die Rektor*in und der*die Kanzler*in erfüllen eine Doppelfunktion, da sie gleichzeitig auch im Stiftungsvorstand sind. Der*die Rektor*in ist in diesem insgesamt dreiköpfigen Gremium auch Stiftungsratsvorsitzende*r. Er*sie steht somit diesen beiden universitären Leitungsgremien vor, die unterschiedlichen Zielsetzungen folgen. Im Antrag wurde dargelegt, dass die Personalunion von Stiftungsvorstand und Leitungsfunktion (Rektor*in und Kanzler*in) aus Sicht der PMU eine große Stärke der Privatuniversität sei. Aus Sicht der Gutachter*innen birgt allerdings die Leitung der beiden gesamtuniversitären Steuerungsgremien das Risiko einer zu starken

Konzentration der Verantwortung. Auf diesen Punkt geht die PMU in ihrer Stellungnahme wie folgt ein: Rektor*in und Kanzler*in bilden gemeinsam mit einem dritten Mitglied den Stiftungsvorstand; den Vorsitz hat der*die Rektor*in inne. Der*die Vorsitzende des Stiftungsrates werde aus dem Kreis der zwölf Mitglieder des Stiftungsrates gewählt, wie in der Stiftungsurkunde vorgesehen. Eine Mitgliedschaft von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes im Stiftungsrat sei in der Stiftungsurkunde nicht vorgesehen. Der Stiftungsvorstand habe des Weiteren eine in der Stiftungsurkunde verankerte Berichtspflicht gegenüber dem Stiftungsrat. Die Doppelfunktion des*der Rektor*in und des*der Kanzler*in wird von der PMU als Voraussetzung gesehen, damit beide geschäftsfähig sind, weil die Privatuniversität keine eigene Rechtsperson ist, sondern die Stiftung Rechtsträger ist. Die Gutachter*innen erachten diese Erklärung als in sich schlüssig.

- Bei der Rektor*innen-Wahl ist die Einbindung des Senats vorgesehen, indem der Senat zur Ausschreibung Stellung nimmt und ein Senatsmitglied in der Findungskommission ist. Im Gegensatz dazu lautet es in den Erläuterungen zur PU-AkkVO, dass das Aufsichtsorgan – in diesem Fall der Stiftungsrat – diesen aus einem Dreievorschlag des Organs zur akademischen Selbstverwaltung (Senat) wählen soll bzw. umgekehrt. Die PMU befindet in ihrer Stellungnahme, dass der Austariertheit zwischen akademischer Selbstverwaltung und den Interessen des Rechtsträgers bei der Wahl der*des Rektor*in Genüge getan werde, denn die Mehrheit der Stimmen in der Findungskommission könne aufgrund der im Statut festgelegten Zusammensetzung (je ein Mitglied des Stiftungsrates, des Senates, der Professor*innen-Kollegien jedes Standortes und des Universitätsklinikums Salzburg) nie auf Seiten des Stiftungsrates liegen. Die Vorgangsweise und Regularien der Findungskommission können laut Statut allerdings vom Stiftungsrat in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Die Gutachter*innen sehen hier die Rechte des Senats eingeschränkt und somit ein Ungleichgewicht vorliegen, da der Stiftungsrat in der Findungskommission vertreten ist, die Geschäftsordnung der Findungskommission regelt und gleichzeitig aus dem Dreievorschlag den*die Rektor*in wählt.
- Im Universitätsrat/Stiftungsrat können laut Erläuterungen zur PU-AkkVO die vom Rechtsträger entsandten Mitglieder nicht die Mehrheit stellen. Doch entsendet der Senat lediglich drei Mitglieder, das Land Salzburg und die Stifterversammlung dagegen vier bzw. fünf Mitglieder. Laut Stellungnahme der PMU stehen den fünf Mitgliedern, die durch den Rechtsträger entsandt werden, sieben andere Mitglieder gegenüber, denn das Land Salzburg ist zwar auch Stifter, aber weder Rechtsträger noch Eigentümer der PMU. Dies ist zwar korrekt, nichtsdestotrotz sollte das Kollegialorgan laut Erläuterungen zur PU-AkkVO gewährleisten, dass sowohl die Interessen des Rechtsträgers als auch die akademischen Interessen angemessen vertreten sind, weshalb zumindest die Mitgliederanzahl des Senats gegenüber dem Rechtsträger noch angepasst werden sollte.

Daraus ergibt sich für die Gutachter*innen kein schlüssiges Bild, was die Darlegung der PMU in Bezug auf die gelebte Organisationsstruktur als „besondere Stärke“ betrifft und das vom Kriterium geforderte austarierte System zur Gewährleistung von Hochschulautonomie.

Aus diesem Grund sehen die Gutachter*innen dieses Kriterium als mit Einschränkung erfüllt an.

Sie empfehlen dem Board der AQ Austria, die Auflage zu erteilen, die Organisationsstruktur der Privatuniversität so zu ändern, dass sie durch ein austariertes System der Funktionen der akademischen Selbstverwaltung, der Leitung und der strategischen Steuerung

Hochschulautonomie sowie Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Interessen des Rechtsträgers gewährleistet.

Nach Prüfung der Stellungnahme der PMU wird die vorgeschlagene Auflage aufgrund der schlüssigen Erläuterungen der Privatuniversität zur Doppelfunktion von Rektor*in und Kanzler*in wie folgt abgeändert: Die Privatuniversität hat nachzuweisen, dass die Mitwirkungsrechte des Senats als Organ der akademischen Selbstverwaltung gewährleistet sind und das gemäß § 16 Abs 3 Z 1 PU-AkkVO geforderte austarierte System gegeben ist.

Organisation der Privatuniversität

2. Die Organisationsstruktur und Zuständigkeiten der Privatuniversität sind in einer Satzung niedergelegt, die jedenfalls folgende Angelegenheiten regelt:

- a. die leitenden Grundsätze und Aufgaben der Privatuniversität;
- b. Organe der Privatuniversität, deren Bestellung und Aufgaben;
- c. Personalkategorien und vorgesehene Bezeichnungen für das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal;
- d. Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung;
- e. Gewährleistung der Mitsprache der Studierenden in akademischen Angelegenheiten;
- f. Bestimmungen über die Studien, insbesondere Aufnahme- und Prüfungsordnung sowie Leitung der Studien;
- g. Richtlinien für akademische Ehrungen (sofern vorgesehen);
- h. Richtlinien über Berufungs- und Habilitationsverfahren (letzteres sofern vorgesehen).

Das Statut umfasst Regelungen zu allen in Kriterium § 16 Abs 3 Z 2 genannten Punkten. Im Statut werden die Grundsätze und Aufgaben der Privatuniversität, die Organe der PMU, deren Bestellung und Aufgaben sowie die Personalkategorien definiert, wenn auch oberflächlich. Als Beilagen zum Statut und dem Statut nachgeordnet finden sich u. a. eine Richtlinie für Diversität, Gleichbehandlung von Männern und Frauen, ein Frauenförderplan sowie die Studien- und Prüfungsordnung, Richtlinien für akademische Ehrungen, die Habilitations- und Berufungsordnung, wobei dem Antrag zwei Habilitationsordnungen und für jeden Studiengang eine eigene Studien- und Prüfungsordnung beiliegen. Im Statut selbst wird hingegen durch die Verwendung des Singulärs suggeriert, dass es nur eine Studien- und Prüfungsordnung und nur eine Habilitationsordnung gibt. Regelungen zur Mitsprache der Studierenden in akademischen Angelegenheiten wie im Senat sind im Statut vorhanden, wenn auch eingeschränkt.

Ein Anpassungs- bzw. Präzisierungsbedarf des Statuts zeigt sich für die Gutachter*innen in folgenden Punkten:

- Das Organ des Stiftungsrats, das dem Universitätsrat laut UG gleichzusetzen ist, wird als solches nicht näher dargelegt; dies umfasst sowohl die Zusammensetzung des Organs an sich als auch die Bestellung sowie dessen Aufgaben.
- Die Personalkategorien des wissenschaftlichen Personals, vor allem die Professor*innen, sind nicht differenziert abgebildet. Wie beispielsweise den übermittelten Monitoring-Kennzahlen entnommen werden kann, erfolgt im Hause offensichtlich eine weitere Differenzierung, die im Statut dargelegt werden soll. Generell sollten alle Personalkategorien näher definiert werden, denn auch die Rolle eines*r Experten*in innerhalb des allgemeinen Universitätspersonals ist nicht eindeutig.
- Die Berücksichtigung der Studierenden ist für den Senat zwar geregelt, aber durch die Beschränkung auf zwei Mitglieder ist die Mitsprache nur eingeschränkt gewährleistet.

- Grundsätzlich halten die Gutachter*innen es für sinnvoll, Anerkennungen von außergewöhnlichen Leistungen in Form von Ehrentiteln auszusprechen, allerdings sieht § 3 Abs 2 PUG den Ehrengrad „Ehrenrektor*in“ nicht vor.

Die Gutachter*innen sehen dieses Kriterium als erfüllt an, da grundsätzlich alle im Kriterium genannten Angelegenheiten geregelt sind.

Jedoch empfehlen sie nachdrücklich die oben erwähnten Anpassungen bzw. Konkretisierungen in den Regelungen vorzunehmen.

4.4 Beurteilungskriterien § 16 Abs 4 Z 1–2: Studienangebot

Studienangebot

1. *Die Privatuniversität bietet mindestens zwei Bachelorstudiengänge und einen auf einen oder beide aufbauenden Masterstudiengang an. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits akkreditierte Diplomstudiengänge werden als Masterstudiengänge behandelt.*

Das Studienangebot der PMU umfasst laut Antrag neun Bachelor-/Masterstudiengänge (davon ein Diplomstudiengang), zwei Doktoratsstudiengänge und drei Universitätslehrgänge in den Bereichen Humanmedizin, Pflegewissenschaft, Pharmazie und Public Health. Alle Studiengänge werden in Salzburg, zwei Studiengänge werden zusätzlich in Nürnberg angeboten.

Bachelor-, Master- und Diplomstudiengänge:

- Diplomstudiengang Humanmedizin (Standort: Salzburg, Nürnberg)
Gemäß Antrag ist die Umstellung des Diplomstudiengangs auf das zweistufige Bachelor-Master-System für das Studienjahr 2022/2023 vorgesehen.
- Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft 2in1-Modell (Standort: Salzburg)
- Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft 2in1-Modell Bayern (Standort: Salzburg)
- Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft Online (Standort: Salzburg)
- Masterstudiengang Pflegewissenschaft (Standort: Salzburg)
- Masterstudiengang Advanced Nursing Practice (Standort: Salzburg)
- Bachelorstudiengang Pharmazie (Standort: Salzburg)
- Masterstudiengang Pharmazie (Standort: Salzburg)
- Masterstudiengang Public Health (Standort: Salzburg)

Doktoratsstudiengänge:

- Doktoratsstudiengang Nursing & Allied Health Sciences (Standort: Salzburg)
- Doktoratsstudiengang Medizinische Wissenschaft (Standort: Salzburg, seit 2020 auch Nürnberg)
Mit Änderung der Unterrichtssprache auf Englisch lautet die Studiengangsbezeichnung seit 2020 Medical Science.

Universitätslehrgänge:

- Universitätslehrgang Health Sciences and Leadership (Standort: Salzburg)
- Universitätslehrgang Palliative Care (Standort: Salzburg)
- Universitätslehrgang Early Life Care (Standort: Salzburg)

Wie der Auflistung der Studiengänge zu entnehmen ist, gibt es aufeinander aufbauende Bachelor- und Masterstudiengänge in der Pflegewissenschaft und in der Pharmazie.

Das Kriterium ist daher aus Sicht der Gutachter*innen erfüllt.

Studienangebot

2. Die Privatuniversität stellt in ihren Studiengängen die Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen sicher. Hierfür verwendet sie regelmäßig definierte Prozesse zur Weiterentwicklung von Studiengängen, in die die relevanten Interessengruppen eingebunden sind. Sie dokumentiert diese Prozesse und ihre Ergebnisse aus dem aktuellen Akkreditierungszeitraum für folgende Merkmale:

a. Bachelor- und Masterstudiengänge

aa. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert, umfassen fachlich-wissenschaftliche bzw. künstlerische, personale und soziale Kompetenzen und entsprechen den beruflichen Anforderungen sowie der jeweiligen Niveaustufe des Nationalen Qualifikationsrahmens. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung (Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre. Im Falle reglementierter Berufe ist zusätzlich darzulegen, wie gewährleistet wird, dass die Voraussetzungen für den Berufszugang gegeben sind.

bb. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer, bei berufsbegleitenden Studiengängen unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit. Das European Credit Transfer System (ECTS) wird korrekt angewendet.

b. Doktoratsstudiengänge

aa. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert, umfassen fachlich-wissenschaftliche bzw. künstlerische, personale sowie soziale Kompetenzen und entsprechen Niveaustufe 8 des Nationalen Qualifikationsrahmens. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung (Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre.

bb. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse, insbesondere die Erstellung der Dissertation, in der festgelegten Studiendauer. Das European Credit Transfer System (ECTS) wird jedenfalls für die curricularen Anteile (Lehrveranstaltungen) korrekt angewendet.

c. Universitätslehrgänge

aa. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Universitätslehrgangs sind klar formuliert, verbinden fachlich-wissenschaftliche bzw. künstlerisch fundierte Weiterqualifikation mit nachgewiesenen beruflichen Erfordernissen der definierten Zielgruppe, umfassen personale sowie soziale Kompetenzen und entsprechen Niveaustufe 7 des Nationalen Qualifikationsrahmens. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung (Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre und sind auf die Belange der Zielgruppe ausgerichtet.

bb. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer, bei berufsbegleitenden Universitätslehrgängen unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit. Das European Credit Transfer System (ECTS) wird korrekt angewendet.

Die Privatuniversität stellt in ihren Studiengängen die Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen sicher und verwendet dafür ein Verfahren mit vier Ebenen:

- ein jährlicher Qualitätsbericht; dieser wird durch die Studiengangsleitung erstellt.
- eine Curriculumskommission; diese setzt sich gemäß Antrag mindestens zusammen aus der Fachbereichsleitung (Anmerkung der Gutachter*innen: Nach Überarbeitung des Statuts handelt es sich hierbei vermutlich um den*die Dekan*in) und Studiengangsleitung, einer*einem Vertreter*in der Lehrenden, zwei von der ÖH

entsandten Vertreter*innen der Studierenden und einem*einer Vertreter*in der Stabsstelle Qualitätsmanagement. Weitere interne oder externe Mitglieder, wie z. B. Alumni oder externe Expert*innen aus Wissenschaft und Berufspraxis, können in die Curriculumskommissionen aufgenommen werden, jede Curriculumskommission hat die Zusammensetzung in einer Geschäftsordnung festzuhalten. Die Curriculumskommission tagt mindestens zweimal jährlich (im Fachbereich Postgraduelle Aus- und Weiterbildung mindestens einmal jährlich) und ist für alle curricularen und didaktischen Aspekte des Studiums sowie die für die Erarbeitung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Studien- und Prüfungsordnung zuständig. In einem schriftlichen Update von Oktober 2020 teilt die Antragstellerin mit, dass der Fachbereich Postgraduelle Aus- und Weiterbildung in eine neue Struktur übergeführt werde und nicht mehr als Fachbereich geführt werde. Mit dieser Neustrukturierung gehe die Planung und Etablierung der PMU-Akademie einher, mit der die bisherige Fachbereichsleitung beauftragt wurde.

- die Studien- und Prüfungsordnung; eine für alle Studiengänge gültige Vorlage für die Studien- und Prüfungsordnung wird von der Abteilung Academic Services in Abstimmung mit der Stabsstelle Qualitätsmanagement vorgehalten. Diese Vorlage ist für alle Studiengänge bindend und stellt sicher, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften und bestimmte Qualitätsstandards in allen Studiengängen der PMU eingehalten werden.
- die externe Qualitätssicherung durch die Reakkreditierung gemäß dem derzeit durchgeführten Verfahren.

Grundsätzlich liegt durch die im Antrag umfassend beschriebene Verfahrensweise ein nachvollziehbarer Prozess vor. Die PMU stellt im Antrag für alle Studien- und Lehrgänge detailliert das Profil, die Module und Arbeitsbelastung sowie die Entwicklungsprozesse im aktuellen Akkreditierungszeitraum dar. Bei den nachfolgenden Kriterien gehen die Gutachter*innen exemplarisch auf ausgewählte Aspekte zu den einzelnen Studien- und Lehrgängen ein.

Die Gutachter*innen erachten das Kriterium als erfüllt.

Aufgrund der vorgelegten Verfahrensweise ergeben sich folgende Empfehlungen, die zur Verbesserung dieser Prozesse beitragen könnten:

- Der jährlich zu erstellende Qualitätsbericht erscheint sehr umfangreich. Hier erscheint es sinnvoll, nicht alle Themen jährlich zu evaluieren, so verändert sich beispielsweise die Marktattraktivität eines Studiengangs nicht jährlich.
- Die Curriculumskommission ist wesentlicher Motor der Überarbeitung der Studiengänge. Gerade im Hinblick auf relevante Interessengruppen erscheint es sinnvoll, die Einbindung von Alumni oder externen Expert*innen aus Wissenschaft und Berufspraxis in allen Curriculumskommissionen verbindlich vorzusehen und nicht nur als Option zu betrachten. Ein gutes Beispiel liefert aus Sicht der Gutachter*innen das Advisory Board im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft 2in1-Modell, in dem der*die Institutsvorständ*in, der*die Studiengangsleiter*in, Direktor*innen der Gesundheits- und Krankenpflegeschulen sowie Vertreter*innen der Kooperationspartner*innen eingebunden sind und sich zusätzlich zur Curriculumskommission einmal jährlich treffen.

Studienangebot

Sie dokumentiert diese Prozesse und ihre Ergebnisse aus dem aktuellen Akkreditierungszeitraum für folgende Merkmale:

a. Bachelor- und Masterstudiengänge

aa. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert, umfassen fachlich-wissenschaftliche bzw. künstlerische, personale und soziale Kompetenzen und entsprechen den beruflichen Anforderungen sowie der jeweiligen Niveaustufe des Nationalen Qualifikationsrahmens. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung (Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre. Im Falle reglementierter Berufe ist zusätzlich darzulegen, wie gewährleistet wird, dass die Voraussetzungen für den Berufszugang gegeben sind.

Im Antrag ist der Entwicklungsprozess im aktuellen Akkreditierungszeitraum nachvollziehbar beschrieben. Die Anwendung des oben beschriebenen Prozesses berücksichtigt das Profil und den Studienplan der Bachelor-, Master- und Diplomstudiengänge. Diesbezügliche Änderungen sind in Statusblättern dokumentiert.

Diplomstudiengang Humanmedizin

In der Entwicklungsplanperiode von 2014 bis 2018 wurde laut Antrag das bestehende Profil unter Bezugnahme auf die 2015 novellierte Ausbildungsordnung für Humanmediziner*innen und den damit relevanten „Österreichischen Kompetenzlevelkatalog für Ärztliche Fertigkeiten“ geschärft. Weiterhin wurden formale und inhaltliche Anpassungen des Curriculums betreffend die erfolgreiche Absolvierung des United States Medical Licensing Examination (USMLE) Step 1 vorgenommen und dokumentiert. Das fünfjährige Studium orientiert sich an Modellen medizinischer Universitäten in den USA, dazu zählt u.a. die Hinführung zur erfolgreichen Absolvierung des USMLE 1 in den ersten drei Studienjahren. Den Schwerpunkt des vierten und fünften Studienjahrs bildet die klinische Handlungskompetenz, für welche die Studierenden klinisches Wissen (Knowledge), Fertigkeiten (Skills) und Kompetenzen erwerben, die für die spätere Berufsausübung vorausgesetzt werden.

Bachelorstudiengänge im Bereich Pflegewissenschaft

Die PMU bietet derzeit drei Bachelorstudiengänge im Bereich Pflegewissenschaft an: Pflegewissenschaft 2in1-Modell, Pflegewissenschaft 2in1-Modell Bayern sowie Pflegewissenschaft Online. Während es sich bei den ersten beiden Studiengängen um primärqualifizierende Angebote handelt, die die Ausübung des Pflegeberufs ermöglichen, zielt der Online-Studiengang darauf ab, Pflegefachpersonen akademisch zu qualifizieren. Die primärqualifizierenden Angebote unterliegen durch die geschützte Berufsbezeichnung spezifischen Anforderungen im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Österreich und Deutschland. Für alle drei Studiengänge sind klare Profile formuliert, fachlich-wissenschaftliche Kompetenzen beschrieben und sie entsprechen grundsätzlich den beruflichen Anforderungen.

Im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft 2in1-Modell tagt zusätzlich zur Curriculumskommission einmal jährlich das Advisory Board zur inhaltlichen Steuerung des Studiengangs, in dem der*die Institutsvorständ*in, der*die Studiengangsleiter*in, Direktor*innen der Gesundheits- und Krankenpflegeschulen sowie Vertreter*innen der Kooperationspartner*innen eingebunden sind. Aufgrund der Tatsache, dass die Novellierung

des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) von 2016 zum Auslaufen des Studiengangs im Jahr 2021 führt, sind nur noch geringfügige Adaptionen vorgenommen worden zur Anpassung an die veränderte Nomenklatur der GuKG-Novelle. Diese wurden in einem Statusblatt dokumentiert.

Für den Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft 2in1-Modell Bayern hat sich am 01.01.2020 die gesetzliche Grundlage verändert. Am 17.07.2017 wurde in Deutschland das Pflegeberufereformgesetz verabschiedet und nachfolgend die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe sowie Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung mit umfangreichen Veränderungen der Pflegeausbildung aktualisiert. Die Anpassung des bestehenden Studienganges an die neue Gesetzeslage ist somit notwendig und entsprechende Abklärungen erfolgen derzeit mit den relevanten Behörden. Ein neues Verfahren mit der AQ Austria steht dementsprechend noch aus.

Der Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft Online wurde 2018 erstmals in größerem Umfang überarbeitet. Inhalt und Aufwand der einzelnen Lehrveranstaltungen wurden kritisch überprüft, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu Modulen bzw. Lage im Curriculum modifiziert, die ECTS-Punkte für einzelne Lehrveranstaltungen an den Realaufwand angepasst sowie die Möglichkeit für Wahlfächer geschaffen. Ein entsprechendes Statusblatt zur Dokumentation der Änderungen ist auch hier vorhanden.

Masterstudiengänge im Bereich Pflegewissenschaft

Der Masterstudiengang besteht seit 2014 und wird gemäß Antrag durch die Curriculumskommission evaluiert und angepasst, wobei es bisher noch keine Änderungen gegeben hat. Aus diesem Prozess heraus wurde jedoch der Masterstudiengang Advanced Nursing Practice (ANP) konzipiert. Dieser 2018 gestartete Studiengang verfügt ebenfalls über eine Curriculumskommission und die Ergebnisse sind in einem entsprechenden Statusblatt dokumentiert.

Die Ergänzung des Masterstudiengangs Pflegewissenschaft mit einem Masterstudiengang Advanced Nursing Practice ist zukunftsorientiert und folgerichtig. Allerdings besteht bisher eine relativ schwach ausgeprägte Ausdifferenzierung gegenüber dem Masterstudiengang Pflegewissenschaft. Insbesondere sind die Praxisanteile im Umfang von 7 ECTS-Punkten (210 Stunden) aus Sicht der Gutachter*innen zu gering, um die entsprechende Qualifikation zu erlangen. Im internationalen Kontext werden zwischen 600 und 900 Stunden supervidierte Praxis vorgesehen. Zudem sind die Inhalte der Praktika und die Begleitung der Studierenden nicht genau definiert. Hier besteht gerade in der interdisziplinären Ausrichtung der PMU eine Chance für eine strukturierte klinische Ausbildung.

Masterstudiengang Public Health

Der Masterstudiengang besteht erst seit 2019. Der interdisziplinäre Studiengang stellt eine fachbereichsübergreifende Verschränkung der PMU-Institute Allgemein-, Familien- und Präventivmedizin, Pharmazie und Pflegewissenschaft und -praxis dar. Die genannten Institute bilden das Zentrum für Public Health und Versorgungsforschung, dem der Studiengang zugeordnet ist. Er ist somit berufsübergreifend organisiert und soll integrierend wirken.

Bachelor- und Masterstudiengang Pharmazie

Die Studienangebote gemäß dem Bologna-Referenzrahmen folgen einem zukunftsweisenden Ansatz, der zu wesentlichen Teilen auf das Berufsbild des*der Offizin-Apotheker*in, d. h. von Apotheker*innen öffentlicher Apotheken, sowie dem*der Krankenhausapotheker*in fokussiert, aber auch dem*der Industrieapotheker*in mit den Zuständigkeiten im Bereich der Pharmazeutischen Technologie, der Arzneimittelzulassung und der Begleitung eines Arzneimittels nach der Zulassung entspricht.

Bachelorstudiengang Pharmazie

Die Studienziele sowie die Entstehung, regelmäßige Prüfung und Überarbeitung des Studienplans für den Bachelorstudiengang Pharmazie sind gut durchdacht und klar dargestellt. Der Studiengang wurde seit der Erstakkreditierung auf Basis der Evaluierungen, aber auch durch Feedback der Lehrenden und geänderte Marktanforderungen weiterentwickelt. So wurden beispielsweise Verschiebungen von Lehrveranstaltungen in ein anderes Semester oder Änderungen des Lehrveranstaltungstyps oder der Modultitel vorgenommen. Laut Statusblatt wurden die Änderungen von der Curriculumskommission behandelt.

Aufbauend auf grundlegendem Wissen in den Gebieten von Chemie und Biologie, vor allem aber der Biochemie, Physiologie und Pathophysiologie bzw. Pathobiochemie des Menschen, beginnt bereits ab dem vierten Semester der Unterricht in Allgemeiner Pharmakologie, die bis zum Ende des Bachelorstudiums unterrichtet wird. Pharmakologie ist das stärkste Fach in diesem Studiengang. Kleinere Gebiete sind Arzneistoffe biologischen Ursprungs und die pharmazeutische Technologie. Die Instrumentelle Analytik dient dem Kompetenzerwerb zur Untersuchung der Arzneimittelqualität und bildet damit eine wichtige Brücke zu den beiden anderen Gebieten. Die im Studiengang unterrichtete Instrumentelle Analytik bereitet allerdings nicht auf alle Tätigkeitsfelder des*der Apotheker*in/Pharmazeut*in vor.

Masterstudiengang Pharmazie

Der zur Qualifizierung von Absolvent*innen für leitende Tätigkeiten in Offizin- und Krankenhausapotheken, der pharmazeutischen Industrie und Gesundheitsbehörden dienende Masterstudiengang vermittelt neben angewandter Pharmakologie und pharmazeutischer Betreuung das Spezialgebiet der computergestützten Wirkstoffentwicklung, die in der Industrie eine zentrale Bedeutung erlangt hat. Die unterrichtete Instrumentelle Analytik lässt allerdings wissenschaftliche Tätigkeitsfelder des*der Apotheker*in/Pharmazeut*in im Rahmen von Arzneimittelforschung und -sicherheit, Umweltschutz, Suchtgiftanalytik, Rückstandsanalytik etc. durch Quantifizierung von Arzneistoffen rsp. Giften und ihren Abbauprodukten in Blut und Gewebe bzw. in Umweltproben vermissen. Dazu bedarf es der Erfassung von Mengen im Nanogramm-Bereich in dem Trägermaterial.

Der Masterstudiengang Pharmazie enthält zudem zwei Praktikumsblöcke in der Apotheke sowie der pharmazeutischen Industrie, die aber offensichtlich nicht von der Österreichischen Apothekerkammer als das in der Approbationsordnung vorgeschriebene praktische Jahr anerkannt werden. Das Schreiben der Österreichischen Apothekerkammer zur Verleihung des staatlichen Apothekerdiploms an Absolvent*innen der PMU aus dem Jahre 2015 legt dar, dass die Verleihung des Apothekerdiploms durch die Österreichische Apothekerkammer und damit die Berufsausübung als Apotheker*in die Absolvierung einer einjährigen, fachlichen Ausbildung und erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Apothekerberuf erfordert (§ 3a Apothekengesetz).

Im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung wird darauf eingegangen, dass Absolvent*innen auch außerhalb Österreichs tätig sein und z.B. ihr praktisches Jahr bzw. Aspirantenjahr in Österreich oder auch in Deutschland absolvieren können.

Die Gutachter*innen erachten das Kriterium aufgrund der dokumentierten Prozesse zur Weiterentwicklung der Profile und Studienpläne der Bachelor-, Master- und Diplomstudiengänge als erfüllt.

Zur Weiterentwicklung der Studienpläne und Prüfungsordnungen werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Aufnahme der Hochleistungsanalytik in den Masterstudiengang Pharmazie (gegebenenfalls alternativ in den Bachelorstudiengang);
- Aufnahme eines Hinweises in der Studien- und Prüfungsordnung auf die gemäß § 3a Apothekengesetz nach Abschluss des Studiums vorgeschriebene Absolvierung eines Aspirantenjahrs mit anschließender Aspirantenprüfung als Voraussetzung für die Bestellung als Apotheker*in in Österreich;
- Ausweitung der supervidierten klinischen Ausbildung im Masterstudium Advanced Nursing Practice auf mindestens 600 Stunden;
- stärkere Strukturierung bzw. Formalisierung der klinischen Ausbildung unter Nutzung von Synergien mit der Medizin im Masterstudiengang ANP.

Studienangebot

Sie dokumentiert diese Prozesse und ihre Ergebnisse aus dem aktuellen Akkreditierungszeitraum für folgende Merkmale:

a. Bachelor- und Masterstudiengänge

bb. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer, bei berufsbegleitenden Studiengängen unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit. Das European Credit Transfer System (ECTS) wird korrekt angewendet.

Der Antrag thematisiert umfassend Fragen im Hinblick auf die Arbeitsbelastung der Studierenden in den Bachelor-, Master- und Diplomstudiengängen. Die beschriebenen Prozesse ermöglichen die systematische Evaluation der Arbeitsbelastungen. Für den Diplomstudiengang Humanmedizin wurden beispielsweise laut Statusblatt Prüfungen reduziert und sukzessive die freie Lernzeit von 25 % der Präsenzstunden eingeführt, um die Studierbarkeit in der vorgesehenen Zeit zu gewährleisten. Auch im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft Online wurden nach Angaben im Statusblatt in einigen Lehrveranstaltungen die ECTS-Punkte an den Realaufwand aufgrund von Evaluationsergebnissen bzw. studentischen Rückmeldungen angepasst. Die virtuellen Gesprächsrunden mit den Studierenden im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens haben gezeigt, dass die ECTS-Punkte aus deren Sicht dem Realaufwand entsprechen und dass etwaige diesbezügliche kritische Rückmeldungen der Studierenden aufgegriffen und umgesetzt werden.

Die Gutachter*innen erachten das Kriterium aufgrund der dokumentierten Prozesse zur Weiterentwicklung der Studierbarkeit in der festgelegten Studiendauer als erfüllt.

Studienangebot

Sie dokumentiert diese Prozesse und ihre Ergebnisse aus dem aktuellen Akkreditierungszeitraum für folgende Merkmale:

b. Doktoratsstudiengänge

aa. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert, umfassen fachlich-wissenschaftliche bzw. künstlerische, personale sowie soziale Kompetenzen und entsprechen Niveaustufe 8 des Nationalen Qualifikationsrahmens. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung (Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre.

Doktoratsstudiengang Nursing & Allied Health Sciences

Der Doktoratsstudiengang Nursing & Allied Health Sciences ist ein interdisziplinäres forschungsorientiertes Studium und dient der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Im Mittelpunkt steht dabei das postgraduelle Erlernen der Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit in der Pflegewissenschaft. Darüber hinaus sollen die Doktoratsstudierenden eine erweiterte berufliche Qualifikation für Lehre und Forschung im Rahmen eines thematisch fokussierten Forschungsprogramms sowie eines strukturierten Qualifizierungskonzeptes erhalten. Der Aufbau des Curriculums ist durch ein Graduiertenprogramm strukturiert. Die gegenwärtigen Forschungsschwerpunkte des Instituts für Pflegewissenschaft und -praxis mit seinen Hauptbetreuer*innen finden sich in den Bereichen Public Health, Acute und Chronic Care, Palliative Care, Clinical Leadership, Intersectoral Care, Anwendung von Digital Health und der Entwicklung von Nursing Development Units. Die Regelstudienzeit ist mit drei Jahren in Vollzeit bzw. sechs Jahren in Teilzeit angesetzt.

Der PhD-Kommission gehören gemäß Antrag der*die Dekan*in für Studium und Lehre, ein*e Vertreter*in der Institutsvorständ*innen der PMU, der*die Vorständ*in des Instituts für Pflegewissenschaft und ein*e Universitätsprofessor*in mit Lehrbefugnis in Pflegewissenschaft an. Ein*e Vertreter*in der Studierenden findet sich nicht. Von den Gutachter*innen wird empfohlen eine*n Studierendenvertreter*in in die Kommission aufzunehmen.

Doktoratsstudiengang Medizinische Wissenschaft

Der Doktoratsstudiengang Medizinische Wissenschaft ist ein forschungsorientiertes Studium im Fachbereich für Postgraduelle Aus- und Weiterbildung an der PMU. Die Doktoratsstudierenden arbeiten unter der Anleitung eines dreiköpfigen Betreuungsteams an dem wissenschaftlichen Projekt, das mit 144,5 ECTS-Punkten (80 %) den Schwerpunkt des Curriculums bildet. Die Schwerpunkte der Forschung sind eng an die klinischen Schwerpunkte der PMU angebunden, beteiligt sind ca. 50 verschiedene Arbeitsgruppen. Die Forschungsprojekte der Doktorand*innen decken die Breite der Medizinischen Wissenschaften der PMU sehr gut ab. Die Forschungstätigkeit der Studierenden ist in die Kompetenznetzwerke der Arbeitsgruppen eingebettet und wird von Weiterbildungen, Konferenzbesuchen oder Aufenthalten in kooperierenden Partnerlaboren gefördert. Die Gutachter*innen begrüßen, dass die meisten Studierenden (75 %) ihr Studium mit einer kumulativen Dissertation beenden, was zur weiteren Sichtbarkeit der Medizinischen Wissenschaft an der PMU beitragen wird.

Für beide Doktoratsstudiengänge liegen Statusblätter für entsprechende Anpassungen der Curricula vor. Über die Laufzeit der Studiengänge erfolgten geringfügige Anpassungen, beispielsweise wurden die Inhalte der Biostatistiklehre im Doktoratsstudiengang Medizinische

Wissenschaft aufgrund der Evaluierungsergebnisse angepasst oder Wahlfächer (u.a. auf Wunsch der Studierenden) eingeführt. Im Doktoratsstudiengang Nursing & Allied Health Sciences bezogen sich die wesentlichen Änderungen auf die Umbenennung von Lehrveranstaltungen. Darüber hinaus wurde ein didaktisches Konzept für den Doktoratsstudiengang Nursing & Allied Health Sciences im Rahmen der Curriculumssitzungen erarbeitet, welches gemäß Antrag der Kunst und Wissenschaft des Lernens und Lehrens folgt.

Diskussionen mit allen Interessensgruppen sowie Konsultationen mit externen Partner*innen und Organisationen führten zu der Entscheidung, die internationale Zugänglichkeit des Doktoratsstudiengangs Medizinische Wissenschaft zu ermöglichen bzw. zu erweitern und die Forschungskapazität zu steigern, ein inzwischen genehmigter Änderungsantrag an die AQ Austria sieht die Umstellung des Doktoratsstudiengangs auf Englisch und Nürnberg als zusätzlichen Standort für die Durchführung des Studiengangs vor. Im Zuge dessen wurde auch das Curriculum zum besseren Erreichen der Lernziele des Nationalen Qualifikationsrahmens und höherer Forschungsqualität umgestaltet.

Eine weitere Entwicklung im Doktoratsbereich ist für die nächste Akkreditierungsperiode in Zusammenhang mit der Einrichtung eines Doctoral Service Centers angedacht. Das Ziel ist die Vermittlung generischer Fähigkeiten und Kompetenzen für eine Stärkung der Karriereperspektiven (z.B. erfolgreiche Beendigung des Doktoratsstudiums, Postdoc-Perspektiven), die über die speziellen Rahmenbedingungen der einzelnen Doktoratsstudiengänge hinausgehen. Die mit dem Doctoral Service Center verbundenen Mission Statements umfassen die Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen postgraduellen Bildung und Unterstützung im Doktoratsstudium, die Förderung des wissenschaftlich-akademischen Erfahrungsaustausches unter den Doktoratsstudierenden, den Austausch zum Umgang und die Zusammenarbeit mit der Haupt- und Zweitbetreuung von Dissertationen, die Sichtbarmachung und Bündelung von PhD-relevanten Fragen innerhalb und außerhalb der Privatuniversität, die Steigerung der Anzahl der Doktoratsstudierenden und Möglichkeiten der weiteren Internationalisierung, die Entwicklung eines interdisziplinären Forschungsumfeldes für die Doktoratsstudierenden und die Förderung der Zusammenarbeit innerhalb der Privatuniversität und mit externen Partner*innen. Genannt werden auch Ansätze, um die Forschungsförderung und Forschungsanträge durch Workshops, Austausch und Mobilität der Doktorand*innen zu unterstützen.

Die Gutachter*innen erachten das Kriterium aufgrund der dokumentierten Prozesse zur Weiterentwicklung der Profile und Studienpläne der Doktoratsstudiengänge als erfüllt.

Studienangebot

Sie dokumentiert diese Prozesse und ihre Ergebnisse aus dem aktuellen Akkreditierungszeitraum für folgende Merkmale:

b. Doktoratsstudiengänge

bb. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse, insbesondere die Erstellung der Dissertation, in der festgelegten Studiendauer. Das European Credit Transfer System (ECTS) wird jedenfalls für die curricularen Anteile (Lehrveranstaltungen) korrekt angewendet.

Für beide Doktoratsstudiengänge werden detaillierte Angaben zu den geforderten ECTS-Punkten gemacht. Unter den wesentlichsten Änderungen ist beispielsweise im Antrag angeführt,

dass 2017/18 die Lehrveranstaltung Philosophie der Wissenschaften im Doktoratsstudiengang Medizinische Wissenschaft verpflichtend eingeführt wurde. Der Umfang der Lehrveranstaltung, aber auch der Inhalt und die Lehrenden wurden im Studienjahr 2018/19 nach negativen Evaluierungsergebnissen angepasst. Auch für andere Lehrveranstaltungen erfolgte eine Anpassung an den tatsächlichen Zeitaufwand der Studierenden. Im Doktoratsstudiengang Nursing & Allied Health Sciences wurde beispielsweise eine gleichmäßige Verteilung der ECTS-Punkte zu Summer Schools, Konferenzen und Forschungsaufenthalten pro Studienjahr vorgenommen. Nach Auskunft der Studierenden im Rahmen der virtuell geführten Gespräche ist das Arbeitspensum gut machbar.

Die Gutachter*innen erachten das Kriterium aufgrund der dokumentierten Prozesse zur Weiterentwicklung der Studierbarkeit in der festgelegten Studiendauer als erfüllt.

Der Doktoratsstudiengang Nursing & Allied Health Sciences wird mit einer PhD-Thesis abgeschlossen, die in der Regel in Form einer Monographie abgegeben wird, sie kann aber auch publikationsbasiert sein. Die Notwendigkeit, vier qualifizierte Fachartikel anzufertigen, erscheint den Gutachter*innen relativ hoch. Da alle Artikel publiziert sein müssen, ist der Abschluss des Doktoratsstudiums in einem angemessenen zeitlichen Rahmen unter Umständen nur schwer möglich. Die Gutachter*innen empfehlen für den Doktoratsstudiengang Nursing & Allied Health Sciences, anstatt der Monographie als klassische Form einer PhD-Thesis verstärkt auf Publikationen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften zu setzen. Es wird zudem empfohlen, die vorgeschriebene Anzahl an qualifizierenden Fachartikeln zu überprüfen und die Annahme einer Publikation (und nicht erst das finale Publizieren) anzuerkennen. Weiters wird empfohlen die Anforderung von zwei Artikeln in Alleinautor*innenschaft zu prüfen, da diese einem modernen Verständnis von Wissenschaft in interdisziplinären Teams widerspricht.

Die Gutachter*innen sprechen folgende weitere Empfehlung aus: In beiden Doktoratsstudiengängen erscheint den Gutachter*innen die Anzahl der ECTS-Punkte, die neben dem Forschungsprojekt zu absolvieren sind, hoch (Medizinische Wissenschaft: 35,5 ECTS-Punkte, Nursing & Allied Health Sciences: 58 ECTS-Punkte) und sind in einem enggesteckten, relativ verschulten Rahmen zu erwerben. Auch im Hinblick auf gängige Empfehlungen wie ORPHEUS (maximal 15 % der Arbeitszeit nicht im Forschungsprojekt) erscheinen diese Anteile hoch. Dies sollte aus Sicht der Gutachter*innen einer Neubewertung unterzogen werden.

Studienangebot

Sie dokumentiert diese Prozesse und ihre Ergebnisse aus dem aktuellen Akkreditierungszeitraum für folgende Merkmale:

c. Universitätslehrgänge

aa. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Universitätslehrgangs sind klar formuliert, verbinden fachlich-wissenschaftliche bzw. künstlerisch fundierte Weiterqualifikation mit nachgewiesenen beruflichen Erfordernissen der definierten Zielgruppe, umfassen personale sowie soziale Kompetenzen und entsprechen Niveaustufe 7 des Nationalen Qualifikationsrahmens. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung (Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre und sind auf die Belange der Zielgruppe ausgerichtet.

Universitätslehrgang Health Sciences and Leadership

Ziel des Universitätslehrgangs Health Sciences and Leadership ist es, ein wissenschaftlich fundiertes und praxisorientiertes Weiterbildungsangebot für Führungskräfte im

Gesundheitswesen anzubieten, das eine berufliche Tätigkeit in leitender Position über den Erwerb von Zusatzkompetenzen optimal unterstützt und die persönliche (Weiter-)Entwicklung als Führungskraft ermöglicht. Im Verlauf der Akkreditierungsperiode ergaben sich curriculare Änderungen aus den Lehrveranstaltungsevaluationen, den strukturierten Feedback-Einheiten am Ende jeder Studienstufe, den jährlich stattfindenden Sitzungen der Curriculumskommission sowie aus Bestrebungen seitens der Studiengangsleitung. Wie aus dem Statusblatt hervorgeht, werden auch in den Universitätslehrgängen curriculare Änderungen in der Curriculumskommission diskutiert, beschlossen und dokumentiert. So findet sich beispielsweise die Dokumentation der Umbenennung und Verschiebung von Lehrveranstaltungen in den Statusblättern. Die Weiterentwicklungsprozesse für die Universitätslehrgänge folgen demnach derselben Logik wie für die Bachelor-, Master-, Diplom und Doktoratsstudiengänge.

Universitätslehrgang Palliative Care

Der Universitätslehrgang Palliative Care vermittelt sowohl theoretische als auch praktische Kenntnisse für die Theorie-, Pflege- und Betreuungsarbeit, Führung, Beratung und wissenschaftliche Forschung in Palliative-Care-Einrichtungen. Hervorzuheben ist, dass der Universitätslehrgang Palliative Care, der eine Kooperation zwischen PMU, dem Bildungs- und Konferenzzentrum St. Virgil Salzburg und dem Dachverband Hospiz Österreich darstellt, bereits 2006 akkreditiert wurde, was aus Sicht der PMU erklärt, weshalb der Universitätslehrgang nicht modularisiert ist und daher von einer modernen Lehrgangsstruktur etwas abweicht. Die PMU weist darauf hin, dass dieser Universitätslehrgang 2020 umfangreich überarbeitet werde. Ein separater Antrag zur Änderung des Universitätslehrganges und zu einer Neuakkreditierung eines Masterstudienganges wurde inzwischen, wie aus einem schriftlichen Update der PMU von Oktober 2020 hervorgeht, eingereicht. Der Masterstudiengang soll den Studierenden Zugang zu Doktoratsstudiengängen ermöglichen. Die Gutachter*innen sehen dies als ein Beispiel für die gelebte Praxis der Weiterentwicklung des Studienangebots und verweisen auf die Ergebnisse des entsprechenden Akkreditierungsverfahrens, dessen Ergebnisse zum Zeitpunkt der Gutachtenserstellung im Verfahren zur Verlängerung der institutionellen Akkreditierung den Gutachter*innen nicht vorlagen.

Universitätslehrgang Early Life Care

Das Ziel des Universitätslehrgangs Early Life Care ist die akademische Weiterbildung von Berufsgruppen, die mit den Lebensereignissen Schwangerschaft, Geburt, Elternwerden und erstes Lebensjahr befasst sind. Angesprochen werden u.a. Ärzt*innen, Hebammen, Pflegekräfte, Psycholog*innen und Psychotherapeut*innen. Die PMU gibt im Antrag an, dass der erste Jahrgang im Herbst 2016 das Studium aufgenommen hat und voraussichtlich im Frühjahr 2020 abschließen wird. Die Erfahrungen des ersten Jahrgangs und die Weiterentwicklung des Lehrgangs machen akkreditierungspflichtige Änderungen notwendig. Der Aufbau wurde durch die Reduzierung der Studiensemester und die Umstrukturierung des Studiums von drei auf zwei Lehrgangsstufen zugunsten eines pädagogisch-didaktisch besseren Aufbaus und zur Vereinfachung der Struktur des Studiengangs verändert. Während die erste Lehrgangsstufe mit dem Abschluss Akademische*r Experte*in das Studium absolviert, erhalten die Absolvent*innen der Lehrgangsstufe 2 den akademischen Grad Master of Science. Die monodisziplinären Vertiefungsrichtungen wurden zu einer multiprofessionellen fachlichen Vertiefung zusammengelegt, da sich der monodisziplinäre Ansatz als nicht praxistauglich erwies. Zudem wurde das Curriculum um das Lernfeld Migration/Interkulturelle Aspekte erweitert. Das entsprechende Akkreditierungsverfahren ist positiv abgeschlossen, wie aus dem Update der PMU von Oktober 2020 hervorgeht.

Die Gutachter*innen erachten das Kriterium aufgrund der dokumentierten Prozesse zur Weiterentwicklung der Profile und Studienpläne der Universitätslehrgänge als erfüllt.

Studienangebot

Sie dokumentiert diese Prozesse und ihre Ergebnisse aus dem aktuellen Akkreditierungszeitraum für folgende Merkmale:

c. Universitätslehrgänge

bb. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer, bei berufsbegleitenden Universitätslehrgängen unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit. Das European Credit Transfer System (ECTS) wird korrekt angewendet.

Auch für die Universitätslehrgänge werden umfangreich Prozesse und deren Ergebnisse zur Weiterentwicklung der Arbeitsbelastung dargelegt.

Für den Universitätslehrgang Health Sciences and Leadership geht aus dem Antrag hervor, dass in den ersten beiden Studienstufen die ECTS-Bewertung entsprechend dem tatsächlichen Workload sowie der Studierbarkeit angepasst wurde.

Marktbeobachtungen zeigten, dass die meisten Universitätslehrgänge 120 ECTS-Punkte umfassen und 4–6 Semester dauern. Der Aufbau des Universitätslehrgangs Palliative Care wird daher nicht nur durch eine Modularisierung des Curriculums geändert, sondern er wird auch von 92,5 ECTS-Punkten und 7 Semester auf 120 ECTS-Punkte aufgestockt und um ein Semester gekürzt. Das Akkreditierungsverfahren ist zum Zeitpunkt der Gutachtenserstellung noch nicht abgeschlossen.

Weiters wird auf die im Antrag dargestellte Verkürzung der Studienzeit des Universitätslehrgangs Early Life Care von sieben auf sechs Semester hingewiesen. Begründet wird diese Änderung mit der Marktfähigkeit und den Bedürfnissen der überwiegend berufsbegleitend studierenden Studierendenschaft, umgesetzt wird sie durch verstärkten Einsatz von digitalen Lehr- und Lernmaterialien. Aufgrund der Umstellung von drei auf zwei Lehrgangsstufen erfolgte eine Neubewertung der Studienleistungen orientiert am Kompetenzprofil des Universitätslehrgangs und der damit intendierten Lernergebnisse. Alle damit verbundenen Änderungen der ECTS-Gewichtung bleiben jedoch im Rahmen von maximal 1,5 ECTS-Punkten auf- oder abwärts.

Die Gutachter*innen erachten das Kriterium aufgrund der dokumentierten Prozesse zur Weiterentwicklung der Studierbarkeit in der festgelegten Studiendauer als erfüllt.

Die Gutachter*innen sehen Kriterium § 16 Abs 4 Z 2 aufgrund der vorhergehenden positiven Bewertungen auch in seiner Gesamtheit als erfüllt an.

4.5 Beurteilungskriterien § 16 Abs 5 Z 1-3: Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende

Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende

1. Die Privatuniversität stellt den Studierenden angemessene Angebote zur fachlichen, studienorganisatorischen sowie psychosozialen Beratung und Unterstützung zur Verfügung.

Die Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende an der PMU umfassen sowohl inneruniversitäre als auch außeruniversitäre Angebote:

Aus dem Antrag ist zu entnehmen, dass die fachliche Beratung und Unterstützung in Hinblick auf konkrete inhaltliche, fachbezogene Themen in erster Linie den jeweiligen Lehrenden obliegt, welche sowohl während der Lehrveranstaltungen als auch außerhalb der Lehrveranstaltungszeiten für Fragen von Studierenden in Form von Videoberatungen, per Telefon oder per E-Mail zur Verfügung stehen.

Für die studienorganisatorische Beratung von Studierenden sind an der PMU die Studiengangsleitungen bzw. die Studiengangsorganisationen die erste Anlaufstelle. Sie bieten Unterstützung nicht nur während des Studiums (Praktika, Abschlussarbeiten, mögliche Berufswege und Karriereentwicklungen), sondern auch bei Fragen vor dem Studium (Voraussetzungen/Eignungen, Bewerbung, Studieninhalte, Inskription etc.). Regelmäßige Informationsveranstaltungen z.B. zum Studienstart, der USMLE, zu Praktika oder Abschlussarbeiten werden bei Bedarf durch individuelle Beratung durch Fachbereichsleitungen (d.h. seit dem geänderten Statut vom 14.09.2020 durch Dekan*innen) und/oder Lehrende ergänzt. Im Bedarfsfall können auch individuelle Betreuungen (bei Lernschwierigkeiten oder Beurlaubungen bei Schwangerschaften, längeren Krankenständen oder sonstigen Ausnahmesituationen) ermöglicht werden. Positiv hervorzuheben ist auch, dass externe Expert*innen in die Lehre bzw. auch durch separate Veranstaltungen wie Kamingespräche oder sogenannte Karriere-Nachmitten eingebunden werden, um Studierenden einen praxisnahen Einblick in das Berufsleben sowie mögliche Karriereoptionen geben zu können.

Auf Ebene der psychosozialen Beratung und Unterstützung sieht die PMU Studiengangsleitungen als erste Anlaufstelle von Studierenden. Diese führen einen regelmäßigen Austausch mit den Jahrgangssprecher*innen, um proaktiv studienorganisatorische Beratung und Unterstützung leisten zu können. Ein zusätzliches Beratungs- und Unterstützungsangebot, auf das im Antrag der PMU eingegangen wird, stellt das PMU-interne Mentoring-Programm für Studierende dar. Hierbei wird den Studierenden des ersten Semesters jeweils ein*e Mentor*in aus einem höheren Semester zur Seite gestellt. Diese begleiten Erstsemestriga am Beginn des Studiums und können auch bei ersten Fragen und Problemen helfen. Des Weiteren dient der PMU ein laufendes Noten-Monitoring in grundständigen Studiengängen als Indikator für einen möglichen Unterstützungsbedarf.

Außeruniversitär gibt es für alle Studierenden durch die Kooperation der PMU mit der Salzburger Stelle der psychologischen Studierendenberatung die Möglichkeit, sich beraten zu lassen bzw. Tipps zu einem ausgeglichenen Studieren zu holen. Des Weiteren ist der psychosoziale Dienst des Klinikums eine weitere neutrale Anlaufstelle für psychisch/psychosomatisch belastete Studierende, welche bei der Vermittlung weiterführender Beratung bzw. Therapie Hilfe bietet.

Auch an den psychosozialen Ausgleich mittels Sport wird an der PMU gedacht. In Salzburg gibt es seit dem Sommersemester 2015 eine Kooperation mit dem Universität Sport Institut Salzburg für Studierende und Mitarbeiter*innen der PMU. In Nürnberg nutzen Angehörige der PMU die Angebote des Hochschulsports an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

Außerdem werden Studierende der Humanmedizin und Pharmazie im Rahmen der im Längsschnitt angelegten SoKoKo (Soziale und Kommunikative Kompetenz) Veranstaltung zu Selbstreflexion und Selbstfürsorge (Entspannungstechniken) angeregt und Themen wie der Umgang mit Konflikten, Abbau von Präsentationsangst, Umgang mit Lernstress, Persönlichkeitsentwicklung etc. zur Diskussion eingebracht. Dieses Format wird von den Gutachter*innen als Beispiel besonders guter Praxis hervorgehoben, denn in der heutigen Zeit ist eine regelmäßige Reflexion, die persönliche Weiterentwicklung der sozialen und kommunikativen Kompetenzen sowie die Aneignung von Resilienz-Methoden wichtig, um den raschen Veränderungen in der Berufswelt gerecht werden zu können. Über einen interdisziplinären, fächerübergreifenden Ausbau dieses Angebots für alle Studierenden der PMU, z. B. in Form von Wahlfächern, wird empfohlen nachzudenken. Generell ist anzumerken, dass nicht in allen Studienplänen bisher die Möglichkeit an Wahlfächern gegeben wird. Die Idee in Zukunft in jedem Masterstudiengang einen Wahlpflichtkatalog zur Verfügung zu stellen, wird von den Gutachter*innen sehr begrüßt und als gute Möglichkeit gesehen, interdisziplinären Fachaustausch zu fördern.

Auch zu erwähnen sind die Maßnahmen, welche die PMU setzt, um Familie und Beruf mit dem Studium vereinbaren zu können. Einerseits wird hierfür laut Antrag laufend an flexiblen Arbeitszeitmodellen (Gleitzeitssystem) gearbeitet, andererseits werden auch individuelle Lösungen für werdende Mütter während des Studiums durch die Studienorganisationen gesucht. Mobiles Arbeiten ist bereits in der vergangenen Entwicklungsperiode flexibel gehandhabt worden. Auch der Ausbau weiterer online-basierter Studieninhalte zur Vereinbarkeit von Familie/Beruf/Studium wird laufend geplant. Seit Oktober 2018 ist neben der Kinderbetreuungseinrichtung der SALK auch die Kinderbetreuungseinrichtung KOKO am Standort Stadtwerk in Betrieb, wodurch ausreichend Kapazitäten für die Kinderbetreuung vorhanden sind. Ein weiterer Ausbau der Kooperation mit KOKO ist nach Auskunft der PMU derzeit nicht notwendig, wäre aber möglich. Aus den schriftlichen Antworten der PMU ging des Weiteren hervor, dass sie ein Audit zu Hochschule und Familie sowie eine Mitarbeiter*innen-Umfrage zur Ist-Analyse noch umsetzen möchte.

Weiters sei angemerkt, dass neben den Angeboten zur fachlichen, studienorganisatorischen sowie psychosozialen Beratung auch finanzielle Unterstützungsangebote für Studierende an der PMU geschaffen werden. So gibt es z. B. PMU-interne Förderstipendien (unabhängig von staatlichen Förderungen) sowie Vorfinanzierungsmöglichkeiten durch das Unternehmen Brain Capital oder die Salzburger Sparkasse Bank AG. Studierende, die aufgrund der Corona-Situation in finanzielle Engpässe gerieten, wurden von der Österreichischen Bundesstudierendenvertretung (Österreichische Hochschüler*innenschaft, ÖH) unterstützt. Überbrückungsfinanzierungen durch die Privatuniversität waren gemäß Auskunft der PMU bisher nicht notwendig.

Zusammenfassend können angemessene Angebote zur fachlichen, studienorganisatorischen sowie psychosozialen Beratung und Unterstützung festgestellt werden.

Die Gutachter*innen erachten daher das Kriterium als erfüllt.

Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende

2. Die Privatuniversität stellt den Studierenden ein Verfahren zur Behandlung von Beschwerden zur Verfügung.

Neben direkten Gesprächen von Studierenden sowie regelmäßiger Austausch der Jahrgangssprecher*innen mit der Studiengangsleitung und Lehrveranstaltungsevaluierungen wurde 2019 ein Beschwerdemanagement-Tool im Campus-Portal für Studierende errichtet, um auch jene Vorfälle zu melden, bei denen ein direktes Gespräch mit der Studiengangsleitung nicht möglich ist. Mittels dieses Tools können Studierende Beschwerden anonym (persönliche Daten für niemanden ersichtlich), teil-anonym (persönliche Angaben nur für die Stabsstelle Qualitätsmanagement sichtbar) und nicht-anonym (persönliche Angaben für alle sichtbar) einreichen. Die Stabsstelle Qualitätsmanagement koordiniert eingehende Beschwerden und ist für ein Follow-up zur Verbesserung zuständig. Des Weiteren erstellt die Stabsstelle Qualitätsmanagement nach Abschluss eines Studienjahres einen Bericht über alle eingegangenen Beschwerden samt deren Bearbeitungsverlauf und etwaige Empfehlungen für weitere Maßnahmen, sofern erforderlich. Dieser Jahresbericht wird, wie im Antrag geschildert, an die Dekan*innen-Runde, das Leitungsteam Studium & Lehre sowie die ÖH-Vertretung zur Einsicht übermittelt. Nach Änderung des Statutes vom 14.09.2020 dürfte der Bericht aus Sicht der Gutachter*innen in Zukunft an die Rektoratskonferenz anstatt die Dekan*innen-Runde ergehen, nachdem die Funktion der Dekan*innen zu Vizerektor*innen entsprechend ihren Aufgabenbereichen umbenannt wurde.

Die Gutachter*innen erachten dieses Verfahren als angemessen und sehen daher das Kriterium als erfüllt an.

Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende

3. Bietet die Privatuniversität Doktoratsstudiengänge an, sind die Kriterien gemäß § 18 Abs 3 entsprechend anzuwenden.

Doktoratsstudiengänge – Betreuung und Beratungsangebote

§ 18 Abs 3 Z 1. Die Privatuniversität schließt Vereinbarungen mit den Doktorand/inn/en ab, die die jeweiligen Pflichten und Rechte der Privatuniversität, der Doktorand/inn/en und deren Betreuer/inne/n regelt.

Die ersten Vereinbarungen schließen Doktorand*innen bereits mit den Bewerbungsunterlagen ab. Hierfür benötigen sie neben ihrem Lebenslauf und Zeugnissen, bereits einen Forschungsplan und eine Betreuungsvereinbarung (Vorlagen stehen auf der Website der PMU zur Verfügung). Interessant hierbei ist, dass sich die Betreuungsvereinbarungen zwischen den beiden Doktoratsstudiengängen unterscheiden.

Im Doktoratsstudiengang Medizinische Wissenschaft regelt die Betreuungsvereinbarung die wechselseitige Beziehung zwischen den jungen Wissenschaftler*innen und dem dreiköpfigen Betreuungsteam. Das dreiköpfige Betreuungsteam besteht im Sinne der „Empfehlungen der Österreichischen Universitätenkonferenz zum Doktoratsstudium neu“ aus einer habilitierten hauptbetreuenden Person und zwei co-betreuenden Personen (Mindestanforderung: abgeschlossenes Doktorat), wobei eine co-betreuende Person von außerhalb der Arbeitsgruppe sein muss.

Im Doktoratsstudiengang Nursing & Allied Health Sciences hingegen regelt die Betreuungsvereinbarung die wechselseitige Beziehung zwischen dem*der Studierenden und dem*der Hauptbetreuer*in, welche zu Beginn des Doktoratsstudiums zwischen den beteiligten Personen unterfertigt wird. Eine Zweitbetreuung wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Study-Plan-Präsentation bei der PhD-Kommission vorgeschlagen und in einer nicht-öffentlichen Präsentation des Forschungsvorhabens genehmigt. Im Sinne der Empfehlungen der Österreichischen Universitätenkonferenz hat jede*r Doktorand*in eine hauptbetreuende Person und eine zweite betreuende Person. Diese sind habilitiert oder verfügen über eine habilitationsäquivalente Qualifikation.

Die für beide Doktoratsstudiengänge dem Antrag als Anlage beigefügten Exemplare der Betreuungsvereinbarungen zeigen, dass es keine universitätsweit geregelte Struktur mit definierten, konkreten Mindestanforderungen gibt.

Die Rechte und Pflichten gegenüber der Privatuniversität werden sowohl für Doktorand*innen des Studiengangs Medizinische Wissenschaft als auch des Studiengangs Nursing & Allied Health Sciences in einem separaten Ausbildungsvertrag (abrufbar auf der Website der PMU) zwischen der Privatuniversität und den Doktorand*innen festgelegt. In den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sind des Weiteren die allgemeinen Rechte und Pflichten im Studium nachzulesen.

Die Gutachter*innen sehen das Kriterium somit als erfüllt an.

Die Gutachter*innen empfehlen allerdings, eine Standardisierung und Detaillierung der Betreuungsvereinbarungen vorzunehmen, um faire und gleiche Betreuungsverhältnisse an der PMU zu fördern.

Doktoratsstudiengänge – Betreuung und Beratungsangebote

§ 18 Abs 3 Z 2. Die Privatuniversität ermöglicht den Doktorand/inn/en einen intensiven Dialog mit Wissenschaftler/inne/n bzw. Künstler/inne/n durch inner- und außeruniversitäre Kooperationen mit hochschulischen und gegebenenfalls außerhochschulischen Partner/inne/n im In- und Ausland und fördert die Teilnahme der Doktorand/inn/en an Fachtagungen im In- und Ausland.

Wie aus dem Antrag hervorgeht, finden im Doktoratsstudiengang Medizinische Wissenschaft wissenschaftliche, meist projektspezifische inner- und außeruniversitäre Kooperationen innerhalb der mittlerweile mehr als 50 Forschungsgruppen statt. Im Rahmen des Dissertant*innen-Seminars wird auch der Austausch zwischen den jungen Forscher*innen, die momentan in über 30 verschiedenen Forschungsfeldern tätig sind, an der PMU gefördert und es werden einmal jährlich die Fortschritte der Dissertationsprojekte miteinander geteilt. Des Weiteren ist für Studierende im Curriculum vorgesehen, an wissenschaftlichen Dialogen bei Fachtagungen, Fortbildungen und Summer Schools teilzunehmen, was mit ECTS-Punkten honoriert wird.

Auch im Doktoratsstudiengang Nursing & Allied Health Sciences finden die wissenschaftlichen Kooperationen innerhalb und außerhalb des Instituts für Pflegewissenschaft und -praxis statt. Doktorand*innen erhalten ECTS-Punkte für die Teilnahme an Modulen bzw. Lehrveranstaltungen des Graduiertenprogramms und an internationalen Summer Schools oder Konferenzen sowie für Forschungsaufenthalte. Weiters müssen Doktorand*innen mindestens

dreimal im Jahr über den aktuellen Stand ihrer wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen der jahrgangsübergreifenden Forschungskolloquien I, II und III berichten.

Eine Teilnahme der Doktorand*innen an Fachtagungen im In- und Ausland fördert die PMU durch Unterstützung für Reisen oder Auslandsaufenthalte während des Doktoratsstudiums durch Mittel aus dem PMU-Forschungsförderungsfonds (PMU-FFF). Die COVID-19-Pandemie hat laut Auskunft der PMU zum Zeitpunkt der Begutachtung noch keinen Einfluss auf diese Finanzierung. Abhängig vom weiteren Verlauf der Pandemie könnte es laut Auskunft der PMU allerdings einen finanziellen Engpass für etwa 40% der Doktorand*innen geben, die auf befristeten Drittmittelstellen arbeiten, da die Finanzierung auslaufen und die Arbeit eventuell nicht abgeschlossen werden könnte. Die Gutachter*innen teilen diese Einschätzung.

Kooperationsverträge mit Forschungseinrichtungen im In- und Ausland sind, wie aus den Anlagen des Antrags hervorgeht, zahlreich vorhanden. National kooperiert die PMU mit der SALK, der Paris-Lodron-Universität Salzburg (PLUS), der Fachhochschule Salzburg etc. Eine Kooperationsvereinbarung zwischen der MODUL University Vienna Private University, der Privaten Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik, der Katholischen Privatuniversität Linz, der Privatuniversität Schloss Seeburg, der Sigmund Freud Privatuniversität und der PMU berechtigt z. B. alle Doktorand*innen dieser Privatuniversitäten, an Lehrveranstaltungen der jeweiligen anderen Privatuniversitäten kostenfrei teilzunehmen.

Außerhalb von Österreich gibt es neben dem Vertragspartner der Klinikum Nürnberg Medical School GmbH beispielsweise auch Kooperationen mit der Unfallklinik Murnau, der Schön Klinik Vogtareuth und Schön Klinik München Harlaching mit Forschungsschwerpunkten in den Neurowissenschaften und der muskuloskeletalen Medizin. Derzeit liegt der Schwerpunkt der Partnerschaften vor allem in der biomedizinischen Forschung. Durch die noch im Aufbau befindliche Forschung in der Pharmazie sowie die stärkere Integration der Forschung in der Pflegewissenschaft wird eine Erweiterung der Forschungsausrichtung für die Zukunft angestrebt. Seit 2014 veranstaltet die PMU außerdem gemeinsam mit der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (TH Nürnberg) zweimal pro Jahr gemeinsame Forschungsworkshops mit Kurzvorträgen zu Themen aus Medizin und Gesundheitsforschung.

Neben der Gründung der Forschungszentren SCI-TReCS (Spinal Cord Injury and Tissue Regeneration Center Salzburg) und EV-TT (Extracellular Vesicles Therapeutic Technologies) trägt die geplante Bereitstellung einer Forschungsservicestruktur (FMTT), welche als Anlaufstelle für Kooperationspartner*innen und das wissenschaftliche Personal der PMU fungieren soll, zum wissenschaftlichen Dialog und zur Unterstützung bei Austauschprogrammen und Fellowships, bei Drittmitteleinwerbungen, Publikationen, Patenten sowie Ausgründungen bei. Ab 2022 sollen alle Kooperationen samt Publikationen und Projekten durch die Erweiterung der Forschungsdatenbank PMU-SQQUID (Scientific Quantitative and Qualitative Integrated Database) erfasst sein.

Des Weiteren soll durch einen Rahmenvertrag der SALK als Trägerin der Universitätskliniken und -institute mit anderen akademischen Institutionen ein klinisches Fellowship-Programm etabliert werden. Entsprechende Programme sind bereits jetzt punktuell vorhanden (z. B. Mayo Clinic, Johns Hopkins University, World Federation of Neurology, European Academy of Neurology, Kathmandu University School of Medical Sciences) und sollen weiter ausgebaut werden.

Die Gutachter*innen kommen daher zu dem Fazit, dass dieses Kriterium erfüllt ist.

Doktoratsstudiengänge – Betreuung und Beratungsangebote

§ 18 Abs 3 Z 3. Die Privatuniversität stellt den Doktorand/inn/en angemessene studiengangsspezifische Beratungsangebote zur Verfügung.

Wie auch außerhalb der Doktoratsstudiengänge wird die studiengangsspezifische Beratung durch die Studiengangsorganisation und die Studiengangsleitung durchgeführt. Diese Beratung erfolgt persönlich, telefonisch oder per E-Mail – das Büro des Fachbereichs für Postgraduelle Aus- und Weiterbildung ist täglich besetzt. Die Studiengangsleitung und Studiengangsorganisation bieten schon während der Bewerbungsphase mit der fachlichen Diskussion des geplanten Forschungsprojektes Unterstützung und organisieren des Weiteren auch die verpflichtende Kick-Off-Veranstaltung zu Studienbeginn. Ziel dieser Veranstaltung ist es, angehenden Doktorand*innen die Organisation und das Curriculum des Studienganges zu erläutern und auf offene Fragen, vor allem aus dem Bereich der Statistik, einzugehen.

Studierende haben Zugriff auf alle wesentlichen Dokumente, Verordnungen und Fristen über die Online-Plattform Moodle. Allen Doktorand*innen ist es außerdem möglich, jederzeit Zugang zu einer persönlichen Beratung zu bekommen. Kurzfristige Beratungsanfragen sind z. B. am Institut für Pflegewissenschaft und -praxis auch über virtuelle Lösungen wie Skype oder Adobe Connect möglich.

Bis 2021 ist des Weiteren die Schaffung eines Doctoral Service Centers als zentrale Anlauf- und Koordinierungsstelle für alle Doktoratsstudiengänge der PMU geplant, um eine einheitliche organisatorische Abwicklung zu schaffen und mittelfristig das Synergiepotenzial im Bereich aller Doktoratsstudiengänge zu nutzen. Außercurriculare Zusatzangebote für Studierende zu Themen wie Literaturrecherchen, Wissenschaftliches Schreiben/Publizieren und Forschungsförderungen, aber auch entsprechende Schulungen für Betreuer*innen (didaktische Kompetenzen, Doctoral Student Support & Wellbeing) sind über das Doctoral Service Center geplant. Außerdem erhofft sich die PMU eine stärkere internationale Wahrnehmung über das Doctoral Service Center.

Generell baut sich das Beratungsangebot im Studiengang Medizinische Wissenschaft ebenfalls auf drei Ebenen auf: Die unmittelbare, fachliche Beratung erfolgt durch das dreiköpfige Betreuungsteam. Für die studiengangsspezifische Beratung oder gegebenenfalls auch ein Konfliktmanagement stehen, wie bereits erläutert, die Studiengangsleitung bzw. auch die Studienorganisation zur Verfügung, welche je nach Bedarf auch mit dem*der Dekan*in für Studium und Lehre oder der Stabsstelle Qualitätsmanagement ins Gespräch tritt. Nach Änderung des Statuts vom 14.09.2020 dürfte dies nun nach Ansicht der Gutachter*innen der*die Vizerektor*in für Studium und Lehre statt des*der Dekan*in sein, nachdem die Funktionsbezeichnung der Dekan*innen zu Vizerektor*innen geändert wurde. Beratungsanfragen, die nicht intern beantwortet werden können, werden über die Studiengangsleitung gemeinsam mit den Studierenden und dem Betreuungsteam an externe Stellen weitervermittelt. Im Gegensatz zu Bachelor-, Master-, und Diplomstudiengängen finden psychosoziale Beratungsangebote nicht mehr proaktiv über einen regelmäßigen Austausch mit der Studiengangsleitung, sondern nur auf Nachfrage durch die Studierenden statt. Eine gewählte ÖH-Studierendenvertretung für Doktorand*innen gibt es nicht. Nachfragen von Doktoratsstudierenden sind laut Angaben der PMU relativ selten und betreffen meistens nur Fragen zum Wechsel des Dissertationsthemas und/oder der hauptbetreuenden Person.

Für Doktorand*innen des Graduiertenprogramms am Institut für Pflegewissenschaft und -praxis gilt dasselbe, allerdings werden diesen gemäß den Lehrinhalten des Curriculums zusätzlich

Lehrveranstaltungen aus den Bereichen der Sozial- und Selbst-Kompetenz von laut Antrag hoch qualifizierten Lehrenden vermittelt.

Die bereits zuvor erwähnten außeruniversitären Beratungs- und Unterstützungsangebote sind auch für Doktorand*innen der PMU zugänglich.

Zusammenfassend erachten die Gutachter*innen das Kriterium als erfüllt.

4.6 Beurteilungskriterien § 16 Abs 6 Z 1–7: Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

1. Die Privatuniversität orientiert ihre Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten an ihrem Profil und ihren Zielen und hat hierfür ein Konzept, das jedenfalls die strategischen Ziele und deren Umsetzung in Maßnahmen umfasst.

Die PMU verfügt über ein Forschungskonzept, das im Entwicklungsplan abgebildet ist. Die Forschung der Privatuniversität hat sich seit 2012 entlang den folgenden vier im Konzept festgelegten Forschungsschwerpunkten entwickelt:

- Neurowissenschaften;
- Onkologische, immunologische und allergische Erkrankungen;
- Muskuloskelettale Krankheiten, Biomechanik und Sportmedizin;
- Stoffwechselerkrankungen.

Als einen übergeordneten Schwerpunkt nennt die PMU Regenerative Medizin in Qualität und Quantität. Mit dem Standort Nürnberg kamen die Schwerpunkte Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Seelische Erkrankungen hinzu.

Für den nächsten Akkreditierungszeitraum wurden in den Bereichen organisatorische Entwicklung, Infrastruktur sowie Human Resources konkrete Ziele formuliert. Diese beinhalten autonome und strukturierte größere Forschungseinheiten, qualitative Erhöhung des wissenschaftlichen Outputs, Fokussierung auf erfolgreiche Felder in der Forschung, Ausbau und Strukturierung nationaler und internationaler Kooperationen, Etablierung einer optimierten Supportstruktur für Forschende, Verbesserung der Infrastruktur (Core Facilities), Nachwuchsförderung und Talentmanagement sowie Bindung von Spitzenkräften in der Forschung. Die weitere Entwicklung der einzelnen Bereiche wird für viele der Ziele konkretisiert und es wird darauf hingewiesen, dass die Bereiche nicht isoliert voneinander zu sehen sind, sondern eine gegenseitige Unterstützung erreicht werden soll.

Als wesentlichste Maßnahme und Rahmen für die genannten Entwicklungsziele ist die Bündelung der Forschungsaktivitäten in zwei Forschungszentren (Research Center for Public Health/Health Service Research sowie Research Center for Novel Therapies/Biomedical Research) angedacht. Derzeit befindet sich die PMU in der Planungs- und Ausdifferenzierungsphase zur Entwicklung der Rahmenbedingungen und Infrastruktur (z. B. Ausbau der Kooperationen, Schaffung von Anreizsystemen und Infrastrukturmaßnahmen). Die neuen Forschungszentren sollen über eine Geschäftsordnung verfügen und mit einem externen Scientific Advisory Board versehen werden. Die Themenbereiche stellen wichtige Fokussierungen und Bündelungen von Expertisen an der PMU dar. Unterrepräsentiert in der zukünftigen Entwicklung sind der Bereich der Pflegewissenschaft und der Pharmazie. Es

überrascht die Gutachter*innen, dass diese beiden Gebiete in den geplanten Research Centers keine größere Rolle zu spielen scheinen.

In der Stellungnahme der PMU zum Gutachten in der Version vom 17.02.2021 wird hierzu erläutert, dass die Rahmengeschäftsordnung für die Forschungszentren einen Sitz pro Arbeitsgruppe für das Steuerungsgremium Strategieteam der Forschungszentren vorsehe. Zudem ergänzt sie, dass sich die Forschungszentren durch inhaltlich getriebene Konsortialprojekte definieren und es jeder Arbeitsgruppe sowie jedem Institut (auch der Pharmazie und der Pflegewissenschaft) freistehe, sich in Konsortialprojekte zu formieren und diese in die Forschungszentren einzubringen. Diese Regelungen und Möglichkeiten werden von den Gutachter*innen begrüßt.

Der interdisziplinär aufgebaute Bereich Public Health wird auch für zukünftige Forschungsprojekte in den Forschungszentren zu einer Erweiterung der Aktivitäten führen.

Jährliche Qualitätsberichte und Zielvereinbarungen der Institute und jährlich wissenschaftliche Reports des Forschungsbüros sollen eine Qualitätssteigerung erbringen. Durch die Festlegung von den in Salzburg ähnlichen Forschungsschwerpunkten sind für die PMU in Nürnberg Weichenstellungen zur Fokussierung der Forschung eingeleitet. Standortübergreifende Forschungsprojekte sollen folgen, sind im Antrag jedoch nicht weiter ausgeführt.

Insgesamt sind die Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten an Profil und Zielsetzung der PMU orientiert und werden entsprechend weiterentwickelt.

Die Gutachter*innen erachten das Kriterium als erfüllt.

Die Gutachter*innen empfahlen ursprünglich die Bereiche Pflegewissenschaft und Pharmazie deutlicher in die Konzipierung der Forschungszentren miteinzubeziehen. Vor allem im Forschungsraum zwischen Medizin ergeben sich viele Überlappungen mit der Pflegewissenschaft.

Wie in der Stellungnahme dargelegt und klargestellt wurde, ist dies u.a. durch die Rahmengeschäftsordnung der Forschungszentren bereits vorgesehen, weshalb die Gutachter*innen diese Empfehlung nach Prüfung der Stellungnahme nicht mehr als erforderlich erachten.

Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

2. Die Privatuniversität erbringt Leistungen in Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste, die dem universitären Anspruch und den jeweiligen Fächerkulturen entsprechen.

Forschungsleistungen einer Universität werden in der Regel hauptsächlich an Kennzahlen von Publikationen und eingeworbenen Drittmitteln gemessen. Die PMU hat in den letzten Jahren stetig wachsende Publikationszahlen, die sich über die verschiedenen Fachgebiete verteilen. Die Publikationsleistung in Nürnberg gleicht mit einer Verdopplung in Anzahl und Qualität der Entwicklung in einem entsprechenden Zeitraum in Salzburg: Die Impactfaktor-Punkte stiegen an der PMU in den letzten 5 Jahren von 1.499 Punkten (2014) auf 2.385 Punkte (2019) und am Klinikum Nürnberg von 300 auf 829 Punkte. An der PMU gab es in den letzten 5 Jahren einen hohen Anteil (> 84 %) von führenden Autor*innenschaften (Erstautor*in, Letztautor*in oder Corresponding Author mit offizieller PMU-Affiliation). Bei Publikationen mit einem

Impactfaktorwert von ≥ 10 Punkten lag dieser Anteil im Jahr 2019 bei 28 %. Insgesamt sehen die Gutachter*innen die Entwicklung der Publikationsleistung der PMU und des Klinikums Nürnberg positiv.

Die jährlich eingeworbenen Drittmittel sanken von im Mittel 7,2 Millionen EUR auf ca. 5 Millionen EUR (2014–2018 gegenüber 2009–2012). Die schriftliche Beantwortung der PMU einer entsprechenden Rückfrage der Gutachter*innen legt jedoch nahe, dass von 2016 bis 2019 die kompetitive Drittmitteleinnahme der PMU im Bereich der Humanmedizin relativ konstant bei um die 6 Millionen EUR jährlich liegt und am Klinikum Nürnberg durch eine Beteiligung an einem Konsortial-Projekt von 3 Millionen auf über 8 Millionen EUR angestiegen ist. Auch der Pflegebereich konnte seine Drittmitteleinnahmen auf über 1,5 Millionen EUR erhöhen. Der Bereich Pharmazie fällt im Vergleich zur Humanmedizin und Pflegewissenschaft deutlich ab. Jedoch war ein Aufbau der Pharmazie mit den eingesetzten Personalressourcen anders kaum möglich. In Zukunft sind aus Sicht der Gutachter*innen deutlich mehr Drittmitteleinwerbungen zu erwarten und die neu zu besetzende Professur für Pharmazeutische Technologie wird diesen Prozess unterstützen.

Die Forschungskennzahlen sind auch unter Berücksichtigung der Größe der PMU, außer für den Bereich Pharmazie, aus Sicht der Gutachter*innen als sehr respektabel einzuschätzen. Im Austausch mit dem Rektorat wurde auch klar, dass die PMU anstrebt, in Zukunft weitere Anstrengungen in der Drittmitteleinwerbung zu unternehmen. Empfehlenswert ist hier die Fokussierung auf die Expertise der Standorte Salzburg und Nürnberg bzw. die Ausarbeitung entsprechender Kooperationsprojekte.

Die Gutachter*innen erachten das Kriterium als erfüllt.

Die Gutachter*innen empfehlen bei den Publikationen zukünftig Erst- und Letztautor*innenschaft gesondert aufzulisten, um diesbezügliche Entwicklungen über die Zeit verfolgen zu können. Durch die Kategorie „Erstautor*innenschaft“ kann die Entwicklung für den wissenschaftlichen Nachwuchs besser verfolgt werden. Es wird ebenfalls empfohlen, die Kategorie „Corresponding Author“ nicht mehr als ein Kriterium zu nutzen, da dies keine qualitative Autor*innen-Kategorie, sondern lediglich eine administrative Funktion darstellt.

Die Gutachter*innen empfehlen weiter, ein klares Konzept zur Weiterentwicklung der Pharmazie zu erstellen, das auch die strukturellen Gegebenheiten berücksichtigt bzw. ausweitet.

Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

3. Die Privatuniversität führt den jeweiligen Fächerkulturen angemessene institutionell verankerte Kooperationen in der Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste mit hochschulischen und gegebenenfalls nicht-hochschulischen Partner/inne/n im In- und Ausland durch.

Die PMU verfügt über vielfältige lokale, nationale und internationale Kooperationen. Die institutionell verankerten Kooperationen legen ihren Fokus auf die organisatorische Nähe zur PMU. Langfristig verankerte Kooperationen bestehen mit dem Clinical Research Center Salzburg, der Fachhochschule Salzburg, der Ludwig-Boltzmann-Gesellschaft, der Unfallklinik Murnau, der World Health Organisation und der Kathmandu University School of Medical Sciences.

Studiengang- und institutsübergreifende strategische Partnerschaften müssen von der Universitätsleitung ausgewählt werden. Zu diesen Partnerschaften zählen: Mayo Medical School – Mayo Clinic, Johns Hopkins University – School of Nursing, Old Dominion University, Kathmandu University School of Medical Sciences – Dhulikhel Hospital und die University of Northern Florida.

Die Vereinbarungen sind dem Antrag beigefügt und reichen von allgemein gehaltenen Kooperationsvereinbarungen bis hin zu detaillierten Verträgen für die Bereiche Forschung und Lehre. Gemeinsame Forschungsaktivitäten gibt es auch mit der Industrie. So wird z. B. ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit der EVER Valinjected GmbH (Projekt „Apomorphin Prodrug“) des Instituts für Pharmazie genannt oder mit der Grünenthal GmbH über die Entwicklung, Erprobung und Überprüfung des Nutzens der Softwarelösung „painApp post-OP“ zur Optimierung des Schmerzmanagements der vor- und nachstationären Phase (Institut für Pflegewissenschaft und -praxis).

Am Standort Nürnberg gibt es eine Zusammenarbeit in der Lehre mit der TH Nürnberg, die sich positiv auf die Forschung ausgewirkt hat, so dass hier Zusammenarbeiten im Rahmen von translatorischen Projekten entstanden sind. Ein Beispiel ist ein Patent zum Thema Bioglas zwischen dem Institut für Anatomie und der Fakultät Werkstofftechnik.

Ebenfalls am Standort Nürnberg gibt es zwei bemerkenswerte Projekte, die im besonderen Zusammenhang mit dem Thema Interprofessionalität stehen und mithin für die weitere Entwicklung der gesamten PMU von Bedeutung sind: eine Kooperation mit der Evangelischen Hochschule Nürnberg zur Etablierung eines interprofessionellen Longitudinalcurriculums für Medizinstudierende, Pflegestudierende und Pflegeschüler*innen und eine Kooperation mit der Chirurgischen Universitätsklinik der Universität Heidelberg zur Etablierung und Evaluierung einer Nürnberger interprofessionellen Ausbildungsstation. Letztere Kooperation beinhaltet die Analyse der klinischen Relevanz interprofessioneller Versorgung, die Förderung ihrer Akzeptanz und die Weiterentwicklung von interprofessionellen Longitudinalcurricula.

Für die kommende Akkreditierungsperiode ist eine vielfältige Ausweitung der Kooperationen im Antrag beschrieben. Diese reichen von einer Ausarbeitung eines Memorandums of Understanding mit der SALK, um verbesserte Rahmenbedingungen für die Forschung zu erreichen, über die bessere Verzahnung zwischen klinischer und Grundlagenforschung der Standorte Salzburg und Nürnberg bis hin zu einer Erweiterung der Kooperation mit der Mayo Medical School. Die Details bzw. Vorteile einiger Kooperationen bleiben jedoch unklar. So ist es für die Gutachter*innen schwierig die ohne Zweifel sehr attraktive Zusammenarbeit mit der Mayo Medical School wissenschaftlich einzuschätzen, da die Aufenthaltszeiten (ein Trimester) zu kurz erscheinen, um grundlegende Einblicke in entsprechende Lehrveranstaltungen bzw. Forschungsprojekte zu bekommen.

Zu begrüßen ist, dass das International Office, das die internationale Zusammenarbeit koordiniert, von einer unzureichenden Besetzung mit 0,25 auf 2,5 VZÄ aufgestockt werden soll. Die Gutachter*innen begrüßen ebenfalls, dass die bisher vorwiegend auf die Humanmedizin ausgelegten, oben genannten Kooperationsvereinbarungen auch auf die Bereiche Pflegewissenschaft und Pharmazie ausgeweitet werden sollen.

Die Gutachter*innen erachten das Kriterium als erfüllt.

Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

4. Das hauptberufliche wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal der Privatuniversität ist in die Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste des jeweiligen Fachs eingebunden.

Die Einbindung des Stammpersonals der PMU in die Forschung und Entwicklung des jeweiligen Fachs ist aufgrund der unterschiedlichen Rechtsträgerschaften durch die Ausgestaltung der Dienstverträge sowie durch Kooperationsverträge gewährleistet. In den Dienstverträgen ist eine Verpflichtung zur Mitwirkung in der Forschung bzw. an Gremienarbeit verankert. Im Gegensatz zur Drittlaufteilung an öffentlichen Universitäten (Lehre, Forschung, klinische Tätigkeit) ist das klinisch tätige Personal mit geringem prozentualen Anteil an der Arbeitszeit an Lehr- und Forschungstätigkeiten beteiligt. Im Antrag ist ein seit Jahren und nicht unübliches Spannungsfeld bezüglich der Aufteilung von klinischer und forschender Tätigkeit beschrieben. Eine Abmilderung dieser generellen Problematik in der Humanmedizin ist durch den PMU-FFF vorgesehen. Dieser trägt wesentlich zur Ermöglichung von Forschung in klinischem Kontext bei.

Im Entwicklungsplan ist die Ausarbeitung eines Memorandum of Understanding mit der SALK angeführt mit dem Ziel, beim Land Salzburg verbesserte Rahmenbedingungen für Forschung – sowohl personell als auch infrastrukturell – an den Unikliniken zu erwirken. Der Abschluss des Memorandums of Understanding ist bis Ende 2020 geplant.

Am Standort Nürnberg wurden 2019 vier Stellen zur Forschungsrotation eingeführt, die nach einem transparenten Verfahren nach Publikationsleistungen des jeweiligen Instituts bzw. des*der Nachwuchswissenschaftler*in vergeben werden.

Sehr positiv beurteilen die Gutachter*innen die gute zentrale administrative Unterstützung in Forschungsangelegenheiten.

Die Gutachter*innen erachten das Kriterium als erfüllt.

Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

5. Die Privatuniversität fördert die Forschung- bzw. Entwicklungstätigkeiten durch geeignete organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen.

Forschung und Entwicklung an der PMU werden durch geeignete Rahmenbedingungen unterstützt. So werden vor allem Nachwuchswissenschaftler*innen an das kompetitive Einwerben von Drittmitteln durch den PMU-FFF (1 Million EUR pro Jahr) herangeführt. Die Vergabe der Fördermittel dient auch der Strukturierung und Akzentuierung von bestehenden und neuen Forschungsschwerpunkten der PMU. Ebenfalls zu erwähnen ist die finanzielle Unterstützung der Zusammenarbeit mit in- oder ausländischen Universitäten und Forschungseinrichtungen. Die Förderungen erfolgen nach interner Begutachtung durch ein mit mindestens zwei Gutachter*innen besetztes Gremium. Verschiedene Fellowships und Förderkategorien stellen ein flexibles System zur Unterstützung der Forscher*innen dar.

Für die Mobilität von Forschenden gibt es verschiedene PMU-interne Fördermöglichkeiten. So wurden z. B. in der aktuellen Akkreditierungsperiode 5 Förderungen für Long-Term-Fellowships (Laufzeit 3–12 Monate) mit einer mittleren Fördersumme von 21.500 EUR vergeben.

Ungefähr ein Viertel der jährlichen Mittel des Forschungsförderungsfonds sind zur nicht-kompetitiven Vergabe vorgesehen. Diese stehen vor allem über die Förderprogramme Prosperamus! (klinische Postdoktorand*innen-Förderung) und Discite! (Förderung von Dissertant*innen aus der Klinik und den Instituten der PMU) zur Verfügung. Clinical Fellowships werden durch das PMU-Förderprogramm Paracelsus Clinical Fellowships mit je 1.100 EUR unterstützt.

Da die Mittel der PMU Salzburg aufgrund der Zweckwidmung nicht für den Standort Nürnberg verwendet werden können, wurden zur Finanzierung von Forschungstätigkeiten in Nürnberg diverse intramurale Förderungen etabliert, die als Anschubfinanzierung für größere Drittmittelanträge dienen. Die entsprechenden Förderungen der Stifter*innen liegen zwischen 5.000 EUR (Dr. Hans und Dr. Elisabeth Birkner Stiftung) und 15.000 EUR (Manfred Roth Stiftung). Langfristig besteht die Strategie darin, entsprechende Finanzierungsmöglichkeiten analog zum PMU-FFF am Standort Nürnberg zu etablieren.

Den Mitarbeiter*innen steht zudem eine Forschungsserviceabteilung mit einer Ausstattung von ca. 8 VZÄ in Salzburg und 2 VZÄ in Nürnberg zur Verfügung. Diese Abteilung soll laut Entwicklungsplan zur Serviceeinrichtung FMTT umgewandelt, optimiert und um 2 VZÄ erweitert werden. Das Aufgabenfeld des FMTT reicht von der Beratung der Forschenden über die administrative Unterstützung bei Antragserstellungen und Projektabwicklungen bis hin zur Akquise internationaler Projekte.

Die Gutachter*innen erachten das Kriterium als erfüllt.

Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

6. Die Privatuniversität leistet einen Wissens- bzw. Technologietransfer in die Wirtschaft und Gesellschaft.

Zielsetzungen der PMU sind u. a. der Transfer von Forschungsleistungen in die Wirtschaft und die Verbesserung der Gesundheit in der Gesellschaft. Vorhandene Netzwerke mit regionalen und nationalen Partner*innen aus der Industrie sollen ausgebaut werden. Die Forschungsleistungen kommen der Gesellschaft durch Informationstransfer zugute.

So wurde z. B. gemeinsam mit der SALK 2007 das klinische Studienzentrum Clinical Research Center Salzburg gegründet. Es ist österreichweit eines der ersten Beratungszentren für klinische Studien und auch Betreiber des Medizinischen Simulationszentrums Salzburg. Die PMU entsendet des Weiteren fünf Expert*innen in die Ethikkommission des Landes Salzburg. In Nürnberg wurde 2015 ein Forschungsreferat gegründet, das als Anlaufstelle für die akademische Forschung dient. Es ergänzt das Studienzentrum des Klinikums Nürnberg, das für alle Belange der klinischen Forschung am Klinikum und der PMU in Nürnberg zuständig ist.

Für Technologietransfer im Sinne der wirtschaftlichen Verwertung von wissenschaftlichen Erkenntnissen ist das Institut für Klinische Innovation zuständig. Das Institut unterstützt Mitarbeiter*innen der PMU in der Entwicklung und Verwertung ihrer Diensterfindungen. Eine von 13 Diensterfindungen wurde zwischen 2014 und 2018 zur Patentanmeldung gebracht, die in weiterer Folge zu einer Ausgründung in das Biotech-Start-up Celerion führte.

Um die Dienstleistung auch externen freien Erfinder*innen anbieten zu können, wurde 2016 ein 100%-iges Tochterunternehmen der PMU gegründet, die PMU Innovations GmbH. Der

Schwerpunkt liegt auf der Entwicklung von Medizinprodukten im orthopädisch-traumatologischen Bereich.

Weiters wird Wissen um Technologietransfer wie betreffend Verwertungsmöglichkeiten auch in Lehrveranstaltungen an die Studierenden vermittelt.

Die Gutachter*innen erachten das Kriterium als erfüllt.

Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

7. Bietet die Privatuniversität Doktoratsstudiengänge an, sind die Kriterien gemäß § 18 Abs 2 Z 1 bis 4 und Z 6 entsprechend anzuwenden.

Doktoratsstudiengänge – Forschungsumfeld

§ 18 Abs 2 Z 1. Die Privatuniversität verfügt über ein Forschungskonzept, in das sich der Doktoratsstudiengang einfügt, und über einen Entwicklungsplan, der die Weiterentwicklung des Studiengangs umfasst.

Laut Antrag sind die Doktoratstudiengänge integraler Teil der Forschungsstrategie der PMU. Die Umsetzung wird im Strategieprozess laufend kontrolliert und im Bedarfsfall angepasst. Derzeit ist jedoch die Verbindung der Strukturen in der Forschung mit den Doktoratstudiengängen nur über die Einbindung ausgewählter Forschender in die Curriculumskommissionen gegeben, soll aber in Zukunft verbessert werden. Weitere Details hierzu sind im Antrag nicht angegeben.

Die PMU verfügt über ein Forschungskonzept, dieses ist im Entwicklungsplan enthalten, und umfasst am Standort Salzburg, wie unter § 16 Abs 6 Z 1 aufgezeigt, die Schwerpunkte Neurowissenschaften, onkologische, immunologische und allergische Erkrankungen, muskuloskelettale Krankheiten, Biomechanik und Sportmedizin sowie Stoffwechselerkrankungen. Als übergeordneter Schwerpunkt wird im Entwicklungsplan Regenerative Medizin in Qualität und Quantität angeführt. Am Standort Nürnberg wurden die Schwerpunkte Onkologie, Herz-, Kreislauf- und Gefäßerkrankungen, seelische und nervliche Erkrankungen sowie muskuloskelettale Erkrankungen festgelegt. Der Doktoratsstudiengang Medizinische Wissenschaft beschäftigt sich mit der Erhaltung der Gesundheit, der Prävention und Behandlung von Krankheiten auf der Basis von grundständiger, klinischer und translationaler Forschung und fügt sich daher gut in das Forschungskonzept und die darin festgelegten Forschungsschwerpunkte ein.

Im Falle des Studiengangs Nursing & Allied Health Sciences verfügt das Institut für Pflegewissenschaft und -praxis über ein Forschungskonzept, in das sich der Doktoratsstudiengang einfügt. Die Schwerpunkte der Hauptbetreuer*innen umfassen die Bereiche Public Health, Acute and Chronic Care, Palliative Care, Clinical Leadership, Intersectoral Care, Anwendung von Digital Health und die Entwicklung von Nursing Development Units. Aus dem Antrag geht hervor, dass die Themen der Doktorand*innen mit den Forschungsschwerpunkten des Instituts für Pflegewissenschaft in Verbindung stehen, jedoch ist nicht klar erkennbar, wie sich der Studiengang in das institutionelle Forschungskonzept der Privatuniversität, das im Entwicklungsplan festgelegt ist, einfügt. Eine Verbindung des Doktoratsstudiengangs Nursing & Allied Health Sciences zum institutionellen Forschungskonzept scheint in dem im Entwicklungsplan beschriebenen Zentrum für Public Health und Versorgungsforschung (strategischer Zusammenschluss der Institute für Allgemein-Familien- und Präventivmedizin, Pharmazie und Pflegewissenschaft und -praxis) zu liegen.

Im Antrag werden Forschungsprojekte des Instituts für Pflegewissenschaft und -praxis für den Zeitraum 2014–2022 aufgeführt, die nach eigenen Angaben zu Publikationen, die keinem Schwerpunkt zuordenbar seien, geführt haben. Bei struktureller Betrachtung der im Anlagenheft aufgeführten Projekte zeigen sich drei Projektleiter*innen (vermutlich Principal Investigators, PIs) mit Beteiligung an mindestens drei Projekten und weitere sechs mit jeweils ein bis zwei Projekten. Inhaltlich ergibt sich eine breite Spanne mit einer Häufung in den Bereichen stationäre Altenpflege, Schmerzen, Medikamentensicherheit, Palliative Care sowie Berufsforschung mit Führungsthemen sowie des beruflichen Selbstverständnisses. Diese Struktur wirft die Frage auf, ob es seitens des Instituts eine stärkere Fokussierung der Forschungsarbeiten geben sollte, um die vorhandenen Kräfte besser zu bündeln und aktive Verbindungen zur PMU-Gesamtstrategie (Neurowissenschaften, onkologische, immunologische und allergische Erkrankungen, muskuloskelettale Krankheiten, Biomechanik und Sportmedizin, Stoffwechselerkrankungen) zu identifizieren und zu entwickeln. Aus diesen wenig strukturierten Forschungsaktivitäten ergibt sich zudem ein Nachteil für die Betreuung der Doktorand*innen, da es demnach keine nach außen hin erkennbare Forschungsgruppenstruktur zu geben scheint. Davon ausgehend, dass es diese nicht oder nur schwach ausgeprägt gibt, fehlt den Doktorand*innen ein wesentliches Element zur kritischen Reflexion ihrer eigenen Forschungsarbeiten mit Peers, die an ähnlichen Themen arbeiten. Eine inhaltliche Klammer „Pflege“ ist aus Sicht der Gutachter*innen nicht ausreichend, da sich die Pflegewissenschaft mit der gleichen Spanne an klinischen Themen und Settings auseinandersetzen muss wie die Medizin auch.

Neben den wenig ausgeprägten Schwerpunkten fällt zudem auf, dass die Anzahl der laufenden Forschungsprojekte relativ gering ist (laut Antrag drei Projekte). Diesen drei Projekten stehen mehr als 20 Doktorand*innen gegenüber, so dass es sich bei der überwiegenden Mehrheit der Dissertationsprojekte um Projekte handeln wird, die außerhalb eines Anstellungsverhältnisses mit der PMU und losgelöst von den institutseigenen Projekten durchgeführt werden (sogenannte externe Doktorand*innen). Auch die Angabe, dass 20 von 23 Doktorand*innen in Teilzeit studieren, weist darauf hin. Ein hoher Anteil von externen Doktorand*innen ist aus verschiedenen Gründen problematisch, da z. B. eine gute Betreuung aufwendig ist, Studierende häufig in höherem Umfang einer nicht universitären Anstellung nachgehen etc. Gerade im Hinblick auf die qualitative Erhöhung des wissenschaftlichen Outputs als geplante Entwicklung in der kommenden Akkreditierungsperiode scheint eine kritische Reflexion dieses Ausbildungsmodells notwendig. Dies auch gerade vor dem Hintergrund einer dünnen Personaldecke auf Ebene der erfahrenen Wissenschaftler*innen mit Promotionsrecht. Derzeit werden neun Personen mit Lehrbefugnis im Antrag aufgeführt, wobei drei Personen an einem anderen Institut der PMU und eine Person in den USA angesiedelt sind. Von den verbleibenden fünf Personen sind nur drei Professor*innen auf dem Associate-Level bzw. Universitätsprofessor*innen, die verbliebenen zwei Personen sind Privatdozent*innen bzw. Assistenzprofessor*innen. Angesichts der Anzahl der Doktorand*innen und der Anforderungen durch die Lehre in den fünf pflegewissenschaftlichen Studiengängen auf Bachelor- und Master niveau scheint ein Ausbau der Kapazitäten auf Ebene PI bzw. ordentliche Professur dringend notwendig, was sich auch in den vorgeschlagenen Auflagen in Kapitel § 16 Abs 7 niederschlägt. Lobend ist festzustellen, dass die PMU fünf Nachwuchswissenschaftler*innen ausweist, die teilweise die bestehende Lücke schließen könnten, allerdings bringen Hausberufungen ihre eigenen Probleme mit sich.

Der Entwicklungsplan umfasst die Weiterentwicklung der beiden Doktoratsstudiengänge. So ist darin beispielsweise festgelegt, dass der Doktoratsstudiengang Medizinische Wissenschaft auf Englisch umgestellt werden soll, um die Attraktivität für nicht-deutschsprachige Studierende sowie internationale Vernetzung zu erhöhen und die Einwerbung von Fördermitteln für

Doktoratsprogramme zu ermöglichen. Die Änderung betreffend die Akkreditierung des Doktoratsstudiengangs Medizinische Wissenschaft steht im Einklang mit der Internationalisierungsstrategie der PMU. Zudem soll der Studiengang in Nürnberg angeboten werden. Die Gutachter*innen wurden von der Antragstellerin darüber informiert, dass dieses Verfahren auf Änderung der Akkreditierung des Doktoratsstudiengangs inzwischen positiv abgeschlossen ist.

Weiters ist im Entwicklungsplan festgelegt, dass bis 2021 ein Doctoral Service Center für die Doktoratsstudiengänge an der PMU aufgebaut werden soll. Diese Serviceeinrichtung wird für die zentralen Abläufe der Abwicklung der Doktoratsstudiengänge zuständig sein und die Studierendenadministration durchführen. Auch außerkurriculare Zusatzangebote für Studierende sollen über das Doctoral Service Center angeboten werden. Auch auf Seiten der Betreuer*innen von Dissertationen soll durch entsprechende Schulungen und Schaffung klarer Prozesse der Qualitätsstandard in der Betreuung verbessert und vereinheitlicht werden.

Die Gutachter*innen sehen das Kriterium als mit Einschränkung erfüllt an.

Sie empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende Auflage zu erteilen: Die Privatuniversität hat ein Konzept zu entwickeln, um eine Verbindung des Doktoratsstudiengangs Nursing & Allied Health Sciences zum Forschungskonzept der Privatuniversität und den darin institutionellen Schwerpunkten im Laufe der folgenden Akkreditierungsperiode herzustellen.

Die Gutachter*innen empfehlen dazu die Forschungsschwerpunkte (Neurowissenschaften, onkologische, immunologische und allergische Erkrankungen, musculoskelettale Krankheiten, Biomechanik, Sportmedizin und Stoffwechselerkrankungen) durch Aufgreifen pflegewissenschaftlicher Aspekte auf eine interdisziplinäre Ebene zu heben.

In diesem Zusammenhang empfehlen die Gutachter*innen für die Pflegewissenschaft weiterhin Folgendes:

- Bündelung und klare Positionierung der Forschungsschwerpunkte des Instituts für Pflegewissenschaft und -praxis in einem gemeinsamen Strategieprozess im Zentrum für Public Health und Versorgungsforschung;
- Aufbau inhaltlich gegliederter Forschungsgruppen;
- Reduzierung der Zahl externer Doktorand*innen bei gleichzeitigem Ausbau der Anzahl interner Doktorand*innen;
- Ausbau von Stellen für erfahrene Professor*innen mit Primäranstellung an der PMU.

Doktoratsstudiengänge – Forschungsumfeld

§ 18 Abs 2 Z 2. Die Privatuniversität verfügt über einen Forschungsschwerpunkt, der die inhaltliche und methodische Breite der Disziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, abdeckt. Die Forschungsleistungen in diesem Schwerpunkt entsprechen dem universitären Anspruch sowie der jeweiligen Fächerkultur und gewährleisten eine internationale Sichtbarkeit.

Das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft hat entsprechend der Bezeichnung einen breiten Forschungsfokus in der medizinischen und biomedizinischen Wissenschaft. Insofern steht der Doktoratsstudiengang in Verbindung mit den oben genannten Forschungsschwerpunkten der PMU, die die Breite der Disziplin widerspiegeln. Wie bei § 16 Abs 6 Z 2 ausgeführt, werden die Forschungsleistungen in der Medizin als respektabel eingeschätzt. Die Gutachter*innen empfehlen dennoch, die Verbindung des

Doktoratsstudiengangs zu den institutionellen Forschungsschwerpunkten durch entsprechende Schwerpunktsetzungen bzw. thematische Cluster (z.B. Doctoral Schools) innerhalb des Doktoratsstudiengangs zu steigern, was zur internationalen Sichtbarkeit der PMU weiter beitragen würde.

Im Unterschied zum Doktoratsstudiengang Medizinische Wissenschaft ist die Verbindung des pflegewissenschaftlichen Studiengangs Nursing & Allied Health Sciences zu den Forschungsschwerpunkten der PMU nicht erkennbar. Wie bei Z 1 des Prüfbereichs ausgeführt, sollte aus Sicht der Gutachter*innen die Verbindung zur PMU-Gesamtstrategie (Neurowissenschaften, onkologische, immunologische und allergische Erkrankungen, muskuloskelettale Krankheiten, Biomechanik und Sportmedizin, Stoffwechselerkrankungen) identifiziert und entwickelt werden, um die Sichtbarkeit der pflegewissenschaftlichen Forschungsleistungen, auch durch interdisziplinäre Projekte, zu erhöhen. Die Gutachter*innen sehen im Aufbau der Interdisziplinarität eine sehr gute Möglichkeit ein Alleinstellungsmerkmal der PMU herzustellen.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen mit Einschränkung erfüllt.

Es wird auf die bei Z 1 formulierten Auflagen und Empfehlungen verwiesen.

Doktoratsstudiengänge – Forschungsumfeld

§ 18 Abs 2 Z 3. Die Privatuniversität verfügt in der Disziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, über an der Privatuniversität hauptberuflich beschäftigte Professor/inn/en, die die inhaltliche und methodische Breite der Disziplin, abdecken. Unter hauptberuflichem Personal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50 % an der Privatuniversität beschäftigt sind.

Betreffend die Abdeckung der inhaltlichen und methodischen Breite durch hauptberufliche Professor*innen in der Medizinischen Wissenschaft sowie der Pflegewissenschaft wird auf die Ausführungen bei den Kriterien § 16 Abs 7 Z 1, 3 und 4 verwiesen, die als eingeschränkt erfüllt betrachtet werden und bei denen Auflagen ausgesprochen werden.

Bei diesen Kriterien wird aufgezeigt, dass im Bereich der Humanmedizin in Salzburg eine hauptberufliche Professur für Mikrobiologie/Infektiologie fehlt und in Nürnberg für Pharmakologie und Radiologie. In der Pflegewissenschaft sind aufgrund der Anzahl der Studiengänge, der Studierendenzahlen und der abzudeckenden fachlichen Bereiche aus Sicht der Gutachter*innen zumindest weitere drei hauptberufliche Professuren einzurichten, die sich an den großen Praxissettings (Langzeitpflege, ambulante Versorgung etc.) und den Forschungsschwerpunkten der PMU orientieren. Nach Prüfung der Stellungnahme wurde von der Professur für Radiologie abgesehen, die Anzahl bzw. VZÄ der Professuren für Pflegewissenschaft geändert sowie empfohlen, die professorale Expertise auf dem Gebiet der Virologie in Nürnberg auszubauen.

Weiters empfehlen die Gutachter*innen eine Professur für Health Data Sciences einzurichten. So sollten aus Sicht der Gutachter*innen moderne Auswerteverfahren zu kausalen Inferenzen oder Prädikation in Zukunft stärker in die Doktoratsstudiengänge miteinbezogen werden, was durch diese Professur ermöglicht werden würde.

Auch dieses Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen mit Einschränkung erfüllt.

Sie verweisen auf die bei § 16 Abs 7 Z 1, 3 und 4 formulierten Auflagen.

Doktoratsstudiengänge – Forschungsumfeld

§ 18 Abs 2 Z 4. Die Privatuniversität unterhält für den Studiengang relevante und der jeweiligen Fächerkultur angemessene institutionell verankerte Kooperationen in der Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste.

Die PMU hat vielfältige Forschungskooperationen, die auch für die Doktoratsstudiengänge von Bedeutung sind. Laut Aussage im Antrag steht das Kooperationsnetzwerk auch den Studierenden der Doktoratsstudiengänge für ihre Projekte und Forschungsarbeiten zur Verfügung. Die Einbindung erfolgt über die jeweiligen Betreuer*innen und Arbeitsgruppenleiter*innen.

Die vielfältigen Kooperationen sind unter Kriterium § 16 Abs 6 Z 3 aufgeführt.

Die Dynamik der PMU-Forschungslandschaft wird darüber hinaus aber auch durch zeitlich begrenzte institutionell verankerte Vereinbarungen zu spezifischen Einzelfragen mitbestimmt, die im Rahmen eines Forschungsverbundes bearbeitet werden, der oftmals im Rahmen solcher Verträge die Finanzierung dieser Projekte sicherstellt.

Es fällt auf, dass die bisherigen Kooperationen sehr stark auf den medizinischen Bereich fokussieren. Die im Kapitel zu § 16 Abs 6 beschriebenen institutionell verankerten Kooperationen in Forschung und Entwicklung treffen für viele Arbeitsgruppen in der Medizin zu. Aufenthalte/Mobilitäten der Studierenden dauern jedoch laut Auskunft der PMU aufgrund des hohen Anteils an klinisch tätigen Mediziner*innen mit beruflichen Verpflichtungen selten länger als drei Monate, so dass sich konkrete gemeinsame Projekte mit internationalen Partnerinstitutionen nach Einschätzung der Gutachter*innen nur in eingeschränkter Form etablieren lassen.

Für Doktorand*innen des Studiengangs Nursing & Allied Health Sciences kommen institutionell verankerte Kooperationen mit dem Institut für Pflegewissenschaft und -praxis der PMU in Frage. Gegenüber dem Doktoratsstudiengang Medizinische Wissenschaft scheinen die Möglichkeiten aber weniger ausgebaut zu sein.

Die Gutachter*innen erachten das Kriterium als erfüllt.

Doktoratsstudiengänge – Forschungsumfeld

§ 18 Abs 2 Z 6. Die Privatuniversität verfügt über eine quantitativ und qualitativ adäquate Forschungsinfrastruktur und über eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung zur Durchführung des Studiengangs. Falls sich die Privatuniversität externer Ressourcen bedient, ist ihre Verfügungs berechtigung hierüber vertraglich sichergestellt.

Laut Aussage im Antrag steht die Infrastruktur für alle Forschungsprojekte und mithin für die Projekte der Doktoratsstudierenden gleichberechtigt zur Verfügung. Mit Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung für Studierende des Doktoratsstudiengangs Medizinische Wissenschaft erklären die Betreuer*innen, dass der für die erfolgreiche Durchführung der Arbeit erforderliche Zugang zu infrastrukturellen Ressourcen zur Verfügung steht. Es wird empfohlen, dies auch in der Betreuungsvereinbarung für den Doktoratsstudiengang Nursing & Allied Health Sciences aufzunehmen.

Weiters wird auf die Ausführungen unter § 16 Abs 9 des Gutachtens verwiesen. Aus diesen geht hervor, dass der Bedarf an Infrastruktur für Studium und Lehre an der PMU gedeckt ist. Die Gutachter*innen stellen weiters fest, dass dieser Grad an bedarfsgerechter Verfügbarmachung von Infrastruktur für die Forschung noch nicht gegeben ist. Daher besteht auch eine Zielsetzung laut Entwicklungsplan darin, weitere Core Facilities zu realisieren, um Ressourcen gebündelt zu nutzen. Dafür gilt es aus Sicht der Gutachter*innen, den infrastrukturellen Bedarf bei Forschungsaktivitäten in der anstehenden Periode gezielt zu beobachten, um in weiterer Folge steuernd eingreifen zu können. Die Gutachter*innen empfehlen daher, einen Kriterienkatalog zu erarbeiten, um die Zuteilung von Forschungsflächen – insbesondere der neu einzurichtenden Core Facilities – und deren Nutzung sowie Anschaffungen künftig entsprechend der Gesamtstrategie der PMU zu priorisieren bzw. vorzunehmen.

Die Gutachter*innen erachten das Kriterium als erfüllt.

4.7 Beurteilungskriterien § 16 Abs 7 Z 1–10: Personal

Personal

1. Die Privatuniversität verfügt für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan über ausreichend wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal und über ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal.

Die Antragsunterlagen dokumentieren umfassend die Personalausstattung, die Qualifizierung der Mitarbeiter*innen und deren Lehrgebiete. Zum Stammpersonal (Stand 2018/19) gehören wissenschaftliches und allgemeines Universitätspersonal an den Standorten Salzburg und Nürnberg. Gemäß Antrag stehen 444 Köpfe bzw. 216,13 VZÄ für die PMU und für das Universitätsklinikum Salzburg 435 Köpfe bzw. 405,15 VZÄ zur Verfügung. Am Standort Nürnberg arbeiten 330 Personen, wovon 312 dem Klinikum zuzuordnen sind. 15,35 VZÄ sind bei der Klinikum Nürnberg Medical School GmbH beschäftigt, eine Angabe der VZÄ für das Klinikum Nürnberg ist laut Antrag nicht möglich.

Die bei unterschiedlichen Arbeitgebern Beschäftigten sind in Forschung und Lehre dem*der Rektor*in der PMU unterstellt. Den Zugriff auf klinisches Personal regeln Vereinbarungen bzw. Verträge, Gremien zur Lösung von Konflikten sind eingerichtet (siehe Ausführungen bei § 16 Abs 10). Das komplexe System zeigt sich damit aus Sicht der Gutachter*innen alltagstauglich.

Von 2012/13 bis 2018/19 liegt für beide Standorte ein Personalaufwuchs um das 2,06fache vor, der eindrucksvoll das Wachstum der Privatuniversität und damit ihrer Aufgaben dokumentiert. Die personelle Ausstattung wird derzeit von der PMU als ausreichend angesehen, für die geplante Weiterentwicklung erachtet sie eine Personalaufstockung insbesondere in den wissenschaftsunterstützenden Bereichen für erforderlich: So wird für das Doctoral Service Center ein Aufwuchs von 0,4 VZÄ im Jahr 2020/21 angegeben, ein Ausbau um 2,0 VZÄ für das Forschungsmanagement, um 1,5 VZÄ für das International Office und zusätzliche 2,0 VZÄ für die Unternehmensentwicklung sowie 1,0 VZÄ für Marketing. Diese Ausbaupläne stehen in Einklang mit dem Aufbau bzw. der Weiterentwicklung der Serviceeinrichtungen, die im Entwicklungsplan beschrieben wird.

In der Organisation der Studien- und Lehrgänge wird sich antragsgemäß der Aufwuchs an der Zahl der Studierenden orientieren. Aktuell sind 45,8 VZÄ für die Organisation der

unterschiedlichen Studien- und Lehrgänge vorgesehen. Der Bereich der Pflegewissenschaft ist aktuell mit 14,2 VZÄ am stärksten besetzt, gefolgt von der Humanmedizin mit 10,7 VZÄ. Angesichts der nennenswerten Zahlen von Studierenden und der Zahl von Professor*innen in der Pflegewissenschaft, welche diesen Studiengang tragen, ist dies zu begrüßen. Ein Aufwuchs von jährlich 0,5 bis 2,0 VZÄ im Zeitraum von 2020/21 bis 2022/23 ist für die geplante PMU-Akademie vorgesehen.

Die Zahl der zu 100 % beschäftigten Professor*innen ist am höchsten in der Humanmedizin (2018/19: 93), gefolgt von denen in der postgraduellen Aus- und Weiterbildung (13). Pharmazie und Pflegewissenschaft sind kleine Fachbereiche. 2017/18 waren 69 Personen mit Habilitation auf Vollzeitstellen im Fachbereich Medizin beschäftigt, die Abnahme auf 59 Stellen im Folgejahr legt nahe, dass mehrere Rufe ergangen sind und angenommen wurden.

Die in der Humanmedizin äußerst starke Zunahme promovierter Mitarbeiter*innen im Berichtszeitraum (von 13 auf 215 VZÄ) dokumentiert den erlangten Status einer medizinischen Privatuniversität, stieg doch die Zahl des nicht-promovierten Personals nur von 209 auf 355. Deutliche Anstiege bei insgesamt kleinen Zahlen sind auch bei dem promovierten Personal in der Pflegewissenschaft (von 2 auf 7 VZÄ) erkennbar, das nicht-promovierte Personal hat sich mehr als verdoppelt.

Die Personalsituation für das Betreiben des Humanmedizinstudiengangs kann man für die PMU insgesamt als sehr komfortabel bezeichnen. Dieser gegenüber den anderen Studiengängen überaus günstige Zustand resultiert wesentlich aus der umfassenden Beteiligung der leitenden Ärzt*innen des Universitätsklinikums Salzburg bzw. Klinikums Nürnberg an der klinischen Lehre, ein Engagement, das für den Erwerb und Erhalt einer akademischen Bezeichnung (Privatdozent*in, Professor*in) bzw. Funktion (Hochschullehrer*in) höchst relevant ist. Dadurch beteiligt sich Personal mit einem Arbeitsvertrag des Klinikums an der Lehre. Auch in Nürnberg haben viele Professor*innen der Humanmedizin einen primären Arbeitsvertrag am Klinikum und beteiligen sich neben der Krankenversorgung an der Lehre im Hörsaal und am Krankenbett.

Es besteht allerdings ein deutlicher Unterschied zwischen Salzburg und Nürnberg (1 vs. 4 Studierende*r pro hauptberufliche*n Lehrende*n). Dies liegt an der höheren Zahl an Professor*innen und Habilitierten sowie promovierten Mitarbeiter*innen je Studierendem*Studierender am Standort Salzburg. Das ist aus Sicht der Gutachter*innen nicht kritisch zu bewerten, da der Hochschulmedizinstandort Nürnberg deutlich jünger ist und Berufungsverfahren bzw. Verfahren zu akademischen Abschlüssen noch am Laufen sind, die weitere Entwicklung am Standort Nürnberg sollte jedoch beobachtet werden. Ob für eine optimale Aufstellung unbedingt das Salzburger Verhältnis von 1:1 erreicht werden muss, kann offenbleiben. Aus Sicht der Gutachter*innen lässt sich auch mit einem Verhältnis von 1:2,5 ein sehr gutes Medizinstudium betreiben. In der Stellungnahme zum Gutachten in der Version vom 17.02.2021 wurde die Betreuungsrelation für das Jahr 2020 mit 0,9 Studierenden pro hauptberuflichem*hauptberuflicher Lehrenden (VZÄ) angegeben, was bestätigt, dass ein personeller Ausbau des Standorts Nürnberg erfolgt sein muss.

Positiv ist in diesem Zusammenhang der Aufwuchs der Zahl der jährlichen Habilitationen zu sehen, worüber stetig mehr hochqualifizierte Lehrende geschaffen werden. Damit zieht zunehmend akademischer Geist in beide Klinika ein, die ja primär nicht als Universitätsklinika eingerichtet wurden. Dieser Sachverhalt macht auf die Gutachter*innen einen sehr soliden Eindruck und entwickelt sich in die richtige Richtung.

Für die Abdeckung der Kernfächer der Humanmedizin stehen größtenteils ausreichend Professuren zur Verfügung. Ein Defizit zeigt sich jedoch darin, dass, wie unter § 16 Abs 7 Z 3 ausgeführt, keine hauptberuflichen Professuren für die Kernfächer der Pharmakologie und Radiologie an der PMU in Nürnberg im Unterschied zu Salzburg eingerichtet sind. Beide Fächer werden laut Antrag nur durch einen nebenberuflich tätigen Professor abgedeckt. In Salzburg fehlt außerdem eine Professur für Mikrobiologie/Infektiologie. '

Wie unter § 16 Abs 7 Z 3 näher dargestellt, wird nach Prüfung der Stellungnahme kein Mangel betreffend die hauptberufliche professorale Abdeckung der Radiologie in Nürnberg mehr gesehen, alle anderen genannten Mängel bleiben aus Sicht der Gutachter*innen jedoch aufrecht. Auf Basis der Darlegungen in der Stellungnahme und den Antragsunterlagen empfehlen die Gutachter*innen zudem die professorale Expertise auf dem Gebiet der Virologie in Nürnberg auszubauen, da diese derzeit von Mikrobiolog*innen bzw. Infektiolog*innen vertreten wird, was für die Lehre aus Sicht der Gutachter*innen ausreicht. Für die Erweiterung der Sichtbarkeit in der internationalen Community empfehlen sie jedoch zukünftig auch eine*n einschlägige*n Virolog*in zu rekrutieren.

Auch die Bachelor- und Masterstudiengänge Pflegewissenschaft und Pharmazie werden von Professor*innen, unterstützt von Privatdozent*innen und weiteren akademischen Mitarbeiter*innen, getragen. Die Lehre im Fach Pharmakologie des Pharmaziestudiengangs erbringt die Humanmedizin und legt damit den Grundstein für das Verständnis für pharmazeutische Betreuung. Zudem wurde eine Professur für Pharmazeutische Biologie und Klinische Pharmazie eingerichtet sowie eine Professur für Pharmazeutische und Medizinische Chemie. Ein Defizit besteht allerdings in der professoralen Abdeckung der Analytik von biologischen Materialien und Umweltproben, eine solche Ergänzung ist aktuell nicht geplant. Im Entwicklungsplan ist lediglich die Einrichtung der ebenfalls notwendigen Professur für Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie bis Ende 2020 vorgesehen. Wie unter § 16 Abs 7 Z 3 näher ausgeführt, bleibt der zentrale Kritikpunkt auch nach Prüfung der Stellungnahme für die Gutachter*innen bestehen.

Zudem wird laut Entwicklungsplan für den Universitätslehrgang Health Sciences and Leadership die Einrichtung einer Professur für Gesundheitsökonomie angestrebt, für die eine Partnerinstitution gefunden werden soll, da dies alleine aus Mitteln der PMU in absehbarer Zeit nicht möglich sei.

Im Bereich Pflegewissenschaft werden die Kernbereiche auf Bachelor-, Master- und Doktorats-Ebene gemäß Antrag mit insgesamt 730 Studierenden von 1,75 VZÄ Professor*innen und 3,75 VZÄ Assistenzprofessor*innen bzw. Privatdozent*innen abgedeckt. Im internationalen Hochschulvergleich erscheint diese Relation nach Einschätzung der Gutachter*innen zu hoch und daher wird der Ausbau um weitere drei strukturelle Universitätsprofessuren von den Gutachter*innen als erforderlich angesehen. Die Schwerpunktsetzung dieser Professuren sollte in einem Strategieprozess entwickelt werden und sich an den großen Praxissettings und den Forschungsschwerpunkten der PMU orientieren, so wären Professuren für die Bereiche ambulante Langzeitpflege und stationäre Langzeitpflege sowie Praxisentwicklung denkbar.

Die Privatuniversität unterstreicht in ihrer Stellungnahme den im Gutachten vom 17.02.2021 bereits genannten Umstand, dass sich durch Umstrukturierungen (insbesondere durch den Wegfall des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft 2-in-1-Modell aufgrund der GuKG-Novelle 2016) die Studierendenzahlen im Fachbereich Pflegewissenschaft in etwa halbieren werden und bis 2023 wieder auf ca. 60 % des Niveaus von 2019 ansteigen werden (455 Studierende). Zudem weist sie auf die – auch aus Sicht der Gutachter*innen – positive Entwicklung laufender

Habilitationsverfahren von fünf Mitarbeiter*innen und die Habilitation eines*einer Mitarbeiter*in hin. Daher erachtet die Antragstellerin die Einrichtung einer weiteren Professur, welche die Bereiche Hochaltrigkeit, chronische Erkrankungen, sektorenübergreifende Versorgung und Stärkung der Gesundheitskompetenz abdeckt, als ausreichend.

Aus Sicht der Gutachter*innen sind die Argumente inhaltlich nachvollziehbar, bessern aber die Betreuungsrelation und die Abdeckung der fachlichen Kernbereiche nur partiell. Insbesondere für die Masterstudiengänge Pflegewissenschaft und Advanced Nursing Practice sowie den Doktoratsstudiengang Nursing & Allied Health Sciences bedarf es aus Sicht der Gutachter*innen mindestens zwei weiterer Universitätsprofessor*innen (2 VZÄ). Aus den Angaben in der Stellungnahme zum Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft Online ergibt sich weiters, dass zusätzlich 4 VZÄ mit Master-Abschluss erforderlich wären, jedoch durch freiwerdende VZÄ (durch den Wegfall des 2-in-1-Modells) 3 VZÄ kompensiert werden können.

Im Detail begründet sich dieser zusätzliche Personalbedarf wie folgt:

- Für den Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft Online (Betreuungsrelation bei 1:27,9) bedarf es 4 VZÄ auf Masterstufe, um eine Betreuungsrelation von 1:20 zu erreichen. Die durch Einstellung des 2-in-1-Modells freiwerdenden Kapazitäten erlauben eine partielle Kompensation, so dass aus Sicht der Gutachter*innen nur 1 VZÄ auf Masterstufe ergänzt werden muss.
- In den beiden Masterstudiengängen der Pflegewissenschaft sind die Betreuungsrelationen formal angemessen, allerdings ist der Anteil promovierter Lehrender um 1 VZÄ zu erhöhen. Insgesamt stehen 81 Studierenden nur 3,2 VZÄ auf der Doktoratsstufe (oder höher) zur Verfügung, was für die qualitativ hochwertige Betreuung von Masterarbeiten zu gering ist. Es wird empfohlen die Auflage zu erteilen, eine*n Universitätsprofessor*in (1 VZÄ) mit qualitativ hochwertiger Betreuung in den Masterstudiengängen zu betrauen.
- Im Doktoratsstudiengang Nursing & Allied Health Sciences ist die Betreuungsrelation von 1:41,4, wenn man sowohl Postdocs als auch Professor*innen einbezieht, ungenügend und erfordert daher zusätzlich zu der beim vorherigen Punkt genannten Professur eine Erweiterung durch eine*n zweite Universitätsprofessor*in (1 VZÄ). Auch von Kriterium § 18 Abs 5 Z 3 wird gefordert, dass für die Betreuung von Dissertationen ein Richtwert von 8 Doktorand*innen pro Betreuer*in (VZÄ) gilt. Aus der mit der Stellungnahme übermittelten Excel-Tabelle geht hervor, dass im Jahr 2020 eine Person (1 VZÄ) 9 Dissertationen betreut und eine weitere bei einem Anstellungsausmaß von 0,75 VZÄ 8 Dissertationen. Zwei weitere Personen mit einem Anstellungsausmaß von je 1 VZÄ betreuen 5 bzw. eine Dissertation. Dies zeigt, dass die Betreuungsrelation gemäß § 18 Abs 5 Z 3 teilweise überschritten wird. Die Gutachter*innen empfehlen zudem nachdrücklich zur Sicherstellung einer angemessenen Betreuung im Doktoratsstudiengang Nursing & Allied Health Sciences die Aufnahme von Doktorand*innen bis zum Ausbau der professoralen Betreuung und der Neuausrichtung des Programms (siehe Ausführungen bei § 18 Abs 2 Z 1-2) auf ein Minimum zu reduzieren oder zu sistieren.
- Die in der Stellungnahme beschriebenen thematischen Schwerpunkte sind zu breit, um sie durch eine Professur abzudecken. Dies ist daher abzulehnen. Die Gutachter*innen bleiben bei ihrer Position, dass die Ausrichtung der beiden Professuren im Rahmen eines Strategieprozesses festgelegt werden sollte und sich an den oben genannten großen Praxissettings sowie den Forschungsschwerpunkten der Privatuniversität orientieren sollte. Sie empfehlen bei der Rekrutierung der beiden Professuren höchstens eine Hausberufung zuzulassen, um das Institut mit an anderem Orte ausgebildetem Personal zu ergänzen.

Im Bereich Public Health empfehlen die Gutachter*innen eine Professur für Health Data Sciences einzurichten. Diese kann auch als Brückenprofessur zur Vermittlung von Forschungsmethoden in der Pflegewissenschaft dienen, aber auch zum Doktoratsstudiengang Medizinische Wissenschaft beitragen. Die Einrichtung einer solchen Professur ist für die Gutachter*innen weniger strukturell erforderlich als die Einrichtung der anderen genannten notwendigen Professuren. Daher wird hierfür keine Auflage vorgeschlagen, sondern eine Empfehlung ausgesprochen.

Aktuell werden die 1.054 Mitarbeiter*innen des wissenschaftlichen Stammpersonals plus 19 Beschäftigte der PLUS, 23 der TH Nürnberg und 3 der Lehrkrankenhäuser durch 512 externe Lehrende unterstützt. Seit 2012/13 stieg die Zahl der Externen um den Faktor 3,76, das Stammpersonal wurde verdoppelt. Die Sinnhaftigkeit des überproportionalen Aufwuchses bei externem Personal sollte vor dem Hintergrund der unverzichtbaren Identität mit der PMU und der Kontinuität von Wissen und Leistung kritisch hinterfragt bzw. beobachtet werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf § 16 Abs 6 Z 2 hingewiesen und die Einschätzung, ob ausreichend Stammpersonal bzw. hauptberufliches Personal zur Verfügung steht. Da die PMU das Betreuungsverhältnis in Köpfen und nicht in anteiligen VZÄ angibt, spiegeln die Angaben im Antrag aus Sicht der Gutachter*innen, insbesondere im Fachbereich der Pflegewissenschaft, kein realistisches Bild wider. Diesen Hinweis hat die PMU in ihrer Stellungnahme aufgegriffen und die Betreuungsrelation für das Jahr 2020 anhand der Vollzeitäquivalente berechnet und den Ergebnissen bei „Pro-Kopf-Berechnung“ tabellarisch gegenübergestellt. Dies bestätigte, dass die Betreuungsrelation im Fachbereich der Pflegewissenschaft nicht angemessen ist. Zudem zeigten sich weitere Mängel in Universitätslehrgängen und dem Doktoratsstudiengang Medizinische Wissenschaft, die unter § 16 Abs 6 Z 2 näher ausgeführt sind. Dennoch heben die Gutachter*innen die stark verbesserte Transparenz als äußerst positiv hervor. Mit dieser realistischeren Herangehensweise kann die PMU vielleicht einen Trend setzen, der auch über Österreich hinaus wirkt.

Die Gutachter*innen sehen das Kriterium als mit Einschränkung erfüllt an.

Sie empfehlen dem Board der AQ Austria folgende Auflage zu erteilen:

Für den Fachbereich der Pflegewissenschaft sind aufgrund der Anzahl der Studiengänge und der Studierenden sowie der fachlich abzudeckenden Kernbereiche zumindest weitere drei Professuren einzurichten, die sich an den großen Praxissettings (Langzeitpflege, ambulante Versorgung etc.) und den Forschungsschwerpunkten der PMU orientieren. Auf Basis der Informationen der Stellungnahme wird vorgeschlagene Auflage auf zwei zusätzliche Universitätsprofessuren (2 VZÄ) für die Pflegewissenschaft geändert. Weiters zeigt sich auf Basis der Informationen in der Stellungnahme die Notwendigkeit, die Auflage auf ein zusätzliches VZÄ mit Masterabschluss zu erweitern.

Wie bei § 16 Abs 7 Z 3 näher ausgeführt und mit Auflagen versehen, sind auch die fachlichen Kernbereiche in der Humanmedizin und Pharmazie nicht ausreichend durch hauptberufliche Professuren abgedeckt.

Zudem merken die Gutachter*innen an, dass die Darstellung der Betreuungsrelationen im Antrag zu einer Verzerrung der tatsächlichen Betreuungsverhältnisse führt, wie unter § 16 Abs 6 Z 2 näher ausgeführt und mit einer Auflage versehen. Diese Auflage wurde nach Vorlage der Stellungnahme aufgrund neuer Angaben betreffend die Betreuungsrelationen geändert.

Personal

2. Die Betreuungsrelation von hauptberuflichem wissenschaftlichem bzw. künstlerischem Personal zu Studierenden ist den Profilen der Studiengänge angemessen. Unter hauptberuflichem Personal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50 % an der Privatuniversität beschäftigt sind.

Die Betreuung in den Studiengängen erfolgt durch (Universitäts-)Professoren*innen und habilitiertes Personal, unterstützt von promovierten und nicht-promovierten Mitarbeiter*innen der PMU. Als Kriterium zur Bewertung der Betreuungsrelation dient gemäß PU-AkkVO das Verhältnis von hauptberuflichem wissenschaftlichem Personal (unabhängig vom akademischen Abschluss bzw. der Qualifikationsstufe) zu Studierenden. Unter hauptberuflichem Personal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50 % an der Privatuniversität beschäftigt sind. Laut Angabe der PMU müssen Betreuer*innen von Abschlussarbeiten mindestens die nächsthöhere Qualifikationsstufe aufweisen.

Die PMU gibt die Betreuungsrelation (Stand 2018/2019) im Antrag in Personen bzw. Köpfen an und nicht in VZÄ, wie dies der untenstehenden Tabelle zu entnehmen ist, die auf Tabelle 61 des Antrags basiert. Bei dieser Berechnung der Betreuungsrelation bleibt die Tatsache unberücksichtigt, dass hauptberufliches Personal nicht in allen Fällen zu 100 % an der Privatuniversität angestellt ist, nicht selten in mehreren Studiengängen unterrichtet und sich daher in die einzelnen Studiengänge jeweils nur anteilig einbringen kann, wie aus anderen Tabellen des Antrags hervorgeht. Damit wird beispielsweise die tatsächliche Betreuungsrelation in der Pflegewissenschaft überschätzt. Auch Teilzeitbeschäftigungen fließen in diese Berechnung nicht ein, sind aber von deutlich geringerer Relevanz.

2018/19	Anzahl Person ab 50 % Beschäftigungsverhältnis					Betreuungsverhältnis: Studierende pro Lehrende*r der entsprechenden Kategorie			
	Studiengang	habilitiert	promoviert	Summe ab Promotion	andere akad. Abschlüsse (NQR VI u VII)	Studierende	ab Promotion	andere akad. Abschlüsse (NQR VI u VII)	alle akad. Abschlüsse
Dr.med.univ. Salzburg		108	24	132	271	336	3	1	1
Dr. med.univ. Nürnberg		41	7	48	8	242	5	30	4
BA Pharmazie		9	6	15	5	55	4	11	3
BA Pflegew. 2in1-Modell		1	1	2	14	354	177	25	20
BA Pflegew. 2in1-Modell Bayern		1	-	1	9	23	23	3	2
BA Pflegew. Online		4	1	5	15	234	47	16	12
MA Pflegew.		6	-	6	7	34	6	5	3
MA ANP		7	1	8	6	70	9	12	5
MA Public Health		1	1	2	4	22	11	6	4
PhD Nursing & Allied HS		4	-	4	3	22	6	7	3
PhD Med. Wiss.		21	8	29	9	103	4	11	3
ULG Health Sciences		6	1	7	2	49	7	25	5

2018/19	Anzahl Person ab 50 % Beschäftigungsverhältnis					Betreuungsverhältnis: Studierende pro Lehrende*r der entsprechenden Kategorie			
	Studien- gang	habilitiert	promoviert	Summe ab Promotion	andere akad. Abschlüsse (NQR VI u VII)	Studierende	ab Promotion	andere akad. Abschlüsse (NQR VI u VII)	alle akad. Abschlüsse
ULG Palliative Care		1	-	1	-	221	221	-	221
ULG Early Life Care		3	3	6	3	62	10	21	7

Diplomstudiengang Humanmedizin Salzburg

Die Betreuungsrelation beträgt 3 Studierende pro hauptberuflichem*hauptberuflicher Lehrenden mit einem Qualifikationsniveau ab Promotion bzw. 1 Studierende*r bezogen auf hauptberufliche Mitarbeiter*innen aller akademischer Abschlüsse. Die gute Ausstattung des Fachs mit Vollzeitstellen, wie aus einer anderen Tabelle des Antrags hervorgeht, ermöglicht, einen solchen Studiengang mit sehr guter Betreuungsrelation anzubieten.

Diplomstudiengang Humanmedizin Nürnberg

Die gleiche Struktur findet sich auch am Standort Nürnberg. Die Betreuungsrelation ist mit 5 Studierenden pro hauptberuflichem*hauptberuflicher Lehrenden mit einem Qualifikationsniveau ab Promotion bzw. 4 Studierende bezogen auf hauptberufliche Mitarbeiter*innen aller akademischen Abschlüssen gut bis sehr gut.

Bachelorstudiengang Pharmazie

Die mit 4 Studierenden pro hauptberufliche*m Lehrende*n mit einem Qualifikationsniveau ab Promotion oder 3 Studierenden bezogen auf hauptberufliche Mitarbeiter*innen aller akademischer Abschlüsse angegebene Betreuungsrelation ist sehr gut. Da der Masterstudiengang erst 2020/21 startete, wurden im Antrag dazu keine Angaben gemacht.

Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft 2in1-Modell

Eine hauptberufliche Professorin der PMU (75 % VZÄ, wie aus einer anderen Tabelle hervorgeht) trägt diesen (und weitere) stark praxisorientierten Studiengang mit 354 Studierenden. Die Betreuungsrelation beträgt 20 Studierende bezogen auf hauptberufliche Mitarbeiter*innen aller akademischen Abschlüsse und ist damit als befriedigend zu bewerten. Weiters leisten Beschäftigte der Pflegeschulen einen wesentlichen Beitrag zu diesem Studiengang, der zudem auslaufen wird.

Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft 2in1-Modell Bayern

Die gleiche hauptberufliche Professorin der PMU trägt auch diesen Studiengang. Die errechnete Betreuungsrelation bezogen auf hauptberufliche Lehrende aller akademischen Grade ist mit 2 als sehr gut zu bezeichnen.

Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft Online

An dem Online-Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft wirken neben der die beiden Bachelorstudiengänge Pflegewissenschaft gemäß dem 2in1-Modell tragenden Professorin 3

weitere habilitierte Personen mit. Die Betreuungsrelation unter Einbeziehung aller hauptberuflichen Lehrenden mit 12 ist bei einem Online-Studiengang als gut zu werten.

Masterstudiengang Pflegewissenschaft

Dem Masterstudiengang Pflegewissenschaft stehen 6 habilitierte hauptberuflich beschäftigte Personen zur Verfügung. Die Betreuungsrelation beträgt 3 Studierende je hauptberuflich beschäftigter Person unter Einbeziehung aller hauptberuflichen Lehrenden und ist damit sehr gut.

Masterstudiengang Advanced Nursing Practice

Dem Masterstudiengang Advanced Nursing Practice stehen 7 habilitierte hauptberuflich beschäftigte Personen zur Verfügung. Die Betreuungsrelation ist unter Einbeziehung aller hauptberuflichen Lehrenden mit 5 Studierenden pro Lehrenden sehr gut.

Masterstudiengang Public Health

Dem Masterstudiengang Public Health steht eine hauptberuflich beschäftigte habilitierte Person zur Verfügung. Die Betreuungsrelation ist mit 4 Studierenden pro hauptberuflicher*hauptberufliche Lehrende*n fraglos gut.

Warum jedoch an anderer Stelle im Antrag (bei den Darlegungen zu den fachlichen Kernbereichen) davon abweichend 4 hauptberuflich beschäftigte habilitierte Personen bzw. Universitätsprofessor*innen angeführt sind, bleibt unklar.

Doktoratsstudiengang Nursing & Allied Health Sciences

Die Bachelor- und Masterstudiengänge Pflegewissenschaft tragenden Professor*innen verantworten zudem den akkreditierten Doktoratsstudiengang Nursing & Allied Sciences. Die Betreuungsrelation, wie sie in der oben angeführten Tabelle des Antrags angegeben ist, ist mit 3 hauptberuflich beschäftigten Personen je Studierende*r gut bis sehr gut.

Doktoratsstudiengang Medizinische Wissenschaft

An diesem Doktoratsstudiengang beteiligen sich 39 Professor*innen aller Fachgebiete der PMU und des Klinikums Salzburg. Die Betreuungsrelation ist mit 3 Studierenden im Antrag angegeben, sie ist als gut bis sehr gut zu werten.

Universitätslehrgang Health Sciences and Leadership

Die Betreuungsrelation ist mit 5 Studierenden pro hauptberuflichem*hauptberuflicher Lehrenden gut bis sehr gut. Eine weitere Verbesserung kann die geplante Professur für Gesundheitsökonomie bringen, für die derzeit ein*e Kooperationspartner*in gesucht wird.

Universitätslehrgang Palliative Care

Die Betreuungsrelation von 221 Studierenden zu nur einem*einer hauptberuflichen Professor*in gilt es zu verbessern. Akkreditierungsrelevante Änderungen sind zwar im Antrag angekündigt, jedoch ist dem Antrag nicht zu entnehmen, inwiefern dies zu einer deutlichen Verbesserung der Betreuungsrelation führen würde.

Universitätslehrgang Early Life Care

Die Betreuungsrelation ist mit 7 Studierenden je hauptberuflichem*hauptberuflicher Lehrenden gut.

Die Gutachter*innen nehmen die rechnerisch überwiegend guten und sogar sehr guten Betreuungsrelationen in den von der PMU angebotenen Studiengängen zur Kenntnis, weisen aber auf das nicht unproblematische Rechenmodell hin, was zu einer Verzerrung der tatsächlichen Betreuungsrelation führt, wie anhand des Beispiels der Pflegewissenschaft deutlich wird. Die Betreuungsrelation von hauptberuflichem wissenschaftlichen Personal im Universitätslehrgang Palliative Care erachten die Gutachter*innen auch bei der Angabe in Köpfen als nicht angemessen.

Das Kriterium ist daher aus Sicht der Gutachter*innen mit Einschränkung erfüllt.

Sie schlagen dem Board der AQ Austria vor, diesbezüglich folgende Auflage zu erteilen:

Die Privatuniversität hat nachzuweisen, dass die Betreuungsrelation von hauptberuflichem wissenschaftlichem Personal zu Studierenden auf Basis der Angabe von VZÄ für alle Studiengänge den Profilen der Studiengänge angemessen ist. Für eine realistische Darstellung der Betreuungsrelation ist es in Form von einem anteiligen VZÄ auszuweisen, wenn eine Person mehreren Studiengängen zugeordnet ist.

In der Stellungnahme reagierte die Privatuniversität auf diese vorgeschlagene Auflage: Basierend auf den Daten aus 2020 (im Antrag waren die Daten aus 2018/2019 angegeben) wurde eine Aufstellung der Verteilung der Lehrleistungen des gesamten hauptberuflichen Personals auf die verschiedenen Studiengänge inkl. Anstellungsausmaß (VZÄ) übermittelt, so dass für jede*n einzelne*n Lehrende*n die Verteilung der Lehrleistung transparent nachvollziehbar ist. Aus der Verteilung der Lehrleistung (in Unterrichtseinheiten) hat die PMU proportional eine fiktive Verteilung der VZÄ auf die verschiedenen Studiengänge errechnet. Die Darstellung ist laut Aussage der PMU nur in dieser Form möglich, da das Personal an der PMU den jeweiligen Anforderungen in Lehre und Forschung entsprechend flexibel eingesetzt werde und eine fixe Aufteilung im Sinne von Lehrdeputaten nicht vorgesehen sei. Aus den fiktiven VZÄ wurden auf Basis der Studierendenzahlen aus dem Jahr 2020 die Betreuungsrelationen errechnet und wie folgt in der Stellungnahme angegeben. Die Angaben in der ersten Spalte wurden zwecks besserer Vergleichbarkeit aus der oben angeführten Tabelle ergänzt:

Studiengang	Betreuungsrelation pro Kopf (2018/19)	Betreuungsrelation pro Kopf (2020)	Betreuungsrelation pro VZÄ (2020)
Humanmedizin Salzburg	1	1,2	1,3
Humanmedizin Nürnberg	4	0,9	0,9
BA Pharmazie	3	3,6	5,7
BA Pflegewissenschaft 2in1-Modell	20	25,0	119,0
BA Pflegewissenschaft 2in1-Modell Bayern	2	3,1	17,6
BA Pflegewissenschaft Online	12	11,6	27,9
MA Pflegewissenschaft	3	2,3	10,5
MA Advanced Nursing Practice	5	2,6	9,1
MA Public Health	4	3,7	11,6
MA Pharmazie	-	3,3	24,8
PhD Nursing & Allied Health Sciences	3	3,6	22,5
PhD Medical Science	3	5,2	13,9
ULG Health Sciences & Leadership	5	6,4	17,1
ULG Palliative Care	221	77,0	366,7
ULG Early Life Care	7	12,5	25,6

Diplomstudiengang Humanmedizin Salzburg

Die Betreuungsrelation beträgt 1,2 Studierende pro Kopf bzw. 1,3 Studierende pro VZÄ bezogen auf hauptberufliche Mitarbeiter*innen aller akademischer Abschlüsse. In diesem Studiengang führt das neue Rechenmodell zu identischen Ergebnissen.

Diplomstudiengang Humanmedizin Nürnberg

Die Betreuungsrelation auf Basis des neuen Rechenmodells führt zu einem Wert von 0,9 Studierenden pro Kopf und 0,9 Studierenden pro VZÄ, was auf eine Verbesserung von 4 Studierenden im Jahr 2018/2019 auf ca. 1 einen Studierenden pro Kopf bzw. VZÄ im Jahr 2020 hinweist.

Bachelorstudiengang Pharmazie

Unter Anwendung des neuen Rechenmodells beträgt die Betreuungsrelation 3,6 Studierende pro Kopf bzw. 5,7 Studierende pro VZÄ. Der Anstieg von 3 hauptberuflichen Mitarbeiter*innen in der ursprünglichen Berechnung fällt maßvoll aus.

Masterstudiengang Pharmazie

Die Betreuungsrelation wird mit 3,3 Studierende pro Kopf und 24,8 Studierende pro VZÄ angegeben. Die Gutachter*innen gehen davon aus, dass es sich um ein vorläufiges Ergebnis

handelt, da der Studiengang erst 2020/21 gestartet hat und sich der Fachbereich im Aufbau befindet.

Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft 2in1-Modell

Die Betreuungsrelation beträgt 25 Studierende pro Kopf und 119 Studierende pro VZÄ und ist damit als unbefriedigend zu bewerten. Der ursprüngliche Wert lag bei 20 Studierenden für 2018/2019, was bestätigt, dass das ursprüngliche Rechenmodell der PMU zu einer Verzerrung der Werte führte. Die PMU weist in der Stellungnahme darauf hin, dass das Personal der kooperierenden Pflegeschulen jedoch nicht mitberücksichtigt sei, da es nicht zum hauptberuflichen Personal der Privatuniversität zähle, aber der Natur dualer Studiengänge entsprechend wesentlichen Anteil an der Ausbildung der Studierenden habe. Die Gutachter*innen erkennen die Leistung von Beschäftigten der Pflegeschulen an, die teilweise zu einer realen Verbesserung der Betreuung in diesem Studiengang beiträgt. Da der Studiengang auslaufen wird, sind aus Sicht der Gutachter*innen diesbezügliche Auflagen oder Empfehlungen verzichtbar.

Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft 2in1-Modell Bayern

Die neu berechnete Betreuungsrelation von 3,1 Studierenden pro Kopf und 17,6 Studierenden pro VZÄ ist höher als die ursprüngliche Relation, die für 2018/2019 mit 2 angegeben wurde. Die neue Betreuungsrelation ist aus Sicht der Gutachter*innen befriedigend.

Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft Online

Die in der Stellungnahme angeführte Betreuungsrelation von 11,6 Studierenden pro Kopf und 27,9 Studierenden pro VZÄ ist aus Sicht der Gutachter*innen nicht angemessen, wie bei § 16 Abs 7 Z 2 angeführt. Ursprünglich wurde diese mit 12 für 2018/2019 angegeben.

Masterstudiengang Pflegewissenschaft

Die neue Betreuungsrelation beträgt 2,3 pro Kopf und 10,5 pro VZÄ (12 pro VZÄ, wenn das Personal ohne Abschluss nicht einbezogen wird). 2 VZÄ sind jedoch unter Doktoratsniveau besetzt, was in diesem Kontext nicht optimal erscheint. Ursprünglich wurde die Betreuungsrelation mit 3 angegeben.

Masterstudiengang Advanced Nursing Practice

Die in der Stellungnahme angeführte Betreuungsrelation beträgt 2,6 pro Kopf und 9,1 pro VZÄ (9,6 pro VZÄ, wenn das Personal ohne Abschluss nicht einbezogen wird) und ist damit als gut zu bezeichnen, wobei ein relativ hoher Anteil der VZÄ des Personals unter dem Doktoratsniveau bzw. auf Masterstufe liegt (von 5,6 VZÄ 2,6 VZÄ auf Masterniveau und 0,7 VZÄ auf Doktoratsniveau). Für 2018/2019 waren 5 Studierende pro hauptberufliche*r Lehrende*r angeführt.

Masterstudiengang Public Health

Die Betreuungsrelation aus dem Jahr 2020 beträgt 3,7 pro Kopf und 11,6 pro VZÄ. Für 2018/2019 lag sie bei 4 Studierenden pro hauptberuflichem*hauptberuflicher Lehrenden, was

auf einen Anstieg bei Bezug auf VZÄ hinweist. Aus Sicht der Gutachter*innen ist die Betreuungsrelation jedoch nach wie vor als gut zu bezeichnen.

Doktoratsstudiengang Nursing & Allied Health Sciences

Die Betreuungsrelation für das Jahr 2020 erscheint mit 3,6 pro Kopf als gut. Allerdings beträgt diese 22,5 pro VZÄ und 41,4 pro VZÄ, wenn nur Postdocs und Professor*innen einbezogen werden. Auf diesen kritischen Mangel wurde bereits bei § 16 Abs 7 Z 1 hingewiesen. Für 2018/2019 wurde sie mit 3 Studierenden pro hauptberuflichem*hauptberuflicher Lehrenden angegeben.

Doktoratsstudiengang Medizinische Wissenschaft

Die Betreuungsrelation für 2020 ist mit 5,2 pro Kopf bzw. 13,9 pro VZÄ angegeben. Im Jahr 2018/2019 lag sie bei 3 Studierenden, was auf einen deutlichen Anstieg bei Bezug auf VZÄ hinweist. Der Wert von 13,9 ist damit besser als im Doktoratsstudiengang Nursing & Allied Health Sciences, jedoch erscheint er auch hoch vor dem Hintergrund, dass in einem Doktoratsstudiengang eine adäquate Einführung in forschende Tätigkeiten erfolgen soll und diese besonders bei experimentellen Arbeiten eine intensive Betreuung erfordert. Aus Sicht der Gutachter*innen besteht daher ein hohes Risiko, dass die Absolvent*innen dieser Studiengänge ein falsches Bild von Wissenschaft und Forschung erhalten. Weiters ist auch gemäß § 18 Abs 5 Z 3 eine Betreuungsrelation von 8 Doktorand*innen, jedoch pro Betreuer*in (VZÄ) und nicht pro hauptberuflichem*hauptberuflicher Lehrenden, gefordert.

Universitätslehrgang Health Sciences and Leadership

Die Betreuungsrelation für das Jahr 2020 ist mit 6,4 pro Kopf und 17,1 pro VZÄ angegeben, 2018/2019 lag sie bei 5. Bei Bezug auf VZÄ ist die Betreuungsrelation als befriedigend zu bewerten. Die Gutachter*innen gehen davon aus, dass die geplante Professur für Gesundheitsökonomie zu einer Verbesserung führen wird.

Universitätslehrgang Palliative Care

Die Betreuungsrelation beträgt 77 Studierende pro Kopf, aber 366,7 pro VZÄ. Die PMU weist in der Stellungnahme darauf hin, dass das Personal der beiden Mitträger (Dachverband Hospiz und St. Virgil) nicht mitberücksichtigt werde, da es sich um kein hauptberufliches Personal der PMU handle. Die Einbindung externer Expert*innen aus verschiedenen Bereichen und Einrichtungen sei jedoch konzeptueller Bestandteil des Universitätslehrgangs.

Universitätslehrgang Early Life Care

Die Betreuungsrelation beträgt im neuen Rechenmodell 12,5 pro Kopf und 25,6 pro VZÄ. Ursprünglich lag diese bei 7 Studierenden pro hauptberuflichem*hauptberuflicher Lehrenden. Sie ist damit weniger hoch als im Universitätslehrgang Palliative Care, jedoch auch als kritisch zu bewerten.

Die Gutachter*innen nehmen die umfangreichen Berechnungen der realistischeren Betreuungsrelationen im Rahmen der Stellungnahme mit großem Interesse zur Kenntnis.

Zusammenfassend übersteigen die Betreuungsrelationen im neuen Rechenmodell in folgenden Studiengängen die Relation von 20 Studierende pro hauptberuflichem VZÄ (abgesehen vom auslaufenden Studiengang Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft 2in1-Modell und dem Masterstudiengang Pharmazie, der gerade erst gestartet hat): Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft Online, Universitätslehrgang Early Life Care, Universitätslehrgang Palliative Care, Doktoratsstudiengang Nursing & Allied Health Sciences. Auch im Doktoratsstudiengang Medizinische Wissenschaften ist diese nach Einschätzung der Gutachter*innen mit 13,9 zu hoch, wie oben erläutert.

Das Kriterium ist daher aus Sicht der Gutachter*innen trotz der neuen Berechnungen im Zuge der Stellungnahme als mit Einschränkung erfüllt anzusehen.

Nun bedarf es daher eines kritischen Blicks auf die Bedeutung dieser Betreuungsrelationen für Studienerfolg und -zufriedenheit, Abschlussquoten und Studienzeiten sowie deren Veränderung über die Zeit, nachdem das Kriterium § 16 Abs 7 Z 2 eine angemessene Betreuungsrelation erfordert. Besonderen Augenmerks bedürfen die beiden Universitätslehrgänge, insbesondere der Universitätslehrgang Palliative Care, und der Doktoratsstudiengang Medizinische Wissenschaft.

Um nachzuweisen, dass eine angemessene Betreuungsrelation in den Universitätslehrgängen Palliative Care und Early Life Care sowie im Doktoratsstudiengang Medizinische Wissenschaft sichergestellt ist, schlagen die Gutachter*innen für diese drei Studiengänge folgende Auflage vor: Die Privatuniversität soll anhand von Erhebungen durch ihr internes Qualitätsmanagementsystem nachweisen, dass die Betreuungsrelationen in den Universitätslehrgängen Palliative Care und Early Life Care sowie im Doktoratsstudiengang Medizinische Wissenschaft unterhalb der kritischen Schwelle liegen.

Betreffend die kritische Betreuungsrelation in den pflegewissenschaftlichen Studiengängen werden bereits unter § 16 Abs 7 Z 1 Auflagen vorgeschlagen, weshalb es hierzu aus Sicht der Gutachter*innen keiner gesonderten Auflagen bedarf.

Die Gutachter*innen weisen zudem nachdrücklich darauf hin, dass die anhand der Vollzeitäquivalente ermittelten Betreuungsrelationen aufgrund des Rechenmodells der PMU nicht mit Angaben anderer (Privat)Universitäten vergleichbar sind.

Personal

3. Die fachlichen Kernbereiche der Studiengänge sind durch hauptberuflich beschäftigte Professor/inn/en abgedeckt.

Humanmedizin

An beiden Standorten sind die nicht selten von mehreren Professor*innen vertretenen klinischen Kernfächer zu großen Kernbereichen (Medizinische Grundlagenfächer bzw. Krankheitsmechanismen und Therapiekonzepte) rsp. mittelgroßen Kernbereichen (Diagnose und Therapieprinzipien bzw. Klinische Grundlagen) zusammengefasst. Bereiche mit wenigen Professor*innen sind Klinisches Wissen, Bildgebende Diagnostik (und Therapie) und die von einer Professorin verantwortete Allgemeinmedizin. Die Professor*innen haben auf den jeweiligen Gebieten ihre Forschungsschwerpunkte, wodurch wissenschaftsbasierte Lehre gesichert ist. Die Zusammenfassung der einzelnen Gebiete zu großen Kernbereichen lassen

allerdings an eine historische Entwicklung denken. So umfasst der Kernbereich Medizinische Grundlagenfächer in Salzburg nicht nur Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie sowie Ethik, sondern auch Spezialthemen wie Molekularpathologie, Medizin des Kindes- und Jugendalters, Klinische Biochemie und Ernährung. Es könnte eine Neustrukturierung unter stärkerer Differenzierung zwischen Prozessen im gesunden Organismus und krankheitsbedingten Veränderungen erwogen werden.

Der Fächerkanon des Medizinstudiums ist nach Einschätzung der Gutachter*innen für beide Standorte weitestgehend vollständig. Das gilt für die vorklinischen, die klinisch-theoretischen Fächer ebenso wie für die klinischen Fächer an beiden Standorten. Eine gewisse „Nagelprobe“ stellte für die Gutachter*innen der Betrieb einer Anatomie mit Leichenwesen und vernünftigem Betreuungsschlüssel (Studierende pro Tisch) dar. Hier wurden für beide Standorte, aber insbesondere auch für den herausfordernden Standort Nürnberg, sehr zufriedenstellende Antworten gegeben.

Diplomstudiengang Humanmedizin Salzburg

Den Studiengang tragen 109 hauptberufliche Professuren der PMU und vor allem des Klinikums Salzburg, einem Klinikum der Maximalversorgung. Damit sind die fachlichen Kernbereiche des Studiengangs weitgehend abgedeckt. Dozent*innen der PLUS lehren die naturwissenschaftlichen Grundlagenfächer im Diplomstudiengang. Nicht umfassend ausgewiesen sind am Standort Salzburg allerdings Expertisen für das Kernfach der Medizinischen Mikrobiologie/Infektiologie. Die Stellungnahme der PMU beschreibt eine Abdeckung dieses Bereichs durch das Zusammenwirken mehrerer Professor*innen unterschiedlicher Disziplinen. Dem können sich die Gutachter*innen allerdings nicht anschließen: die Virologie ist gut abgedeckt, andere Bereiche aber fachfremd (durch die Medizinisch-chemische Labordiagnostik und Klinik für Innere III). Eine umfassende Vertretung der Mikrobiologie/Infektiologie ist daher nicht gegeben.

Der Umgang mit ethischen Fragen in der Medizin ist essenzieller Inhalt des Studiums der Humanmedizin. Er wird entweder zentral durch eine ausgewiesene Professur für Ethik in der Medizin gelehrt oder in definierten Einheiten dezentral in den einschlägigen Fächern, z. B. als Teil des Unterrichts in der Gynäkologie, Intensivmedizin, Fächern mit Transplantation, Neurologie. Die Gutachter*innen empfehlen sich bewusst dieser Thematik anzunehmen und entweder eine eigene hauptberufliche Ethikprofessur einzurichten oder die Inhalte in den Curricula der einschlägigen Fächer zu verankern. Dies gilt für beide Standorte.

Diplomstudiengang Humanmedizin Nürnberg

Den Studiengang tragen Professor*innen der PMU und vor allem des Klinikums Nürnberg, ebenfalls ein Klinikum der Maximalversorgung. Anhand des externen Personals der TH Nürnberg, gesichert über Kooperationsverträge, erfolgt die Lehre in den naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern.

Allerdings unterrichtet in Nürnberg laut Antrag ein externer Lehrender (ein Emeritus-Professor der Universität Dresden) Pharmakologie. Da die Pharmakologie ein Kernfach der Humanmedizin ist, ist aus Sicht der Gutachter*innen dringend eine hauptberufliche Versorgung (mindestens 50 %-Anstellung) vorzusehen. Nachdem unter der tabellarischen Auflistung der fachlichen Kernbereiche mit der Abdeckung durch die hauptberufliche Professor*innen im Antrag für Nürnberg im Unterschied zur Auflistung für Salzburg, die Pharmakologie nicht genannt ist, ist davon auszugehen, dass, wie auch an anderen Stellen des Antrags, mit dem Begriff „externer

Lehrender“ ein nebenberuflich tätiger Lehrender gemeint ist. Eine Tätigkeit im Umfang von 20 Wochenstunden würde den Geist des Kriteriums der Mindestens-50 %-Beschäftigung ebenfalls erfüllen. Langfristig sollte eine stabile Vollzeitabdeckung dieses wichtigen Fachs erfolgen. Die Gutachter*innen begrüßen die zustimmende Stellungnahme der Privatuniversität zu der Notwendigkeit, diese Professur alsbald zu besetzen.

Zudem wird für das Kernfach Radiologie ein Professor angeführt, der seit 2018 in Ruhestand ist und nur noch zu 2,6 %, d. h. nicht-hauptberuflich, an der PMU in Nürnberg beschäftigt ist. Hier ist unbedingt eine Kernprofessur einzurichten. Die Privatuniversität weist zu Recht auf einen Fehler in dem Gutachten vom 17.02.2021 hin: Radiologie ist in Nürnberg auf professoraler Ebene vertreten, allerdings war der Professor an anderer Stelle im Antrag genannt als der nicht-hauptberufliche Radiologe, was auf die Unübersichtlichkeit mancher Tabellen hinweist.

Die Gutachter*innen empfehlen jedoch nach Prüfung der Stellungnahme nachdrücklich eine Erweiterung der professoralen Expertise im Bereich der Virusinfektionen am Standort Nürnberg vorzunehmen, da dieser Bereich derzeit durch Mikrobiolog*innen abgedeckt wird, aber kein*e einschlägige*r Virolog*in im Personalstand aufscheint.

Bachelor- und Masterstudiengang Pharmazie

Der Abschluss des Masterstudiengangs und die erfolgreiche Absolvierung eines Aspirantenjahrs berechtigen zum Erwerb des Apothekerdiploms. Diese Ausbildung ist in der EU anerkannt. Der konsekutive Studiengang vermittelt die für die Beratung von Kund*innen/Patient*innen in der öffentlichen Apotheke und der Krankenhausapotheke erforderlichen Kenntnisse der Arzneimittelwirkung und von Kommunikationskompetenz. Ferner ist der Einstieg in die pharmazeutische Industrie und Behörden möglich. Der Bachelorabschluss ermöglicht pharmazeutisches Arbeiten unter Anleitung. An der PMU wird das Fach demnächst durch drei (aktuell zwei) Professuren (Pharmazeutische Biologie und Klinische Pharmazie, Pharmazeutische und Medizinische Chemie, Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie) vertreten sein. Einen wichtigen Beitrag leisten 6 Privat-Dozent*innen.

Wie nahezu in den gesamten Lebenswissenschaften wurde und wird auch in der Pharmazie in erheblichem Umfang neues Wissen generiert, die Studieninhalte haben sich wesentlich gewandelt. Hochaktuelle Themen (Klinische Pharmazie) und Techniken (Molecular Modeling) finden sich im Studiengang wieder und die nun von organischen Chemiker*innen nahezu vollständig übernommene Arzneistoffsynthese ist kein Kernbereich mehr.

Der Kernbereich Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie kann von einer Professur angemessen vertreten werden, die Besetzung der Professur an der PMU soll in Kürze abgeschlossen sein.

Der breite Kernbereich Pharmazeutische Biologie und Klinische Pharmazie umfasst die Wirksamkeit und Sicherheit einer Arzneimitteltherapie und fußt damit auf der Pharmakologie. Dieses Gebiet wird zusammen mit dem Studiengang Humanmedizin unterrichtet. Gegenstand der Pharmazeutischen Biologie sind die Funktion tierischer und pflanzlicher Zellen sowie Arzneipflanzen und ihre Inhaltsstoffe. Phytopharmaka dienen vielfach zur Selbstmedikation, für die pharmazeutische Industrie bedeutsam sind Pflanzen auch als Lieferant*innen von Arzneistoffen und von Ausgangsstoffen zur Synthese von Stoffen, deren Komplexität einer Totalsynthese entgegensteht.

Sehr unterschiedliche Inhalte sind im Kernbereich Pharmazeutische und Medizinische Chemie zusammengefasst, nämlich Arzneistofffindung und -synthesen sowie deren Analytik. Die Suche nach einem effizienten und sicheren Arzneistoff beginnt heute meist IT-gestützt mit Molecular Modeling. Die Professorin ist eine ausgewiesene Expertin auf dem noch jungen Teilgebiet der Medizinischen Chemie, das von der 3D-Struktur der möglichen Zielstruktur ausgeht, an die ein Arzneistoff binden soll. Substanzen ohne die geforderte Bindung werden nicht synthetisiert. Diese Kenntnisse sind für Pharmazeut*innen von hoher Relevanz und – mit den entsprechenden Grundlagen – ein wichtiger Teil dieses Kerngebiets. Dieses Gebiet ist Teil des Masterstudiengangs.

Auch die Fortschritte in der Analytik, der zweite Teil des Kerngebiets, erfordern eine fundamentale Anpassung des Pharmaziestudiums, nicht nur – aber angesichts der Expertisen der Universitätsprofessorinnen – in besonderer Weise an der PMU. Bezug zu den Methoden des Molecular Modeling besteht allerdings nicht. Die Hochdruckflüssigkeitschromatographie (HPLC) hat seit vielen Jahren einen hohen Stellenwert in der Analyse von Arzneistoffen und Arzneimitteln, um den Gehalt und die Reinheit der Ausgangsmaterialien und Produkte zu prüfen und zu sichern. Die Trennung von Wirkstoff und Hilfsstoffen bzw. Verunreinigungen erfolgen mittels HPLC und die Quantifizierung der Substanzen über UV-Absorption (HPLC-UV). Diese seit langem bewährten und im Studiengang vermittelten Kenntnisse bilden die Brücke sowohl zur Pharmazeutischen Technologie, wo sie der Sicherung der Arzneimittelqualität dienen, als auch der Pharmazeutischen Biologie. Diese Inhalte finden sich im Grundstudium wieder.

Der Implementierung im Masterstudiengang bedürfen neue, wesentlich empfindlichere Methoden, insbesondere eine sehr spezifische Quantifizierung der Substanzen mit Hilfe der Massenspektrometrie (MS), bei der zur Trennung von Wirkstoff und Begleitmaterialien ebenfalls die HPLC dient. Diese Methode (HPLC-MS/MS) erlaubt die Quantifizierung von Arzneistoffen bzw. Giften (Pflanzenschutzmittel, Umweltgifte, Dopingmittel, Rauschgifte) und ihren Abbauprodukten in Blut und Geweben sowie als Kontaminanten von Alltagsprodukten (z. B. in Lebensmitteln) und im Abwasser. HPLC-MS/MS ist wesentlich komplexer als HPLC-UV liegt doch die Menge der zu quantifizierenden Substanz oftmals im Nanogramm-Bereich und die Trägermatrix (Blut, Abwasser etc.) ist hochgradig variabel.

Wie bei § 16 Abs 4 aufgeführt, empfehlen die Gutachter*innen nachdrücklich die Instrumentelle Analytik inkl. der Hochleistungsanalytik in das Curriculum aufzunehmen. Für dieses essenzielle und breite Gebiet der Pharmazeutischen und Medizinischen Chemie bedarf es aus Sicht der Gutachter*innen aufgrund der darin verankerten Methoden einer eigenen hauptberuflichen Professur mit entsprechender Expertise im Bereich der Instrumentellen Analytik, welche HPLC-MS/MS als Standardmethode der Hochleistungsanalytik einschließt.

Diese für das Pharmaziestudium notwendige Professur eröffnet zudem die Kooperation mit vielen Bereichen der Humanmedizin.

Die Stellungnahme der Privatuniversität zu der Abdeckung der Hochleistungsanalytik im Fach Pharmazie zeigt, dass die Bedeutung dieses Gebiets erkannt ist. Die Gutachter*innen begrüßen den geplanten Ausbau des Bereichs Pharmazeutische und Medizinische Chemie durch eine weitere auf instrumentelle Analytik fokussierte Postdoc-Stelle (als Möglichkeit zur Habilitation und dem Aufbau einer Junior-Gruppe) sowie einer zusätzlichen PhD-Stelle. Allerdings ist der von der PMU favorisierte Weg nicht gleichwertig mit der Besetzung einer Universitätsprofessur und führt erst nach Jahren zu einer professoralen Vertretung.

Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft 2in1-Modell

Eine hauptberufliche Professorin (75 %-Stelle) der PMU trägt diesen Studiengang mit 354 Studierenden, sie verantwortet die Lehre in den beiden Kernbereichen Theorie und Methodologie sowie Angewandte Pflegewissenschaft und betreut Bachelorarbeiten. Der Studiengang will fortgeschrittene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen über wissenschaftstheoretische und pflegewissenschaftliche Theorien und Modelle, Begriffe und Methoden pflegewissenschaftlichen Arbeitens und Handelns, Kenntnisse über die kritische Reflexion des Praxisfeldes und zur Theorie-Praxis-Verknüpfung, soziale Kompetenzen, insbesondere kommunikative Kompetenz, Kritik- und Konfliktfähigkeit, Handlungskompetenz für pflegerische Kernaufgaben, Kompetenzen in wissenschaftlichen Methoden (Planung, Durchführung, Auswertung empirisch-quantitativer und qualitativer Studien, Beherrschung der dazu notwendigen Computerprogramme), überfachliche Kompetenz im Umgang mit Forschungsergebnissen und Forschungsanwendung und die Förderung von humanistisch-ethischen Einstellungen und Werthaltungen vermitteln.

Im ersten Kernbereich werden die wissenschaftstheoretischen und methodischen Grundlagen vermittelt. In der Lehre umfasst der Kernbereich Lehrveranstaltungen wie Einführung in die Wissenschaftstheorie, Einführung in die wissenschaftliche Arbeitsweise, Einführung in die qualitativen Forschungsmethoden, aber auch Einführung in die quantitativen Forschungsmethoden. Der Kernbereich der Angewandten Pflegewissenschaft befasst sich mit der empirischen Erforschung und der theoretischen Analyse der Formen, Strukturen, Prozesse und Resultate von Pflege- und Gesundheitsorganisationen sowie ihren Interaktionen mit der Umwelt. Er umfasst Lehrveranstaltungen wie Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen, Projektmanagement, Transferforschung und Change Management.

Aufgrund der Breite der angestrebten Ziele ist die Abdeckung der entsprechenden Themen nicht vorstellbar. So stellt sich im Hinblick auf das qualitative Forschungsprofil der genannten Professorin die Frage, wie die Kompetenzen in wissenschaftlichen Methoden der quantitativen Forschung vermittelt werden können. Es ist zudem unklar, wie klinische und analytische Fähigkeiten für das Praxisfeld Pflege vermittelt werden sollen, ohne eine Professur mit einer starken klinischen Einbettung.

Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft 2in1-Modell Bayern

Am Studiengang in Bayern nehmen weitere 23 Studierende teil, die von der gleichen Professorin betreut werden, die auch für den Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft 2in1-Modell in Salzburg genannt wird. Sowohl die oben geschilderten Probleme in der inhaltlichen Abdeckung der Studiengangsziele sowie die zusätzlichen Studierenden verstärken die geschilderten Schwierigkeiten abermals.

Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft Online

An dem Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft Online wirken neben der die beiden Bachelorstudiengänge Pflegewissenschaft nach dem 2in1-Modell tragenden Professorin ein weiterer Assistenzprofessor und ein Professor in Vollzeit mit, welche zusätzliche Erfahrungen in den Bereichen Intensivpflege sowie klinische Prüfungen einbringen und gesellschaftliche Aspekte im pflegewissenschaftlichen Kontext unterrichten. Die fachlichen Kernbereiche – Theorie und Methodologie, Angewandte Pflegewissenschaft, Gesellschaftliche Aspekte im pflegewissenschaftlichen Kontext – sind vom Profil des Studiengangs abgeleitet und durch hauptberufliche Professor*innen zwar in der Breite abgedeckt, allerdings fehlen explizite

Vertiefungen in wesentlichen Pflegesettings, wie z. B. der ambulanten oder stationären Langzeitversorgung.

Masterstudiengang Pflegewissenschaft

Im Masterstudiengang Pflegewissenschaft können die in einem Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnisse von Theorie und Methoden der empirischen Sozialforschung vertieft werden. Empirische wissenschaftliche Arbeiten werden analysiert und diskutiert. Hinzu kommt als zweiter Kernbereich Klinische Versorgungsforschung. Die Themen reichen von der Prävention bis zur Rehabilitation. Als dritter fachlicher Kernbereich ist der Bereich der gesellschaftlichen Aspekte im pflegewissenschaftlichen Kontext angeführt. Die fachlichen Kernbereiche entsprechen nach Einschätzung der Gutachter*innen dem Profil des Studiengangs. 1,75 VZÄ Assistenzprofessor*innen ergänzen die bereits erwähnten Professor*innen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bereich der Versorgungsforschung nur durch eine Assistenzprofessur abgedeckt ist, deren Habilitation laut Antrag im Jahr 2021 erwartet wird. Gemäß Erläuterungen zur PU-AkkVO werden hingegen unter Professor*innen Universitätsprofessor*innen verstanden, die nach Durchführung eines Berufungsverfahrens analog zu den Voraussetzungen bzw. Anforderungen gemäß UG bestellt wurden, sowie andere Professor*innen mit Habilitation bzw. bereits nachgewiesener äquivalenter Qualifikation. Auch hier zeigt sich der Mangel inhaltlicher und settingspezifischer Schwerpunktsetzung und Vertiefung. Die zusätzlich angeführten Assistenzprofessuren (Chronic Care), (Acute Care) und (Digital Health) weisen auf Grundlage der angegebenen Publikationen eine geringe Fokussierung auf die genannten Themen auf und damit eine wenig geeignete Vertretung der jeweiligen Gebiete. Beispielsweise lassen sich nur 2 der 10 genannten Publikationen von im Themenbereich Digital Health verorten.

Masterstudiengang Advanced Nursing Practice

In diesem Masterstudiengang mit 70 Studierenden werden die vorher genannten Professor*innen um eine weitere Assistenzprofessorin ergänzt. Der Masterstudiengang zielt darauf ab, die in den 2in1-Studiengängen erworbenen Kenntnisse zu vertiefen. Die im Antrag benannten Kernbereiche sind aus Sicht der Gutachter*innen schlüssig aus dem Profil des Studiengangs abgeleitet. Das Kerngebiet Theorie und Methode wird vertiefend unterrichtet. Im Fokus des Kernbereichs Angewandte Pflegewissenschaft stehen die Versorgung chronisch kranker Menschen und die Entwicklung/Stärkung des Selbstmanagements ebenso wie der Einsatz von Digital Health. Ein weiterer Kernbereich umfasst zudem die gesellschaftlichen Aspekte in der Pflegewissenschaft inkl. Public Health. Bei allen Kerngebieten ist zumindest eine hauptberufliche Professur mit Habilitation im Antrag genannt. Angemerkt wird in diesem Zusammenhang, dass die Antragstellerin in der tabellarischen Auflistung betreffend fachliche Kernbereiche zu diesem Studiengang auch Personen angeführt hat, die keine Professur innehaben, wie Personal, das laut Antrag den Titel Dr. habil. trägt, sowie Assistenzprofessor*innen, die noch nicht habilitiert sind. Die Darstellung betreffend die Abdeckung der fachlichen Kernbereiche sollte zukünftig auf Basis der Definition von Professor*in in den Erläuterungen zur PU-AkkVO erfolgen. Zudem scheint eine insbesondere für den ANP-Bereich wichtige klinische Ausrichtung der Professor*innen nicht gegeben zu sein. So ist der Schwerpunkt der angeführten Privatdozentin in den Genderwissenschaften fern einer notwendigen klinischen Vertiefung, die für ein ANP-Studium essenziell ist.

Masterstudiengang Public Health

Im Masterstudiengang Public Health wird im Kernbereich Theorie und Methoden das in einem Bachelorstudiengang erworbene Wissen vertieft. Themen sind u. a. die Auswertung und Analyse empirischer Arbeiten, ferner systematische Reviews und Rapid Reviews. Im Kernbereich Public Health, Primary Health Care und klinische Forschung erlernen die Studierenden den Aufbau des Forschungsprozesses im Gebiet von Public Health beginnend mit der Antragserstellung bis zum Abschlussbericht. Das dritte Kerngebiet umfasst auch in diesem Studiengang gesellschaftliche Aspekte, hier im Kontext von Public Health. Diese Bereiche stellen auch die zentralen Fächer des Studiengangs dar und sind daher aus Sicht der Gutachter*innen schlüssig im Antrag dargestellt. Im Antrag ist jeweils zumindest eine Universitätsprofessur bei den Kernbereichen genannt. Auch hier gilt, dass zusätzlich Personen im Antrag angeführt werden, die keine Universitätsprofessur innehaben.

Die Gutachter*innen empfehlen jedoch eine Professur für Health Data Sciences einzurichten. Diese kann auch als Brückenprofessur zur Vermittlung quantitativer Forschungsmethoden in der Pflegewissenschaft dienen.

Doktoratsstudiengang Nursing & Allied Health Sciences

Der Doktoratsstudiengang Nursing & Allied Health Sciences gliedert sich in die Kernbereiche Vertiefende Forschungsmethodik, Vertiefende Datenanalyse sowie Gesellschaftliche Aspekte pflege- und gesundheitswissenschaftlicher Forschung. Der Studiengang mit 22 Studierenden wird von 3 Professor*innen getragen, die auch die Kernbereiche in den pflegewissenschaftlichen Bachelor- und Masterstudiengängen vertreten, und vermittelt die Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, insbesondere Datenanalyse (inkl. Software), Statistik und Reflexion der Ergebnisse, angewandt auf aktuelle Themen des Gebiets. Laut Antrag werden die beiden Kernbereiche der vertiefenden Forschungsmethodik und Datenanalyse durch dieselben beiden Universitätsprofessor*innen abgedeckt. Darauf hingewiesen wird, dass der Kernbereich der gesellschaftlichen Aspekte laut Darstellung im Antrag durch keine Professur abgedeckt wird, sondern eine Person mit Habilitation. Auch wenn die Betreuungsrelation formal adäquat ist, ergibt sich aufgrund der Häufung der Doppelaufgaben der Professuren auch in der Doktorand*innenbetreuung ein Defizit. Dementsprechend ist es auch für diesen Studiengang erforderlich, dass weitere hauptberufliche Professuren im Bereich Pflegewissenschaft eingerichtet werden. Diese sollten sich wie in der Auflage genannt an den großen Settings in der Pflege (z. B. ambulante und stationäre Langzeitversorgung) und an den Forschungsschwerpunkten der PMU orientieren.

Doktoratsstudiengang Medizinische Wissenschaft

An diesen stark interdisziplinären, Humanmedizin, Pharmazie und Pflegewissenschaft umfassenden Doktoratsstudiengang beteiligen sich 21 Professor*innen aller Fachgebiete der PMU und des Klinikums Salzburg. Partnerinstitutionen sind eingebunden. Der Studiengang umfasst drei Kernbereiche: Grundlagenforschung, klinische und translationale Forschung. Diese Kernbereiche erscheinen passend zum Profil des Studiengangs und werden jeweils durch mehrere Professor*innen abgedeckt, wobei auch hier die Antragstellerin nicht nur Professor*innen auflistet, sondern auch Privatdozent*innen, die jedoch auch als Betreuer*innen der Dissertation zur Verfügung stehen. Der Bereich der Datenerhebung, des Datenmanagements und der Datenanalyse erscheint kaum oder gar nicht abgedeckt zu sein. Auch für diesen Studiengang ist daher die Einrichtung einer Professur für Health Data Sciences sinnvoll.

Die Gutachter*innen sehen das Kriterium als mit Einschränkung erfüllt an.

Sie schlagen dem Board der AQ Austria vor, folgende Auflage zu erteilen: Zur vollständigen Abdeckung der fachlichen Kernbereiche durch hauptberufliche Professor*innen sind im Studiengang Humanmedizin am Standort Salzburg eine hauptberufliche Professur für Medizinische Mikrobiologie/Infektiologie sowie am Standort Nürnberg für die Kernbereiche Pharmakologie und Radiologie einzurichten. Im Studiengang Pharmazie bedarf es einer hauptberuflichen Professur zur umfassenden Abdeckung des Bereichs der Instrumentellen Analytik. Für den Fachbereich der Pflegewissenschaft sind zumindest weitere drei hauptberufliche Professuren einzurichten, die sich an den großen Praxissettings (Langzeitpflege, ambulante Versorgung etc.) und den Forschungsschwerpunkten der PMU orientieren.

Nach Prüfung der Stellungnahme wird von einer Auflage betreffend Radiologie, wie oben erläutert, abgesehen, und die Auflage betreffend Pflegewissenschaft auf zwei Professor*innen (2 VZÄ) geändert (siehe Ausführungen bei § 16 Abs 7 Z 1).

Im Studiengang Pharmazie bedarf es einer hauptberuflichen Professur zur umfassenden Abdeckung des Bereichs der Instrumentellen Analytik. Der von der Privatuniversität bevorzugte Weg über eine*n hochqualifizierte*n Postdoktorand*in und eine Laufbahnprofessur kann beschritten werden, sofern die Grundlage dafür durch eine Ergänzung der Berufungsordnung geschaffen wird (siehe Ausführungen bei § 16 Abs 7 Z 6) und eine positive Zwischenevaluierung zum Ende der Auflagenfrist absehbar ist. Das Verfahren hat strengen Regeln zu folgen, zur Orientierung wird auf das Verfahren an öffentlichen Universitäten in Österreich (z. B. Universität für Bodenkultur Wien) verwiesen. Zeichnet sich im Rahmen der regelmäßigen Fortschrittsgespräche mit dem*der initial befristet eingestellten Postdoktorand*in ab, dass eine positive Zwischenevaluierung und damit die Laufbahnprofessur fraglich erscheint, ist unverzüglich ein Berufungsverfahren einzuleiten.

Personal

4. Das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal ist den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend qualifiziert.

Die Auswahlverfahren für das Personal, in denen die Qualifikation von der Privatuniversität überprüft wird, werden von den Gutachter*innen überwiegend positiv beurteilt (siehe Ausführungen der Gutachter*innen bei Z 6 dieses Prüfbereichs), jedoch sind nicht alle Fachgebiete ausreichend durch professorale Qualifikationen abgedeckt. Die wissenschaftliche Qualifikation der Professor*innen dokumentieren die in zwei Anlageheften übermittelten CVs, deren extreme Heterogenität in der Darstellung allerdings den Gutachter*innen die Gewinnung wichtiger Informationen erschwert hat.

Im Masterstudium Pharmazie sind die Fortschritte der Instrumentellen Analytik, die Teil des Kerngebiets Pharmazeutische und Medizinische Chemie sind, unzureichend abgedeckt. Angehende Arzneimittelexpert*innen, Apotheker*innen im Krankenhaus und in öffentlichen Apotheken, mehr noch Studierende mit Berufsziel Arzneimittelforschung, Umweltanalytik oder Toxikologie müssen an dieses Wissen herangeführt werden. Dazu bedarf es der angemessenen Vertretung der Methodenkenntnisse und vor allem der Validierung dieser Verfahren. Die Publikationen der das Kerngebiet leitenden Professorin haben solche Forschung nicht zum Gegenstand.

Aufgrund des Hinweises in der Stellungnahme nehmen die Gutachter*innen hierzu folgende Konkretisierungen vor: Die Angaben in Tabelle 70 des Antrags werden von den Gutachter*innen so verstanden, dass die Professorin für Pharmazeutische und Medizinische Chemie auch die Instrumentelle Analytik/Hochleistungsanalytik verantwortet. Jedoch weist diese keine Forschungsleistungen auf dem Gebiet der Hochleistungsanalytik auf und ist aus Sicht der Gutachter*innen daher nicht vollumfänglich für die Anforderungen ihrer Stelle, die aus Sicht der Gutachter*innen ein zu breites Fachgebiet umfasst, qualifiziert. Wie bei Kriterium § 16 Abs 7 Z 3 dargestellt, bedarf es einer eigenen hauptberuflichen Professur für instrumentelle Analytik, die entsprechende Qualifikationen auf dem zunehmend an Breite und Bedeutung gewinnenden Gebiet aufweist.

Weiters wurde bei Z 1 und 3 bereits aufgezeigt, dass der Fachbereich Mikrobiologie/Infektiologie in Salzburg nicht professoral abgedeckt ist und ein Ausbau der Virologie in Nürnberg empfohlen wird. Auch der Fachbereich der Pflegewissenschaft wurde bei diesen Kriterien als nicht ausreichend professoral abgedeckt bewertet. Zudem empfehlen die Gutachter*innen eine Professur für Health Data Sciences mit Expertise auf diesem Gebiet einzurichten.

Daraus schließen die Gutachter*innen, dass andere Professor*innen diese Fachgebiete mitabdecken müssen, für die sie eigentlich nicht einschlägig professoral qualifiziert sind.

Die Gutachter*innen erachten dieses Kriterium als mit Einschränkungen erfüllt.

Sie verweisen bezüglich Auflagen auf Z 1 und 3 dieses Prüfbereichs. Bei diesen Kriterien wurden bereits Auflagen betreffend instrumentelle Analytik, Mikrobiologie/Infektiologie und Pflegewissenschaft vorgeschlagen, weshalb es hier aus Sicht der Gutachter*innen keiner gesonderten Auflage bedarf.

Zugleich halten die Gutachter*innen fest, dass der positive Eindruck betreffend die Qualifikation des vorhandenen Personals, soweit im Rahmen von virtuellen Gesprächen und der vorliegenden Unterlagen beurteilbar, überwiegt.

Personal

5. Die Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals gewährleistet sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre in den Studiengängen als auch hinreichende zeitliche Freiräume für Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste.

Die im Antrag angegebene Gewichtung der Tätigkeiten basiert auf Mittelwerten, die aus den individuellen Daten für die Meldung an die Statistik Austria für die biennal stattfindende Erhebung zu Forschung und Entwicklung errechnet wurden. Die Verteilung der Gesamtarbeitszeit unterscheidet sich bei klinischen und nicht-klinischen Mitarbeiter*innen, solche Unterschiede in der Verteilung ergeben sich ferner aus der Position der Beschäftigten. Bei dem nicht-klinischen Personal ist generell der Forschungsanteil hoch, er variiert zwischen 55 % bei Professor*innen und 70 % bei Doktorand*innen. Der Lehranteil von Professor*innen und habilitiertem Personal beträgt 25 %. Der Lehranteil ist mit 18 bzw. 20 % bei promovierten Mitarbeiter*innen und Doktorand*innen geringer, am wenigsten Lehre (15 % der Arbeitszeit) erbringen Mitarbeiter*innen mit dem Bachelor als höchstem universitären Abschluss. Der Anteil an Verwaltungsaufgaben erscheint mit 3–5 % niedrig, dies entspricht der relativ großen Zahl an

wissenschaftsunterstützendem Personal. Der Differenzbetrag umfasst sonstige Tätigkeiten, wozu bei Studierenden das eigene Studium gehört.

Für das klinisch tätige Stammpersonal kommt zu den Aufgaben in Forschung, Lehre und Administration die Patient*innen-Versorgung hinzu. Die zeitlichen Ressourcen für die universitäre Tätigkeit sind durch Kooperationsverträge mit den klinischen Partner*innen geregelt. Bei klinischem Personal mit Habilitation und bei Professor*innen wird der Anteil der Arbeitszeit für klinische Tätigkeit auf 70 % geschätzt. Klinisch tätige Professor*innen erbringen 10 % ihrer Arbeitszeit für die Lehre und widmen sich in 20 % der Zeit der Forschung. Bei habilitiertem Personal werden beide Aufgaben mit 15 % der Arbeitszeit angenommen. Klinisch tätige promovierte Ärzt*innen bzw. Doktorand*innen arbeiten zu 84 bzw. 80 % in der Klinik, die Zeit für Forschung bzw. Lehre ist damit geringer als bei Professor*innen und habilitiertem Personal.

Die stetig steigende Publikationsleistung am Standort Salzburg sowohl in den klinischen als auch den nicht-klinischen Einrichtungen steht in Einklang mit hinreichender Zeit der Wissenschaftler*innen für Forschung. Ein Anstieg der Publikationen zeigt sich auch am Standort Nürnberg, doch ist die Anbindung an die PMU noch zu kurz, um schon jetzt die Dauerhaftigkeit dieses Erfolgs zu beurteilen. Studienerfolg und Zufriedenheit der Studierenden beider Standorte dokumentieren erfolgreiche Lehre.

Die Gutachter*innen sehen dieses Kriterium als erfüllt an.

Personal

6. Die Privatuniversität wendet für die Aufnahme des haupt- und nebenberuflichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals sowie des nicht-wissenschaftlichen Personals transparente und qualitätsgeleitete Personalauswahlverfahren an. Die Verfahren zur Berufung von Universitätsprofessor/inn/en orientieren sich zumindest an den diesbezüglichen Anforderungen des UG. Für den Fall, dass eine Privatuniversität nicht über eine ausreichende Anzahl an Universitätsprofessor/inn/en verfügt, um Berufungskommissionen zu besetzen, ist bis zum Aufbau einer ausreichenden Kapazität an Professor/inn/en die Bestellung externer Universitätsprofessor/inn/en als Mitglieder der Berufungskommission vorgesehen.

Die Auswahl des wissenschaftlichen sowie des nicht-wissenschaftlichen Personals wird mit Ausnahme der unter die Berufungsordnung der PMU fallenden Positionen von den jeweiligen Organisationseinheiten in Eigenverantwortung wahrgenommen. Stellen an beiden Standorten werden öffentlich und in deutscher Sprache ausgeschrieben, die gebotene Freigabe aller Stellen zur Ausschreibung durch die Personalabteilung sichert die Einhaltung der Verfahrensvorschriften. Ausschreibungen in englischsprachigen Medien können zusätzlich erfolgen, wenn Mitarbeitende das Lehrdeputat in deutscher Sprache sicherstellen können. Auf diese Weise sichert die PMU das Lehrangebot und realisiert Vorteile, welche die Internationalisierung bieten kann. Allgemeine Grundsätze zur Personalsuche sind in einem Leitfaden niedergelegt, der auf die rechtlichen Vorgaben (z. B. des Gleichbehandlungsgesetzes) verweist. Der Leitfaden ermöglicht den Leitenden der Organisationseinheiten die eigenständige Wahrnehmung der Personalrekrutierung, er enthält auch Formulierungshilfen sowie Leitfäden zu Bewerber*innen-Gesprächen und Einstellungszusagen.

Berufung und Bestellung von Professor*innen

Das UG (§ 98) regelt Berufungen von Universitätsprofessor*innen, an dem sich auch Privatuniversitäten zu orientieren haben. Die fachlichen Widmungen unbefristeter oder auf länger als drei Jahre befristeter Professuren sind im Entwicklungsplan niederzulegen. Ein abgekürztes Verfahren ist bei für maximal fünf Jahre befristeten Berufungen möglich (§ 99 Abs 1 und 2). Eine Verlängerung der Bestellung bedarf der Durchführung des Regelverfahrens der Berufung. Die PMU sieht im Unterschied zum UG jedoch den – aus Sicht der Gutachter*innen unzulässigen – Verzicht auf die vorgeschriebene Ausschreibung solcher zunächst befristeten Stellen vor. Besondere Anforderungen gelten bei der Berufung von Chefärzt*innen/Professor*innen, da diese neben den akademischen Funktionen auch leitende Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnehmen. Die Spezifika der Berufung von Chefärzt*innen an beiden Klinika wird daher separat dargelegt.

An der PMU regelt die Berufungs- und Bestellungsordnung die Berufung ordentlicher Universitätsprofessor*innen (Kapitel II) und die Bestellung anderer Professor*innen. Zu letzteren gehören Associate Professor*innen (Kapitel III), die von der Bezeichnung her ähnliche, aber doch grundlegend anders angelegte Kategorie der Assoziierten Professor*innen ist Gegenstand des UG. Die grundlegenden Unterschiede im Karriereweg dieser beiden Professuren werden daher im Folgenden dargelegt und führen zu entsprechenden Empfehlungen.

Ferner regelt die PMU die Bestellung von außerordentlichen Professor*innen (Kapitel IV) und Forschungsprofessor*innen (Kapitel V), aber auch von Leiter*innen von wissenschaftlichen Organisationseinheiten (Kapitel VI). Die letztgenannten Kategorien sind nicht Gegenstand des UG. Außerordentliche Professor*innen sollen der Karriereentwicklung dienen, Forschungsprofessuren dokumentieren die persönliche wissenschaftliche Leistung des*der PMU-Beschäftigten. Leiter*innen von Forschungsinstituten oder Forschungsprogrammen können befristet für eine Dauer von maximal fünf Jahren als Forschungsprofessor*innen bestellt werden. Die Bestellung nach bereits erfolgter Habilitation setzt die Erfüllung von in der Ordnung festgesetzten Kriterien der wissenschaftlichen Leistung voraus. Des Weiteren dient die auf maximal drei Jahre befristete Bestellung von Leiter*innen von Universitätsinstituten und anderen wissenschaftlichen Organisationseinheiten vor allem der Evaluierung der Zweckmäßigkeit der Einrichtung des jeweiligen Instituts bzw. Programms.

Ordentliche Professuren der PMU werden öffentlich ausgeschrieben, persönliche Ansprachen zur Bewerbung sind möglich. Die weisungsgebundene Berufungskommission führt das Verfahren durch, ihr obliegt auch die Ausschreibung ordentlicher Professuren. Von den 6–12 stimmberechtigten Mitgliedern müssen mindestens 50 % Professor*innen oder habilitierte Wissenschaftler*innen der Privatuniversität sein, für welche der Senat 2 Mitglieder entsenden und Studiendekan*innen weitere Mitglieder vorschlagen können. Mit der Beteiligung der Studiendekan*innen trägt die PMU dem Gedanken hochqualifizierter Lehre Rechnung. Ferner gehören der Kommission je ein*e Vertreter*in des Arbeitskreises Gleichbehandlung bzw. der ÖH-Vertretung an. Gutachter*innen (ohne Stimmrecht) können kooptiert werden, mindestens die Hälfte der Gutachter*innen muss extern sein. Die Berufungskommission wählt anhand der eingereichten Unterlagen die zu begutachtenden Kandidat*innen aus und entscheidet nach Vorliegen der Gutachten über die Auswahl zum Hearing. Anhand des Hearings reiht die Berufungskommission die besten Kandidat*innen. Regelungen zu dem Umgang mit Bewerbungen von Beschäftigten der PMU fehlen.

Angemerkt wird, dass dieses Procedere (Abschnitt II 1–7) von § 98 UG in folgenden Aspekten abweicht:

- An der PMU ist der Entwicklungsplan mit dauerhaft bzw. für mindestens drei Jahre zu besetzenden Professuren noch zu erstellen.
- Die Berufungskommission wird nicht vom Senat, sondern von dem*der Rektor*in in Abstimmung mit dem*der Dekan*in eingesetzt (bis auf das ÖH-Mitglied und zwei vom Senat vorgeschlagene Mitglieder). Der Kommission gehören mindestens (UG: mehr als) 50 % Professor*innen oder habilitierte Mitglieder an. Professoren*innen-Mehrheit besteht also nicht in jedem Fall.
- Die Mitgliedschaft eines*einer Studierenden ist nicht verpflichtend.
- Die Ausschreibung der Professuren erfolgt öffentlich in „geeigneten Medien“ – es fehlt die Verpflichtung zur internationalen Ausschreibung.
- Gemäß UG ist die Stelle vom Rektorat auszuschreiben, an der PMU ist hingegen die Berufungskommission für die Ausschreibung verantwortlich, die auch die beiden Gutachter*innen bestellt. Gemäß UG werden die Gutachter*innen von den Universitätsprofessor*innen des Senats bestellt, die diese Aufgabe auch an Universitätsprofessor*innen des Fachbereichs und des fachlich nahestehenden Bereichs übertragen können. Weiters hat der*die Rektor*in gemäß UG das Recht eine*n weitere*e Gutachter*in zu bestellen.
- Es gibt keine Vorgabe, alle geeigneten Kandidat*innen anzuhören und keine Verpflichtung des*der Rektor*in, dies sicherzustellen.
- Aufgrund des Hearings erstellt die Berufungskommission eine gereihte Dreierliste und übergibt diese dem*der Rektor*in; eine Vorgabe dem Ranking zu folgen, besteht nicht (§ 98 UG keine gerankte Liste).
- Anders als im UG fehlen Regelungen für Konfliktfälle, z. B. zwischen Rektor*in und Berufungskommission bzw. dem*der Gleichbehandlungsbeauftragten. Nicht der*die Rektor*in, sondern der*die Kanzler*in führt die Berufungsverhandlungen.
- Es fehlt der Hinweis, dass der*die Berufene die *venia docendi* in dem Gebiet erwirbt.

Dennoch ist die von Kriterium § 16 Abs 7 Z 6 geforderte Orientierung an den Anforderungen des UG aus Sicht der Gutachter*innen gegeben, da die Einhaltung allgemeiner Grundsätze wie Ausschreibung, Gutachten und Hearing vorgesehen sind.

Abschnitt II 8 regelt das Verfahren zur Abberufung ordentlicher Universitätsprofessor*innen, diese ist nur zulässig, wenn mindestens zwei Gutachten die Abberufung unterstützen, die Hälfte der Gutachter*innen muss extern sein. Die abzuberufende Person hat das Recht auf Gehör rsp. schriftliche Äußerung.

Scheiden ordentliche Professor*innen aus Dienstverhältnissen mit der PMU oder ihren Partner*innen aus bzw. begründen ein Kooperations-/Vertragsverhältnis anderer Art und schließen eine Vereinbarung über die weitere Zusammenarbeit mit der PMU ab, kann der*die Rektor*in diese Personen zu außerordentlichen Universitätsprofessor*innen (siehe unten) bestellen.

Associate vs. Assoziierte Professor*innen Besonders deutlich unterscheiden sich die an der PMU üblichen Verfahren und Karrierewege vom UG hinsichtlich Assoziierter Professor*innen bzw. Associate Professor*innen. Angesichts der sehr ähnlich lautenden Bezeichnungen (Associate Professor an der PMU und Assoziierte*r Professor*in im UG) und der gleichlautenden Abkürzung Assoc. Prof. an der PMU und an öffentlichen Universitäten in Österreich erscheint dies nicht unproblematisch.

§ 99 Abs 4 UG eröffnet einer beschränkten, im Entwicklungsplan festgelegten Zahl von Universitätsdozent*innen und Assoziierten Professor*innen ein vereinfachtes, d. h. nichtkompetitives Verfahren zur Universitätsprofessur. Universitätsdozent*innen und Assoziierte Professor*innen stehen diesbezüglich auf derselben Karrierestufe. Voraussetzungen sind ein internationalen Standards entsprechendes kompetitives Auswahlverfahren auf der vorherigen Stufe (§ 99 Abs 5 UG), d. h. zum*zur Assistenzprofessor*in sowie der Abschluss und die Erfüllung einer klar definierten Qualifizierungsvereinbarung (Assoziierte* Professor*in). Dieser Karriereweg führt – im Erfolgsfall – in dem nichtkompetitiven Verfahren zur Universitätsprofessur. Dieser Karriereweg ist an der PMU weder etabliert noch anhand der vorgelegten Unterlagen erkennbar vorgesehen. Allerdings sollte im wohlverstandenen Interesse von Bewerber*innen und der Privatuniversität diese Frage klar geregelt sein.

Gemäß Kapitel III der Berufungs- und Bestellungsordnung der PMU können vielmehr habilitierte Ärzt*innen und Wissenschaftler*innen zur Förderung der Karriereentwicklung nach zwei Jahren auf Antrag für maximal fünf Jahre zum Associate Professor bestellt werden – aber ohne die Möglichkeit der Berufung auf eine Universitätsprofessur an der PMU im nichtkompetitiven Verfahren. Voraussetzung für einen solchen Antrag sind – neben der Habilitation – besondere Leistungen in Forschung und Lehre sowie im Universitäts- bzw. Klinikmanagement. Des Abschlusses einer Qualifizierungsvereinbarung und einer Ausschreibung bedarf es nicht. Wiederbestellung ist möglich.

Dieses Verfahren wäre angesichts des ebenfalls nichtkompetitiven Verfahrens zum*zur Privatdozent*in aus Sicht der Gutachter*innen kritisch, wenn damit der Weg zum*zur Universitätsprofessor*in verbunden sein sollte. Aktuell sieht die PMU allerdings bei Erfüllung der zu schließenden Zielvereinbarung fünf Jahre nach der Erstbestellung lediglich eine Verlängerung der Bestellung als Associate Professor vor, d. h. es wird das Weiterführen des Funktionstitels gestattet, aber es erfolgt keine Ernennung zum*zur Universitätsprofessor*in. Scheidet ein Associate Professor während der ersten Fünfjahresperiode aus, kann bei positiver Zwischenevaluation und entsprechender Entscheidung des*der Rektor*in der Titel bis zum Ende der Ernennungsperiode weitergeführt werden. Eine Abberufung ist bei wissenschaftlichem Fehlverhalten bzw. bei Verstößen gegen die Integrität der PMU möglich. Das Verfahren obliegt der Bestellungskommission, sie entscheidet auf der Grundlage von mindestens zwei Gutachten, mindestens die Hälfte der Gutachten ist von externen Wissenschaftler*innen zu erstellen.

Der von der PMU in ihrer Stellungnahme zum Gutachten betreffend die Besetzung der Professur für Instrumentelle Analytik (Hochleistungsanalytik) geäußerte Wunsch, dies über die spezifische Qualifizierung eines*einer diesen Anforderungen entsprechenden Postdoktorand*in zu beschreiben, legt nahe, dass die Privatuniversität die Laufbahnprofessur (Assoziierte* Professor*in) etablieren sollte.

Außerordentliche Professor*innen und Forschungsprofessor*innen Diese sind nicht Gegenstand des UG, bedürfen keiner Ausschreibung und werden ebenfalls nicht in kompetitiven Verfahren besetzt.

Kapitel IV regelt die alternative, auf ebenfalls maximal fünf Jahre befristete Bestellung von Mitarbeiter*innen der PMU als **außerordentliche Universitätsprofessor*innen**, die Bestellung kann nach Evaluierung verlängert werden. Grundvoraussetzungen für die Bestellung sind neben der Habilitation (mindestens vier Jahre) nachgewiesenes hohes Engagement für die PMU bzw. ihre Kooperationspartnerschaften. International anerkannte Beiträge zu Forschung und Lehre in dem beantragten Gebiet werden bei der Bestellung und Evaluation erwartet. Auch

diese Position dient der wissenschaftlichen Karriereentwicklung, ferner der Anbindung des ärztlichen/wissenschaftlichen Personals an die PMU und ihre institutionellen Partner*innen. Es bedarf keiner Ausschreibung, Bewerber*innen müssen Mitarbeiter*innen der PMU oder ihrer Kooperationspartnerschaften sein und hohes Engagement (über die routinemäßige Tätigkeit hinaus) zeigen, Zielvereinbarungen werden geschlossen. Auch Individualvereinbarungen zur Lehre und Forschung an der PMU können zur Bestellung als außerordentliche Professor*innen qualifizieren. Die Voraussetzungen und der Verfahrensablauf sind detailliert spezifiziert. Wie bei ordentlichen Professor*innen ist auch bei den anderen eine Abberufung möglich.

Zu **Forschungsprofessor*innen** kann der*die Rektor*in auf Antrag und unter Beteiligung einer Bestellungskommission Leiter*innen von Forschungsinstituten/-programmen an den Standorten Salzburg und Nürnberg (für maximal fünf Jahre) bestellen. Die Bestellung endet mit dem Ausscheiden aus den Diensten der Privatuniversität.

Berufung der Chefärzt*innen/Professor*innen Bei der Berufung von Chefärzt*innen sind gleichermaßen herausragende akademische Qualitäten und hohe Leistungen in der Patient*innen-Versorgung, der Leitung einer Klinik (bzw. eines Instituts) inkl. der Facharztausbildung gefordert. Dementsprechend wirken Vertreter*innen von Kliniken (hier SALK, Klinikum Nürnberg) und Universität (PMU) zusammen, um die umfassende Befähigung zu prüfen und die Auswahl zu treffen, d. h. die Liste zu erstellen. Die Berufungsordnungen sehen akademische Kolloquien und Vor-Ort-Besuche (Nürnberg) bzw. Präsentationen vor dem Landessanitätsrat (Salzburg) bei den anhand der Bewerbungsunterlagen als geeignet identifizierten Kandidat*innen vor. Die Berufungsordnungen tragen beidem Rechnung, wie im Folgenden verdeutlicht.

Die Berufungen von **Universitätsprofessor*innen an das Universitätsklinikum Salzburg** regelt das Salzburger Objektivierungsgesetz (SOG), in den Prozess sind sowohl die PMU als auch der Managementbereich SALK eingebunden. Für die Durchführungen der einzelnen Schritte bestehen klare Fristen. Der*die Rektor*in der PMU ist Mitglied der Vorschlagskommission (Vertretung ist möglich). Die vom Professor*innen-Kollegium gewählte und vom Senat entsandte Vertretung der Klinik-/Institutsleitung erstellt das Gutachten zu den standardisiert abgefragten Forschungsleistungen der Bewerber*innen; die oben genannten Grundsätze der Personalakquise werden beachtet. Die sich daraus ergebende Reihung und die Präsentation der Bewerber*innen bei dem von der PMU veranstalteten öffentlichen akademischen Kolloquium zur Präsentation der ausgewählten Bewerber*innen fließen in die Reihung der Bewerber*innen ein, welche die Hearing-Kommission dem*der Rektor*in der PMU und dem*der Geschäftsführer*in sowie Verantwortlichen des Klinikums übermittelt.

Die Gutachter*innen empfehlen, die Bewährung dieses Verfahrens im akademischen Alltag und hinsichtlich der Sicherung der akademischen Exzellenz regelmäßig zu überprüfen. Für Letzteres eignen sich die für den Antrag auf Reakkreditierung erhobenen Leistungsparameter, d. h. insbesondere Publikationen und eingeworbene Drittmittel der Abteilungen. Zudem sollte die Zusammensetzung der Findungskommission präzisiert werden.

Zu beachten ist ferner, dass für die Berufung von Chefärzt*innen und deren Stellvertreter*innen die entsprechende Facharztqualifikation vorliegen muss (§ 32 UG). Dieser Hinweis sollte in den Ausführungsbestimmungen zum „PMU Beitrag zu Auswahlverfahren gemäß SOG am Klinikum Salzburg“ aufgenommen werden.

Die von Kriterium § 16 Abs 7 Z 6 geforderte Orientierung an den Anforderungen des UG ist aus Sicht der Gutachter*innen auch für die klinischen Universitätsprofessuren gegeben, da die Einhaltung allgemeiner Grundsätze wie Ausschreibung, Gutachten und Hearing vorgesehen sind.

Eine eigene Geschäftsordnung regelt die Gewinnung der **leitenden Ärzt*innen des Klinikums Nürnberg**, die zugleich Universitätsprofessor*innen an der PMU sein werden. Der Findungskommission gehören neben dem Vorsitzenden der Kommission sowie dem*der Vizerektor*in der PMU am Standort Nürnberg leitende Ärzt*innen angrenzender Disziplinen als stimmberechtigte Mitglieder an. Die PMU stellt mit einer weiteren habilitierten Person und einer Vertretung des Mittelbaus weitere stimmberechtigte Mitglieder der Findungskommission. Mitarbeiter*innen des Klinikums sowie die Gleichstellungsbeauftragte und Schwerbehindertenvertreter*innen wirken beratend mit. Der Findungskommission obliegen der von dem*der Vorständ*in freizugebende Ausschreibungstext sowie die Auswahl und Anhörung von Bewerber*innen.

Das Auswahlverfahren erfolgt in mehreren Schritten: Aufgrund einer ersten internen klinischen und wissenschaftlichen Begutachtung werden Kandidat*innen zur Anhörung in semistrukturierten Interviews ausgewählt, besonders qualifizierte werden in einem öffentlichen wissenschaftlichen Kolloquium angehört. Anhand der gezeigten Leistungen sowie dem Ergebnis eines externen Gutachtens werden Kandidat*innen für einen Vor-Ort-Besuch einer Besuchsdelegation ausgewählt, die Mitglieder dieser Delegation nehmen an den abschließenden Gesprächen der Findungskommission teil, der*die Vizerektor*in der PMU am Standort Nürnberg erstellt eine begründete Reihung der in der Endauswahl verbliebenen Kandidat*innen und übermittelt den Besetzungsvorschlag der Findungskommission. Stimmt diese der Reihung nicht zu, soll ein konsensualer Vorschlag erstellt werden. Gelingt dies nicht, wird eine Schiedsstelle eingeschaltet. Erfüllt ein*e Bewerber*in nicht die Anforderungen der PMU, kann diese die Verleihung einer Professur verweigern.

Die Gutachter*innen erachten die Personalauswahl auf allen Ebenen als transparent und weitestgehend qualitätsgeleitet. Vorgaben des Gleichbehandlungsgesetzes werden beachtet. Leitfäden erleichtern den Personalverantwortlichen die Arbeit.

Das Kriterium ist daher aus Sicht der Gutachter*innen erfüllt.

Die Gutachter*innen empfehlen allerdings, die Berufungs- und Bestellungsordnung inhaltlich und sprachlich stärker an § 98 und 99 UG auszurichten.

Bei der Berufung von Universitätsprofessor*innen empfehlen die Gutachter*innen nachdrücklich folgende Punkte in die Ordnung aufzunehmen:

- fachliche Widmung unbefristeter und mindestens für drei Jahre zu besetzender Professuren im Entwicklungsplan;
- öffentliche nationale und internationale Ausschreibung, auch bei auf fünf Jahre befristeten Professuren (§ 99 UG);
- Sicherung der Professor*innen-Mehrheit und Beteiligung einer*eines Studierenden in der Berufungs- bzw. Findungskommission;
- Anhörung aller geeigneten Kandidat*innen;
- Festlegungen von Kriterien. resp. Maßnahmen für Bewerbungen aus der PMU und deren Kliniken, d. h. für Hausberufungen, wie im Entwicklungsplan angekündigt.

Ferner wird empfohlen

- Regelungen für Konfliktfälle vorzusehen;
- den Erwerb der *venia docendi* für das Fach mit der Berufung (bei befristeten Professuren nicht über den Anstellungszeitraum hinaus) aufzunehmen;
- unabhängig von § 98 UG eine verpflichtende Beteiligung eines externen professoralen, stimmberechtigten Kommissionsmitglieds zu erwägen.

Diese Aspekte sollten auch in den Ordnungen für klinische Professuren überprüft und berücksichtigt werden.

Weiters bemerken die Gutachter*innen:

- Ein kompetitives Verfahren (mit öffentlicher, auch internationaler Ausschreibung) zur Rekrutierung von Assoziierten Professor*innen ist aus Sicht der Gutachter*innen verbindlich vorzusehen, wenn das international und in Österreich zunehmende Procedere gemäß § 99 Abs 4–5 UG im Sinn einer Laufbahnprofessur zum Tragen kommen soll. Dann bedarf es eines Betreuungsvertrags, der klare Qualifizierungsziele vorgibt und eine Mentorierung vorsieht (Qualifizierungsvereinbarung). Im Fall der Nichterreichung der Ziele findet keine Ernennung zum* zur Assoziierten Professor*in statt. Fristverlängerung, z. B. im Falle einer Karenz, muss aus Sicht der Gutachter*innen möglich sein.
- Angesichts der deutlichen Überlappung von Associate und außerordentlicher Professur empfehlen die Gutachter*innen eine Überarbeitung der Richtlinien mit klarer Abgrenzung dieser beiden Formen, sofern bzw. solange sich die PMU nicht zu der Etablierung der Laufbahnprofessur versteht.
- Die Regelung zur Abberufung von Professor*innen sollte hinsichtlich der Gründe (z. B. Wissenschaftliches Fehlverhalten) und der Verfahrensprozess selbst genauer gefasst werden.
- Alle Kapitel/Ordnungen sollten hinsichtlich ihrer Gültigkeit für die verschiedenen Standorte überprüft und gegebenenfalls angeglichen werden.

Nach Prüfung der Stellungnahme und nochmaliger Prüfung des Gutachtens im Zuge der Ergänzungen auf Basis der Stellungnahme (insbesondere im Zusammenhang mit der fehlenden Professur für Instrumentelle Analytik) sehen die Gutachter*innen betreffend Associate Professur bzw. Laufbahnprofessur einen erheblichen Handlungsbedarf und es als erforderlich an, eine Auflage (und nicht nur eine Anmerkung bzw. Empfehlung) zu formulieren. Auch weil gemäß § 4 Abs 3 PUG die Verwendung der Bezeichnungen und Titel gemäß UG (Assoziierte*r Professor*in ist im UG genannt) nur zulässig ist, sofern den diesen Bestimmungen zugrundeliegenden Voraussetzungen und Verfahren sinngemäß entsprochen wird, empfehlen die Gutachter*innen dem Board folgende Auflage zu erteilen:

Die Privatuniversität hat die Laufbahnprofessur (Tenure-Track-System, Associate Professor bzw. Assoziierte*r Professor*in) in sinngemäßer Entsprechung des UG zu etablieren oder sie entscheidet sich aktiv gegen die Laufbahnprofessur und verwendet dann den Titel Assoziierte*r Professor*in bzw. Associate Professor nicht bzw. nicht mehr.

Das Kriterium wird daher als mit Einschränkung erfüllt angesehen.

Personal

7. Die Privatuniversität stellt angemessene Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen zur Verfügung.

Das Programm zur Weiterbildung und Personalentwicklung ist umfassend und eindrucksvoll, die Maßnahmen sind im Antrag strategisch zusammengefasst. Die Lehrenden können von einer kontinuierlichen, neuen Entwicklung aufgreifenden didaktischen Qualifizierung profitieren. Besonders hervorzuheben sind gemeinsame Angebote mit der PLUS und der Fachhochschule Salzburg sowie die Maßnahmen zur gemeinsamen Fortbildung von Mitarbeiter*innen der PMU und SALK wie das Personalentwicklungsinstrument in Form des Universitätslehrgangs Health Sciences and Leadership. Damit werden nicht nur Dopplungen vermieden, sondern auch der Austausch der Wissenschaftler*innen untereinander wird gefördert. Die PMU sollte daher erwägen, ihre Expertise auch Hochschulen jenseits der Region Salzburg anzubieten.

Zudem erscheint die Expertise in IT-gestützter Lehre an der PMU weiter als an vielen anderen Universitäten entwickelt zu sein. Angesichts der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Restriktionen gewinnt diese Lehrform nochmals an Bedeutung. Mit dieser Qualifizierung eröffnet die PMU zudem ihren Mitarbeiter*innen Chancen zu einem Wechsel an andere Universitäten bis hin zu Berufungen.

Das Akademische Karrieremodell ermöglicht dem habilitierten Personal innerhalb der Privatuniversität eine Aufstiegsmöglichkeit zur Erlangung einer Associate oder außerordentlichen Professur. Realisierungen bis zur Ebene der Associate Professur sind mit Juli 2019 24-mal, zur außerordentlichen Professur 11-mal erfolgt. In der Pflegewissenschaft wurden u. a. zwei Qualifizierungsvereinbarungen zur Erreichung der Habilitation abgeschlossen. Mit dem Abschluss der Qualifizierungsvereinbarung zur Erreichung der Habilitation im Fachbereich Pflegewissenschaft ist das Führen des Titels Assistenzprofessor*in längstens bis zum Abschluss des Habilitationsverfahrens verbunden. Besonders interessant für junge Wissenschaftler*innen sind aus Sicht der Gutachter*innen die Angebote Projektmanagement und Führen von Teams, ist doch Personalführung bei Ärzt*innen und Naturwissenschaftler*innen nicht Gegenstand der Standardausbildung.

Mit der Weiterbildung in klinischer Forschung entwickelt die PMU nicht nur das Personal für das eigene Clinical Research Center Salzburg, vielmehr sollte aus Sicht der Gutachter*innen ein wesentlicher Teil der derart Qualifizierten den Weg in die pharmazeutische Industrie finden und mit ihrer Arbeit einen wichtigen Beitrag zur Arzneimittelforschung und Arzneimittelsicherheit in Österreich und der EU leisten.

Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern die Karrierewege, insbesondere von Frauen. Umgesetzt sind an der PMU z. B. Möglichkeiten des mobilen Arbeitsens, flexible Arbeitszeiten und Kinderbetreuungseinrichtungen vor Ort. Das Audit hochschuleundfamilie ist geplant, allerdings noch nicht umgesetzt. In der derzeitigen Überarbeitung des PMU-FFF wird laut Aussage im Antrag eine Förderschiene für Postdoc-Stipendien für Frauen eingerichtet.

Die Gutachter*innen sehen dieses Kriterium als erfüllt an.

Personal

8. Die Privatuniversität nutzt geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation.

Die Studierenden erhalten durch nebenberuflich tätige Lehrende, meist externe Expert*innen mit Praxisbezug, einen wichtigen Einblick in den Berufsalltag jenseits der Privatuniversität bzw.

des Universitätsklinikums. Diese Lehrenden kommen dementsprechend aus Lehrkrankenhäusern, sind Apotheker*innen aus der Praxis (Apotheken, Industrie) oder kommen von Pflegeschulen. Die Leitungen der Studiengänge Humanmedizin und Pharmazie binden ihre externen Expert*innen über Lehraufträge in die Studiengänge ein und pflegen auch anschließend Kontakt mit diesen, wodurch die Qualität gesichert wird. Verantwortungsvolle Vergabe der Lehraufträge und Ansprechbarkeit der Studiengangsleitungen für externe Lehrende sind aus Sicht der Gutachter*innen wesentlich für den Erfolg. Bei den 2-in1-Studiengängen der Pflegewissenschaft regeln Kooperationsverträge die Beteiligung externer Lehrpersonen, regelmäßige Kooperationstreffen finden laut Antrag statt.

Der Qualität der von nebenberuflich tätigem Personal erbrachten Lehre, inhaltlich und didaktisch, dient ferner der unbeschränkte Zugang externer Lehrender zur Infrastruktur (z. B. Bibliotheken, Mediathek). Der Teachers' Club ermöglicht allgemeine Fortbildung und Erfahrungsaustausch. Nicht zuletzt trägt auch die Unterstützung, welche die externen Lehrenden von Koordinator*innen erfahren, welche die PMU dazu an der PLUS und der TH Nürnberg unterhält, zum Erfolg bei.

Die Gutachter*innen sehen das Kriterium als erfüllt an.

Sie würdigen den Zugang der externen Lehrenden zur Infrastruktur und deren Auswahl und Begleitung durch die Studiengangsleitungen.

Personal

- 9. Für die Berechtigung zur Erteilung der Lehrbefugnis durch Habilitationsverfahren gelten folgende Voraussetzungen:*
- a. Die Privatuniversität verfügt über einen facheinschlägigen Doktoratsstudiengang.*
 - b. Die Privatuniversität hat für die Erteilung der Lehrbefugnis universitätsadäquate Qualifikationserfordernisse und ein Verfahren in einer Ordnung definiert, die sich zumindest an den diesbezüglichen Anforderungen des UG orientiert.*

Die PMU ist aufgrund des Doktoratsstudiengangs Medizinische Wissenschaft zur Habilitation in der Humanmedizin berechtigt und hat eine Habilitationsordnung für Humanmedizin erlassen. Die Habilitationsfächer orientieren sich an dem in Österreich gültigen Fächerkanon der Ausbildungsordnung für Ärzt*innen (2015). Die Habilitation von Mediziner*innen ohne Facharztprüfung und von Nichtmediziner*innen ist möglich, der Habilitationskommission obliegt die Entscheidung bezüglich eines Zusatzes zum Habilitationsfach. Im Bereich Pflegewissenschaft ist der Doktoratsstudiengang Nursing & Allied Health Sciences eingerichtet. Es liegt daher auch eine Habilitationsordnung für Pflegewissenschaft vor. Die *venia docendi* wird für den gesamten Bereich der Pflegewissenschaft oder gegebenenfalls der Teilbereiche (Fächer) verliehen.

Die beiden für drei Jahre bestellten ständigen Habilitationskommissionen unter Leitung des*der Dekan*in bestehen aus jeweils mindestens vier professoralen oder vergleichbar qualifizierten Mitgliedern, Vertreter*innen des akademischen Mittelbaus und der Studierenden. Für die jeweiligen Verfahren erfolgen kommissionsspezifische Ergänzungen, insbesondere durch zwei externe Professor*innen, davon eine*r von einer ausländischen Universität. Dies dient der Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Leistung und Sicherstellung der fachspezifischen Anforderung – auch entsprechend internationalen Standards. Die Habilitationsordnung der

Pflegewissenschaft greift Spezifika dieses Wissenschaftsbereichs auf, z. B. Mitgliedschaft der Studiengangsleitung in der Kommission (ohne Stimmrecht).

Beide Habilitationsordnungen der PMU (Humanmedizin, Pflegewissenschaft) orientieren sich aus Sicht der Gutachter*innen an den Anforderungen von § 103 UG. Eine einschlägige Promotion ist Habilitationsvoraussetzung. Die Lehrbefugnis und der Titel Privatdozent*in werden bei nachgewiesener Erfüllung der in den Habilitationsordnungen genannten Kriterien in Orientierung an § 103 Abs 2–3 UG erteilt. Grundlage dafür sind drei (Humanmedizin) bzw. mindestens zwei (Pflegewissenschaft) externe positive Gutachten und das Ergebnis des Habilitationskolloquiums. In Zusammenhang mit dem Titel Privatdozent*in ist aufgefallen, dass manche Personen im Antrag mit dem Titel Dr. habil. angeführt sind und nicht, wie in der Habilitationsordnung festgelegt, mit PD.

Laut schriftlicher Beantwortung von Fragen der Gutachter*innen an die PMU im Zuge des Akkreditierungsverfahrens hat der*die Habilitationswerber*in den Antrag an den*die Vizerektor*in für Studium und Lehre zu richten. Dies geht jedoch nicht aus den Habilitationsordnungen selbst hervor. Weiters geht aus den Regularien nicht hervor, wer die Lehrbefugnis erteilt.

Die wissenschaftliche Leistung ist anhand qualitativ hochwertiger, methodisch einwandfreier Publikation neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zu belegen. Das Spektrum anrechenbarer Arbeiten und deren Wertigkeit ergibt sich aus in den Habilitationsordnungen niedergelegten Katalogen zu anrechenbaren Publikationen. Diese und die zugeordneten Scores bieten jungen Wissenschaftler*innen von Beginn an die notwendige Orientierung.

Mit den im Rahmen der Prüfung der wissenschaftlichen Qualifikation eingeholten zwei bzw. drei unabhängigen Gutachten setzt die PMU höhere Standards als vom UG gefordert (gemäß UG mindestens ein externes Gutachten von insgesamt zwei), was die internationale und externe Perspektive im Verfahren fördert. Im Rahmen der schriftlichen Fragenbeantwortung im Zuge des Akkreditierungsverfahrens gab die PMU an, dass immer drei externe Fachgutachten eingeholt werden. Dies geht jedoch nicht aus der Habilitationsordnung für Pflegewissenschaft hervor, in der von mindestens zwei externen Gutachten die Rede ist. Die schriftlichen Regularien sollten aus Sicht der Gutachter*innen die Standards in der Realität widerspiegeln.

Aus beiden Habilitationsordnungen geht zudem nicht explizit hervor, ob die Gutachter*innen von der ständigen oder – wahrscheinlicher – von der jeweils spezifisch bestimmten Habilitationskommission bestellt werden und ob die Universitätsprofessor*innen des Fachbereichs, wie im UG vorgesehen, das Recht haben, Stellung zu den Gutachten zu nehmen.

Ferner sind die erbrachte Lehre und didaktischen Fähigkeiten (insgesamt 150 Stunden), inkl. didaktischer Fortbildung im Umfang von 50 Stunden, der Habilitationskommission nachzuweisen. Das Verfahren wird mit dem Habilitationskolloquium abgeschlossen, wonach die Habilitationskommission über die erbrachten Leistungen entscheidet. Stimmberechtigt sind nur die habilitierten Mitglieder.

Beide Ordnungen sehen vor, dass bei negativer Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen nach 12 Monaten eine erneute Einreichung durch Ansuchen bei dem*der Rektor*in erfolgen kann. Bei negativer Beurteilung des Habilitationskolloquiums kann nach angemessener Zeit eine Wiederholung des Kolloquiums beantragt werden.

Die Habilitationskommission wird im Unterschied zum UG, wo diese Aufgabe der Senat innehat, von dem*der Rektor*in der PMU bestellt und von dem*der Vizerektor*in für Studium und Lehre einberufen. Aus den Regularien geht nicht eindeutig hervor, ob die Universitätsprofessor*innen mehr als die Hälfte der Mitglieder der Habilitationskommission in Anlehnung zu § 103 Abs 7 UG stellen, weshalb empfohlen wird, dies klarzustellen.

Die Habilitationskommission für Humanmedizin setzt sich aus folgenden ständigen Mitgliedern zusammen: Dekan*in für Lehre als Vorsitz (bestellt von dem*der Rektor*in), zwei Vertretungen der Klinik-/Institutsleitungen der Professor*innen-Kollegien (gewählt von den Klinik-/Institutsleitungen des Professor*innen-Kollegiums und dem Senat vorgeschlagen, der den Vorschlag bestätigt oder ablehnt), eine Vertretung der Instituts- und Klinikvorstände der Lehrkrankenhäuser der PMU (nicht festgeschrieben, wie diese gewählt bzw. bestellt werden), zwei habilitierte Vertretungen des universitären Mittelbaus (gewählt vom Mittelbau und dem Senat vorgeschlagen, der den Vorschlag bestätigt oder ablehnt), zwei Vertretungen der ÖH der PMU (vorgeschlagen von der ÖH und von dem*der Vizerektor*in bestellt). Als kommissionsspezifische Mitglieder werden von dem*der Vizerektor*in eine habilitierte Vertretung des Habilitationsfachs und zwei externe Professor*innen bestellt (davon obligatorisch eine Person von einer ausländischen Universität). Wenn es sich bei den ersten vier hier genannten Positionen immer um Professor*innen handelt, dürften mehr als die Hälfte der Kommission eine Professur innehaben. Dennoch wird empfohlen die professorale Mehrheit in beiden Ordnungen klarzustellen.

Im Falle der Pflegewissenschaft gehören der*die Dekan*in und zwei Vertretungen der Klinik-/Institutsleitungen des Professor*innen-Kollegiums sowie eine habilitierte Vertretung des angestrebten Habilitationsfachs der ständigen Kommission an. Als kommissionsspezifische Mitglieder ist eine Vertretung der Lehrkrankenhäuser vorgesehen (durch das Strategieremium des Pflegeinstituts entsandt), ferner eine promovierte Vertretung des akademischen Mittelbaus und eine Vertretung der Studiengangsleitungen des Instituts für Pflegewissenschaft und -praxis ohne Stimmrecht (beide von dem*der Vizerektor*in im Einvernehmen mit der habilitierten Vertretung entsendet). Auch in der Pflegewissenschaft sind zwei externe Professor*innen als Kommissionsmitglieder vorgesehen (eine davon von einer ausländischen Universität, bestellt von dem*der Vizerektor*in im Einvernehmen mit der habilitierten Vertretung) sowie zwei Studierende (bestellt von dem*der Institutsvorstand*in).

Während in der Humanmedizin die Kommission beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der ständigen Mitglieder sowie die habilitierte Fachvertretung anwesend sind, ist in der Pflegewissenschaft die Kommission beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der promovierten Mitglieder sowie die habilitierte Fachvertretung anwesend ist. Die Unterschiede in der Zusammensetzung der Kommission spiegeln die Spezifika der Pflegewissenschaft wider, die im Unterschied zur Humanmedizin erst seit Kurzem eine Akademisierung erfährt. Da die Anforderungen an Abschlüsse, wie z. B. bei Habilitation, das Renommee eines Fachs wesentlich mitbestimmen, wird empfohlen, das Stimmrecht der Kommissionsmitglieder bei der Habilitation im Fach Pflegewissenschaft zumindest mittelfristig dem in der Humanmedizin anzugeleichen. Ferner wird empfohlen, die Bestellung der Studierenden im Falle der Habilitationsordnung der Pflegewissenschaft zu überdenken.

Die PMU eröffnet Externen die Habilitation, sofern diese über mehrere Jahre erfolgreich mit Wissenschaftler*innen der PMU bzw. der Partnerkliniken in Salzburg bzw. Nürnberg kooperiert haben und dies durch gemeinsame Publikationen dokumentiert ist. Die Kriterien für die sogenannte Umhabilitation im Falle des Vorliegens der *venia docendi* von einer anderen medizinischen Universität sind ebenfalls klar formuliert und reihen sich in die der Habilitation

ein. Allerdings ist der Begriff der Umhabilitation sehr traditionell und aus Sicht der Gutachter*innen nicht ganz korrekt. Das Dokument und der akademische Grad, also die Berechtigung zur eigenständigen Lehre der ursprünglichen Universität, verliert aus Sicht der Gutachter*innen durch den Wechsel an eine andere Universität nicht seine Gültigkeit. Die Habilitation sollte daher getrennt von der Verleihung des Titels Privatdozent*in gesehen werden und sollte mit dem Begriff „Verleihung Privatdozentur an Inhaber einer *venia docendi* von anderer Hochschule“ präziser gefasst werden.

Die Habilitationsordnungen werden laut Antrag mindestens alle zwei Jahre evaluiert und weiterentwickelt.

Die Gutachter*innen sehen das Kriterium als erfüllt an.

Die Gutachter*innen empfehlen allerdings Folgendes:

- Die Habilitationsordnungen sollten hinsichtlich der oben aufgezeigten Punkte und der Orientierung an den Anforderungen des UG überprüft werden und entsprechende Klarstellungen bzw. Ergänzungen vorgenommen werden. So sollte die Professor*innen-Mehrheit in den Kommissionen ausdrücklich genannt werden.
- Weiters bedarf die Aufgabenverteilung zwischen der ständigen und für den jeweiligen Antrag zusammengesetzten Habilitationskommission der Klarstellung.
- Zudem wird eine noch stärkere Angleichung der Habilitationsordnung der Pflegewissenschaft an die der Humanmedizin empfohlen.
- In die Bewertung der didaktischen Fähigkeit als Voraussetzung für die Zulassung sollte aus Sicht der Gutachter*innen auch das Ergebnis einer Lehrevaluation einfließen. Laut Beantwortung einer schriftlichen Frage an die PMU im Zuge des Akkreditierungsverfahrens ist dies der Fall, doch ist dies nicht in den Regularien zu finden.
- Ferner sollte das Erlöschen der Lehrbefugnis geregelt werden.
- Da – anders als im UG vorgesehen – der*die Rektor*in und nicht der Senat die ständigen Habilitationskommissionen einsetzt, sollte er zudem jährlich dem Senat über laufende und abgeschlossene Verfahren berichten.
- Änderungen können im Rahmen der für das Jahr 2021 vorgesehenen Evaluation der Habilitationsordnung für Humanmedizin erfolgen; da auch die Ordnung der Pflegewissenschaft aus dem Jahr 2019 stammt, bietet sich aktuell eine Evaluation unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Gutachter*innen an.

Personal

10. Bietet die Privatuniversität Doktoratsstudiengänge an, sind die Kriterien gemäß § 18 Abs 5 Z 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.

Doktoratsstudiengänge – Personal

§ 18 Abs 5 Z 2. Das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal ist den Anforderungen der im Studiengang vorgesehenen Tätigkeiten entsprechend qualifiziert. Das für die Betreuung von Dissertationen vorgesehene wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal hat die Lehrbefugnis (venia docendi) oder eine äquivalente Qualifikation für das wissenschaftliche bzw. künstlerische Fach, ist in die Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste des Fachs eingebunden und erbringt Forschungs- bzw. Entwicklungsleistungen, die dem universitären Anspruch und der jeweiligen Fächerkultur entsprechen. Die Mehrheit des für die Betreuung von Dissertationen vorgesehenen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals hat Erfahrung in der Betreuung von Dissertationen.

Die Qualifikationsanforderungen für die Betreuer*innen sind in den Studien- und Prüfungsordnungen der beiden Doktoratsstudiengänge festgelegt.

Im Doktoratsstudiengang Medizinische Wissenschaft besteht das dreiköpfige Betreuungsteam aus einer hauptbetreuenden Person mit Lehrbefugnis und zwei co-betreuenden Personen (Mindestanforderung: abgeschlossenes Doktorat). Als Hauptbetreuer*in können Universitätslehrende der PMU bzw. der SALK mit aufrechter Lehrbefugnis sowie Universitätslehrende im Ruhestand fungieren, sofern die Lehrbefugnis (Habilitation, venia docendi) das Thema der Dissertation umfasst. Eines der Mitglieder des Betreuungsteams darf nicht jener Forschungsinstitution angehören, an dem der*die Dissertant*in bzw. der*die Betreuer*in affiliert ist bzw. das Dissertationsprojekt durchgeführt wird.

Die Betreuer*innen decken die Bereiche der Grundlagenforschung (11 der Betreuer*innen), der klinischen Forschung (14 der Betreuer*innen) und der translationalen Forschung (14 der Betreuer*innen) ab. An der PMU und der SALK stehen gemäß Antrag sieben, mit dem Doktoratsstudiengang assoziierte Forschungszentren zur Verfügung wie das Salzburg Cancer Research Center und das Spinal Cord Injury and Tissue Regeneration Center Salzburg. Die Festlegungen auf diese Zentren am Standort Salzburg wirkt gut durchdacht. Die Zentren werden zum Teil kooperativ mit anderen akademischen Partner*innen der Region Salzburg betrieben. Daher kann man davon ausgehen, dass auf Projekt- bzw. Arbeitsgruppenebene auch wissenschaftliches Personal anderer Einrichtungen als wissenschaftliche*r Ansprechpartner*in zur Verfügung steht. Der Änderungsantrag mit Ausweitung des Doktoratsstudiengangs auf den Standort Nürnberg wurde mittlerweile von der AQ Austria genehmigt.

Wie aus den Ausführungen in Kapitel § 16 Abs 6 hervorgeht, sind die Forschungskennzahlen im Bereich der Humanmedizin respektabel, was darauf hinweist, dass die Betreuer*innen bzw. das habilitierte Personal Forschungs- und Entwicklungsleistungen erbringt, die dem universitären Anspruch und der jeweiligen Fächerkultur entsprechen.

Im Doktoratsstudiengang Nursing & Allied Health Sciences ist gemäß Prüfungsordnung ein*e Hauptbetreuer*in vorgesehen. Als Hauptbetreuer*in kann ein*e Universitätslehrer*in mit Lehrbefugnis (Habilitation- oder Habilitationsäquivalenz) sowie ein*e Universitätsprofessor*in im Ruhestand fungieren, sofern die Lehrbefugnis der*des betreffenden Universitätslehrenden jenes Fachgebiet umfasst, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist. Ein*e

Zweitbetreuer*in wird nach Genehmigung des Forschungsvorhabens (Study Plan) durch die PhD-Kommission von der*dem Doktoratsstudierenden und der*dem Hauptbetreuer*in gemeinsam ausgesucht und von der Studiengangsleitung genehmigt. Laut Antrag stehen 9 Betreuer*innen mit Lehrbefugnis insgesamt 23 Studierenden zur Verfügung. 5 weitere Betreuer*innen mit zu erwartender Lehrbefugnis in den Jahren 2021–2023 sind im Antrag angeführt.

Wie bei § 16 Abs 6 ausgeführt, konnten in der Pflegewissenschaft die Drittmitteleinnahmen in den letzten Jahren erhöht werden. In einem der Anlagenhefte des Antrags sind auch Forschungsprojekte des Instituts für Pflegewissenschaft und -praxis der letzten Jahre sowie aktuelle Projekte angeführt, in denen Dissertationsbetreuer*innen der Pflegewissenschaft als Projektleiter*innen wirken bzw. gewirkt haben.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen erfüllt.

Doktoratsstudiengänge – Personal

§ 18 Abs 5 Z 3. Für die Betreuung von Dissertationen gilt ein Richtwert von 8 Doktorand/inn/en pro Betreuer/in (Vollzeitäquivalent).

Im Doktoratsstudiengang Medizinische Wissenschaft standen im Jahr 2018/2019 39 Betreuer*innen (ca. 37 VZÄ) zur Verfügung, wie aus Tabelle 72 des Antrags hervorgeht. In der Tabelle zu den Betreuungsrelationen (Tabelle 61) wird jedoch angegeben, dass 21 habilitierte Personen 2018/19 für 103 Doktorand*innen zur Verfügung stehen. Möglicherweise liegt hier ein Irrtum vor, denn in Tabelle 72 werden namentlich 39 Betreuer*innen genannt. Im Falle von 39 Betreuer*innen liegt die Betreuungsrelation bei rund 3 Doktorand*innen pro Betreuer*in, im Falle von 21 Betreuer*innen bei rund 5 Doktorand*innen pro Betreuer*in.

Im Doktoratsstudiengang Nursing & Allied Health Sciences stehen 9 Betreuer*innen mit Lehrbefugnis 23 Doktorand*innen zur Verfügung. Die Betreuungsrelation liegt somit bei etwa 3 Doktorand*innen pro Betreuer*in. Jedoch stehen auch hier die Werte nicht in Einklang mit den Werten in Tabelle 61, in der 4 habilitierte Personen angeführt werden und 22 Studierende, was zu einer Betreuungsrelation von ca. 5 Doktorand*innen pro Betreuer*in führt.

In beiden Doktoratsstudiengängen liegt somit die Betreuungsrelation unter dem Richtwert von 8 Doktorand*innen pro Betreuer*in.

Das Kriterium ist daher aus Sicht der Gutachter*innen erfüllt.

Zugleich merken die Gutachter*innen an, dass diese Betreuer*innen neben Dissertationen auch Abschlussarbeiten in Bachelor- und Masterstudiengängen betreuen und somit nicht ausschließlich für die Betreuung von Doktorand*innen zur Verfügung stehen.

Das fiktive Rechenmodell (siehe Ausführung bei § 16 Abs 7 Z 2), das im Zuge der Stellungnahme übermittelt wurde, ergibt jedoch für den Doktoratsstudiengang Medizinische Wissenschaft für das Jahr 2020 eine Betreuung von 5,2 Studierenden pro hauptberuflichem*hauptberuflicher Lehrenden (Kopf) und 13,9 Studierenden pro hauptberuflichem*hauptberuflicher Lehrenden (VZÄ). Im Doktoratsstudiengang Nursing & Allied Health Sciences beträgt sie 3,6 Studierende pro Kopf und 22,5 Studierende pro VZÄ. Da im Doktoratsstudiengang Nursing & Allied Health Sciences laut der übermittelten Excel-Tabelle

eine Person (1 VZÄ) 9 Dissertationen betreut, 3 weitere jeweils 8 (0,75 VZÄ), 5 (1 VZÄ) und eine (1 VZÄ) Dissertation, zeigt sich, dass der Wert von 8 Doktorand*innen pro Betreuer*in (VZÄ) im Jahr 2020 teilweise überschritten wird. Für den Doktoratsstudiengang Medical Science fehlen diese Angaben, was daran liegen könnte, dass dieser in geänderter Form mit Umbenennung, Änderung der Sprache und Erweiterung auf Nürnberg erst vor kurzem akkreditiert wurde. Auch für den (auslaufenden) Doktoratsstudiengang Medizinische Wissenschaft wurden keine Werte geliefert.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen unter Berücksichtigung der Stellungnahme als mit Einschränkung erfüllt anzusehen.

Aus Sicht der Gutachter*innen sind keine gesonderten bzw. neuen Auflagen an dieser Stelle zu formulieren, da bereits bei § 16 Abs 7 Z 1-4 damit in Verbindung stehende Auflagen (Ausbau der Professor*innen, Qualitätssicherung der Betreuungsrelation) ausgesprochen werden.

Doktoratsstudiengänge – Personal

§ 18 Abs 5 Z 4. Die Gewichtung von Lehr-, Forschungs-, und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals gewährleistet hinreichende zeitliche Freiräume für Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste und die Betreuung von Doktorand/inn/en.

Gemäß Antrag verteilt sich beim nicht-klinischen Personal mit *venia docendi* die Gesamtarbeitszeit zu 25 % auf Lehre, 60 % auf Forschung, 5 % auf Verwaltung und 10 % auf sonstige Tätigkeiten inkl. eigene Ausbildung. Für Professuren verteilt sich die Arbeitszeit zu 25 % auf Lehre, 55 % auf Forschung, 5 % auf Verwaltung und 15 % auf sonstige Tätigkeiten. Damit stehen aus Sicht der Gutachter*innen dem Personal hinreichend zeitliche Freiräume für Forschung und Entwicklung und die Betreuung von Doktorand*innen zur Verfügung.

Das klinische Stammpersonal ist stark mit der Patient*innen-Versorgung beschäftigt. Daher verteilt sich die Gesamtarbeitszeit bei Personen mit *venia docendi* laut Antrag zu 70 % auf klinische Tätigkeiten und zu jeweils 15 % auf Forschung und Lehre, bei Professor*innen zu 70 % auf klinische Tätigkeiten, zu 20 % auf Forschung und zu 10 % auf Lehre.

Wie unter § 16 Abs 6 Z 4 ausgeführt, wird im Antrag ein Spannungsfeld bezüglich der Aufteilung von klinischer und forschender Tätigkeit beschrieben. Eine Abmilderung dieser Problematik ist durch den PMU-FFF vorgesehen, dieser trägt zu einer Ermöglichung von Forschung in klinischem Kontext bei, was sich auch im Forschungsoutput der Universitätskliniken widerspiegelt.

Weiters ist im Entwicklungsplan die Ausarbeitung eines Memorandums of Understanding mit der SALK genannt mit dem Ziel, beim Land Salzburg verbesserte Rahmenbedingungen für Forschung – sowohl personell als auch infrastrukturell – an den Unikliniken zu erwirken.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen erfüllt.

Doktoratsstudiengänge – Personal

§ 18 Abs 5 Z 5. Die Privatuniversität sieht auf die Betreuung von Doktorand/inn/en ausgerichtete Maßnahmen der Personalentwicklung vor.

Wie unter § 16 Abs 7 Z 7 dargestellt, bietet die Privatuniversität didaktische Weiterbildungen unterschiedlicher Levels an. Diese reichen von einem Teachers' Club mit komprimierten Informationen zu Lehrthemen über einen Lehrgang zu Hochschuldidaktik bis zu einer Kooperation mit der Fachhochschule Salzburg und PLUS zu Weiterbildungsprogrammen. Durch das Wachstum der PMU und die steigenden Studierendenzahlen in den Doktoratsstudiengängen ist aus Sicht der PMU eine weitere Professionalisierung nötig. Im Entwicklungsplan sieht sie daher die Einrichtung eines Doctoral Service Centers vor, das bis 2021 eingerichtet werden soll. Diese Einrichtung soll für die zentralen Abläufe der Abwicklung der Doktoratsstudiengänge zuständig sein, die Studierendenadministration durchführen und außercurriculare Zusatzangebote für Studierende anbieten. Auf Seiten der Betreuer*innen von Dissertationen soll durch entsprechende Schulungen und Schaffung klarer Prozesse der Qualitätsstandard in der Betreuung verbessert und vereinheitlicht werden. Dies wird von den Gutachter*innen sehr positiv zur Kenntnis genommen und die Umsetzung des Vorhabens mit einer nachdrücklichen Empfehlung versehen. Eine einheitliche Linie unter den Betreuer*innen (Laborbesprechungen, Planung von Experimenten und Dokumentation von Versuchen/Erhebungen, Datendokumentation, Milestones, sogenannte gute wissenschaftliche Praxis etc.) sollte aus Sicht der Gutachter*innen in diesen Schulungen allen Betreuer*innen kommuniziert werden.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen erfüllt.

4.8 Beurteilungskriterium § 16 Abs 8: Finanzierung

Finanzierung

Die Privatuniversität verfügt über eine tragfähige und nachhaltige Finanzierung, welche die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan sicherstellt. Für die Finanzierung des Auslaufens von Studiengängen ist finanzielle Vorsorge getroffen.

Die Beurteilung der Finanzierung beruht auf den Darstellungen der PMU im Antrag. Die PMU selbst stellt sich wie folgt dar: Aus der Bilanz zum Stichtag 31.07.2019 errechnet sich eine Eigenkapitalquote von %. Nach allgemein geltenden Bewertungskriterien kann die Stiftung daher als Unternehmen mit ausgezeichneter Bonität und als stabil finanziert betrachtet werden.

Grundsätzlich fußt die Finanzierung auf drei Säulen:

-
-
-

Zu den im Entwicklungsplan dargestellten Maßnahmen, die einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf von mit sich bringen, zählen u.a. folgende: Personalstellen für das geplante FMTT-Department, den Ausbau der Marketing-Abteilung, die Weiterentwicklung der Didaktik und den Ausbau des International Office sollen geschaffen werden. Ferner möchte die PMU in Personalentwicklungsmaßnahmen (Talentmanagement, Wissenschaftspreise, Frauenförderung, Innovationsförderung) und in den Aufbau einer Organisationseinheit zu Unternehmensentwicklung investieren. Zudem wird auch über die Einrichtung weiterer Core Facilities, die Etablierung von zentrumsspezifischen Advisory Boards im Bereich der Forschung sowie Investitionen für die Entwicklung von Lernbausteinen/Blended Learning gesprochen. 66 % des zusätzlichen Finanzbedarfs entfallen gemäß Antrag auf Maßnahmen, die im Bereich

Forschung wirksam werden, 23 % im Bereich Studium und Lehre und 11 % im Bereich Administration und Organisationsentwicklung.

Wesentlichste Maßnahme und Rahmen für alle genannten wissenschaftlichen Entwicklungsziele ist die Bündelung der Forschungsaktivitäten in zwei Forschungszentren (Research Center for Public Health/Health Service Research sowie Research Center for Novel Therapies/Biomedical Research). Hier befindet sich die PMU derzeit in der Planungs- und Ausdifferenzierungsphase bezüglich der Umsetzung mit entsprechender Entwicklung der Rahmenbedingungen und Infrastruktur (z.B. Ausbau der Kooperationen, Schaffung von Anreizsystemen und Infrastrukturmaßnahmen). Eine größere Neuinvestition ist hierfür nicht vorgesehen und zunächst auch nicht erforderlich, da der formalisierte Zusammenschluss bestehender Strukturen mit geeignetem Regelwerk und Governance auch von den Gutachter*innen als sinnvoll angesehen wird. Laut Antrag soll die Finanzierung durch eine Neugliederung der bestehenden Mittel in einen Basisanteil sowie einen kompetitiven Anteil gewährleistet werden.

Für den oben genannten zusätzlichen Finanzierungsbedarf in den kommenden Jahren stellt die PMU in ihrem Antrag drei Finanzierungsmaßnahmen vor. Die Antragstellerin

•

•

•

Betrachtet man alle drei angeführten zusätzlichen Finanzierungsstrategien der PMU so lässt sich erkennen, dass die größten Erlöse durch die erfolgen sollen, gefolgt durch die und die

Derzeit wird ein , das ab 2022/23 . Inwieweit die dafür vorgesehenen Annahmen valide sind, lässt sich von Fachgutachter*innen bzw. Fachwissenschaftler*innen nicht beurteilen. Bei einem aktuellen Stiftungskapital von knapp und davon angesetzten Rücklagen in Höhe von erscheint aber die Gesamtsituation für die kommenden Jahre solide. Auch die Fortführung von auslaufenden Studienangeboten bis zum Abschluss jedes Studierenden unter der Annahme einer 1,5fachen Regelstudienzeit ist aufgrund der Eigenkapitalausstattung und jährlichen Erlösen gesichert.

Das Kriterium ist daher nach Einschätzung der Gutachter*innen erfüllt.

Es wird angemerkt, dass es optimistisch erscheint, bereits 2023 mit positiven Deckungsbeiträgen durch die

4.9 Beurteilungskriterium § 16 Abs 9: Infrastruktur

Infrastruktur

Die Privatuniversität verfügt über eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung, welche die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan sicherstellt. Falls sich die Privatuniversität externer Ressourcen bedient, ist ihre Verfügungsberechtigung hierüber vertraglich sichergestellt.

Die PMU in Salzburg verfügt derzeit über ca. 18.865 m² Nutzfläche. Für den Unterricht (Hörsäle, Seminar- und Kleingruppenräume, Bibliothek und studentischer Aufenthalt) stehen derzeit insgesamt ca. 3.845 m² zur Verfügung. Der Campus der PMU in Salzburg besteht aus vier Hauptgebäudekomplexen und sieben dislozierten Standorten. Für die dislozierten Standorte, wie für den Hörsaal an der Christian-Doppler-Klinik und am Universitätsklinikum, liegen Nutzungsvereinbarungen vor, die Unterbringung des Instituts Early Life Care im Gebäude der Volkshochschule ist über einen Mietvertrag gesichert und die naturwissenschaftlichen Unterrichtseinheiten im Studium der Humanmedizin und Pharmazie an der naturwissenschaftlichen Fakultät der PLUS regelt eine Kooperationsvereinbarung.

Für eine gute und lückenlose Navigation durch den Campus der PMU ist ein interaktives Wegeleitsystem implementiert. Über aktuelle Veranstaltungen, Vorlesungen und News werden Studierende und Mitarbeiter*innen tagesaktuell via PMU Info-Screens in den einzelnen Häusern informiert. Die Hörsäle sind standardmäßig mit Präsentationsflächen inkl. Beamer bzw. Bildschirmen, PCs und Audioanlagen ausgestattet. Den Studierenden stehen die Hörsäle in zwei Gebäudekomplexen auch außerhalb der Vortragszeiten für selbstorganisiertes Lernen zur Verfügung.

Der Fokus der PMU in Zusammenhang mit der räumlichen Infrastruktur war in der auslaufenden Akkreditierungsperiode darauf gerichtet, Flächen zu erschließen, um dem Bedarf gerecht zu werden. So wurden z. B. in Salzburg 2014 das Haus C zur Beherbergung der Core Facilities (Mikroskopie, Geräteküche, GMP-Labor etc.) und 2019 das Haus D für den Studiengang Pharmazie in Betrieb genommen. Das Skills Lab für den Studiengang Humanmedizin wurde aus dem Haus C in eigene Räumlichkeiten verlegt und wird nun von ÖH, Humanmedizin und Pflegewissenschaft genutzt. Mit dem Haus K (SALK) kam ein weiteres Laborgebäude mit Forschungsflächen hinzu.

Der Haupt-Campus in Nürnberg befindet sich auf dem Gelände des Nordklinikums am Klinikum Nürnberg und besteht im Wesentlichen aus drei Häusern. Ein weiterer Hörsaal sowie Seminarräume finden sich auf dem Gelände des Südklinikums. Des Weiteren gibt es einen studentischen Aufenthaltsraum, eine Bibliothek und Räume für Praktika in Naturwissenschaften. Seit Februar 2020 verfügt der Standort Nürnberg über ca. 3.646m² Nutzfläche, davon dienen ca. 2.292 m² dem Unterricht (Hörsäle, Seminar- und Kleingruppenräume, Bibliothek und studentischer Aufenthalt). Die Hörsäle sind standardmäßig mit Präsentationsflächen inkl. Beamer bzw. Bildschirmen, PCs und Audioanlagen ausgestattet. Bemerkenswert dabei ist, dass ein Teil der Lern- und Aufenthaltsräume den Studierenden rund um die Uhr für selbstorganisiertes Lernen zur Verfügung steht.

Wie in den Gesprächen mit der Hochschulleitung und mit den Studierenden dargelegt wurde, bietet der Campus der PMU Salzburg eine zeitgemäße Infrastruktur für die Lehre. An beiden Standorten stehen ausreichend Lehrräumlichkeiten zur Verfügung.

Auch die Bibliothek wurde kontinuierlich ausgebaut und eine Open-Access-Strategie in Kraft gesetzt. Um eine hervorragende, digitale Infrastruktur und deren Weiterentwicklung ist die PMU bemüht, so gibt es z. B. eine Virtual Desktop Infrastructure für Forschung, Lehre und Administration, Softwarelösungen für E-Learning, virtuelle Hörsäle und 3D-Anwendungen sowie einen Eduroam WLAN-Zugang am gesamten Campus in Salzburg. Gemäß Antrag werden in Nürnberg viele IT-Services, die notwendigerweise PMU-weit einheitlich sein sollen (z. B. die E-Learning-Plattform Moodle, die Verwaltungssoftware der Studiengangsorganisation, das Campus-Portal, Exchange-Dienste und diverse Laufwerksfreigaben), vom Salzburger Standort aus versorgt, während das Klinikum Nürnberg die Beschaffung von Hardware und einigen Software-Produkten für den Nürnberger Standort übernimmt. Den technischen Support teilen sich die beiden Standorte – First-Level-Support: Klinikum Nürnberg; Second-Level-Support: PMU in Salzburg.

Eine derart umfassende Infrastruktur ist für die Forschung noch nicht gegeben. Daher sieht der Entwicklungsplan vor, weitere Core Facilities zu realisieren, um Ressourcen gebündelt zu nutzen. Dafür gilt es, den infrastrukturellen Bedarf bei Forschungsaktivitäten in der anstehenden Periode präzise zu ermitteln und zu decken. Die Gutachter*innen empfehlen daher, einen Kriterienkatalog zu erarbeiten, um die Zuteilung von Forschungsflächen – insbesondere der neu einzurichtenden Core Facilities – und deren Nutzung sowie Anschaffungen künftig entsprechend der Gesamtstrategie der PMU zu priorisieren bzw. vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, dass die PMU darum bemüht ist, infrastrukturelle Nachbesserungen auf Wunsch bzw. Nachfrage von Studierenden vorzunehmen. So hatte z. B. die Organisationsumfrage im Jahr 2019 ergeben, dass Studierende vor allem mit der WLAN-Verfügbarkeit und Geschwindigkeit unzufrieden waren, aber auch bei den Lernräumen und Aufenthaltsräumen sowie der Ausstattung der Räumlichkeiten fächerspezifisch einen Verbesserungsbedarf gesehen haben. In den virtuellen Gesprächsrunden mit Studierenden der PMU konnten sich die Gutachter*innen davon überzeugen, dass diese genannten Probleme aktiv bearbeitet wurden und sich Studierende an der PMU sehr wohl fühlen.

Die Gutachter*innen erachten das Kriterium als erfüllt.

4.10 Beurteilungskriterium § 16 Abs 10 Kooperationen

Kooperationen

Die Privatuniversität unterhält über § 16 Abs 6 Z 3 hinaus ihrem Profil entsprechende Kooperationen mit hochschulichen und gegebenenfalls nicht-hochschulichen Partner/inne/n im In- und Ausland, die auch die Mobilität von Studierenden und Personal fördern.

Die wichtigste Kooperation für eine medizinische (Privat)Universität ist sicher die Zusammenarbeit mit den Universitätskliniken, konkret der SALK und dem Klinikum Nürnberg. Grundlage sind schon länger bestehende, solide Kooperationsverträgen sowie eine Kultur des regelmäßigen Umgangs mit den klassischen Zielkonflikten, d. h. von akademischen Aufgaben in Forschung, Lehre und Krankenversorgung unter kompetitiven Erlösdruck beim Klinikum.

Die Notwendigkeit eines ständigen und aktiven Zusammenwirkens der Leitungsebenen ist dem Rektorat bewusst, wie in den virtuellen Gesprächen deutlich wurde. Der amtierende Rektor kommt aus der Klinik für Pädiatrie der SALK und vermag Konflikte aufgrund hoher persönlicher Vernetzung zu entschärfen. Er regelt z. B. strittige Themen mit der SALK-Geschäftsführung direkt und persönlich. Er erklärte in den virtuellen Gesprächen, dass mit dem Wechsel an der Spitze hier eine neue Qualität des Umgangs entstanden sei.

Der*die Rektor*in der PMU ist auch Rektor*in des Standorts Nürnberg und neben der Rektoratskonferenz gibt es auch eine Professoren*innen-Konferenz für regelmäßigen und strukturierten Austausch. Ferner existiert am Klinikum in Nürnberg ein Beirat, der die Zusammenarbeit zwischen der PMU und dem Klinikum koordiniert. Ihm gehören drei (von sechs) Mitglieder der PMU an, den Vorsitz hat ein*e PMU-Vertreter*in inne, dessen*deren Stimme bei Gleichheit entscheidet. Diesem Gremium misst der amtierende Rektor eine große Bedeutung bei Konflikten bei. Grundsätzlich gibt es einen regelmäßigen Austausch, auch vor Ort, zwischen den Leitungen der PMU in Salzburg und der Medical School in Nürnberg. Nach Aussage des Rektorats möchte man noch mehr akademische Ressourcen in diese Zusammenarbeit intensivieren, nicht zuletzt auch um Konflikte abzubauen. Nach Einschätzung der Gutachter*innen sind die Studierenden besonders in den klinischen Semestern in Nürnberg sehr gut betreut.

Der Unterricht in den naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern des Medizinstudiums ist vertraglich mit der PLUS bzw. der TH Nürnberg abgesichert.

Für die humanmedizinischen Studienrichtungen verfügt die PMU auch über einige internationale Kooperationspartner*innen (z. B. Mayo Medical School/Mayo Clinic, Yale University, Groote Schuur Hospital Kapstadt, Kathmandu University School of Medical Sciences), auch in der Pflegewissenschaft können Zusammenarbeiten über die Landesgrenze hinaus vorgewiesen werden (z. B. Khon Kaen University, Old Dominion University, Johns Hopkins University). Das Schlusslicht macht die Pharmazie, welche laut Antrag bisher hauptsächlich inländische Kooperationen (z. B. PLUS, Landesapotheke Salzburg, Privatuniversität Schloss Seeburg, Nährstoffakademie Salzburg) pflegt. Dies ist darin begründet, dass die PMU momentan noch mit dem Vollausbau der Pharmaziestudiengänge beschäftigt ist. Sie bemüht sich jedoch bereits um internationale Kooperationen für die Pharmazie, erste Gespräche haben bereits stattgefunden (z. B. Mayo Clinic, University of Rhode Island, Egas Moniz Higher Education School). Bestehende Kooperationen in Deutschland und der Schweiz wurden bereits genutzt, um Studierenden der Pharmazie Praktika zu ermöglichen.

Ferner wurde ein Antrag zur Teilnahme an dem EU-Programm Erasmus+ 2020 von der PMU gestellt und mittlerweile von der Europäischen Kommission bewilligt.

Des Weiteren möchte die PMU nicht nur Forschungspraktika, sondern auch den Besuch von Lehrveranstaltungen an Partneruniversitäten ermöglichen. Hierfür zieht sie Formen einer Hybrid-Lehre (Lehre an Partneruniversitäten plus PMU-Lehre online) in Betracht, um ein Studium in der Regelzeit garantieren zu können. Die Outgoing-Mobilität von Studierenden der Humanmedizin findet hauptsächlich im Rahmen der Curricula statt, wie z. B. im Rahmen des Forschungstrimesters oder im klinischen praktischen Jahr.

In der Mobilität des Personals liegt der Fokus auf gemeinsamen Forschungsprojekten mit anderen nationalen oder internationalen Hochschulen, unterstützt durch das PMU-eigene Förderprogramm Paracelsus Clinical Fellowships sowie Long- und Short-Term-Fellowship-Programme.

In der aktuellen Akkreditierungsperiode hat die Dekan*innen-Runde eine Internationalisierungsstrategie beschlossen und das Thema der Internationalisierung wurde mit Maßnahmen zur Strukturbildung in den Entwicklungsplan aufgenommen. Dazu zählt u. a. eine personelle Aufstockung des International Office und die Schaffung curricularer Rahmenbedingungen für Incoming-Möglichkeiten. Die Gutachter*innen begrüßen diese Maßnahmen.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen erfüllt.

4.11 Beurteilungskriterien § 16 Abs 11 Z 1-4: Qualitätsmanagementsystem

Qualitätsmanagementsystem

1. Die Privatuniversität nutzt ein in das strategische Hochschulmanagement eingebundenes Qualitätsmanagementsystem. Dieses gewährleistet ausgehend von den Zielen der Privatuniversität, dass die Qualität von Studium und Lehre sowie Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste und der unterstützenden Aufgaben regelmäßig beurteilt sowie die Erfüllung der Beurteilungskriterien sichergestellt und die Weiterentwicklung der Privatuniversität gefördert wird.

Das Qualitätsmanagementsystem der PMU wurde bereits in der vergangenen Akkreditierungsperiode einem gravierenden Auf- und Umbau unterzogen und entwickelte sich von einem dezentral organisierten Qualitätsmanagementsystem hin zu einer PMU-weit einheitlichen Struktur. Grundlage dafür stellen vier definierte Säulen dar, Prozessmanagement, Evaluationen, Qualitätsberichte und Zielvereinbarungsgespräche sowie das Advisory Board, die alle Tätigkeitsfelder der PMU umfassen.

Durch diesen allumfassenden, systemischen Zugang gelingt es, basierend auf den definierten Zielen die Weiterentwicklung der PMU gezielt zu fördern. In ihrem Vorgehen orientiert sich die Privatuniversität am Total-Quality-Management-Ansatz (TQM) entsprechend der Definition laut DIN ISO 8402. In dieser wird TQM als qualitätsorientierte Führungsmethode beschrieben, die auf der Mitwirkung aller beruht und auf Kund*innen-Zufriedenheit sowie den internen, aber auch auf den gesellschaftlichen Nutzen abzielt. Die PMU interpretiert dies als Ansatz, der nicht ausschließlich auf die Produkt- und Prozessqualität abzielt, sondern der die Interessen aller Stakeholder berücksichtigt, der die Bedeutung aller Mitarbeiter*innen für die Qualität

hervorhebt und Qualität als übergeordnetes Element in der Organisationspolitik festlegt. Die Darlegung, inwiefern TQM an der PMU die Grundlage ihres qualitätsorientierten Handelns bildet, wurde in der nachträglich angefragten schriftlichen Darlegung im Zuge des Begutachtungsverfahrens gut nachvollziehbar und handlungsorientiert erläutert.

Die Gutachter*innen erachten das Kriterium daher als erfüllt.

Die Gutachter*innen empfehlen aber, diese Zusammenhänge innerhalb der Privatuniversität sowie extern deutlich zu vermitteln (Website, Intranet, in Grundsatzdokumenten etc.) damit die strategische Ausrichtung des Qualitätsmanagements klar wahrnehmbar ist.

Qualitätsmanagementsystem

2. Die Privatuniversität erfasst regelmäßig und systematisch Informationen zur Qualität von Studium und Lehre sowie Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste und den unterstützenden Aufgaben, die in ihren Verfahren des Qualitätsmanagements genutzt werden.

Die systematische Erfassung von Informationen in Bezug auf die Erreichung von Qualitätszielen kommt bei allen vier Säulen (Prozessmanagement, Evaluationen, Qualitätsberichte und Zielvereinbarungsgespräche, Advisory Board) des Qualitätsmanagements zum Tragen.

Vier elementare Instrumente werden an dieser Stelle herausgegriffen: die Qualitätsberichte, der Management Report, die Lehrevaluierung sowie die Prozessdokumentation.

Qualitätsberichte fassen die wesentlichen Entwicklungen in jedem Fachbereich, jedem Studiengang und Institut und jeder Abteilung zusammen. Dadurch wird eine kritische Selbstreflexion der jeweiligen Organisationseinheit in Bezug auf das Management und die Ausführung der Kernaufgaben angeregt und gleichzeitig der Blick auf Chancen und Risiken zukünftiger Entwicklungen gerichtet. Für den Qualitätsbericht stellt die zuständige Stabsstelle Qualitätsmanagement die Vorlagen für Institute, Fachbereiche, Studiengänge und Abteilungen zur Verfügung. Der Berichtszeitraum der Qualitätsberichte erstreckt sich über ein Geschäftsjahr, d. h. von Anfang August des Vorjahres bis Ende Juli des aktuellen Jahres.

Der Management Report fasst wesentliche Kennzahlen aus den Bereichen Forschung, Lehre und Finanzen zusammen. Dieser wird nur für Institute erstellt und stellt damit eine wertvolle Ergänzung der Monitoring-Unterlagen dar.

Ein weiteres elementares Instrument ist die klassische Lehrevaluierung durch die Studierenden. Die Gutachter*innen empfehlen in diesem Zusammenhang, die Frequenz der Lehrevaluierung in allen Studienrichtungen kritisch zu hinterfragen. Eine jährliche Evaluierung, wie in der Humanmedizin, scheint sinnvoll, sollte aber klar begründet sein und einem Evaluierungskonzept mit entsprechenden Qualitätszielen folgen. Vor allem bei neuen Studiengängen ist eine intensivierte Form der Lehrevaluierung hilfreich und sollte daher als Vorgehensweise entsprechend angedacht und dargelegt werden. Im Rahmen der schriftlichen Beantwortung von Fragen der Gutachter*innen hat die PMU klargestellt, dass Lehrveranstaltungsevaluierungen in allen Studiengängen bis auf Humanmedizin, anders als in den Studien- und Prüfungsordnungen angegeben, alle drei Jahre durchgeführt werden. Die Antragstellerin hat angekündigt, die Angaben entsprechend zu korrigieren, was von den Gutachter*innen auch empfohlen wird.

Im Sinne der regelmäßigen und systematischen Erfassung von Informationen wurde auch mit dem Aufbau eines Prozessmanagement-Systems (Signavio) begonnen, um den Anforderungen des raschen Wachstums der Organisation gut begegnen zu können. Mittels dieser Software werden Schnittstellen und Verantwortlichkeiten benannt, Handlungsabläufe dokumentiert sowie festgelegte Qualitätsstandards ausgewiesen. Durch die Zusammenführung in einem System wird Transparenz geschaffen und ein leichter und zentraler Zugriff auf alle mit dem System vernetzten Dokumente, IT-Tools etc. geschaffen. In Zusammenhang damit wird vonseiten der Gutachter*innen empfohlen, ein möglichst automatisiertes Zugriffs- und Nutzungsmonitoring einzuführen, um anhand von Nutzungsstatistiken, der Verbleibdauer, der Absprungrate und ähnlichen Faktoren hinterfragen zu können, wie intensiv das Tool tatsächlich genutzt wird, und damit eine Grundlage für Optimierungsschritte zu haben.

Die Gutachter*innen erachten das Kriterium als erfüllt.

Qualitätsmanagementsystem

3. Die Privatuniversität überprüft regelmäßig die Wirksamkeit ihres Qualitätsmanagementsystems und entwickelt es erforderlichenfalls unter Beteiligung interner und externer Expertise weiter.

Fakten als Entscheidungsgrundlage bereitzustellen, ist ein Leitgedanke, der sich im Qualitätsmanagementsystem der PMU nachweislich an vielen Stellen findet. Neben einer Reihe von Kennzahlen, die einzelnen Leistungsbereichen zuzuordnen sind, werden insbesondere die Evaluierungen und die Qualitätsberichte als Entscheidungsgrundlagen von der Leitung herangezogen.

Um die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems nicht nur durch regelmäßige Reakkreditierungen zu überprüfen, sondern kontinuierlich zu hinterfragen, werden die Qualitätsberichte sowie die Zielvereinbarungen als Instrumente zunutze gemacht. Wie die PMU darlegt, ist das Ziel der Qualitätsberichte die Zusammenfassung wesentlicher Entwicklungen in jedem Fachbereich, jedem Studiengang und Institut und jeder Abteilung. Zudem sollen die Qualitätsberichte zu einer kritischen Selbstreflexion der jeweiligen Organisationseinheit in Bezug auf Management und Ausführung der Kernaufgaben anregen sowie den perspektivischen Blick auf Chancen und Risiken zukünftiger Entwicklungen richten.

Weiters erklärt die PMU, dass das Ziel des Zielvereinbarungsgespräches die schriftliche Fixierung von Entwicklungszielen für jede Organisationseinheit nach entsprechender Diskussion auf Basis des Qualitätsberichtes und für die Institute auf Basis des Management Reports ist. Das Zielvereinbarungsgespräch behandelt ausdrücklich die Ziele und Entwicklungen der jeweiligen Organisationseinheit und ist getrennt vom jeweiligen Mitarbeiter*innen-Gespräch der einzelnen Personen mit der Organisationseinheitsleitung zu sehen.

Da Qualitätsmanagement an der PMU nicht als „Add-on“, sondern als integraler Bestandteil von Führungsprozessen verstanden wird, wird durch das geschilderte Vorgehen auch die Wirksamkeit des Qualitätsmanagements hinterfragt. Bei Unschärfe, die durch die multiperspektivische Betrachtung der Kennzahlen des Qualitätsberichtes im Rahmen der Zielvereinbarungsgespräche erkennbar werden, kann eine entsprechende Anpassung erfolgen.

Die Gutachter*innen erachten das Kriterium daher als erfüllt.

Qualitätsmanagementsystem

4. Die Privatuniversität verfügt über Strukturen und Verfahren, um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sicherzustellen.

Die PMU verfügt bereits seit 2009 über eine eigene Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, welche aktuell in dritter überarbeiteter Fassung vom 22.11.2018 vorliegt. Die Richtlinie gibt allen wissenschaftlich tätigen Mitarbeitenden einen Leitfaden für gute wissenschaftliche Praxis, die als Ergänzung – zur Einführung in und Anleitung zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis durch die Vorgesetzten bzw. die Projektleiter*innen – zu sehen ist. Darin wird auch die Vorgangsweise für den Fall des vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens festgelegt.

Besonders herauszustreichen sind in diesem Zusammenhang zwei Schritte, die von der PMU gesetzt wurden: Die PMU ist 2013 als erste österreichische Privatuniversität der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität beigetreten. Zudem wurden zwei Ombudspersonen, die bei Fragen vertraulich kontaktiert werden können, implementiert.

Die Gutachter*innen erachten das Kriterium daher als erfüllt.

Die Gutachter*innen empfehlen weiterführend auf die bestehende Richtlinie und die damit intendierten Ziele in der Institution wiederkehrend aufmerksam zu machen, um einen höchstmöglichen Bekanntheitsgrad zu erzielen und bei Anpassungen geänderte Vorgehensweisen aufzuzeigen. Außerdem sollte auch eine englischsprachige Version für nicht-deutschsprachige Doktorand*innen zugänglich gemacht werden.

4.12 Beurteilungskriterium § 16 Abs 12: Information

Information

Die Privatuniversität stellt auf ihrer Website leicht zugängliche und aktuelle Informationen über ihre Leistungen zur Verfügung. Diese umfassen jedenfalls die Satzung, die Studienpläne inklusive der Studien- und Prüfungsordnungen, Muster der schriftlichen Ausbildungsvereinbarungen und eine Darstellung des Qualitätsmanagements.

Die Website der PMU stellt eine Informationsplattform dar, die über die Privatuniversität und ihre Organisation und Struktur, über Kontaktdaten, Studiengänge, Universitätsinstitute, Forschung, Dienstleistungen (wie Bibliothek, Kongressorganisation, Raumvermietung, Online-Shop etc.), Jobangebote, Förder*innen und Kooperationen sowie über aktuelle Geschehnisse informiert. Sie wird sowohl in deutscher als auch englischer Sprache geführt. Der Standort Nürnberg hat auf der Website einen kleinen, separaten Bereich, wobei dieser aus Sicht der Gutachter*innen nur auf den deutschsprachigen Seiten einen guten Einblick gibt. Die letzte Organisationsumfrage (2019) zeigte außerdem, dass humanmedizinische Studierende aus Nürnberg den Online-Öffentlichkeitsauftritt der PMU schlechter als Studierende aus Salzburg bewerteten, da der Fokus der Informationen zu stark auf dem Salzburger Standort liegt. Auf der Website sind außerdem nur intern zugängliche Bereiche wie das Campus Portal, Moodle, die Mediathek, Signavio und Webmail für alle Mitarbeitenden und Studierenden eingebettet.

Auf der deutschsprachigen Website sind Dokumente und Informationen gut strukturiert und leicht zugänglich. Satzungen, Studienpläne sowie Studien- und Prüfungsordnungen werden aktuell gehalten und stehen zum Download zur Verfügung. Auch Muster von schriftlichen

Ausbildungsvereinbarungen können Studierende der Website leicht entnehmen. Des Weiteren findet man im Menüpunkt „Downloads“ allgemein relevante Richtlinien und Leitfäden sowie die jährlichen Jahresberichte an die AQ Austria.

Die englischsprachige Website weist allerdings noch einen Überarbeitungsbedarf auf. Zwar stehen die grundlegenden Übersetzungen zur Verfügung, allerdings sollten Verlinkungen bzw. weiterführende Informationen überarbeitet werden. So ist z. B. die Studieninformationsseite der Pharmazie von der Startseite abrufbar, jedoch wird diese in der entsprechenden Rubrik nicht verlinkt. Auch die Downloadbereiche der jeweiligen Studienbereiche weichen von den deutschsprachigen Informationsseiten ab, oft fehlen Verlinkungen zu den Studien- und Prüfungsordnungen oder Ausbildungsverträgen auf den englischsprachigen Seiten. Da viele Studienangebote das Sprachniveau Deutsch C1 voraussetzen, sind Verlinkungen zu deutschsprachigen Dokumenten und weiterführenden Informationen auf den englischsprachigen Studienseiten angemessen und eine flächendeckende Übersetzung sicherlich nicht notwendig. In englischsprachig ausgerichteten Studien- und Weiterbildungsangeboten, wie z. B. dem Doktoratsstudiengang Medical Science, ist dies nach Meinung der Gutachter*innen allerdings indiziert und auch umgesetzt. Die Informationsseite zu diesem Doktoratsstudiengang ist vorbildlich, beim Doktoratsstudiengang Nursing & Allied Health Sciences ist es aus Sicht der Gutachter*innen erforderlich, Informationen zu aktualisieren und zu ergänzen. Unterschiede in der Aktualität der Informationen zwischen den deutsch- und englischsprachigen Seiten (Termine für Informationsveranstaltungen, Präsenzwochen in der Pflegewissenschaft etc.) sind bei der Begutachtung an mehreren Stellen aufgefallen. Des Weiteren gibt es keinen Downloadbereich für allgemein relevante Richtlinien und Leitfäden der PMU auf der englischsprachigen Website, der auch relevante Informationen für internationale PMU-Mitglieder enthält (Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Richtlinie für Diversität etc.).

Generell wird der PMU eine einheitliche Struktur von Informationen sowohl für die deutsch- als auch englischsprachigen Studieninformationsseiten empfohlen, welche Folgendes enthalten sollte:

- Profil, Überblick, Termine;
- Studienaufbau und Inhalte;
- Berufschancen und Tätigkeitsfelder;
- Informationen zu Bewerbung, Zulassungsvoraussetzungen, Studienbeginn;
- Studienbeitrag, finanzielle Unterstützungs möglichkeiten;
- Studien- und Prüfungsordnung;
- Muster Ausbildungsvertrag;
- Kontakt/Anfragen;
- gegebenenfalls Folder etc.

Die Gutachter*innen empfehlen zudem auf mögliche Forschungssemester, Auslandsaufenthalte und Partneruniversitäten bzw. Erasmus+ zu verweisen, wenn diese etabliert sind.

Eine Darstellung des Qualitätsmanagements der PMU ist auf der Website öffentlich einsehbar und relativ kurz und bündig gestaltet. Die Darstellung wird von den Gutachter*innen als ausreichend eingestuft. Die Informationen decken sich hierbei über die Sprachen hinweg sehr gut.

Positiv am Webauftritt der PMU anzuführen ist, dass im Menüpunkt „Förderer und Freunde“ ein Überblick über die Finanzierung der Privatuniversität gegeben wird, welcher Transparenz schaffen und gleichzeitig Möglichkeiten eines Sponsorings aufzeigen soll.

Darüber hinaus sollte auch noch die Barrierefreiheit des Webauftrittes an dieser Stelle thematisiert werden: Da die Website nicht nur die erste Anlaufstelle von potentiellen Studierenden und Eltern, sondern auch für die allgemeine Öffentlichkeit, aktive und potentielle Förder*innen, Mitarbeiter*innen, Forscher*innen sowie potentielle Kooperationspartner*innen und Medienvertreter*innen ist, sollte der Webauftritt barrierefrei für Menschen mit und ohne Sinnesbeeinträchtigung gestaltet sein, um Diversität an der PMU zu fördern. Aus den schriftlichen Antworten der PMU ging bereits hervor, dass im Rahmen der Umsetzung der Gleichbehandlungsstrategie der Leitfaden „Gendergerechte Sprache“ im Sinne der Barrierefreiheit besonders für sehbehinderte Menschen nochmals überarbeitet werden soll. Die Gutachter*innen empfehlen daher, auch die Thematik der Website im Rahmen der Gleichbehandlungsstrategie mitaufzunehmen.

Zusammenfassend erachten die Gutachter*innen das Kriterium als erfüllt, weil dem derzeitigen hauptsächlich deutschsprachigen Zielpublikum der PMU alle wichtigen Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Gleichzeitig geben sie aber auch die Empfehlung ab, das Angebot an englischsprachigen Informationen und Informationen über den Standort Nürnberg auf der Website sowie die Barrierefreiheit des Webauftrittes für die Zukunft weiterzuentwickeln.

5 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Beurteilungskriterium § 16 Abs 1 Profil und Zielsetzung

Die PMU weist einen klaren Fokus in ihrem institutionellen Profil auf die menschliche Gesundheit auf. Sie erhebt für sich den Anspruch eine der führenden europäischen Institutionen in der medizinischen und gesundheitswissenschaftlichen Ausbildung sowie in der biomedizinischen Forschung zu sein. Starke Forschungsleistung und multiprofessionelle Aus- und Weiterbildung in Humanmedizin, Pflegewissenschaft und Pharmazie sollen bestmöglich zur Gesundheit von Menschen beitragen. Die interprofessionelle Ausrichtung der Studien- und Universitätslehrgänge, Zusammenarbeit über die Fächergrenzen hinweg und ein hohes Interesse an Transfer und gesellschaftlicher Entwicklung bestimmen die Zielsetzung der PMU. Für die kommende Akkreditierungsperiode sind u.a. die Erweiterung der gesundheitswissenschaftlichen Studiengänge, der Ausbau der Digitalisierung in allen Bereichen der Privatuniversität sowie ein frühzeitiges Aufgreifen von Trends und Innovationen vorgesehen.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen erfüllt.

Sie empfehlen jedoch die oft allgemein gehaltenen Zielsetzungen zu konkretisieren.

Beurteilungskriterien § 16 Abs 2 Z 1–2 Entwicklungsplan

Die PMU weist einen alle Dimensionen umfassenden Entwicklungsplan aus, der mit dem Profil und den Zielen der Privatuniversität konsistent ist. Er enthält die für die kommende Akkreditierungsperiode vorgesehenen Maßnahmen für die Erreichung der Ziele und in der Regel die dazu erforderlichen Ressourcen. Die Maßnahmen zur Zielerreichung umfassen die Umstellung des Diplomstudiengangs Humanmedizin auf das Bachelor-Master-System, den Ausbau von E- und Blended-Learning-Konzepten, die Etablierung eines Doctoral Service Centers und einer PMU-Graduate-School sowie einer PMU-Akademie für Weiterbildungsangebote. Ziele

sind ferner die Entwicklung eines gesamtuniversitären didaktischen Konzepts, den Aufbau eines Kompetenzzentrums für Forschungsmanagement und Technologietransfer, eines weiteren Standorts im Ausland sowie die Etablierung eines Talentmanagements und Innovationsbudgets. Weiters sind Maßnahmen zur Gleichstellung angeführt. Ein Frauenförderungsplan wird gesondert ausgewiesen.

Die Zielerreichungskontrolle und Anpassung des Entwicklungsplans wird durch halbjährliche Klausuren sichergestellt, an denen u. a. der*die Rektorin, Vizerektor*innen, der*die Kanzler*in, der*die Vizekanzler*in, Dekan*innen und Vizedekan*innen sowie die Leitungen der Finanz- und Qualitätsmanagementabteilung teilnehmen.

Die Gutachter*innen erachten die Kriterien dieses Prüfbereichs als erfüllt.

Für einen rascheren Überblick wird vonseiten der Gutachter*innen empfohlen, die Zielsetzungen des Entwicklungsplans in tabellarischer Form auszuweisen und die Gesamtperspektive betreffend Interdisziplinarität klarer darzulegen, um die interdisziplinäre Zusammenarbeit in Lehre und Forschung und damit das Profil und die Visibilität der Privatuniversität weiter zu stärken. Zudem sollte aus Sicht der Gutachter*innen im Frauenförderungsplan ausgewiesen werden, welche Variante der geschlechterneutralen Sprache an der PMU zur Anwendung kommen soll.

Beurteilungskriterien § 16 Abs 3 Z 1–2 Organisation der Privatuniversität

Die Organisationstruktur lehnt sich an die einer öffentlichen Universität gemäß UG an und setzt sich aus der Universitätsleitung, dem Senat als Gremium der akademischen Mitwirkung und dem Stiftungsrat zusammen, der dem Universitätsrat laut UG gleichzusetzen ist. Die Aufgaben des Senats und der Universitätsleitung sind im Statut geregelt, jene des Stiftungsrates in der Stiftungsurkunde. An der Spitze von Universitätsleitung und Stiftungsvorstand steht der*die vom Stiftungsrat gewählte Rektor*in. Die Organisation als gemeinnützige Privatstiftung soll politische oder finanzielle Interessen ausschließen, die Einfluss auf die Freiheit von Wissenschaft und Lehre nehmen könnten.

Die Antragstellerin erachtet die Personalunion von Stiftungsvorstand und Rektor*in sowie die Mitgliedschaft des*der Kanzler*in im Stiftungsvorstand als große Stärke. Die Gutachter*innen können dieser Argumentationslinie nur eingeschränkt folgen, zumal die PMU ein austariertes System in Bezug auf die Organisationsstruktur vorzusehen hat. Wie die AQ Austria in den Erläuterungen zur PU-AkkVO ausweist, sind davon abweichende Regelungen möglich, solange sie an den dort definierten Grundlagen und Prinzipien orientiert sind und die Abweichungen schlüssig begründet sind. Insbesondere folgende Abweichungen wurden aus Sicht der Gutachter*innen nicht schlüssig begründet und bedeuten zum Teil auch eine Vermischung der Zuständigkeiten: die eingeschränkte Einbindung des Senats bei Änderung und Neueinführung von Studiengängen, bei der Rektor*innen-Wahl und bei der Zusammensetzung des Stiftungsrats/Universitätsrats sowie die Doppelfunktion von Rektor*in und Kanzler*in, die gleichzeitig auch im Stiftungsvorstand vertreten sind, was aus Sicht der Gutachter*innen eine zu starke Konzentration von Verantwortung bedeutet.

Daraus ergibt sich für die Gutachter*innen kein schlüssiges Bild was die Darlegung der PMU in Bezug auf die gelebte Organisationsstruktur als „besondere Stärke“ betrifft und das vom Kriterium geforderte austarierte System zur Gewährleistung von Hochschulautonomie.

In der Stellungnahme zum Gutachten in der Version vom 17.02.2021 erläutert die Privatuniversität, dass eine Mitgliedschaft von Mitgliedern des Stiftungsvorstands (Rektor*in, Kanzler*in und ein drittes Mitglied) im Stiftungsrat laut Stiftungsurkunde nicht vorgesehen sei. Der Stiftungsvorstand habe eine in der Stiftungsurkunde verankerte Berichtspflicht gegenüber dem Stiftungsrat. Die Doppelfunktion des*der Rektor*in und Kanzler*in wird von der PMU als Voraussetzung gesehen, damit beide geschäftsfähig sind, weil die Privatuniversität keine eigene Rechtsperson ist, sondern die Stiftung Rechtsträger ist. Die Gutachter*innen erachten diese Erklärung als in sich schlüssig.

Betreffend die eingeschränkte Einbindung beim Erlass von Curricula (Stellungnahmerekht des Senats) argumentiert die PMU, dass aus ihrer Sicht der Erlass von Curricula durch den Senat an Privatuniversitäten im Unterschied zu öffentlichen Universitäten nicht möglich sei, da die letztgültige Entscheidung durch die Akkreditierung erfolge. Die relevanten Stakeholder seien allerdings durch die Zusammensetzung des Entwicklungsteams bzw. der Curriculumskommission und die Einbringung in das Leitungsteam Studium & Lehre vor Befassung des Senats bereits eingebunden. Diese Argumentation ist für die Gutachter*innen zwar nachvollziehbar, da die Privatuniversität die Qualitätssicherung durch die Akkreditierung auf einer höheren Ebene zu verorten scheint. Unklar bleibt allerdings, warum eine Beschlussfassung des Senats über curriculare Angelegenheiten vor Einreichung des Antrags bei der AQ Austria ausgeschlossen ist, wenn dem Senat – laut Aussage der PMU in der Stellungnahme – eine so große Bedeutung zukomme. Die eingeschränkte Einbindung des Senats sehen die Gutachter*innen bei der Rektor*innen-Wahl nach wie vor als gegeben an, da der Stiftungsrat in der Findungskommission vertreten ist, die Geschäftsordnung der Findungskommission regelt und gleichzeitig aus dem Dreivorschlag den*die Rektor*in wählt. Auch im Universitätsrat/Stiftungsrat sollte aus Sicht der Gutachter*innen die Mitgliederzahl des Senats gegenüber dem Rechtsträger angepasst werden

Die Gutachter*innen sehen Kriterium § 16 Abs 3 Z 1 daher als mit Einschränkung erfüllt an.⁶

Das Statut der Privatuniversität umfasst Regelungen zu allen gemäß Kriterium § 16 Abs 3 Z 2 genannten Punkten, weshalb die Gutachter*innen dieses Kriterium als erfüllt ansehen. Sie empfehlen jedoch nachdrücklich Anpassungen bzw. Präzisierungen im Statut bezüglich der Regelungen zur Bestellung und den Aufgaben des Stiftungsrates, zu den Personalkategorien ebenso wie zur Gewährleistung der Mitsprache der Studierenden und den akademischen Ehrungen vorzunehmen.

Beurteilungskriterien § 16 Abs 4 Z 1–2 Studienangebot

Das Studienangebot der PMU umfasst neun Bachelor- und Masterstudiengänge (davon ein Diplomstudiengang), zwei Doktoratsstudiengänge und drei Universitätslehrgänge in den Bereichen Humanmedizin, Pflegewissenschaft, Pharmazie und Public Health. Die Privatuniversität sichert die Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung ihrer Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudiengänge sowie Universitätslehrgänge mittels interner und externer Maßnahmen in einem nachvollziehbaren Prozess. Dieser umfasst die jährlichen Qualitätsberichte und die regelmäßige Befassung der Curriculumskommissionen, die für alle curricularen und didaktischen Aspekte des Studiums sowie für die Erarbeitung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Studien- und Prüfungsordnungen zuständig sind. Die externe Qualitätssicherung erfolgt im Rahmen der Reakkreditierung. Die Privatuniversität dokumentiert

⁶ Sämtliche von den Gutachter*innen vorgeschlagene Auflagen sind am Ende des Kapitels angeführt.

die regelmäßige Anwendung ihrer Prozesse und der Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Studiengänge in Statusblättern.

Die Gutachter*innen erachten alle Kriterien dieses Prüfbereichs als erfüllt.

Sie empfehlen allerdings

- die verbindliche Beteiligung von Alumni bzw. externen Expert*innen aus Wissenschaft und Berufspraxis in allen Curriculumskommissionen. In Zusammenhang mit dem umfangreichen Qualitätsbericht merken sie an, dass es nicht sinnvoll erscheint, alle Themen jährlich zu evaluieren.
- für den Masterstudiengang Advanced Nursing Practice die Ausweitung und stärkere Strukturierung der klinischen Ausbildung unter Nutzung von Synergien mit der Medizin.
- für Pharmazie die Aufnahme der Instrumentellen Hochleistungsanalytik in den Studienplan sowie die Aufnahme eines Hinweises in der Studien- und Prüfungsordnung auf die gemäß § 3a Apothekengesetz nach Abschluss des Studiums vorgeschriebene Absolvierung eines Aspirantenjahres mit anschließender Aspirantenprüfung als Voraussetzung für die Bestellung als Apotheker*in.
- hinsichtlich des Doktoratsstudiengangs Nursing & Allied Health Sciences verstärkt auf Publikationen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften zu setzen anstatt der Monographie als klassische Form einer Dissertation. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, die Kriterien für Artikel im Falle von kumulativen Dissertationen zu überprüfen.
- für beide Doktoratsstudiengänge wird empfohlen, die Anzahl an ECTS-Punkten, die neben dem Forschungsprojekt zu absolvieren sind, einer Neubewertung zu unterziehen.
- ein*e Studierendenvertreter*in in die PhD-Kommission des Doktoratsstudiengangs Nursing & Allied Health Sciences aufzunehmen.

Beurteilungskriterien § 16 Abs 5 Z 1-3 iVm § 18 Abs 3 Z 1-3 Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende

Die Privatuniversität stellt den Studierenden vielfältige inner- und außeruniversitäre Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung. Diese umfassen u. a. die Beratung durch die Studiengangsleitungen und Studiengangsorganisationen, Informationsveranstaltungen, ein PMU-internes Mentoring-Programm und die Kooperation der PMU mit psychologischen Beratungsstellen. Ein Beschwerdemanagement-Tool erlaubt es Studierenden, Vorfälle auch anonym zu melden.

In den Doktoratsstudiengängen regeln Betreuungsvereinbarungen die wechselseitige Beziehung zwischen Betreuer*innen und Doktorand*innen, die sich jedoch zwischen den beiden Doktoratsstudiengängen unterscheiden. Weiters ermöglicht die PMU Kooperationen mit Partner*innen im In- und Ausland und fördert die Teilnahme der Doktorand*innen an Tagungen durch die diesbezügliche Vergabe von ECTS-Punkten und finanzielle Unterstützung durch Mitteln aus dem PMU-FFF. Bis 2021 soll ein Doctoral Service Center als zentrale Anlauf- und Koordinierungsstelle für alle Doktoratsstudiengänge geschaffen werden, was zudem eine stärkere internationale Wahrnehmung ermöglichen soll.

Die Gutachter*innen erachten alle Kriterien dieses Prüfbereichs als erfüllt, inkl. der gemäß § 16 Abs 5 Z 3 geforderten Erfüllung der Kriterien gemäß § 18 Abs 3 Z 1-3 für die Doktoratsstudiengänge.

Sie empfehlen allerdings, durch Standardisierung und Detaillierung der Betreuungsvereinbarungen faire und gleiche Betreuungsverhältnisse an der PMU zu fördern.

Weiters empfehlen sie die im Curriculum der Humanmedizin und Pharmazie vorgesehene Veranstaltung zu Selbstreflexion, Selbstfürsorge, Umgang mit Stresssituationen etc. fächerübergreifend für alle Studierenden der PMU als Wahlfach anzubieten.

Beurteilungskriterien § 16 Abs 6 Z 1–7 iVm § 18 Abs 2 Z 1–4 und Z 6 Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

Das Forschungskonzept der PMU ist im Entwicklungsplan abgebildet und umfasst die folgenden vier Schwerpunkte: Neurowissenschaften; onkologische, immunologische und allergische Erkrankungen; muskuloskelettale Krankheiten, Biomechanik und Sportmedizin sowie Stoffwechselerkrankungen. Als fünfter übergeordneter Schwerpunkt wird Regenerative Medizin in Qualität und Quantität genannt. Mit dem Standort Nürnberg kamen die Schwerpunkte Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Seelische Erkrankungen hinzu. Zu den im Forschungskonzept genannten Zielen gehören erhöhte Qualität des wissenschaftlichen Outputs, der Ausbau von Kooperationen, die Etablierung von Core Facilities, aber auch Nachwuchsförderung und Talentmanagement sowie Bindung von Spitzenkräften in der Forschung. Als eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele wird die Bündelung von Forschungsaktivitäten in zwei Forschungszentren (Research Center for Public Health/Health Service Research und Research Center for Novel Therapies/Biomedical Research) genannt. Unterrepräsentiert in der Entwicklungsplanung sind aus Sicht der Gutachter*innen die Bereiche Pflegewissenschaft und Pharmazie, deren verstärkte Beteiligung wird empfohlen.

Die Zahl der Publikationen wächst stetig, was von den Gutachter*innen als eine positive Entwicklung gesehen wird. Die eingeworbenen Drittmittel in der Periode 2014–2018 sind gegenüber 2009–2012 zwar rückläufig, die Humanmedizin verweist jedoch auf eine jährlich relativ konstante Einwerbung kompetitiver Drittmittel von 2016 bis 2019, die am Standort Nürnberg sogar in diesem Zeitraum angestiegen ist. Auch der Pflegebereich konnte seine Drittmitteleinnahmen erhöhen. Das Fach Pharmazie ist noch nicht voll ausgebaut, der Beitrag zur Forschung soll und wird erwartbar steigen, u.a. durch die neue Professur für Pharmazeutische Technologie.

Die Wissenschaftler*innen der PMU, insbesondere die der Humanmedizin, kooperieren auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene mit Universitäten, Wissenschaftseinrichtungen und der Industrie, die Zusammenarbeit ist zum Teil auch langfristig angelegt. Strategische Partnerschaften werden von der Universitätsleitung ausgewählt.

Die Einbindung des Stammpersonals der PMU in die Forschung und Entwicklung des jeweiligen Fachs ist durch die Ausgestaltung der Dienstverträge sowie durch Kooperationsvereinbarungen gewährleistet. Allerdings liegt der Anteil der Arbeitszeit für Lehre und Forschung bei dem klinisch tätigen Personal niedriger als an öffentlichen Universitäten. Der PMU-FFF soll dem entgegenwirken und ein Memorandum of Understanding mit der SALK bessere Rahmenbedingungen für Forschung schaffen.

Die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten werden durch geeignete Rahmenbedingungen wie durch den PMU-FFF und eine Forschungsserviceabteilung gefördert und unterstützt; diese Möglichkeiten stehen auch klinischen Postdoktorand*innen und Dissertant*innen zur Verfügung. Die Forschungsserviceabteilung soll in der kommenden Akkreditierungsperiode zur Serviceeinrichtung FMTT umgewandelt und ausgebaut werden.

Der Transfer von Forschungsleistungen in die Wirtschaft und Gesellschaft soll mit regionalen und nationalen Partner*innen aus der Industrie ausgebaut werden. In Salzburg und Nürnberg

existieren klinische Studienzentren. Das Institut für Klinische Innovation unterstützt Mitarbeiter*innen der PMU in der Entwicklung und Verwertung ihrer Diensterfindungen, eine Patentanmeldung führt zu einer Ausgründung eines Biotech-Start-ups.

Anders als bei dem Doktoratsstudiengang Medizinische Wissenschaft ist für die Gutachter*innen nicht erkennbar, wie sich der Doktoratsstudiengang Nursing & Allied Health Sciences in das Forschungskonzept und die Schwerpunkte der PMU einfügt.

Die Gutachter*innen sehen daher § 16 Abs 6 Z 7 iVm § 18 Abs 2 Z 1 und 2 als mit Einschränkung erfüllt an. Für die eingeschränkte Erfüllung von § 18 Abs 2 Z 3 verwiesen sie auf die Mängel, die im Prüfbereich Personal aufgezeigt werden.

Betreffend den Doktoratsstudiengang Medizinische Wissenschaft empfehlen sie dennoch die Verbindung zu den institutionellen Forschungsschwerpunkten durch entsprechende Schwerpunktsetzungen bzw. thematische Cluster (z. B. Doctoral Schools) innerhalb des Doktoratsstudiengangs weiter zu stärken, was zur internationalen Sichtbarkeit der PMU beitragen würde.

Alle anderen Kriterien dieses Prüfbereichs, inkl. der gemäß § 16 Abs 6 Z 7 geforderten Erfüllung von § 18 Abs 2 Z 4 und 6, werden als erfüllt angesehen.

Die Gutachter*innen empfehlen jedoch

- bei der Erfassung der Publikationen zukünftig Erst- und Letztautor*innenschaft gesondert auszuweisen, um die Entwicklung im Bereich des wissenschaftlichen Nachwuchses besser verfolgen zu können. Ferner sollte die Kategorie „Corresponding Author“ kein Kriterium sein, da diese lediglich eine administrative Funktion darstellt.
- die Bereiche Pflegewissenschaft und Pharmazie deutlicher in die Konzipierung der Forschungszentren einzubeziehen.
- ein klares Konzept zur Weiterentwicklung der Pharmazie zu erstellen, das auch die strukturellen Gegebenheiten berücksichtigt bzw. ausweitet.
- bei zukünftigen Drittmitteleinwerbungen auf die Expertise der beiden Standorte zu fokussieren bzw. Kooperationsprojekte auszuarbeiten.

In der Stellungnahme der PMU wird erläutert, dass die Rahmengeschäftsordnung für die Forschungszentren einen Sitz pro Arbeitsgruppe für das Steuerungsgremium Strategieteam der Forschungszentren vorsehe. Zudem weist die PMU darauf hin, dass sich die Forschungszentren durch inhaltlich getriebene Konsortialprojekte definieren und es jeder Arbeitsgruppe, jedem Institut (auch der Pharmazie und der Pflegewissenschaft) freistehe, sich in Konsortialprojekte zu formieren und diese in die Forschungszentren einzubringen. Diese Regelungen und Möglichkeiten werden von den Gutachter*innen begrüßt, weshalb sie nach Prüfung der Stellungnahme die zweite Empfehlung zu diesem Prüfbereich nicht mehr als erforderlich erachten.

Beurteilungskriterien § 16 Abs 7 Z 1–10 iVm § 18 Abs 5 Z 2–5 Personal

Das Stamppersonal umfasste 2018/2019 444 Stellen an der PMU, 435 am Universitätsklinikum Salzburg und 330 am Standort Nürnberg, wovon 312 dem Klinikum zuzuordnen sind. In Forschung und Lehre unterstehen alle Beschäftigten dem*der Rektor*in der PMU, den Zugriff auf klinisches Personal regeln Vereinbarungen und Verträge. Die Verdoppelung des Personals von 2012/13 bis 2018/19 dokumentiert das Wachstum der PMU und ihrer Aufgaben und die besonders starke Zunahme promovierter Mitarbeiter*innen den erlangten universitären Status. Für die geplante Weiterentwicklung sieht die PMU insbesondere eine Personalaufstockung in den wissenschaftsunterstützenden Bereichen als erforderlich an und hat dafür auch Finanzierungsbedarf abgeleitet.

Aktuell unterstützen 512 externe Lehrende das wissenschaftliche Stamppersonal. Der überproportionale Aufwuchs des externen Personals sollte vor dem Hintergrund der unverzichtbaren Identität mit der PMU und der Kontinuität von Wissen und Leistung beobachtet werden.

Die Zahl der Professor*innen ist in der Humanmedizin am höchsten, Pharmazie und Pflegewissenschaft sind kleine Fachbereiche. Infolge der Beteiligung leitender Ärzt*innen an der Lehre ist die Personalsituation im Studiengang Humanmedizin besonders günstig.

Jedoch zeigt sich auf Basis der Personaldaten im Antrag ein Defizit in der vollständigen Abdeckung des medizinischen Fächerkanons durch hauptberufliche Professor*innen, da keine hauptberuflichen Professuren für den Kernbereich der Medizinischen Mikrobiologie/Infektiologie in Salzburg sowie für die beiden Kernbereiche der Pharmakologie und Radiologie in Nürnberg eingerichtet sind. Zudem empfehlen die Gutachter*innen eine eigene hauptberufliche Ethikprofessur einzurichten oder zumindest Inhalte in den Curricula der einschlägigen Fächer zu verankern. In ihrer Stellungnahme korrigiert die Privatuniversität einen Fehler im Gutachten: Das Fach Radiologie ist in Nürnberg abgedeckt. Dagegen können die Gutachter*innen der in der Stellungnahme angegebenen vollständigen Abdeckung der Mikrobiologie in Salzburg nicht folgen, da zwar die Virologie professoral abgedeckt ist, aber der andere Bereich fachfremd. Zudem empfehlen die Gutachter*innen nach Prüfung der Stellungnahme die professorale Expertise auf dem Gebiet der Virologie in Nürnberg auszubauen, da dieser Bereich derzeit in Nürnberg durch Professor*innen der Mikrobiologie abgedeckt wird, was für die Lehre aus Sicht der Gutachter*innen ausreicht. Für die Erweiterung der Sichtbarkeit in der internationalen Community empfehlen sie jedoch zukünftig auch eine*n einschlägige*n Virolog*in zu rekrutieren.

Im Fachbereich Pharmazie fehlt eine eigene hauptberufliche Professur zur umfassenden Abdeckung des Bereichs der Instrumentellen Analytik, die auch Expertise auf diesem Gebiet aufweist. Die PMU bestätigt in ihrer Stellungnahme die unzureichende Abdeckung dieses Gebiets und gibt an, eine Abdeckung über eine*n Postdoktorand*in mit der Möglichkeit zu Habilitation vorzunehmen. Dieses Verfahren erachten die Gutachter*innen als in angemessener Zeit schwer umsetzbar.

Für die Schaffung einer adäquaten Betreuungsrelation und Abdeckung der Kernbereiche im Fachbereich Pflegewissenschaft sind aus Sicht der Gutachter*innen zumindest drei weitere hauptberufliche Universitätsprofessuren erforderlich, die sich an den großen Praxissettings (Langzeitpflege, ambulante Versorgung etc.) und den Forschungsschwerpunkten der PMU orientieren. Die PMU weist allerdings in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sich insbesondere durch den Wegfall des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft 2in1-Modell in Salzburg die

Studierendenzahlen fast halbieren und später nur leicht ansteigen werden sowie auf die zunehmende Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses bis zum Habilitationsniveau. Die Antragstellerin sieht daher nur die Notwendigkeit einer Professur. Aus Sicht der Gutachter*innen sind die Argumente inhaltlich nachvollziehbar, bessern aber die Situation nur partiell: Empfohlen wird daher die Aufstockung um zwei Professor*innen im Fachbereich der Pflegewissenschaft, die Denominationen sind in einem Strategieprozess zu entwickeln. Ferner ist ein*e weitere*r Masterabsolvent*in in die Lehre der Pflegewissenschaft einzubinden. Die Gutachter*innen empfehlen nachdrücklich bei der Rekrutierung der Professor*innen höchstens eine Hausberufung zuzulassen und die Aufnahme im Doktoratsstudiengang Nursing & Allied Health Science bis zum Ausbau der professoralen Betreuung und Neuausrichtung des Programms auf ein Minimum zu reduzieren oder zu sistieren.

Im Bereich Public Health empfehlen die Gutachter*innen eine Professur für Health Data Sciences einzurichten. Diese kann auch als Brückenprofessur zur Vermittlung von Forschungsmethoden in der Pflegewissenschaft dienen, aber auch zum Doktoratsstudiengang Medizinische Wissenschaft beitragen.

Die PMU gibt im Antrag die Betreuungsrelation von hauptberuflichem Personal zu Studierenden in Köpfen und nicht in VZÄ an. Somit führt sie auch keine anteiligen VZÄ an, wenn eine Person mehreren Studiengängen zugeordnet ist. Dies führt zu einer verzerrten und keiner realistischen Darstellung der Betreuungsrelationen, die sich auf der Basis der Angaben in Köpfen überwiegend als sehr gut oder gut herausstellen, mehrheitlich auch für die pflegewissenschaftlichen Studiengänge. Diese Darstellungsweise wurde in der Stellungnahme durch die aufschlussreichere Darstellung der Betreuungsrelation gemäß VZÄ für die Jahre 2020 ergänzt. Diese bestätigt den Personalmangel im Bereich der Pflegewissenschaft und weist zusätzlich noch auf kritische Betreuungsrelationen im Universitätslehrgang Palliative Care und Early Life Care sowie im Doktoratsstudiengang Medizinische Wissenschaft hin.

Die Gutachter*innen erachten daher die Kriterien § 16 Abs 7 Z 1–4 als mit Einschränkung erfüllt.

Alle anderen Kriterien des Prüfbereichs werden als erfüllt angesehen, inkl. der gemäß § 16 Abs 7 Z 10 geforderten Erfüllung der Kriterien § 18 Abs 5 Z 2–5 für die Doktoratsstudiengänge.

Jedoch änderte sich die Meinung der Gutachter*innen zu § 18 Abs 5 Z 3 aufgrund der neu berechneten Betreuungsrelationen zu den Doktoratsstudiengängen und der Anzahl betreuten Dissertationen im Jahr 2020, die mit der Stellungnahme übermittelt wurde. So zeigte sich für den Doktoratsstudiengang Nursing & Allied Health Sciences, dass der Wert von 8 Doktorand*innen pro Betreuer*in (VZÄ) im Jahr 2020 zum Teil überschritten wurde.

Die Gutachter*innen erachten die Personalauswahlverfahren als transparent und weitgehend qualitätsgleitet. Sie bemerken allerdings, dass ein kompetitives Verfahren (mit öffentlicher, auch internationaler Ausschreibung) zur Rekrutierung von Assoziierten Professor*innen aus ihrer Sicht verbindlich vorzusehen ist, wenn das international und in Österreich zunehmende Procedere gemäß § 99 Abs 4–5 UG im Sinn einer Laufbahnprofessur zum Tragen kommen soll. Dann bedarf es eines Betreuungsvertrags, der klare Qualifizierungsziele vorgibt und eine Mentorierung vorsieht (Qualifizierungsvereinbarung). Nach Prüfung der Stellungnahme (insbesondere betreffend die fehlende Professur für Instrumentelle Analytik) sehen die Gutachter*innen auch aufgrund von § 4 Abs 3 PUG einen unmittelbaren Handlungsbedarf und schlagen vor, bei Kriterium § 16 Abs 7 Z 6 eine Auflage zu erteilen und das Kriterium als eingeschränkt erfüllt anzusehen.

Weiters sprechen die Gutachter*innen folgende Empfehlungen aus:

- Die deutliche Überlappung von Associate und außerordentlicher Professur sollte zu einer Überarbeitung der Richtlinien mit klarer Abgrenzung dieser beiden Formen führen, sofern bzw. solange sich die PMU nicht zu der Etablierung der Laufbahnprofessur gemäß UG (anstelle des an der PMU derzeit vorgesehenen Associate Professors) versteht. Die Ernennung von außerordentlichen Professor*innen, insbesondere für Kliniker*innen, bleibt davon unberührt. Empfohlen wird in dem Zusammenhang, das Laufbahnmodell (Tenure-Track) als den Karriereweg mit zunehmender internationaler Bedeutung auch an der PMU zu etablieren.
- Die Berufungs- und Bestellungsordnungen sollten inhaltlich und sprachlich stärker an den Anforderungen des UG ausgerichtet werden und unabhängig davon eine verpflichtende Beteiligung eines externen professoralen, stimmberechtigen Kommissionsmitgliedes erwogen werden.
- Die Gutachter*innen empfehlen, die Bewährung des Verfahrens für die Berufung von Universitätsprofessor*innen an das Universitätsklinikum Salzburg im akademischen Alltag und hinsichtlich der Sicherung der akademischen Exzellenz regelmäßig zu überprüfen und die Zusammensetzung der Findungskommission zu präzisieren.
- Die Regelung zur Abberufung von Professor*innen sollte hinsichtlich der Gründe und der Verfahrensprozess selbst konkretisiert werden.
- Alle Regelungen sollten hinsichtlich ihrer Gültigkeit für die beiden Standorte überprüft und gegebenenfalls angeglichen werden.
- Kriterien bzw. Maßnahmen für Bewerbungen aus der PMU und deren Kliniken, d. h. für „Hausberufungen“, sollten festgelegt bzw. getroffen werden.

Die stetig steigende Publikationsleistung steht in Einklang mit hinreichender Zeit der Wissenschaftler*innen für Forschung. Die PMU stellt umfassende Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen zur Verfügung, die von didaktischen Fortbildungen über den Universitätslehrgang Health Sciences and Leadership bis zu einem akademischen Karrieremodell zur Erlangung einer Associate oder außerordentlichen Professur reichen. Nebenberufliche Lehrende sind durch die Studiengangsleitungen und Zugang zu Infrastruktur sowie dem Teachers' Club für allgemeine Fortbildung und Erfahrungsaustausch in Lehr- und Studienorganisation eingebunden.

Die PMU verfügt aufgrund der beiden akkreditierten Doktoratsstudiengänge über Habilitationsordnungen in der Humanmedizin und Pflegewissenschaft. Für die Erteilung der Lehrbefugnis sieht sie universitätsadäquate Qualifikationserfordernisse vor und die Verfahren orientieren sich an den diesbezüglichen Anforderungen des UG.

Die Gutachter*innen empfehlen jedoch

- die aufgezeigten Abweichungen von den Anforderungen des UG zu überprüfen und in den Ordnungen entsprechend klarzustellen bzw. zu ergänzen, dies gilt z. B. für die professorale Mehrheit in der Habilitationskommission.
- die Aufgabenverteilung zwischen der ständigen und für den jeweiligen Antrag zusammengesetzten Kommission klarzustellen.
- die Habilitationsordnung der Pflegewissenschaft noch stärker an jene der Humanmedizin anzugeleichen.
- in die Regelungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation das Ergebnis von Lehrrevaluationen einfließen zu lassen.
- das Erlöschen der Lehrbefugnis zu regeln.
- jährlich dem Senat über laufende und abgeschlossene Verfahren zu berichten.

- die sogenannte Umhabilitation mit dem Begriff „Verleihung Privatdozentur an Inhaber einer *venia docendi* von anderer Hochschule“ präziser zu erfassen.

Das für die Betreuung von Dissertationen vorgesehene wissenschaftliche Personal weist die Lehrbefugnis oder eine äquivalente Qualifikation auf. Die Betreuung durch den*die Hauptbetreuer*in wird durch die Betreuung im Team mit Co-Betreuer*innen bzw. Zweitbetreuer*innen erweitert. Im Rahmen des künftigen Doctoral Service Centers soll durch entsprechende Schulungen und Schaffung klarer Prozesse der Qualitätsstandard in der Betreuung verbessert werden. Die Umsetzung des Vorhabens wird von den Gutachter*innen mit einer nachdrücklichen Empfehlung versehen.

Beurteilungskriterium § 16 Abs 8 Finanzierung

Die PMU errechnet eine Eigenkapitalquote von % und kann damit als Unternehmen mit ausgezeichneter Bonität und stabiler Finanzierung betrachtet werden. Die Finanzierung beruht auf

Die PMU stellt drei Finanzierungsmaßnahmen zur Deckung des zusätzlichen Bedarfs dar, der sich aus den im Entwicklungsplan beschriebenen Maßnahmen ergibt:

. Inwieweit die dafür zugrundeliegenden Annahmen valide sind, lässt sich von Fachwissenschaftler*innen nicht beurteilen. Bei der angegebenen Höhe des Stiftungskapitals und der Rücklagen erscheint aber die Gesamtsituation solide. Aus Sicht der Gutachter*innen ist daher auch für die Finanzierung des Auslaufens von Studiengängen Vorsorge getroffen.

Das Kriterium ist nach Einschätzung der Gutachter*innen erfüllt.

Den Gutachter*innen erscheint es optimistisch, dass bereits im Jahr 2023

Beurteilungskriterium § 16 Abs 9 Infrastruktur

Die PMU verfügt in Salzburg über ca. 18.865 m², in Nürnberg über ca. 3.646 m² Nutzfläche. Die Ausstattung der Hörsäle entspricht modernsten Standards. Studierende können Hörsäle außerhalb der Vortragszeiten für selbstorganisiertes Lernen nutzen. Die Bibliotheksausstattung wird kontinuierlich erweitert. Bei infrastrukturellen Maßnahmen bezieht die PMU die Wünsche von Studierenden ein. Für die Forschung sollen infrastrukturelle Verbesserungen über die Realisierung von weiteren Core Facilities erfolgen.

Die Gutachter*innen erachten das Kriterium als erfüllt.

Sie empfehlen, einen Kriterienkatalog zu erarbeiten, um die Zuteilung von Forschungsflächen und deren Nutzung und Anschaffung entsprechend der Gesamtstrategie der PMU vorzunehmen.

Beurteilungskriterium § 16 Abs 10 Kooperationen

Die wichtigsten Kooperationspartner*innen der PMU sind die Universitätsklinik Salzburg und das Klinikum Nürnberg, Lehre in den naturwissenschaftlichen Grundlagen des Medizinstudiums erbringen die PLUS bzw. die TH Nürnberg. Die Kooperationen sind vertraglich geregelt. Vor allem im Bereich Humanmedizin, gefolgt von der Pflegewissenschaft, bestehen auch internationale Kooperationen. Auch in der Pharmazie ist die PMU bemüht, internationale Kooperationen zu etablieren. Mittlerweile wurde zudem der Antrag betreffend Beitritt der PMU zu ERASMUS+ bewilligt. Die Mobilität des Personals, vor allem im Rahmen von Forschungsprojekten, wird durch interne Fellowship-Programme unterstützt.

In der aktuellen Akkreditierungsperiode wurde zudem eine Internationalisierungsstrategie verabschiedet und diesbezügliche Maßnahmen wie die Erweiterung des International Office und die Schaffung curricularer Rahmenbedingungen für Incoming-Möglichkeiten in den Entwicklungsplan aufgenommen.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen erfüllt.

Beurteilungskriterien § 16 Abs 11 Z 1-4 Qualitätsmanagementsystem

Das dezentral organisierte Qualitätsmanagementsystem wurde in der laufenden Akkreditierungsperiode zu einer gesamtuniversitär einheitlichen Struktur für alle Tätigkeitsfelder der PMU weiterentwickelt. Grundlage dafür stellen vier definierte Säulen dar: Prozessmanagement, Evaluationen, Qualitätsberichte und Zielvereinbarungsgespräche sowie das Advisory Board. Der systemische Zugang ermöglicht die gezielte Weiterentwicklung der PMU. Das Vorgehen orientiert sich am Total-Quality-Management-Ansatz entsprechend DIN ISO 8402. Die systematische Erfassung von Informationen in Bezug auf die Erreichung von Qualitätszielen erfolgt u. a. durch Qualitätsberichte, den Management Report, die klassische Lehrevaluierung sowie Prozessdokumentationen. Um die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems kontinuierlich zu hinterfragen, werden die Qualitätsberichte sowie die Zielvereinbarungen als Instrumente zunutze gemacht.

Die PMU verfügt bereits seit 2009 über eine eigene Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. In dieser Richtlinie ist auch die Vorgangsweise für den Fall des vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens festgelegt.

Die Gutachter*innen erachten alle Kriterien dieses Prüfbereichs als erfüllt.

Sie empfehlen,

- die Zusammenhänge im Qualitätsmanagementsystem innerhalb der Privatuniversität sowie extern in Hinblick auf eine klar wahrnehmbare strategische Ausrichtung deutlich zu vermitteln;
- die Frequenz der Lehrevaluierung aller Studienrichtungen kritisch zu hinterfragen und korrekt in den Studien- und Prüfungsordnungen anzugeben;
- in Zusammenhang mit der Etablierung des Prozessmanagementsystems, ein möglichst automatisiertes Zugriffs- und Nutzungsmonitoring einzuführen;
- auf die bestehende Richtlinie zu Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und die damit intendierten Ziele in der Institution wiederkehrend aufmerksam zu machen

und eine englischsprachige Version für nicht-deutschsprachige Doktorand*innen zur Verfügung zu stellen.

Beurteilungskriterium § 16 Abs 12 Information

Auf der deutschsprachigen Website der PMU sind die Informationen gut strukturiert und leicht zugänglich. Sie umfasst die vom Kriterium geforderten Informationen, wie die Satzung, Studienpläne, Studien- und Prüfungsordnungen, Muster der schriftlichen Ausbildungsvereinbarungen und eine Darstellung des Qualitätsmanagements.

Die Gutachter*innen sehen das Kriterium daher als erfüllt an.

Sie empfehlen jedoch die englischsprachigen Informationen, die Informationen über den Standort Nürnberg sowie die Barrierefreiheit des Webauftrittes weiterzuentwickeln.

Da die Kriterien gemäß § 16 Abs 3 Z 1, § 16 Abs 6 Z 7 iVm § 18 Abs 2 Z 1–3 und § 16 Abs 7 Z 1–4 und 6 sowie § 16 Abs 7 Z 10 iVm § 18 Abs 5 Z 3 als mit Einschränkung erfüllt angesehen werden und einige Empfehlungen zur Weiterentwicklung ausgesprochen werden, empfehlen die Gutachter*innen dem Board der AQ Austria eine Verlängerung der institutionellen Akkreditierung der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg – Privatstiftung für die nächsten sechs Jahre unter folgenden Auflagen, welche die Stellungnahme der Privatuniversität berücksichtigen:

1. Die Privatuniversität weist innerhalb von zwei Jahren nach, dass die Mitwirkungsrechte des Senats als Organ der akademischen Selbstverwaltung gewährleistet sind und das gemäß § 16 Abs 3 Z 1 PU-AkkVO geforderte austarierte System gegeben ist.
2. Die Privatuniversität weist innerhalb von zwei Jahren ein Konzept nach, in dem festgelegt ist, wie bis spätestens sechs Jahre nach Verlängerung der institutionellen Akkreditierung eine Verbindung des Doktoratsstudiengangs Nursing & Allied Health Sciences zum Forschungskonzept der Privatuniversität und den institutionellen Schwerpunkten hergestellt werden soll. (§ 16 Abs 6 Z 7 iVm § 18 Abs 2 Z 1–2)
3. Die Privatuniversität weist innerhalb von zwei Jahren nach, dass folgende hauptberufliche Stellen eingerichtet sind. Bei den einzurichtenden Universitätsprofessuren soll jedenfalls der Ruf an den*die Erstplatzierte*n erteilt sein:
 - Universitätsprofessur für Mikrobiologie/Infektiologie am Standort Salzburg;
 - Universitätsprofessur für Pharmakologie am Standort Nürnberg;
 - Universitätsprofessur oder Laufbahnprofessur (in sinngemäßer Entsprechung zum UG, siehe Auflage 4) für Instrumentelle Analytik am Standort Salzburg (im Fall der Laufbahnprofessur sind bis zum Ende der Auflagenfrist Nachweise vorzulegen, die auf eine positive Zwischenevaluierung hinweisen, andernfalls ist unverzüglich ein Berufungsverfahren für eine Universitätsprofessur einzuleiten);
 - zwei Universitätsprofessuren (2 VZÄ) am Standort Salzburg für den Fachbereich der Pflegewissenschaft, die sich an den großen Praxis-Settings (Langzeitpflege, ambulante Versorgung etc.) und den Forschungsschwerpunkten der Privatuniversität orientieren;
 - 1 VZÄ auf Master-Niveau am Standort Salzburg für den Fachbereich der Pflegewissenschaft. (§ 16 Abs 6 Z 7 iVm § 18 Abs 2 Z 3, § 16 Abs 7 Z 1–4 und § 16 Abs 7 Z 10 iVm § 18 Abs 5 Z 3)
4. Die Privatuniversität weist innerhalb von zwei Jahren nach, dass sie die Laufbahnprofessur (Assozierte*r Professor*in) in sinngemäßer Entsprechung zum UG vorsieht oder sie entscheidet sich aktiv gegen die Laufbahnprofessur und verwendet

- dann den Titel Assoziierte*r Professor*in bzw. Associate Professor nicht bzw. nicht mehr. (§ 16 Abs 7 Z 6)
5. Die Privatuniversität weist innerhalb von zwei Jahren anhand von Erhebungen durch ihr internes Qualitätsmanagementsystem nach, dass die Betreuungsrelationen in den Universitätslehrgängen Palliative Care und Early Life Care sowie im Doktoratsstudiengang Medizinische Wissenschaft unterhalb der kritischen Schwelle liegen. (§ 16 Abs 7 Z 2)

6 Eingesehene Dokumente

- Antrag vom 17.03.2020 in der Version vom 03.06.2020
- Finanzierungsbestätigung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Zukauf von Lehrleistungen Humanmedizin) vom 13.05.2020
- Nachreichungen vom 09.06.2020, 18.06.2020, 01.09.2020, 01.10.2020, 14.10.2020, 03.11.2020, 18.11.2020 und 11.01.2021
- Stellungnahme vom 24.03.2021 zum Gutachten in der Version vom 17.02.2021

Agentur für Qualitätssicherung und
Akkreditierung Austria
Board der AQ Austria
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien

Salzburg, am 24.03.2021

Stellungnahme zum Gutachten der institutionellen Reakkreditierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst gilt unser Dank den Gutachter*innen für die ausführliche und kritische Auseinandersetzung mit unseren Antragsunterlagen und den Angaben in den Gesprächsrunden, insbesondere unter den herausfordernden Bedingungen, die durch die Corona-Pandemie vorgegeben waren.

Zu den Inhalten des Gutachtens nimmt die PMU wie folgt Stellung:

§16 Abs. 1: Profil und Zielsetzung

Wir greifen die Empfehlungen der Gutachter*innen gerne auf. Die Schärfung der Ziele wird mit der fortlaufenden Weiterentwicklung und Umsetzung des Entwicklungsplanes erfolgen, und insbesondere die interprofessionelle Zusammenarbeit in Lehre und Forschung ist der Universitätsleitung der PMU ein großes Anliegen.

§16 Abs. 2: Entwicklungsplan

Ziff. 1-2: Wir stimmen mit der Beurteilung und den Anmerkungen der Gutachter*innen überein.

§16 Abs. 3: Organisationsstruktur

Ziff. 1: Die Gutachter*innen kommen zu dem Schluss, das Kriterium sei nur mit Einschränkung erfüllt und nennen dafür im Wesentlichen vier Gründe: i) Aufgaben des Senates, ii) Doppelfunktion von Rektor*in und Kanzler*in, iii) Modalitäten der Wahl der*des Rektor*in und iv) Zusammensetzung des Stiftungsrates. Dieser Bewertung der Gutachter*innen und der daraus resultierenden Formulierung einer Auflage können wir aus mehreren formalen und inhaltlichen Gründen nicht folgen. Formal ist dazu anzumerken, dass bereits in der letzten Reakkreditierung eine ähnliche Auflage formuliert wurde. Daraufhin wurde das Statut in enger Abstimmung mit der Geschäftsstelle der AQ

Austria angepasst und basierend auf der bereits damals bestehenden Handreichung wurde die aktuell gültige Form der Organisationsstruktur geschaffen. Das Board der AQ Austria hat seinerzeit die Erfüllung der Auflage als gegeben gesehen und dies mit Bescheid vom 29.07.2016 (GZ: I/A04-10/2016) bestätigt. Für uns ist daher nicht nachvollziehbar, warum nun dieselbe Struktur nicht mehr geeignet sein soll, ein austariertes System der Funktionen der akademischen Selbstverwaltung, der Leitung und der strategischen Steuerung darzustellen, welches die Hochschulautonomie sowie die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Interessen des Rechtsträgers gewährleistet.

Auch inhaltlich können wir den Gutachter*innen nicht folgen. Wir nehmen daher wie folgt Stellung:
Zu i) An öffentlichen Universitäten erfolgt die Einrichtung oder Auflassung von Studiengängen durch das Rektorat (UG §22 Abs. 1 Ziff. 12), und das Rektorat verfügt - analog zur Universitätsleitung an der PMU - aufgrund des Rechts zur Untersagung der Curricula auch an öffentlichen Universitäten über die Letztentscheidung. Dem Senat kommt die Aufgabe zu, die Curricula bzw. deren Änderung zu erlassen (UG §25 Abs. 1 Ziff. 10). Dies ist an Privatuniversitäten jedoch gar nicht möglich, da dies nicht in der Befugnis der Privatuniversitäten selbst liegt, sondern für die Einrichtung neuer Studiengänge oder wesentliche Änderungen eine Akkreditierung durch die AQ Austria erforderlich ist. Daher muss an Privatuniversitäten hier eine andere Regelung als im UG getroffen werden. Das Statut der PMU sieht deswegen nur eine Stellungnahme vor, da die letztgültige Entscheidung aufgrund der Regelungen im HS-QSG und PrivHG durch die Akkreditierung erfolgen muss und nicht durch den Senat erfolgen kann. Der Stellungnahme des Senates kommt an der PMU in der Praxis große Bedeutung zu und sie fließt – wie auch im entsprechenden Prozess [REDACTED] beschrieben – in die Entscheidung zur Einreichung eines Akkreditierungsantrages bei Neuanträgen oder Änderungsanträgen ein bzw. führt im Bedarfsfall auch zu einer Überarbeitung des Akkreditierungsantrages.

Zudem stellt der bereits erwähnte Prozess [REDACTED]

[REDACTED] sicher, dass die Einbindung aller relevanten Stakeholder durch die definierte Zusammensetzung des Entwicklungsteams (bzw. der Curriculumskommission bei Änderungsanträgen) und die Einbringung ins Leitungsteam Studium & Lehre bereits lange vor der Be- fassung des Senates sicher. Wir erachten daher eine Änderung des Statuts dahingehend als nicht notwendig und kontraproduktiv.

Zu ii) Hier verursacht ein Faktenfehler im Gutachten eine wesentliche Fehleinschätzung. Rektor*in und Kanzler*in bilden gemeinsam mit einem dritten Mitglied gemeinsam den Stiftungsvorstand. Die*der Rektor*in ist jedoch nicht – wie im Gutachten auf S. 12 genannt – auch Vorsitzende*r des Stiftungsrates, sondern Vorsitzende*r des Stiftungsvorstandes. Die*der Vorsitzende des Stiftungsrates wird aus dem Kreis der zwölf Mitglieder des Stiftungsrates gewählt (vgl. Anlagenheft 1: Stiftungsurkunde). Eine Mitgliedschaft von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes im Stiftungsrat ist in der Stiftungsurkunde nicht vorgesehen, und hat es auch in Praxis noch nie gegeben. Aufgrund der in der Stiftungsurkunde verankerten Berichtspflicht des Stiftungsvorstandes gegenüber dem Stiftungsrat wäre dies auch gar nicht möglich, und es entspräche keinesfalls dem akademischen Selbstverständnis der

PMU. Die Zusammensetzung von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat sind auch öffentlich unter <https://www.pmu.ac.at/universitaet/universitaet/organisation.html> einsehbar.

Die Personalunion von Rektor*in bzw. Kanzler*in einerseits und Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand andererseits ist nicht nur ein großer Vorteil, sondern eine wesentliche Voraussetzung, damit Rektor*in und Kanzler*in geschäftsfähig sind. Denn die Universität an sich ist keine Rechtsperson, nur die Stiftung als Rechtsträger ist in der Lage, Geschäfte zu tätigen. Diese Einheit lösen zu wollen wäre damit vergleichbar, der*dem Rektor*in einer staatlichen Universität die Entscheidungsbefugnis über finanzielle Angelegenheiten zu entziehen.

Wir erachten die Rechtsträgerschaft in Form einer gemeinnützigen Stiftung mit dem alleinigen Zweck des Betriebs der Universität ohne weitere wirtschaftliche oder politische Interessen als großen Vorteil. Wir stellen dies auch im Antrag so dar, da außer den Funktionsträger*innen der PMU keine weiteren dritten Parteien entsprechende Möglichkeiten zur Einflussnahme auf die Agenden der Stiftung und mithin der PMU haben. Die Gemeinnützigkeit der Stiftung schließt auch wirtschaftliche Interessen aus. Dies ist an vielen anderen privaten Hochschulen, die z.B. als GmbH organisiert sind, oft nicht der Fall, da hier Gesellschafter mit starken wirtschaftlichen oder politischen Interessen eine wesentlich größere Gefahr für die Freiheit von Forschung und Lehre oder für die akademische Selbstbestimmung darstellen können.

Zu iii) Die Wahl der*des Rektor*in erfolgt durch den Stiftungsrat auf Vorschlag einer Findungskommission, die aus Mitgliedern des Stiftungsrates, des Senates, der Professor*innenkollegien der Standorte und des Universitätsklinikums Salzburg besteht. Damit ist dem in den Erläuterungen zur Akkreditierungsverordnung formuliertem Grundsatz, dass die Wahl der*des Rektor*in nicht alleine durch die Gremien des Rechtsträgers erfolgen darf, sondern dass den universitären Gremien Mitwirkungsbefugnisse eingeräumt werden müssen, mehr als genüge getan. Wir erlauben uns erneut den Hinweis, dass die Erläuterungen nicht Bestandteil der Verordnung an sich sind und dass aus einer Abweichung von diesen Empfehlungen nicht automatisch abgeleitet werden kann, dass das Kriterium nicht erfüllt sei. Dem Ansinnen des Kriteriums – Austariertheit zwischen akademischer Selbstverwaltung und den Interessen des Rechtsträgers – wird in Bezug auf die Wahlmodalitäten der*des Rektor*in im Statut der PMU mit Sicherheit entsprochen, denn die Mehrheit der Stimmen in der Findungskommission kann aufgrund der im Statut festgelegten Zusammensetzung der Findungskommission nie auf Seiten des Stiftungsrates liegen.

Zu iv) Bzgl. der Zusammensetzung des Stiftungsrates können wir die Ausführungen der Gutachter*innen nicht nachvollziehen, was aus Sicht der PMU auch hier an einem Faktenfehler im Gutachten liegt. Richtig ist, dass die vom Rechtsträger entsandten Mitglieder nicht die Mehrheit stellen können. Von der Stifterversammlung (die Stiftung ist der Rechtsträger der PMU) werden fünf Mitglieder entsandt, drei Mitglieder werden vom Senat entsandt, und vier Mitglieder durch das Land Salzburg (vgl. Anlagenheft 1: Stiftungsurkunde). Damit stehen den fünf Mitgliedern, die durch den Rechtsträger entsandt werden, sieben andere Mitglieder gegenüber. Das Land Salzburg ist zwar auch Stifter, aber weder Rechtsträger noch Eigentümer der PMU, und die Entsendung der Mitglieder des Landes in den Stiftungsrat erfolgt unabhängig und ohne Einflussnahme der Stifterversammlung. Daher können

diese fünf Mitglieder – anders als die Gutachter*innen dies offenbar tun – nicht mit zu den durch die vom Rechtsträger entsandten Mitgliedern gezählt werden.

Insgesamt ist daher aus den Ausführungen der Gutachter*innen für uns nicht ersichtlich geworden, warum das bestehende System trotz der Abweichungen zur auf dem UG basierenden Empfehlung der AQ Austria die im Kriterium geforderte Hochschulautonomie oder die Freiheit von Forschung und Lehre gefährden würde.

Abschließend ist aus Sicht der PMU auch festzuhalten, dass die Perspektive der privaten Hochschulen in der Gutachter*innen-Gruppe in ihrer Gesamtheit nicht vertreten war. Uns ist bewusst, dass dies auch seitens der AQ Austria anders geplant war und nur dem kurzfristig notwendigen Austausch eines Gutachters aufgrund einer Befangenheitssituation geschuldet ist. Dieser Umstand hat jedoch aus Sicht der PMU auch dazu beigetragen, dass die Bewertung so ausgefallen ist, und in der Gutachter*innen-Gruppe kein einschlägiges Verständnis dafür vorhanden war, dass Strukturen an privaten Hochschulen üblicherweise und notwendigerweise von den Strukturen an staatlichen Universitäten abweichen und die im UG vorgegebenen Regelungen nicht 1:1 auf private Universitäten übertragbar sind. Wir sind der festen Überzeugung, dass die Gutachter*innen-Gruppe bei Einbindung dieser Perspektive in ihrer internen Diskussion zu einer anderen Einschätzung gekommen wäre. Auch der Corona-bedingte Ausfall des Vor-Ort-Besuches hat sicherlich zu dieser – aus Sicht der PMU – falschen Einschätzung der Gutachter*innen wesentlich beigetragen. Für den Vor-Ort-Besuch war auch ein Vertreter des Stiftungsrates für die entsprechende Gesprächsrunde vorgesehen. Ein direktes Gespräch hätte sicherlich die bestehenden Missverständnisse leicht aufklären können.

Wir bitten daher das Board der AQ Austria, die entsprechende Auflage aus den genannten Gründen nicht zu berücksichtigen. Vorstellbar wäre für die PMU auch, nachträglich eine*n weitere*n Gutachter*in mit Erfahrung im Management privater Hochschulen zu bestellen und um eine Beurteilung dieses Kriteriums zu bitten.

Ziff. 2: Wir stimmen mit der Beurteilung und den Anmerkungen der Gutachter*innen überein. Dass der Stiftungsrat nicht im Statut abgebildet ist, ist damit zu begründen, dass der Stiftungsrat als Gremium der Stiftung samt Aufgaben, Zusammensetzung und Bestellung in der Stiftungsurkunde geregelt ist und eine Doppelung soll aus Sicht der PMU vermieden werden. Die übrigen Hinweise bzgl. der Personalkategorien, der Einbindung der Studierenden im Senat und die akademischen Ehrungen werden seitens der Universitätsleitung der PMU aufgenommen und bzgl. ihrer Umsetzung geprüft.

§16 Abs. 4: Studienangebot

Ziff. 1: Wir stimmen mit der Beurteilung der Gutachter*innen überein.

Ziff. 2: Wir stimmen mit der Beurteilung und den Anmerkungen der Gutachter*innen überein. Die empfohlene Überarbeitung der Qualitätsberichte ist ohnehin aufgrund der Novelle des Statutes und der damit einhergehenden neuen Struktur notwendig. Die Erweiterung der Zusammensetzung der

Curriculumskommissionen deckt sich mit den Interessen der Stabsstelle Qualitätsmanagement, und die Verankerung im Gutachten wird als hilfreich für die Umsetzung betrachtet.

Die im Gutachten enthaltenen Hinweise bzgl. der Weiterentwicklung der einzelnen Studien- bzw. Lehrgänge werden seitens der Universitätsleitung unmittelbar an die jeweiligen Curriculumskommissionen weitergegeben.

§16 Abs. 5: Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende

Ziff. 1: Wir stimmen mit der Beurteilung und den Anmerkungen der Gutachter*innen überein.

Ziff. 2: Wir stimmen mit der Beurteilung und den Anmerkungen der Gutachter*innen überein.

Ziff. 3: Wir stimmen mit der Beurteilung und den Anmerkungen der Gutachter*innen überein. Eine Standardisierung bzw. Angleichung der Qualitätsstandards zwischen den Doktoratsstudiengängen ist eines der wesentlichen Ideen hinter der Einrichtung des Doctoral Service Center, die Empfehlung der Gutachter*innen deckt sich daher mit den bereits begonnenen Maßnahmen.

§16 Abs. 6: Forschung und Entwicklung

Ziff. 1: Der Aussage der Gutachter*innen, dass Pharmazie und Pflegewissenschaft in den neu geschaffenen Forschungszentren unterrepräsentiert seien (S. 32 im Gutachten), möchten wir entschieden entgegentreten. Wir machen das im Wesentlichen an drei Punkten fest:

- i) Zum einen wurde in einem demokratischen Prozess unter Mitwirkung sämtlicher PMU Institutsleiter*innen, auch die der Pharmazie und Pflegewissenschaft, für die Konzipierung der neuen Forschungszentren "Novel Therapies and Regenerative Medicine" und "Public Health und Versorgungsforschung" eine Rahmengeschäftsordnung erstellt. Diese Rahmengeschäftsordnung beinhaltet auch eine kurze Darstellung der Ziele im Sinne einer interdisziplinären und interprofessionellen Medizinischen Privatuniversität mit einer breiten gesundheitswissenschaftlichen Ausrichtung, beinhaltet also auch die beiden Fachbereiche Pharmazie und Pflegewissenschaft. Die Geschäftsordnung sieht für jede Arbeitsgruppe einen Sitz im Strategieteam der Forschungszentren vor. Damit ist die aktive Einbindung in ein Steuerungsgremium der Forschungszentren gegeben.
- ii) Eines der beiden Forschungszentren (Public Health und Versorgungsforschung) war eine Initiative der Institute Pflegewissenschaft und Praxis, Allgemeinmedizin, und Pharmazie. Aufgrund der weitaus größeren Anzahl der Forschenden aus der Universität und den Universitätskliniken im Fachbereich Humanmedizin fallen die Fachbereiche Pharmazie und Pflegewissenschaft naturgemäß in ihrem Forschungsoutput hinter die Humanmedizin zurück. Die unter i) dargestellte interne Struktur der FZ und die Etablierung eines Forschungszentrums, dessen thematischer Schwerpunkt vorwiegend in aktuel-

len Forschungsthemen der beiden genannten Fachbereiche liegt, stellen faktisch eine Überrepräsentation der beiden Fachbereiche dar. Die Aussage der Gutachter*innen, dass hier die beiden genannten Fachbereiche keine größere Rolle spielen, ist daher für uns nicht nachvollziehbar.

iii) Die Forschungszentren definieren sich durch inhaltlich getriebene Konsortialprojekte. Hier steht es jeder Arbeitsgruppe, jedem Institut (auch der Pharmazie und der Pflegewissenschaft) frei, sich in Konsortialprojekte zu formieren und diese in die Forschungszentren einzubringen. Jede*r die/der sich einbringen kann und will hat die Möglichkeit dazu, die Forschungszentren bieten für alle Fachbereiche die entsprechenden organisatorischen und fachlich-wissenschaftlichen Voraussetzungen. Die zukünftige Rolle der Pharmazie und der Pflegewissenschaft in den Forschungszentren wird also durch die Aktivitäten und Initiativen der selbigen bestimmt.

Davon abgesehen stimmen wir mit der Beurteilung und den Anmerkungen der Gutachter*innen zu diesem Kriterium überein.

Ziff. 2: Die Hinweise bzgl. der Darstellung der Autorenschaft werden dankend aufgenommen, diese werden in das Nachfolgemodell der aktuellen Forschungsdokumentation SQQUID einfließen. Der weitere Ausbau der Forschungsleistung in der Pharmazie ist auch der Universitätsleitung ein wichtiges Anliegen, dass jetzt bereits durch verschiedene Maßnahmen unterstützt wird. Die Besetzung der Professur für Pharmazeutische Technologie und der Aufbau der dazugehörigen Arbeitsgruppe werden die Forschungsleistung dieses Fachbereiches erheblich stärken [REDACTED]

[REDACTED]. Die Einreichung eines Akkreditierungsantrages für einen eigenen Doktoratsstudiengang für die Pharmazie ist bereits in Vorbereitung, die Einreichung soll im Studienjahr 2021/22 erfolgen. Damit soll es für (zukünftige) eigene Absolvent*innen und externe Bewerber*innen attraktiver werden, pharmazeutische Forschung an der PMU zu betreiben und der Zugang zu entsprechenden Fördermöglichkeiten soll damit erreicht werden.

Ziff. 3: Wir stimmen mit der Beurteilung und den Anmerkungen der Gutachter*innen überein. Die von den Gutachter*innen erwähnte Kooperation mit der Mayo Medical School wird seitens der PMU trotz der geringen Dauer als wertvoll für die Studierenden eingeschätzt, und insbesondere auch für die gesamte Universität aufgrund des Austausches auf Ebene der Universitätsleitung.

Ziff. 4: Wir stimmen mit der Beurteilung und den Anmerkungen der Gutachter*innen überein.

Ziff. 5: Wir stimmen mit der Beurteilung und den Anmerkungen der Gutachter*innen überein.

Ziff. 6: Wir stimmen mit der Beurteilung und den Anmerkungen der Gutachter*innen überein.

Ziff. 7: § 18 Abs. 2 Ziff. 1: Wir stimmen mit der Beurteilung und den Anmerkungen der Gutachter*innen überein. Die aktuell stattfindende Umstrukturierung in der Forschung mit Etablierung der beiden neuen Forschungszentren erfordert eine neue Einbindung der Doktoratsstudiengänge. Für

den PhD Medical Science konnte die neue Ausrichtung großteils im Rahmen des dargelegten Änderungsantrages erfolgen. Für den PhD Nursing & Allied Health Sciences steht dies noch aus und ist ohnehin notwendig, daher ist die von den Gutachter*innen formulierte Auflage aus Sicht der PMU absolut nachvollziehbar und in Übereinstimmung mit den eigenen Interessen. Auch die darüberhinausgehenden Empfehlungen sind für uns ebenso nachvollziehbar.

§18 Abs. 2 Ziff. 2: Wir stimmen mit der Beurteilung und den Anmerkungen der Gutachter*innen überein.

§18 Abs. 2 Ziff. 3: Wir verweisen ebenso wie die Gutachter*innen auf unsere Ausführungen zu §16 Abs. 7 Ziff. 1, 3, 4

§18 Abs. 2 Ziff. 4: Wir stimmen mit der Beurteilung und den Anmerkungen der Gutachter*innen überein.

§18 Abs. 2 Ziff. 6: Wir stimmen mit der Beurteilung und den Anmerkungen der Gutachter*innen überein. Die Anregungen der Gutachter*innen bzgl. einer Angleichung der Betreuungsvereinbarungen und der Infrastruktur in der Forschung werden danken aufgenommen.

§16 Abs. 7: Personal

Ziff. 1: Die Ausführungen der Gutachter*innen sind für uns klar und nachvollziehbar. Auch inhaltlich stimmen wir damit überein, dass im Bereich der Pflegewissenschaft eine Erhöhung der hauptberuflich beschäftigten Professor*innen notwendig ist, nicht nur aus Sicht der Lehr- und Betreuungssituation, sondern auch aus Sicht der wissenschaftlichen Stärkung und Fokussierung. Wir möchten aber anregen, bzgl. der Formulierung der Auflage eine andere Möglichkeit als die Festlegung auf drei Professuren zu finden. Dies begründen wir damit, dass sich durch den Wegfall der 2-in-1-Ausbildung in Österreich aufgrund der GuKG-Novelle die Zahl der Studienplätze drastisch sinken wird. Von den im Antrag dargestellten 730 (laut Gutachten, 759 nach unserer Rechnung, vgl. Abb. 16, S. 83 im Akkreditierungsantrag V4, Daten aus dem Studienjahr 2018/19) Studierenden im Fachbereich Pflegewissenschaft fallen 354 aufgrund des Auslaufens des 2-in-1-Bachelor-Studienganges mit Ende WS 20/21 weg, das entspricht einer Reduktion um 47%. Dadurch hat sich die Studierendenzahl bereits deutlich reduziert, und durch die zu erwartende Akkreditierung des Bachelor-Studienganges Pflege^{impact} als Nachfolgemodell des Bachelorstudienganges 2in1-Modell Bayern und die moderat steigende Studierendenzahl im Online Bachelor Studiengang Pflegewissenschaft (basierend auf den Erfahrungen der letzten Jahre) wird sich die Gesamtzahl der Studierenden im Fachbereich Pflegewissenschaft nach unseren Berechnungen wie folgt weiterentwickeln:

Jahr	Anzahl Studierende Fachbereich PfeleWi (alle Studiengänge)
2020	464 (letzter Jahrgang 2-in-1-Bachelor)
2021	381
2022	429
2013	455

Daher scheint eine Aufstockung um drei Professuren aus Sicht der PMU nicht notwendig und aufgrund des Ausfalls der Studiengebühren aus dem 2-in-1-Bachelorstudiengang auch nicht finanziertbar. Gut nachvollziehbar wäre für die PMU die Einrichtung einer weiteren Professur. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass sich die Zahl der habilitierten hauptberuflichen Mitarbeiter*innen am Institut für Pflegewissenschaft und –praxis durch aktuell laufende Habilitationsverfahren (██████████) in unmittelbarer Zukunft erhöhen wird. ██████████ hat das Habilitationsverfahren bereits ██████████ erfolgreich abgeschlossen. Ein weiterer Habilitant, bereits in der Endphase, ██████████, beginnt am ██████████ am Institut ██████████

Hinsichtlich Einrichtung einer weiteren Professur wäre seitens der PMU das Themengebiet Langzeitpflege von chronisch erkrankten und hochaltrigen Menschen in den verschiedenen Versorgungssettings (ambulant und stationär) hochrelevant. Eine an den Bedarf dieser Personengruppe angepasste Versorgung ist nicht zuletzt durch die demografischen Entwicklungen national und international von größter Bedeutung. Renommierte pflegewissenschaftliche Universitäten wie die Universität Bremen, die Philosophisch-Theologische Hochschule Vallendar oder unsere Partneruniversität University of Stirling haben diesen Forschungs- und Lehrbereich bereits erfolgreich implementiert. Als Charakteristika bzw. Schwerpunkte eines solchen neu einzurichtenden Lehrstuhls an der PMU erachten wir folgende Forschungsschwerpunkte zur Optimierung der Versorgung als essentiell:

- Hochaltrigkeit
 - Chronische Erkrankungen
 - Sektorenübergreifende Versorgung
 - Stärkung der Gesundheitskompetenz

Dies erfolgt in Abstimmung und Übereinstimmung mit den an der PMU vorhandenen Forschungsschwerpunkten. Der im Gutachten angemerkteten fehlenden Vertiefung in diesem Pflegesetting wäre damit entgegengewirkt.

Ziff. 2: Auch aus Sicht der PMU ist die Betreuungsrelation in allen Studiengängen angemessen, wie die Gutachter*innen anhand der dargestellten Daten zu den einzelnen Studiengängen feststellen. Die bisher auch aus unserer Sicht knappen Betreuungsrelationen im Bereich der Pflegewissenschaft sehen wir einerseits durch den Wegfall des Studiengangs 2in1-Modell Pflege entschärft, da dieser

einen hohen Anteil personeller Ressourcen gebunden hat. Andererseits würde auch die Einrichtung der oben dargestellten Professur Doppelaufgaben und –funktionen vermindern und die Betreuungssituation unserer Doktorand*innen verbessern.

Wir tragen gerne mit einer Darstellung bezogen auf VZÄ dazu bei, dieses Ergebnis zu unterstützen und können daher die entsprechende Auflage der Gutachter*innen gut nachvollziehen. Im Anhang übermitteln wir – basierend auf den aktuellen Daten aus 2020 – eine Aufstellung der Verteilung der Lehrleistungen des gesamten hauptberuflichen Personals auf die verschiedenen Studiengänge inkl. Anstellungsausmaß (VZÄ), so dass für jede*n einzelne*n Lehrende*n die Verteilung der Lehrleistung transparent nachvollziehbar ist. Aus der Verteilung der Lehrleistung (in Unterrichtseinheiten) haben wir proportional eine – fiktive – Verteilung der Vollzeitäquivalente auf die verschiedenen Studiengänge errechnet. Die Darstellung ist nur in dieser Form möglich, da das Personal an der PMU den jeweiligen Anforderungen und Lehre und Forschung entsprechend flexibel eingesetzt wird und eine fixe Aufteilung im Sinne von Lehrdeputaten o.ä. nicht vorgesehen ist. Auch die Anzahl der vom hauptberuflichen Personal betreuten Abschlussarbeiten ist in der Darstellung im Anhang enthalten. Aus den fiktiven Vollzeitäquivalenten wurde dann mit den entsprechenden Studierendenzahlen aus 2020 die Betreuungsrelation errechnet:

Studiengang	Betreuungsrelation pro Kopf	Betreuungsrelation pro VZÄ
Humanmedizin Salzburg	1,2	1,3
Humanmedizin Nürnberg	0,9	0,9
Bachelor Pharmazie	3,6	5,7
Bachelor 2in1 Pflegew. Sbg	25,0	119,0
Bachelor 2in1 Pflegew. Bayern	3,1	17,6
Online-Bachelor Pflegewissenschaft	11,6	27,9
Master Pflegewissenschaft	2,3	10,5
Master Advanced Nursing Practice	2,6	9,1
Master Public Health	3,7	11,6
Master Pharmazie	3,3	24,8
Ph.D. Nursing & Allied Health Sciences	3,6	22,5
Ph.D. Medical Science	5,2	13,9
ULG Health Sciences & Leadership	6,4	17,1
ULG Palliative Care	77,0	366,7
ULG Early Life Care	12,5	25,6
<i>Durchschnitt PMU</i>	10,8	44,9

Die Betreuungsrelationen bewegen sich dabei aus Sicht der PMU auch in der Darstellung bezogen auf VZÄ für die meisten Studiengänge im Bereich guter Werte. Zwei Abweichungen ergeben sich dabei wie folgt:

i) Im dualen Bachelor 2-in-1-Pflegewissenschaft ist das Personal der kooperierenden Pflegeschulen nicht mitberücksichtigt, da es formal nicht zum hauptberuflichen Personal der Universität zählt, aber

der Natur dualer Studiengänge entsprechend wesentlichen Anteil an der Ausbildung der Studierenden hat.

ii) Analog dazu im ULG Palliative Care das Personal der beiden Mitträger dieses ULG (Dachverband Hospiz und St. Virgil) nicht mitberücksichtigt. Gerade in diesem ULG der Anteil an externem Lehrpersonal wesentlich höher, da die Einbindung externer Expert*innen aus verschiedenen Bereichen und Einrichtungen konzeptueller Bestandteil des ULG ist.

Wir weisen darauf hin, dass in den hier dargestellten Zahlen ausschließlich das hauptberufliche Personal (d.h. Dienstverhältnis min. 20 Std./Woche) enthalten ist. Sämtliches übriges Personal mit Dienstverhältnissen im geringeren Umfang ist nicht enthalten, trägt aber natürlich in der Praxis ebenfalls mit Lehrleistungen, Beratung, Abschlussarbeiten etc. zur Betreuungsleistung bei, so dass die tatsächlichen Betreuungsrelationen unter den angegebenen Werten liegen. Dies betrifft alle akademischen Level (z.B. [REDACTED]
[REDACTED]).

Ziff. 3: Das Fach Radiologie ist am Standort Nürnberg - entgegen der Darstellung der Gutachter*innen - sehr wohl durch eine eigene Vollzeit-Professur vertreten ([REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]).

Wir bitten daher um Streichung der entsprechenden Auflage.

Im Fach Pharmakologie war das bestehende Modell mit einer curricular verantwortlichen Vollzeit-Professur in Salzburg und der Abwicklung der Lehre in Nürnberg durch einen emeritierten Professor von Beginn an als Übergangsmodell für die Aufbauphase des Standortes Nürnberg vorgesehen. Seitens PMU und Klinikum Nürnberg war geplant, mit der Umstellung auf das Bachelor/Master-Modell in der kommenden Akkreditierungsperiode am Standort Nürnberg eine eigene Professur für Pharmakologie einzurichten. Die Formulierung der Auflage bedeutet, dass wir dies nun vorziehen müssen, wir stimmen jedoch der Argumentation der Gutachter*innen zu.

Bzgl. der von den Gutachter*innen geforderten Professur für Mikrobiologie/Infektiologie am Standort Salzburg stimmen wir grundsätzlich mit den Gutachter*innen überein. Die Einrichtung einer solchen Professur ist sinnvoll und notwendig und die SALK sieht die Ausgliederung der Division für medizinische Mikrobiologie aus dem Universitätsinstitut für Medizinisch-chemische Labordiagnostik und Etablierung eines eigenen Institutes mit einer berufenen Professur als Leitung bereits vor. Der entsprechende Antrag der derzeitigen Institutsleitung an die Geschäftsführung der SALK ist für Ende 2021 vorgesehen, und nach entsprechender Genehmigung durch den Aufsichtsrat und einer entsprechenden sanitätsbehördlichen Errichtungs- und Betriebsbewilligung des Landes Salzburg kann dann die entsprechende Ausschreibung erfolgen. Die dafür notwendigen strukturellen und organisatorischen Erfordernisse sind für das Jahr 2021/2022 vorgesehen.

Wir stimmen jedoch mit den Gutachter*innen nicht darin überein, dass bis zur Schaffung dieser neuen Professur die Abdeckung der fachlichen Kernbereiche durch hauptberufliche Professuren nicht

gegeben wäre. Während am Standort Nürnberg durch das Institut für Klinikhygiene, Med. Mikrobiologie und Klinische Infektiologie, [REDACTED], eine eigene Professur gegeben ist, ist am Standort Salzburg in der Lehre für die Fächer Mikrobiologie, Virologie und Hygiene (im Umfang von 6 ECTS) durch die Division für medizinische Mikrobiologie des Universitätsinstitutes für medizinisch-chemische Labordiagnostik und die Universitätsklinik für Innere Medizin III mit Infektiologie – jeweils unter der Leitung einer eigenen Professur – sichergestellt ([REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]).

Die Professuren werden durch entsprechend qualifiziertes weiteres Personal ergänzt. Die Division für medizinische Mikrobiologie wird [REDACTED] geleitet. Am Universitätsinstitut ist [REDACTED] tätig und an der PMU für Mikrobiologie habilitiert. An der UK für Innere Medizin III ist Infektiologie und Tropenmedizin institutionalisiert und wird durch [REDACTED] in Lehre und Forschung abgebildet und entwickelt.

Der starken Spezialisierung entsprechend zeigen die genannten Institutionen des Uniklinikums, der PMU und Lehrinstitutionen der PMU ([REDACTED]) eine enge Vernetzung für die Vermittlung theoretischer, klinisch-methodischer und praktischer Inhalte auf dem geforderten personellen Qualifikationsniveau.

Bzgl. des Pharmaziestudiums begrüßen wir die Empfehlung der Gutachter*innen zur Einrichtung einer Professur für Instrumentelle Analytik, die auch aus Sicht der PMU eine Bereicherung für das Institut für Pharmazie und die PMU insgesamt darstellen würde. Da für eine solche Professur allerdings neben der Abwicklung des Berufungsverfahrens auch die entsprechende Finanzierung und Ausstattung geschaffen werden muss, was im Rahmen der zweijährigen Frist für eine Auflage durchaus herausfordernd ist, würden wir uns wünschen, dass dies als Empfehlung und nicht als Auflage formuliert wird. Die wesentliche Empfehlung (und Begründung für die Auflage) der Gutachter*innen, die entsprechenden Inhalte in das Curriculum aufzunehmen, kann die PMU ohne weiteres aus der fachlichen Expertise der bestehenden Professur für Pharmazeutische Chemie [REDACTED]
[REDACTED] abdecken (diese Empfehlung der Gutachter*innen fließt unmittelbar in die zuständige Curriculumkommission ein). [REDACTED] deckt sowohl den Bereich des Molecular Modelings als auch den Bereich der Instrumentellen Analytik fachlich ab. [REDACTED] verfügt über fachliche Expertise und instrumentelle Ausstattung in beiden Bereichen. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] hat in [REDACTED] Team drei Chemiker*innen, die die instrumentelle Analytik sehr gut abdecken. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Insofern reicht die vorhandene Expertise im Bereich der Lehre gut aus, [REDACTED]

[REDACTED]. Insofern ergibt sich aus unserer Sicht aus dem Gutachten nicht, dass durch das Fehlen einer zusätzlichen Professur die Abdeckung der fachlichen Kernbereiche für das Pharmazie-Studium nicht mehr gegeben wäre. Wir stimmen aber mit den Gutachter*innen überein, dass im Bereich der Pharmazeutischen Chemie mehr Personalressourcen benötigt werden, um sowohl den Bereich des Molecular Modelings als auch den Bereich Instrumentelle Analytik weiter gut aufbauen und zufriedenstellend abdecken zu können. Die Abteilung Pharmazeutische Chemie [REDACTED]

[REDACTED] wird deshalb zeitnah mit einer weiteren, auf instrumentelle Analytik fokussierten Post-doc-Stelle, sowie einer zusätzlichen PhD-Stelle ausgestattet. Dadurch kann der weitere Aufbau im Bereich der Hochleistungsanalytik, insbesondere der HPLC-MS/MS vorangetrieben werden. Die Post-doc-Stelle ist als Möglichkeit zur Habilitation und dem Aufbau einer Junior-Gruppe zu sehen. Studierende der Pharmazie werden von dieser vertieften Expertise profitieren, indem sie ihr Forschungspraktikum und ihre Masterarbeit in diesem Bereich durchführen können.

Bzgl. der Professuren in der Pflegewissenschaft verweisen wir auf die Ausführungen zu Ziff. 1.

Ziff. 4: Die Ausführungen der Gutachter*innen verfehlten aus Sicht der PMU die Intention des Kriteriums. Das Kriterium zielt auf die Qualifikation des (bestehenden) Personals ab. Diese wird im ersten Absatz des entsprechenden Textes von den Gutachter*innen als „überwiegend positiv“ eingeschätzt. Dann wiederholen die Gutachter*inne jedoch ihre Ausführungen zu Ziff. 1 und 3, die auf die Personalausstattung und Abdeckung mit Professuren abzielen (also eigene, andere Prüfkriterien) und kommen aufgrund dieser Ausführungen zum Schluss, dass das Kriterium nur mit Einschränkung erfüllt sei. Diese Argumentation, dass das Personal der PMU aufgrund der fehlenden Qualifikation von Personal, dass aus Sicht der Gutachter*innen fehlt und nicht vorhanden ist, nicht ausreichend qualifiziert sei, ist aus Sicht der PMU nicht zulässig. Daher ist nur der erste Absatz des Gutachtenstextes für die Bewertung heranzuziehen bzw. ein neuer Text zu erstellen, und das Kriterium ist aufgrund der im ersten Absatz getroffenen Aussage mit „erfüllt“ zu bewerten.

Die von den Gutachter*innen genannte Heterogenität der CVs bedauern wir, leider ist aufgrund der praktischen Möglichkeiten eine andere Darstellung nicht umsetzbar.

Ziff. 5: Wir stimmen mit der Beurteilung und den Anmerkungen der Gutachter*innen überein.

Ziff. 6: Wir nehmen die ausführlichen und kritischen Hinweise der Gutachter*innen zu den verschiedenen Personalauswahlverfahren dankend auf und werden diese in die entsprechenden Gremien, die für die jeweiligen Richtlinien bzw. Ordnungen zuständig sind, zur Diskussion einbringen.

Ziff. 7: Wir stimmen mit der Beurteilung und den Anmerkungen der Gutachter*innen überein.

Ziff. 8: Wir stimmen mit der Beurteilung und den Anmerkungen der Gutachter*innen überein.

Ziff. 9: Die Hinweise und Empfehlungen der Gutachter*innen sind für uns klar und nachvollziehbar und werden in die Überarbeitung der Habilitationsordnungen bzw. der jeweiligen Prozesse einfließen.

Ziff. 10: §18 Abs. 5 Ziff. 2-5: Wir stimmen mit der Beurteilung und den Anmerkungen der Gutachter*innen überein.

§16 Abs. 8: Finanzierung

Wir stimmen mit der Beurteilung und den Anmerkungen der Gutachter*innen überein. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

§16. Abs. 9: Infrastruktur

Wir stimmen mit der Beurteilung und den Anmerkungen der Gutachter*innen überein. Ergänzend möchten wir hinzufügen, dass die infrastrukturelle Ausstattung in der Forschung, die von den Gutachter*innen als weniger umfassend als im Bereich der Lehre angesehen wird, aus Sicht der PMU den Anforderungen absolut entspricht, was sich auch in der mehrfach an anderen Stellen im Gutachten erwähnten eindrucksvollen Publikationsleistung widerspiegelt. Die im Entwicklungsplan genannten Maßnahmen zielen hier auf eine weitere Verbesserung ab.

§16 Abs. 10: Kooperationen

Wir stimmen mit der Beurteilung und den Anmerkungen der Gutachter*innen überein.

§16 Abs. 11: Qualitätsmanagementsystem

Ziff. 1: Die Empfehlung der Gutachter*innen zu stärkerer interner Kommunikation wird gerne aufgenommen.

Ziff. 2: Wir stimmen mit der Beurteilung und den Anmerkungen der Gutachter*innen überein.

Ziff. 3: Wir stimmen mit der Beurteilung und den Anmerkungen der Gutachter*innen überein.

Ziff. 4: Wir stimmen mit der Beurteilung und den Anmerkungen der Gutachter*innen überein und danken für die ergänzenden Hinweise.

§16 Abs. 12: Information

Wir stimmen mit der Beurteilung und den Anmerkungen der Gutachter*innen überein. Die Hinweise werden in die Überarbeitung der PMU-Website entsprechend einfließen.

Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Die Gutachter*innen zeigen einzelne Bereiche auf, in denen Nachbesserungen und kritische Reflexion sinnvoll und notwendig erscheinen, darauf sind wir bereits im Detail eingegangen, und wir stimmen auch in großen Teilen mit der Sichtweise der Gutachter*innen überein. Für die folgenden Ausführungen gehen wir davon aus, dass die aus unserer Sicht gravierendste Auflage – diejenige bzgl. der Organisationsstruktur – aufgrund der dargestellten Sachverhalte und Faktenfehler in ihrer derzeitigen Form entfallen wird.

In seiner Gesamtheit interpretieren wir das Gutachten trotz der übrigen Auflagen jedoch als durchaus sehr gutes Zeugnis für die PMU. Viele der Hinweise und Empfehlungen der Gutachter*innen decken sich mit Maßnahmen, die im Entwicklungsplan ohnehin vorgesehen sind. Insbesondere die für die weitere Entwicklung der Universität und Aufrechterhaltung der Qualität wesentlichen Bereiche wie z.B. der Entwicklungsplan oder das Qualitätsmanagementsystem werden von den Gutachter*innen in ihren Ausführungen durchwegs positiv bewertet. Mehrfach werden an verschiedenen Stellen im Gutachten die Wirksamkeit der PMU-internen Prozesse und die Bereitschaft und die Fähigkeit der PMU zu Selbstreflektion und Weiterentwicklung herausgestellt.

Wir möchten daher das Board der AQ Austria bitten, eine Akkreditierungsperiode von zwölf Jahren zumindest zu diskutieren, auch wenn die Gutachter*innen eine Verlängerung der Akkreditierung nur für sechs Jahre empfehlen. Sofern die PMU z.B. durch die Vereinbarung einer externen Auditierung bestimmter Bereiche, einer Erweiterung der Berichtslegung, oder ähnliche Maßnahmen dazu beitragen kann, eine Ausweitung der Akkreditierungsperiode zu erreichen, besteht seitens der Universitätsleitung gerne eine entsprechende Gesprächsbereitschaft dazu.

Mit freundlichen Grüßen

Rektor

Kanzlerin

Agentur für Qualitätssicherung und
Akkreditierung Austria
Board der AQ Austria
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien

Salzburg, am 12.05.2021

Hinweise zum überarbeiteten Gutachten der institutionellen Reakkreditierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlauben uns einige Hinweise zum überarbeiteten Gutachten der institutionellen Reakkreditierung vom 30.04.2021, da das Gutachten in den überarbeiteten Teilen Faktenfehler enthält und eine der neu geforderten Auflagen im Widerspruch zu Feststellungen des Boards der AQ Austria im Rahmen des Austausches mit der PMU steht. Da die Auflagen teilweise neu formuliert wurden, hatten wir keine Gelegenheit, in unserer Stellungnahme Bezug dazu zu nehmen. Sämtliche Inhalte unserer Stellungnahme sind davon unberührt und nach wie vor gültig.

Dies betrifft im Einzelnen folgendes:

- S.12 (Organisation): Die*der Rektor*in ist nicht Vorsitzende*r des Stiftungsrates (vgl. Stellungnahme vom 24.03.2021 und dort genannte Verweise).
- S. 13 (Organisation): Die von den Gutachter*innen neu formulierte Auflagenempfehlung ist nahezu identisch zur Auflage 1 aus der letzten Reakkreditierung, deren Erfüllung durch die aktuell immer noch gültige Struktur mit Schreiben vom 12.08.2015 samt Beilagen unsererseits nachgewiesen wurde. Das Board hat die Erfüllung dieser Auflage mit Bescheid vom 29.07.2016 bestätigt. Für uns ist daher nicht nachvollziehbar, wie hier erneut eine Auflage zustande kommen könnte.
- S.47 (Betreuungsrelationen): Die Gutachter*innen kommen aufgrund der mit der Stellungnahme übermittelten Daten zu den Betreuungsrelationen zu dem Schluss, dass die maximal zulässige Betreuungsrelation von acht Doktorand*innen im PhD Nursing & Allied Health Sciences überschritten worden sei. Dies ist nicht zutreffend. Wir weisen darauf hin, dass die übermittelten Daten alle im Kalenderjahr 2020 betreuten Arbeiten enthalten, d. h. auch solche, die im laufenden Jahr abgeschlossen und neu begonnen wurden. Ein Wert von neun

kommt dadurch zustande, dass ein*e Doktorand*in abschließt und eine neue Betreuung begonnen wird, ohne dass diese zeitlich überlappen und die zulässige Zahl von acht Doktorand*innen überschritten worden wäre.

- S.60 (Betreuungsrelationen): Der Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft 2in1-Modell Bayern wird nicht mehr angeboten und hat keine aktiven Studierenden mehr. Der Widerruf der Akkreditierung für diesen Studiengang wurde mit Schreiben vom 14.12.2020 beantragt.
- S.67ff. (Personal: Ass.-Prof/Assoc.-Prof./Ao. Univ-Prof): Seitens der PMU wurde das aktuell gültige Karrieremodell dem Board der AQ Austria vor dessen Implementierung mit Schreiben vom 19.12.2012 vorgelegt. Daraufhin wurde vom Board schriftlich bestätigt, dass keine Bedenken gegen die an die vorliegenden Qualifikationskriterien gebundene Verleihung des – international üblichen – Titels „Associate Professor“ bestehen (GZ: I/A04-1/2013). Da weder seitens der PMU noch seitens des UG an den relevanten Punkten Änderungen vorgenommen wurden, gehen wir davon aus, dass die diesbezügliche Feststellung des Boards nach wie vor gültig ist und die Auflagenempfehlung der Gutachter*innen damit hinfällig.
- S. 79 (Betreuung von Dissertationen): Die Darstellung der Gutachter*innen, dass für den PhD Medical Science keine Daten zur Betreuungsrelation übermittelt wurden, ist nicht korrekt, siehe Seite 14 der mit der Stellungnahme vom 24.03.2021 übermittelten Anlage zur Betreuungsrelation. Der Doktoratsstudiengang Medizinische Wissenschaft ist nicht – wie von den Gutachter*innen dargestellt - auslaufend, sondern durch Änderungsantrag und folgenden Bescheid vom 21.09.2020 in Medical Science umbenannt worden. Die Gutachter*innen scheinen hier von zwei verschiedenen Studiengänge auszugehen. Tatsächlich handelt es sich um ein und denselben Studiengang, der kontinuierlich durchgeführt wurde.

Wir bitten das geschätzte Board der AQ in ihrer Endbeurteilung unseres Antrags auf institutionelle Reakkreditierung die oben dargestellte Faktenlage zu berücksichtigen. Wir möchten betonen, dass es aus Sicht der PMU für ein vertrauensvolles Miteinander im Sinne der Qualität von Forschung und Lehre an der PMU unerlässlich ist, dass Feststellungen des Boards der AQ Austria bei gleicher oder weitgehend unveränderter Rechtslage auch über einzelne (Re-)Akkreditierungsverfahren hinaus Bestand haben, damit die PMU auch die notwendige Rechtssicherheit in den Phasen zwischen den Akkreditierungsverfahren hat.

Mit freundlichen Grüßen

Rektor

Kanzlerin